This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B 1,488,849

BEQUEST OF
ABBY L. SARGENT

Nachträgliche Aktenstücke

der

deutschen Bundes-Verhandlungen;

als

A n h a n g

zu den Protokollen der Bundesversammlung.

Zweyter Band. Erstes Heft.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerey,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Mayn.
1 8 1 7.

Nachträgliche Aktenstücke

der

deutschen Bundes-Verhandlungen;

als

Anhang

zu den Protokollen der Bundesversammlung.

Zweyter Band.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerey,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Mayn.
1817.

pl.
2

XVI.

Gesuch des Bevollmächtigten mehrerer mediatisirten Fürsten- und Grafenhäuser, ihnen Curiatstimmen in der Bundesversammlung zu ertheilen.

(Verzeichniß der Eingaben Nro. 67. vom Jahr 1816. Siehe das Protokoll der 1. Sitzung, vom Jahr 1817. §. 5. S. 1ter Band, 245.)

Nach nunmehr erfolgter Eröffnung des hohen deutschen Bundestags wird es den mediatisirten vormaligen Reichsständen vergönnt seyn, den angelegentlichen Wunsch laut werden zu lassen, daß die in der deutschen Bundesakte verheissene:

«nähere Bestimmung ihrer Befugnisse zur weitern Begründung und «Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden «Rechtszustandes für dieselben;»

nach Möglichkeit beschleunigt werden möchte.

Das anerkannte höchste Gut der Menschheit ist der Zustand des Rechts und der Ordnung; der Wunsch, zu diesem Zustande zu gelangen, rechtfertigt sich daher von selbst, ohne daß es im vorliegenden Falle weitere Anführungen der Thatumstände bedürfte, die dessen Entstehung hier veranlassen.

Die verbündeten großen Monarchen und erhabenen deutschen Souveraine werden gewiß jenem unglücklichen Theile des hohen Adels in Deutschland, dieß hofft derselbe mit Zuversicht von Ihrer Großmuth und Humanität, seinen gerechten Schmerz über das in der deutschen Bundesakte über ihn ausgesprochene Verhängniß dadurch zu lindern geruhen, daß Sie ihn über seinen künftigen Rechtszustand und dessen Erfüllung nicht länger in Ungewißheit schmachten lassen.

Die bekannten Erfahrungen müßten die mediatisirten vormaligen Reichsstände mit den bangsten Besorgnissen für die Zukunft erfüllen, wenn ihnen nicht ihr unerschütterliches Vertrauen auf die Weisheit der erhabenen deutschen Bundesversammlung die beruhigende Aussicht entgegen hielte, daß ihr künftiger

Rechtszuſtand, der «bleibend» ſeyn ſoll, mit der erforderlichen Sicherſtellung werde begleitet ſeyn.

Da dieſe nicht wohl anders denkbar iſt, als dadurch daß ein Weg zur Auswirkung des verfaſſungsmäßigen Schutzes eröffnet werde, ſo hoffen die mediatiſirten vormaligen Reichsſtände, ſolche in den, ihnen ſchon vorläufig zugedachten, Curiatſtimmen bey der hohen deutſchen Bundesverſammlung in Wirklichkeit geſetzt zu finden.

Mit jenen Curiatſtimmen wird alsdann, inſofern die Häupter der in die vorliegende Kategorie gehörigen deutſchen Fürſten- und Grafenhäuſer die erſten Standesherren in den Staaten, zu welchen ſie gehören, ſeyn ſollen, zugleich die Möglichkeit hergeſtellt, daß die Stimme der deutſchen Völkerſchaften zu der erhabenen Bundesverſammlung gelange. Und dieſer Stimme auf einem angemeſſenen verfaſſungsmäßigen Wege einen Zugang zu geſtatten, kann in Rückſicht auf Handhabung der allgemeinen Ordnung, auf Erhaltung der allgemeinen Zufriedenheit, und auf Nährung eines lebendigen Patriotismus, nur die beachtenswertheſten glücklichſten Folgen haben, und ein hierauf gerichteter Wunſch kann mithin den Zwecken der erhabenen Bundesverſammlung unmöglich fremd ſeyn.

In unerſchütterlichem Vertrauen ſehen daher die mediatiſirten vormaligen Reichsſtände der baldigen Erfüllung einer Hoffnung entgegen, welche ihnen bereits die Bundesakte zeigt; einer Hoffnung, welche mit der Sicherheit und Dauer ihres künftigen Rechtszuſtandes unzertrennlich zuſammen hängt, der Hoffnung nämlich:

Daß die hohe deutſche Bundesverſammlung ihnen bey der Berathung der organiſchen Bundesgeſetze einige Curiatſtimmen zuzugeſtehen geruhen werde.

Der Unterzeichnete, beauftragt, vor jener erhabenen Verſammlung im Namen des fürſtlichen Geſammthauſes Hohenlohe und der gräflichen Häuſer zu Caſtell und Limpurg-Speckfeld-Rechtern, obige ehrerbietigen Wünſche und Hoffnungen geziemend auszuſprechen, entledigt ſich hiermit des erhaltenen Auftrags in denjenigen Geſinnungen ausgezeichnetſter Verehrung, welche ſeine hohen Committenten nebſt ihm dieſer hochanſehnlichen Verſammlung zu widmen die Ehre haben.

Frankfurt a. M. den 25ſten November 1816.

Edler von Braun,
Fürſtlich Hohenlohiſcher Hofrath.

XVII.

Geschichtliche Darstellung des Schicksals der ehemaligen, vor der französischen Besitznahme des linken Rheinufers in diesen Ländern angestellter Staatsdiener, und rechtliche Erörterung der Ansprüche, welche sowohl diese als jene nachher durch die französische Regierung bis zum Jahr 1814. angestellt gewesenen Beamten auf Wiederanstellung, auf Beybehaltung im Staatsdienst, oder auf lebenslänglichen Unterhalt zu machen berechtiget sind. — Dem Bundestag und den künftigen Regenten der Länder auf dem linken Rheinufer zur Beherzigung vorgelegt von einem ehemaligen Oberbeamten dieser Länder. — Im Monath Hornung 1816.

(Verzeichniß der Eingaben Nro. 37. vom Jahr 1816. Siehe das Protokoll der 1. Sitzung vom Jahre 1817. §. 7. S. 247.)

Vorerinnerung.

Die traurige Lage der ehemaligen Staatsdiener in den Ländern des linken Rheinufers seit der französischen Besitznahme derselben, und inwiefern sie nicht in den Entschädigungsländern von ihren vorigen Fürsten, oder hie und da auf kärgliche Weise von der französischen Regierung wieder angestellt wurden, ist geschichtliche Thatsache, die durch die vielfältig bey allen Behörden, meistens ohne Erfolg, versuchten Beschwerden gemeinkundig geworden ist.

Mit dem Jahr 1814. vermehrte sich diese beklagenswürdige Klasse der Staatsdiener sehr beträchtlich, weil nach dem glorreichen Uebergang der Verbündeten über den Rhein viele derselben, die von der bisher staats- und völkerrechtlich be-

standenen französischen Regierung angestellt waren, abermals dienst- und brodlos wurden.

Auch dieser Letztern gerechte Ansprüche auf fernere Staatsdienste oder auf Entschädigung wurden schon rechtlich erörtert, und noch neulich, durch Herrn Karl Sturz, in einer gedrängten Denkschrift gewissenhaft und gründlich dem Congreß in Wien vorgetragen, wo aber, wie manches andere, so auch dieses, ohne Erörterung, ohne Entscheidung bleiben mußte. Vieles wird ferner den Verfügungen der einzelnen Regierungen anheim gestellt, manches aber hoffentlich noch am Bundestag beendigt werden. Dahin gehört ohne Zweifel auch gegenwärtige Beschwerde, die durch ein allgemeines deutsches Staatsgesetz abgethan, der Willkühr und Laune einzelner Hofpublizisten nicht mehr überlassen werden sollte.

Der Verfasser, ehemaliger Oberbeamte auf dem linken Rheinufer, selbst auch auf Befehl seiner damaligen Regierung mit vielen andern Beamten auf das rechte Ufer ausgewandert, später mit Bewilligung dieser nämlichen Regierung wieder in das diesseitige Land zurückgekehrt, im Sinn derselben nach ihren geheimen Winken dort wirkend, bis öffentliche Friedensverträge und erfolgte Abtretung des Landes ihn bestimmten, sein Geburtsland nicht mehr zu verlassen, war seit dieser Epoche stets Zeuge jenes namenlosen Elendes, welches so manchen ehemaligen Staatsdiener schwer niederdrückte, und wenn er in seinem kleinen Wirkungskreise manche Thräne zu trocknen das Glück hatte, so blieb ihm doch das höchst unangenehme Gefühl, deren noch mehrere bis auf diesen Augenblick fließen zu sehen. Hierdurch aufgefordert übernimmt er es im entscheidenden Augenblick, noch einmal die Stimme zu erheben für Wahrheit und Recht, um den künftigen Regenten dieser Länder die Lage dieser Beamten und die Regierungspflicht in Absicht auf dieselbe, in geziemender Ehrfurcht an das Herz zu legen. Möchte diese geschichtstreue Darstellung der Leiden vieler unglücklichen Familien dazu dienen, daß die rechtlichen Ansprüche gefühlt und beherzigt und nicht neues Unrecht zum vorigen gefügt werde.

Der Verfasser setzt sich freywillig aus jeder Kategorie der Reklamirenden, er spricht also durchaus nicht für sich. Ob er gleich bis zum letzten Augenblick seines Lebens dem Vaterlande zu dienen nicht versagen wird, so rechtfertigen nicht min-

der eigene Verhältniſſe und fünf und zwanzigjähriger Staatsdienſt ſeinen vorzüglichen Wunſch, in Ruhe zurückgezogen der Muße lebend ſich im Stillen zu freuen, daß denen endlich geholfen iſt, die der Hülfe benöthigt waren, und daß des Vaterlands Wohlfahrt in den Händen der Würdigen ruhet.

Wenn die von Frankreich ausgegangene Revolution, in der Periode ihrer ſchlimmſten Ausartung, faſt alle Grundprincipien der bürgerlichen Geſellſchaft ergriffen; wenn ſeitdem faſt nach jeder gelieferten Schlacht, bey jedem Waffenſtillſtand, bey jedem Friedensvertrag, neue Staats- und Völkerrechts-Grundſätze aufgeſtellt; wenn dieſe willkührliche, in ihren Folgen nicht leicht zu berechnende, Antaſtung dieſer ſonſt unveränderlichen völker- und ſtaatsrechtlichen Grundſätze nothwendig auf alles zerſtöhrend einwirken mußte; dann iſt es auch nicht befremdend, wenn in allen, während dieſes Zeitraums errichteten Friedens- oder Länderabtretungs-Verträgen, der Staatsbeamten nie ernſtlich gedacht wurde.

Wenn ehehin, in ſolchen Fällen, jedesmal für die künftige Exiſtenz der Staatsdiener der abgetretenen oder umgetauſchten Länder, ausdrücklich und beſtimmt geſorgt wurde, ſo erfüllten die pacificirenden Theile dieſe ihre Pflicht, beſonders im Frieden von Lüneville, nur ſehr unvollkommen.

Dieſe Pflichtunterlaſſung hat die ehemaligen Staatsdiener des linken Rheinufers beſonders ſchwer getroffen; ihr Schickſal war von dem Zeitpunkt der Beſitznahme dieſes Landes durch Frankreich bis zum gegenwärtigen Augenblick ohne Zweifel das härteſte, gerade weil in den frühern Friedensverträgen nicht beſtimmt für ſie geſorgt wurde. Viele derſelben ſind, im buchſtäblichen Sinne des Wortes, Hungers geſtorben; andere befinden ſich noch jetzt in der traurigſten Lage, und nur wenige haben Urſache, mit der gerechten Fürſorge ihrer ehemaligen Regierungen zufrieden zu ſeyn, die zum Theil durch herzloſe Miniſter und Räthe zu einem, mit wahrhaft deutſcher Fürſtengröße unvereinbarlichen, Benehmen gegen dieſe Staatsdiener verleitet wurden.

Beynahe jede Regierung ſtellte bey dem Anrücken der franzöſiſchen Armee eigene Grundſätze auf, indem jede ihren diesſeitigen Beamten eine andere Verhaltungsnorm ertheilte, die von dieſen befolgt werden mußte.

tations-Abschlusses, wegen der Form schon aufgehoben, und allen übrigen Staatsbeamten und Gläubigern ein trauriges Beyspiel vor Augen gestellt, daß rechtliche Wege gegen den Landesfürsten, nach Vorschrift des allgemeinen Reichs-Deputations-Abschlusses, damals ohne Erfolg betreten wurden. Wie konnten andere Staatsdiener gegen noch mächtigere Fürsten eine Klage unternehmen, wenn es dem Herrn Fürsten von Ysingen schon ein Leichtes war, sich den Verfügungen der Subdelegations-Commission, namentlich der Vorschrift der §§. 68. und 85., zu entziehen? Wenn der Reichshofrath, gegen den Inhalt des hohen Deputations-Abschlusses, und selbst gegen den §. 22. der Reichshofraths-Ordnung, Mandate zum Nachtheil der unschuldig leidenden Staatsdiener erlassen, und zu Gunsten eines Fürstenhauses verfügen konnte, welches aber durch die damaligen Zeitereignisse, und durch die Erlöschung der Saarbrückischen Linie seine Besitzungen und Einkünfte so beträchtlich vermehrt hat?

Konnten also der Lüneviller Friede, mit Beziehung auf die Rastädter Verhandlungen und auf den Frieden von Campo-Formio, der Hauptschluß der allgemeinen Reichs-Deputation, die reichsten Entschädigungen, sogar für den Verlust diesseitiger Einkünfte, die bescheidenen und ehrfurchtsvollen Gesuche im Weg des Supplicirens, endlich die versuchten Rechtsmittel, die fürstlichen Regierungen nicht zu dem Anerkenntniß und der Erfüllung ihrer Schuldigkeit bringen; was blieb den einzelnen Staatsdienern noch zu thun übrig? Gewiß kann man ihnen nicht vorwerfen, daß sie sich nicht gehörig verwendet, ihre Rechte nicht nachdrücklich in Zeiten geltend gemacht hätten.

Während sich diese unschuldig geopferten Staatsdiener mit der Hoffnung schmeichelten, jenseits gerechte Hülfe zu erhalten, bildete sich diesseits die neue Regierung immer mehr aus, und es wurde mit jedem Tag schwerer, eine diesseitige Anstellung zu erhalten, wenn es auch nicht mehr unter solchen Umständen an gutem Willen zur Annahme derselben gefehlt hätte. So waren die meisten der ältern Beamten von allen Seiten verlassen, dienst- und brodlos; daher denn manche Beamten, wie Herr Sturz sehr wahr bemerkt, nur durch Almosen der Gemeinden, welchen sie vorher vorgesetzt waren; durch Beyschüsse ihrer noch nicht ganz verarmten Unglücksgefährten, sich des Hungertodes erwehren konnten.

lung nicht gewohnt, sich nun erst überzeugen mußten, was Minister vermögen, wenn der Landesherr, zu entfernt von einem Theil seiner Länder, ihnen eine allzugroße Gewalt ohne persönliche Verantwortlichkeit einräumt. Die nach dem rechten Rheinufer seit Jahr und Tag ausgewanderten diesseitigen Beamten, kamen nun sämmtlich ärmer und zum Theil ganz verarmt zurück.

Wir haben nur diese einzelnen Fälle angeführt, um den damals schon sehr beklagenswürdigen Zustand vieler der diesseitigen Staatsbeamten und die unedlen liebloſen Gesinnungen einiger Minister und Räthe ins Gedächtniß zu rufen, damit nicht alles den Fürsten zugerechnet werde, was jene verschuldeten. Die meisten Beamten lebten von ihrem Gehalt, und waren in wahrer Noth, sobald sie diesen Gehalt nicht mehr erhielten. Um so unbegreiflicher wird es, wenn damals fürstliche Günstlinge auf dem rechten Rheinufer ihre Mitbeamten vom linken Ufer hart und ungerecht behandelt; wenn sie durch Verweigerung schuldiger Zahlungen, durch neidische Beseitigung verdienstvoller Männer, ihren Fürsten zu schmeicheln und sich einen höhern Standpunkt, etwa einen höhern Gehalt, zu erhalten beabsichtiget haben; wenn sie so manchen vortrefflichen Regenten mit falschen ungerechten Finanz- und Ersparniß-Vorschlägen zu umstricken und zu unbilligen Dingen zu verleiten wußten. Wir erwähnen aber mit dankbarem Gefühl und aus Liebe zur Gerechtigkeit auch jener Regierungen, die sogar den diesseits wohnenden ehemaligen Beamten ihren ehemaligen Gehalt fortbezahlten, oder sie jenseits in ihren neu erworbenen Entschädigungsländern, wie billig, wieder angestellt haben; wie z. B. Kurmainz, Hessen-Darmstadt, Worms, der Graf von Falkenstein u. s. w. So erkennen die ehemaligen kurtrierischen Beamten gewiß mit Dank das humane und durchaus gerechte Benehmen der Nassau-Weilburgischen Regierung, die mehr gethan hat, als sie im Verhältniß mit dem auf dem rechten Ufer erhaltenen ehemals kurtrierischen Lande zu leisten schuldig war.

Viele Staatsbeamten blieben demnach, auf Befehl ihrer Regierung, auf ihren Posten und wurden bey der, in der Zwischenzeit auf dem rechten Rheinufer vor sich gegangenen Organisation größtentheils vergessen, und erhielten auch keine andere Entschädigung, weil die geistlichen Fürsten ihre diesseitigen Länder in der Folge, ohne andere Besitzungen dafür zu erhalten, ver-

loren haben, die lachenden Erben, die neuen weltlichen fürstlichen Erwerber hingegen, wenigstens zum Theil, wie es scheint, die Pflicht, für die alten Staatsdiener der diesseitigen Lande einige Sorge tragen zu müssen, mißkannt haben. Andere Beamten, wie die kurpfälzischen, sind auf Befehl ihrer Regierung ausgewandert, wurden während ihres Aufenthalts jenseits ohne alle Unterstützung gelassen, kehrten mit Erlaubniß dieser Regierung ohne Reisegeld wieder zurück, fanden ihr Mobiliarvermögen oft geraubt oder verdorben, ihre Stellen natürlich durch andere besetzt, welche die an der Tagesordnung gewesenen politischen Grundsätze entweder wirklich oder scheinbar bekannten und eben dadurch den zurückgekommenen Beamten, als sogenannten Aristokraten, zu Wiedererhaltung einer Stelle hinderlich wurden; man behandelte, besonders nachdem im Basler Frieden zur künftigen Säkularisation der geistlichen Fürstenthümer der Fingerzeig gegeben, und von der zu Rastadt versammelten Reichsdeputation das linke Rheinufer Frankreich schon einigermaßen zugestanden war, die zurückkehrenden Beamten als Verdächtige, besonders wenn von Besetzung einer Stelle die Rede war. Der Partheygeist und die Verfolgungssucht wütheten in diesem Zeitpunkt weit stärker in den hiesigen Ländern, als selbst im Innern von Frankreich; jeder alte Staatsdiener war ein gefährlicher Despotenknecht, den man genau bewachen, aber nie anstellen müsse; das war bekanntlich die Sprache der damaligen Wortführer.

In diesem leidensvollen Zustand sahen wir lange Zeit hindurch hunderte von Familien, die sich glücklich priesen, wenn man, unter dem Vorwand des Aristokratismus, ihre persönliche Freyheit nicht beschränkte. Nur hie und da gab es Männer, die durch ihr Ansehen bey dem Volke, und durch den Einfluß auf dasselbe, von der französischen Regierung mehr gefürchtet als begünstiget, zu Aemtern berufen wurden, und die selbst mit geheimer Bewilligung ihrer vorigen Regierung, diese Aemter annehmend, nun manchem ihrer leidenden ehemaligen Mitbeamten wieder Hülfe gewähren konnten. Mehrere indessen konnten, wegen gänzlicher Unkenntniß der französischen Sprache, die grausam genug in öffentlichen Geschäften gleich geltend gemacht wurde, gar nicht angestellt werden, weil sie sich mit der neuen Verfassung und Gesetzgebung nicht bekannt machen konnten. Andere, aus grenzenloser Anhänglichkeit an ihre vorige Regie-

rung, immer noch in der Hoffnung lebend, in den jenseitigen Entschädigungsländern angestellt zu werden, verweigerten diesseitige Dienste; ein für diese Menschen lobenswürdiger Irrthum, der billig die ehemaligen Regierungen hätte beschämen sollen. Noch andere zählten mit Gewißheit darauf, daß ihnen ihr voriger Souverain ihren ehemaligen Gehalt fortbezahlen werde und müsse. Sie fanden auch während einiger Zeit auf diese nicht ungegründete Hoffnung Credit. Hierzu kam nun endlich der Lüneviller Friede von 1801. der in seinem 8ten Artikel, zum erstenmal, doch nur mittelbar, und nicht klar und deutlich, der rückständigen Besoldungen der diesseitigen ältern Beamten erwähnt. Man hoffte also neuerdings auf Erlösung, oder wenigstens auf Verminderung der Leiden. Wie aber dieser Artikel in der Folge erklärt; wie er hin und her geschoben, und wie während der diplomatischen Diskussionen über seine Auslegung, die betheiligten, gegen ihren Willen mit dem Land abgetretenen, diesseitigen Beamten in immer tieferes Elend versunken sind, ist eine zur Schande derer, die daran einige Schuld tragen, offenkundige Sache.

Der Gegenstand über die rückständigen Besoldungen wurde später durch Verträge zwischen den einzelnen Fürsten und der französischen Regierung berichtiget. Erstere übernahmen die Bezahlung dieser Rückstände. Wie wenig billig noch großmüthig auch in dieser Hinsicht verfahren, wie viel mehr diese Rückstände nach streng fiskalischen Grundsätzen regulirt wurden, gegen die die liquidirenden Beamten, während des bestandenen rheinischen Bundes, keine Rechtshülfe hatten, und wie selbst die festgesetzten kärglichen Summen in langjährigen Fristen bezahlt wurden, bedarf keiner weitern Darstellung, da die Sache in frischem Andenken ist. Ueber das künftige Schicksal, über den künftigen Lebensunterhalt der diesseitigen alten Beamten, enthielt aber der Lüneviller Friede durchaus keine fürsorgende Verfügung, und diese ausgezeichnete Menschenklasse in der bürgerlichen Gesellschaft, die auf die Fortdauer ihres Nahrungsstandes wenigstens einen eben so unbezweifelten Anspruch haben muß, als die Fürsten selbst, waren ihrem Schicksal überlassen.

Nur erst in der 20sten Sitzung des Reichsdeputations-Abschlusses, unterm 26. October 1802., machte die kurmainzische Gesandtschaft auf diese also verlassenen Beamten aufmerksam, indem sie die Schuldigkeit der vorigen Landes-

herrn ziemlich deutlich bestimmte. »Da es Pflicht des Reiches sey, lautete die Abstimmung, das Schicksal der schuldlosen Opfer des Friedens möglichst zu lindern, und sie irgend einer Willkühr nicht auszusetzen, sondern ihre persönlichen und häuslichen Verhältnisse eben so, als ihren künftigen lebenslänglichen Unterhalt, zu sichern.«

Dieser durchaus rechtliche Antrag wurde endlich in dem Hauptabschluß der allgemeinen Reichsdeputation, vom 25. Hornung 1803. und insbesondere im §. 59. zum Grunde gelegt, als man gewissenhaft für alle Staatsdiener sorgte, die nicht aufhörten, deutsche Reichsbürger zu seyn. Gleich darauf, so nebenbey, gedachte man auch der ehemaligen Beamten des linken Rheinufers, die man nämlich nicht mehr als deutsche Reichsbürger zu betrachten schien, obgleich sie nie aufgehört haben, es zu seyn, indem ihre Abtretung mit dem Land an Frankreich ohne ihre Zustimmung, und gewiß gegen ihren Willen geschehen ist. Man hat nämlich in der 40sten Sitzung gedachten Reichsdeputations-Hauptabschlusses genehmigt, die eingekommenen Gesuche der kurpfälzischen, kölnischen und trierischen Dienerschaften des linken Rheinufers, der französischen Gesandtschaft zur milden Rücksicht nnd gerechter Beherzigung zu empfehlen. Während man, nach dem Antrag dee kaiserlichen Plenipotenz, allen Staatsdienern des rechten Ufers ihre vollen Besoldungen wahrte, sogar die Domicellaren und Precisten beybehalten, und allen diesen von den neuen Landesherrn ihr ganzer Gehalt mit Emolumenten verreicht werden sollte, empfahl man die diesseitigen Staatsbeamten, langjährige treue Staatsdiener, Familienväter ohne Vermögen, unschuldige Opfer politischer Ereignisse, wie Bettler der milden Gabe eines übermüthigen Siegers. Glaubten die Fürsten auch nicht, den ganzen ehemaligen Gehalt ihren dürftigen Beamten fortdauernd schuldig zu seyn, so mußten sie doch nach Maßgabe des jenseits behaltenen oder als Entschädigung erhaltenen Landes hierzu verhältnißmäßig beytragen; und warum haben sie nicht wenigstens dieses gethan? Warum ließen sie den §. 73. eben so unerfüllt, wie die französische Regierung, die sich das Schicksal dieser Beamten ohnehin wenig zu Herzen nahm? Warum erklärten die fürstlichen Hofpublicisten und die im Ueberfluß lebenden jenseitigen Staatsbeamten den §. 74. so menschenfeindlich, und

gegen die Absicht der vortrefflichen Verfasser desselben, zum Nachtheil der diesseitigen Beamten? Konnten wohl die Regierungen dieses mit Recht thun, da eigentlich gegen diese Beamten ohne ihre Einstimmung nicht einmal etwas Nachtheiliges für sie beschlossen werden konnte? und auf jeden Fall, wäre es dennoch geschehen, jetzt zu ihrem Vortheil ausgelegt werden müßte, nach der bekannten Rechtsregel, daß die neuen Länderbesitzer bey der Abfassung des Abschlusses gegenwärtig waren, und mithin deutlicher hätten sprechen sollen und müssen; die überdies bey der Sache sogar reicher wurden, während es sich bey den armen Staatsdienern gewiß nur de damno vitando handelte, nur um den Lebensunterhalt, der ihnen bey ihrer Dienstannahme zugesichert wurde.

An Versuchen, durch rechtliche Wege von den Fürsten zu erhalten, was sie, vermöge völker- und staatsrechtlichen Principien, den diesseitigen Beamten schuldig waren, fehlte es wohl nicht; obgleich schon darum diese Wege nicht ernstlich betreten wurden, weil die dem Deutschen gleichsam angebohrne Ehrfurcht vor seinen Fürsten viele zurückhielt, und diejenigen, die durch äußerste Noth und durch die Pflicht der Selbsterhaltung dazu gezwungen waren, den Rekurs an die Reichsgerichte sehr weitwendig und kostspielig, später aber, nachdem diese Reichsgerichte durch den rheinischen Bund aufgelöst wurden, ganz unmöglich gefunden haben.

Wie man aber auch die Reichs-Executions-Subdelegations-Commission, als die, nach dem wörtlichen Inhalt des §. 38 dieses Reichs-Abschlusses, für diese Beschwerden einzig geeignete Stelle, fürstlicherseits abzulehnen kein Bedenken getragen, beweist das Nassau-Usingische Benehmen gegen die Nassau-Saarbrückischen Staatsdiener. Der Herr Fürst verweigerte bekanntlich, auf ihre bey dieser Commission vorgelegte Klage, die Einlassung; und als endlich die Commission, nach allen Regeln des summarischen Verfahrens, in Contumaciam erkannte, und dieses Erkenntniß zu vollstrecken drohte, erklärte der Herr Fürst die legale, aber militärische, Execution für einen feindlichen Ueberfall, und rüstete sich zur Gegenwehr. Die Commission belehrte ihn, wenn er sich beschwert achte, müsse er sich an den Reichstag wenden. Statt dessen supplicirte und erwirkte er ein unbedingtes Gebot des Reichshofraths gegen die beyden Executions-Kurhöfe. So war die gerechteste Forderung, gegen den Inhalt des Reichs-Depu-

Administrativbeamten, wie Präfekten und Unterpräfekten, und die Haupt- und Distriktsempfänger, auf Befehl ihrer noch zur Zeit constitutionellen Regierung, ihre Posten verlassen, und sich ins Innere zurückgezogen hatten. Bald wurden auch gewisse Stellen, als überflüssig, unterdrückt wie z. B. die Präfekturräthe; andere Angestellte wurden aus politischen Gründen u. s. w. entlassen, weil man sie der guten Sache entgegen zu seyn glaubte; denn jetzt, wie vor 20. Jahren, wirkten politische Meynungen, Denunciationen und geheime Insinuationen gar mächtig, und haben, wie damals, manchen besonnenen redlichen Familienvater um sein Brod gebracht, weil er nicht gleich bey dem ersten Erscheinen des Siegers, seines noch zur Zeit ihn bindenden Eides vergessen zu dürfen meinte, oder weil er, auf Befehl seiner, von dem Sieger selbst noch anerkannten, Regierung, augenblicklich seinen Posten verlassen hatte.

Auf diese Weise besteht von nun an eine neue Klasse von dienstlosen Staatsbeamten, die in Hinsicht ihrer Rechte und Ansprüche mit den übrigen, aus den Zeiten des Lüneviller Friedens, wenig verschieden sind. Auch sie waren von einer staats- und völkerrechtlich bestandenen, und von allen übrigen europäischen Mächten anerkannten, constitutionellen Regierung angenommen, und müssen folglich der Rechte der constitutionellen Staatsbeamten überhaupt theilhaftig werden. Die provisorischen Verwaltungen hätten hier wohl manchen ältern Staatsbeamten, der sogar bey der französischen Regierung nie in Diensten war, gleich Anfangs anstellen, und so die Zahl der mit Recht Reklamirenden schon vermindern können. Aber auch jetzt schien das böse Schicksal noch über diese Menschen verhängt zu seyn; nur wenige wurden angestellt, obgleich fast alle öffentlichen Aemter zu besetzen waren.

Die provisorischen Verwaltungen, mit den persönlichen Verhältnissen unbekannt, wurden theils durch Menschen geleitet, die nur auf ihr Ich, und was diesem angehörte, Bedacht nahmen. Es konnte nicht fehlen, daß Mißgriffe bey den neuen Ernennungen geschehen mußten. Auch lag es in der augenblicklichen Politik, Menschen an die Verwaltungsmaschine zu bringen, die im Geist und in der Absicht der Verbündeten, ohne Rücksicht auf noch bestandene und bindende Verhältnisse, schnell und nachdrücklich eingreifend mitwirkten. Dadurch geschah es, daß manche, die diese Gesinnungen auch nur schein-

bar zu äußern wußten, in öffentliche Aemter kamen, ob sie gleich früher nicht im Staatsdienste waren, und die wegen ihrer Untauglichkeit hiezu, später ein Gegenstand der Reue und der Beschämung der ernennenden Oberbehörden geworden sind.

Die nachfolgenden provisorischen Verwaltungen wollten nichts ändern, immer hoffend auf die baldige und definitive Bestimmung über die wiedererworbenen Länder. Auch sie waren sogar genöthiget, diese Leute nicht nur beyzubehalten, so lange sie die ehemalige französische Verwaltungsart selbst beybehielten; sondern sie mußten die in den Präfekturen und Unterpräfekturen vorgefundenen untergeordneten Arbeiter, die mit dem bisher bestandenen Verwaltungsmechanismus vertraut waren, theils zu Büreau-Chefs in ihren Kanzleyen, theils zu höhern Verwaltungsstellen ernennen.

Auf diese Weise wurden, seit 1814. die meisten Stellen provisorisch und mit Männern besetzt, die vor dieser Epoche keine wirklichen Staatsbeamte waren. Die später, nach dem Frieden, wieder zurückgekommenen frühern wirklichen Beamten fanden ihre Plätze eingenommen, und die provisorischen höhern Verwaltungen haben bis jetzt ihre Wiedereinsetzung meistens umgangen.

So wie bey dem Frieden von Lüneville, und bey dem zu dessen Ergänzung abgeschlossenen Traité d'indemnité in Regensburg, die 4 rheinischen Departemente, und die darin angestellten Beamten das Opfer waren, womit Deutschland den Frieden erkaufte, so tritt nun der Fall ein, daß Frankreich, um den Rest seines Reiches zu retten, diese Departemente wieder abtreten mußte. Diese Veränderung darf aber keinen nachtheiligen Einfluß auf die darin angestellten Beamten haben, und diese nicht um ihre politische Existenz, um ihren Unterhalt bringen, so wie es vorhin, bey Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich, leider geschah!

Der Staatsbeamte gehört zur vorzüglichen Klasse der Staatsbürger; er hat sich, mit Aufopferung seines Vermögens, durch mühsame Studien der Landesverfassung und Gesetze dem Dienste des Staates gewidmet und dazu ausgebildet. Sein übernommenes Amt war ihm, nach den liberalen Grundsätzen, in allen europäischen Staaten, gesichert; er konnte es, ohne sein eigenes Ver-

schulden, nicht verlieren. Staatsdienste begründen einen Nahrungsstand, welchen der Staat dem Staatsdiener zusichert. Diese gegebene Sicherheit besteht in dem Ersatz für alle andere, durch den übernommenen Staatsdienst verlorne, Erwerbszweige; und dieser Ersatz besteht nothwendig in der Beybehaltung im Staatsdienste, oder in der vollkommenen Entschädigung auf Lebenszeit, insofern, in gewissen Fällen, der Staat zu einer ehrenvollen Dienstentlassung berechtiget werden könnte.

Die mit Recht hochgepriesenen liberalen Gesinnungen der gegenwärtigen Regierungen werden in diesem Punkt nicht rückwärts schreiten.

»Jeder, der dem Staat und nicht der Person des Regenten dient, hat auch auf die Gerechtigkeit und Sorgfalt des Staats Ansprüche, und es ist in dieser Hinsicht durchaus einerley, wer das Haupt der Regierung sey, oder welche Regierungsform der Staat besitze. Selbst in Frankreich haben die heftigsten Gegner der alten, und die eifrigsten Anhänger der neuen Regierung, diese Wahrheit, wider ihren Willen, anerkennen müssen: «Die Dienste, welche unter der letzten Regierung (Napoleons) dem Staate geleistet wurden, müssen so berücksichtiget werden, als wären sie dem König selbst geleistet worden;» sagte der französische Publicist Dard in seinem Werk über die Zurückgabe der Güter der Ausgewanderten, der in mancher andern Rücksicht beweist, wie schwer es ihm ankommen müsse, diese unwidersprechliche Wahrheit zuzugestehen. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Regierung und ihrer Staatsdiener werden demnach durch die Regierungsveränderung nicht aufgehoben; auch sie haben ein vollkommenes Recht auf die Erhaltung ihrer Existenz, und bilden im Grunde eine Art von constitutioneller Autorität, die von allen Zeiten und von allen Völkern geachtet worden ist. Sie sind das Band zwischen der Regierung und der Masse der Regierten.

Diese Lehren sind nicht neu; schon der ehrwürdige Hugo Grotius spricht sie klar und bestimmt aus, wenn er von den Pflichten der Regenten oder Regierungen, und insbesondere von den Verpflichtungen redet, die der Regierungsnachfolger, in Rücksicht auf die legalen Handlungen seines Vorfahrers zu übernehmen hat. Auf diesen haben die neuern und neuesten Staatsrechtslehrer und Gelehrte gebaut, wenn sie einstimmig sagen, daß wenn auch die Form

des Staates sich verwandeln, und aus einer Monarchie eine Aristokratie werde, würden Aristokratie und Demokratie die Regentenhandlungen erfüllen müssen. Die früher ergangenen Entscheidungen der ehemaligen höchsten Reichsgerichte bestätigten vielfältig diese, auf dem allgemeinen und besondern Staatsrechte beruhende, Lehren. Der ehemalige Reichs-Kammergerichts-Assessor, Herr v. Kamptz, äußert sich hierüber auf gleiche Art, wenn er von der Entschädigungs-Berechtigung der Staatsdiener bey Aufhebung ihrer Stellen redet: «Alle stimmen darin überein, daß der Staat dem Staatsdiener, dessen Staatsamt durch Veränderung der Constitutions- oder Administrations-Grundsätze aufgehoben wird, entweder eine anderweitige äquivalirende Anstellung geben, oder wenigstens den Fortgenuß der Emolumente des aufgehobenen Staatsamtes lassen müsse. Auch nicht eine einzige Stimme eines abweichenden Systems hat sich hierüber geäußert; selbst weder Neigung zu Paradoxien, noch Hofpublicisterey, die hin und wieder in schamhafter Entfernung sich zu zeigen wieder anfängt, hat ein entgegenstehendes System entworfen oder vertheidigen lassen.«

Mit tiefgefühltem Recht spricht ein anderer verdienstvoller ausgezeichneter Staatsrechtslehrer hierüber nachdrücklich Worte: «Die höchste Gewalt in einem Staat kann keine Staatsdiener willkürlich entlassen; diese höchste Gewalt müßte denn eine Despotie seyn, bey welcher Verfassung es dem Despoten daran liegt, alle seine Knechte, denn Staatsdiener können solche nicht heißen, durch die Furcht der augenblicklichen Entfernung, nach seinem Willen zu lenken; sonst kann der höchsten Gewalt nichts eingeräumt werden, als was dem Wohl des Staates gemäß ist, womit sich überhaupt keine Willkühr verträgt. Würde man den Regierungen Deutschlands das Recht einräumen, die Diener des Staates in ihren Landen nach Gefallen zu entlassen, so würde es in ihrer Macht stehen, ihre Regierung in eine Despotie umzuschaffen u. s. w.» ...

Diese rechtlichen wechselseitigen Verhältnisse und Verpflichtungen zwischen Staatsgewalt und Staatsbeamten gehen, bey veränderten Staatsverfassungen oder Staatsgewalten, nicht unter, aber über. Von diesen Grundsätzen beseelt, spricht sich S. kaiserl. kön. Majestät Franz II, in seinem am 7. Sept. 1796. von Wien aus an die gesammten Kurfürsten des Reichs, erlassenen Handschreiben sehr bündig und bestimmt, zum Vortheil der Staatsbeamten, aus:

» Die Untersuchung, « heißt es, « über die Verbindlichkeit der fürstlichen Verträge löset sich in die Frage auf: ob nicht ein deutscher Landesherr, wenn er die Regierung des Landes, als Successor universalis vel singularis, angetreten hat, an die Staatshandlungen seiner Vorfahren gebunden seye? Ein jeder regierende Fürst hat die Vermuthung für sich, daß er bey seinen Staatshandlungen alle individuellen Verhältnisse reiflich erwäge, und die Wohlfahrt des Landes zum Augenmerk habe. Man überläßt hiebey einem jeden Fürsten, die weitaussehenden Folgen zu berechnen, welche nothwendig in ganz Deutschland entstehen würden, wenn je die Meinung herrschend werden sollte, daß der Nachfolger in der Regierung an die Handlungen seiner Vorfahren, die sie in der Eigenschaft als regierende Fürsten, vorgenommen haben, der Regel nach nicht gebunden sey. Billigkeit, mehrere politische und staatsrechtliche Gründe treten ein, welche der Rechtsbeständigkeit dieser Regel, mithin auch der Verbindlichkeit solcher Staatsverträge zu Statten kommen.»

Aehnliche Gesinnungen der Gerechtigkeitsliebe hat dieser menschenfreundliche Monarch in jenem wichtigen Aktenstücke zu erkennen gegeben, worin Höchstdieselbe Ihre Kaiserkrone des deutschen Reichs niederlegten. « Bey der Niederlegung der kaiserlichen Reichs-Regierung », heißt es dort, « betrachten wir es als einen letzten Ausfluß unsrer Sorgfalt, und als eine unerlaßliche Pflicht den billigen und gerechten Wunsch hier öffentlich auszudrücken, daß für den Unterhalt des gesammten Personals der Kaiserlichen und Reichsdiener gehörig gesorgt werde. Die Sorgfalt, welche sämmtliche Stände des Reichs für das Schicksal der durch das Reichs-Entschädigungs-Geschäft vom Jahr 1803. um ihre Dienstanstellung gekommenen Personen so ruhmwürdig getragen haben, läßt uns erwarten, daß das nämliche Gefühl deutscher Gerechtigkeit sich auf jene verbreiten werde, welche sich zum Dienste des Ganzen bis jetzt haben gebrauchen lassen. »

In den neuesten Zeiten hat der nämliche Monarch in seinen wieder erhaltenen italiänischen Staaten durch eine zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gekommene Verfügung diese Grundsätze fortdaurend ausgesprochen und praktisch angewendet, indem er verordnete: «Daß alle unter der vorigen Regierung (Napoleons) angestellte Beamte, inwiefern deren Stellen durch die neue innere Organisation

der Verwaltung unterdrückt würden, die Hälfte ihrer bisherigen Besoldung oder auch mehr, als Pension behalten sollen.

Werden wohl die künftigen Landesherrn des linken Rheinufers, die staats- und völkerrechtlichen Principien mißkennend, nicht diesem Beyspiel ruhmwürdiger Gerechtigkeit ihres ehemaligen Reichs-Oberhaupts folgen? Werden Sie vergessen, daß die Annahme eines Staatsdieners eine Handlung ist, die als legaler Vertrag eingegangen zwischen der obersten Staatsgewalt und dem Staatsbeamten, den Regierungs-Nachfolger, wer er auch sey, bindet und die er zu ehren und zu erfüllen verpflichtet ist?

Die in den neuesten Zeiten errichteten besonderen Staatsverträge über die verschiedenen Länder-Austauschungen, wie jene zwischen Oestereich und Bayern in Bezug auf Tyrol, Würzburg, Aschaffenburg u. s. w. sprechen die nämlichen Grundsätze aus und nehmen, wenn von Uebernahme der Staatsdiener die Rede ist, die früher im Hauptschluß von 1803. zum Gesetz erhobenen Grundsätze als Norm ihres Verfahrens an. Wohl erwägend, wie nöthig das Beyspiel einer strengen Gerechtigkeit und die gewissenhafte Erfüllung dessen, was man sich selbst zum Gesetz gemacht, sey, haben diese pazisizirenden Mächte hier folgerecht gehandelt. Die Fürsten des linken Rheinufers werden es nicht minder thun, wenn Sie noch besonders erwägen, daß die neuen Fürsten sich nur durch eine gerechte und weise Regierung das Zutrauen ihrer neuen Untergebenen erwerben. Die Uebung dieser Gerechtigkeit wird sich vorzüglich in Rücksicht auf die älteren Staatsbeamten der verschiedenen Klassen bewähren, und sie wird den künftigen Regenten sogar sehr erleichtert, 1) weil die meisten der von der ehemaligen französischen Regierung angestellten Beamten geborne Franzosen waren, die am 1ten Januar 1814. sich in das Innere ihres Vaterlandes begeben, und ihre Stellen gänzlich verlassen haben, gerade diese haben die ersten und einträglichsten Stellen gehabt, die nun dem neuen Landesherrn zur Verfügung oder weiteren Vergebung überlassen sind. 2) Weil die bey der Ankunft der deutschen Armeen eingetretenen provisorischen Verwaltungen an die Stelle der abwesenden Beamten viele Individuen ernannt haben, die früherhin nicht im Staatsdienst waren, und darum auch auf Beibehaltung in ihrer nur provisorisch-verwalteten Stelle kein vollkommenes Recht geltend machen, und nur dann die billige Rücksicht der definitiven Regierung in Anspruch nehmen können, wenn die

älteren wirklichen Staatsdiener untergebracht, oder auf andere Art für ihren künftigen Lebensunterhalt vorderſamſt geſorgt iſt. 3) Weil bey einer Staatsveränderung der Art wie jene, die ſich am 1. Januar 1814. auf dem linken Rheinufer ereignete, manche Ernennungen nothwendig Statt haben müſſen, und wirklich Statt hatten, die nur durch die Zeitumſtände oder durch die politiſchen Verhältniſſe damaliger Zeit gerechtfertiget werden, die aber bey eingetretener definitiver Regierung unmöglich ferner fortbeſtehen können, wenn das Landeswohl nicht gefährdet, und das Unrecht, welches einzelnen wirklichen Staatsbeamten zugefügt wurde, wieder gut gemacht werden ſoll. 4) Weil die wirklichen Geſchäftsmänner, die früher auf hohen Schulen ſich gebildet, und die nöthigen theoretiſchen Kenntniſſe ſich erworben, ſeltener geworden, und unter den ſeit 1814. angeſtellten ſich viele Leute befinden, die in den franzöſiſchen Schreibſtuben aufgewachſen, und gründliche poſitive Kenntniſſe, wie ſie zur deutſchen Regierungs- und Juſtizverwaltung mit Recht gefordert werden, dort nicht erlangen konnten.

Dieſe Bemerkung gilt freylich auch für viele von der franzöſiſchen Regierung vor 1814. angeſtellten Perſonen, die nach der deutſchen Verfaſſung ſchwerlich auf ihren Stellen bleiben können. Wenn dieſe aus Mangel der nöthigen Kenntniſſe und zum Beſten des Ganzen, vom Landesherrn auf einen andern, ihren Fähigkeiten angemeſſenen Poſten, wenn er auch weniger einträgt, verſetzt werden, ſo geſchieht ihnen keine Gewalt. Aus dieſer Bemerkung geht übrigens hervor, wie die neuen Landesregenten mit vieler Umſicht handeln müſſen, um ſich von den Fähigkeiten und Kenntniſſen der dermaligen Angeſtellten zu überzeugen, um jeden an den Platz zu ſtellen, wohin er gehört. Von dieſer für das Landeswohl durchaus nöthigen Vorſicht durchdrungen, ſcheint die königlich preußiſche Regierung bey der Organiſation im Großherzogthum Nieder-Rhein ſehr weislich auszugehen, indem die mit der Organiſation beauftragten Perſonen von den Dienſtſuchenden und wirklich im Dienſt befindlichen Perſonen genaue Nachweiſung ihrer früheren Studien und ihrer wiſſenſchaftlichen Bildung einfordern.

5. Weil die am 1ten Januar 1814. in Dienſtthätigkeit getretenen Militär- und Civil-Verwaltungen im erſten Augenblick manche Subjekte zu öffentlichen Aemtern ernannten, die mit Mühe das Zeugniß einer zum Staatsdienſt erforderlichen Moralität von dem Ort ihres früheren Aufenthalts werden bey-

bringen können. 6. Weil im Verlauf dieser provisorischen Verwaltungen sogar neue Staatsämter kreirt und zum Theil mit Individuen besetzt wurden, die früher und vor 1814. nicht im wirklichen Staatsdienst waren; dieses zwar dankbare Unternehmen der provisorischen Verwaltungen in Absicht auf ihr Kanzley-Personale kann für die künftigen Regenten ein empfehlender Fingerzeig seyn, legt Ihnen aber keine Pflicht auf, weder diese provisorisch kreirten Stellen, noch die damit investirten Individuen beyzubehalten, insofern die Letzteren nicht früher in gleichem Dienstgrad angestellt waren. Auch für diesen Fall wird den neuen Landesherrrn der §. 59. des Hauptabschlusses zur Norm dienen: « Sollten seit dem 24sten August 1802 neue Pensionen oder Besoldungs-Erhöhungen verwilligt, oder ganz neue Besoldungen gemacht worden seyn, so bleibt es billig dem neuen Landesherrn überlassen, ob er solche Verwilligungen den Grundsätzen der Billigkeit und einer guten Staatsverwaltung angemessen findet. » Nach der Analogie des Gesetzes wird es den neuen Landesherren also unbenommen seyn, neue Stellen oder Besoldungen, die erst seit 1814. errichtet und bewilligt wurden, an- oder nicht anzuerkennen.

7. Weil wenige Beamte, die ihre Ansprüche von der Besitznahme des Landes durch die Franzosen und von der Epoche des Lüneviller Friedens her datiren, dermalen mehr übrig, und selbst diese meistens in dem Alter sind, daß eine verhältnißmäßige Pension, die ihnen rechtlich nicht verweigert werden kann, für sie das zweckmäßigste seyn möchte.

Die provisorisch Angestellten, die keine früheren Staatsbeamten waren, und unter denen allerdings viele brauchbare, rechtschaffene Männer sich befinden, dürfen eben darum auch beruhigt seyn, und auf Beybehaltung ihrer Stelle oder auf eine andere Anstellung schon deßwegen hoffen, weil es nach diesen angeführten Thatsachen an tauglichen Geschäftsmännern im Lande fehlen wird; insofern besonders die neuen Regierungen, wie billig und gerecht und darum auch zu erwarten ist, Landes-Eingeborne zum Staatsdienst berufen, und nicht den nämlichen Fehler, das nämliche Unrecht gegen das Land und die Einwohner begehen werden, welches die französische Regierung auf eine empörende Weise begangen hat. Man fordert freylich nicht, daß kein einziges Subjekt aus einer andern deutschen Provinz herüber kommen soll, aber man fordert mit Recht, daß deren nicht zu viele

zum Nachtheil der Landes-Eingebornen angestellt, und daß die nöthig befundenen Vertauschungen für die, die sie betreffen, nicht allzu nachtheilig seyen. Es ist wohl nöthig, daß die neuen Provinzen sich dem Stammlande des neuen Fürsten annähern, daß keine Scheidewand gezogen, dortige diesseits und diesseitige dort angestellt, und also das gemeinsame Vaterland nirgend geschlossen und unbekannt bleibe. Aber dazu haben die Regierungen zweckmäßigere Mittel noch, als die allzuhäufige Berufung der Männer aus entfernten Provinzen zu diesseitigen Aemtern.

Man will noch einem Einwurf begegnen, den die künftigen Fürsten oder ihre Räthe aus den bisher entwickelten Grundsätzen, als scheinbar rechtlich aufstellen, und gegen die ehemaligen Beamten des linken Rheinufers, die nach dem Lüneviller Frieden keine Anstellung erhielten, geltend machen könnten. Da der Regierungs-Nachfolger nämlich verbunden ist, die vorhandenen Staatsdiener zu übernehmen, so wäre es auch Schuldigkeit der französischen Regierung, die bey dem Lüneviller Frieden auf dem linken Rheinufer befindlichen ehemaligen Staatsdiener wieder anzustellen, oder zu entschädigen, und die es nicht wurden oder sind, hätten nun an die neuen Landesfürsten diesfalls keine Ansprüche mehr. Wenn aber erstens in dem Lüneviller Frieden die paciscirenden Fürsten über das künftige Schicksal dieser Beamten gar nichts redeten, wenn Sie für diese nicht, wie Sie sollten, gesorgt und Sie einem Nachfolger überlassen haben, der die staatsrechtlichen Grundsätze verkennend, seine ihm schon etwa stillschweigend obgelegene Pflicht nicht erfüllte, so müssen diese Beamten sich immer wieder an die Fürsten und an jeden dermaligen Landes-Nachfolger halten. Nur mit den Fürsten haben diese Beamten ihre Dienstverträge entweder ausdrücklich oder stillschweigend abgeschlossen; eine Ueberweisung der Beamten kann nur mit ihrer Einwilligung, oder wenigstens unter völliger Sicherstellung ihrer bisherigen politischen Existenz geschehen, und wenn es anders geschieht, stehet den Beamten der Rückgriff an die Fürsten eben so rechtlich zu, wie dieser jedem andern Contrahenten im bürgerlichen Leben durch das gemeine Recht zugestanden wird. Hat nun die französische Regierung, als der übernehmende Theil, den ehemaligen Beamten nicht geleistet, was diese zu fordern berechtiget waren, dann müssen die cedirten-

den Fürsten dafür haften; den einzeln stehenden Beamten konnte nicht zugemuthet werden, auf ihre Kosten die französische Regierung zu Erfüllung ihrer stillschweigend übernommenen Schuldigkeit zu vermögen. Von einer im Rausch des Sieges handelnden Nation war wahrlich für die ehemaligen Beamten nichts gutes zu erwarten, und alles, was hie und da für sie geschah, war Werk des Zufalls. Die Fürsten konnten aus eigener Erfahrung auch darum schon das Schicksal ihrer ehemaligen Beamten vorhersehen, weil vor dem Abschluß des Lüneviller Friedens in den diesseitigen Landen schon französische Gesetzgebung eingeführt, und selbst die beynahe allen Beamten unbekannte französische Sprache zur öffentlichen Geschäftssprache erhoben wurde. Diese vorher zu verstehen, oder nun erst zu erlernen, konnte von den bisher deutschen Beamten nicht gefordert werden, und doch wurden sie durch diese unerhörte Maaßregel von allem französischen Staatsdienst nothwendig ausgeschlossen! Daß im Verlauf der französischen Regierung mancher ehemalige Beamte angestellt wurde, ändert die Sache nicht; diese Anstellungen geschahen nicht vermöge des Friedensvertrags, sondern ohne alle Rücksicht, blos auf persönliche Empfehlungen und Verwendungen, oder zufälligerweise, und waren meistens von der Art, daß die damit verbundene kärgliche Bezahlung keine Entschädigung für den früheren Dienst seyn konnte, indem bekanntlich alle höheren und gut bezahlten, besonders aber einträglichen Finanzstellen an geborne Franzosen gegeben wurden.

Wenn wir übrigens von öffentlichen Staatsbeamten gesprochen haben, so wollen wir uns über den eigentlichen Begriff, wer mit Recht darunter zu verstehen sey, nicht in den darüber bestehenden Streit der Staats-Rechtsgelehrten einlassen, weder den Hofpublicisten das Schicksal vieler Familien ferner Preiß geben, sondern diese Bestimmung zutrauensvoll den künftigen Regenten überlassen, die alle zum Hauptabschluß der allgemeinen Reichsdeputation von 1803. schon mitgewirkt haben, welcher in dem §. 59. das tiefe Rechtsgefühl der menschenfreundlichen Verfasser und ihrer hohen Committenten über den Begriff, wen man unter wirklichen Staatsdienern hier verstehen soll, auf eine edle und bestimmte Weise ausspricht, wo es heißt: Daß sämmtliche bisherige Hof- geistliche und weltliche Dienerschaft, Militair

und Pensionisten, so wie die Kreisdiener von dem neuen Landesherrn übernommen werden sollen.

Es giebt indessen in der diesseits noch immer bestehenden französischen Regierungsverfassung öffentlich angestellte, wirkliche Staatsdiener, die nach der Natur ihres Amtes nur von den Partheyen für ihre Dienstleistungen belohnt, vom Staat aber wenig oder gar keine Besoldung erhalten, z. B. die Gerichtsschreiber der Friedensgerichte und die öffentlichen Notarien. Insofern die künftigen Regierungen dergleichen Stellen ganz unterdrücken oder die Verrichtungen so beschränken würden, daß die Inhaber vom Verdienst nicht mehr leben könnten, würden diese allerdings berechtigt seyn, eine andere Anstellung oder Entschädigung zu verlangen. Da es aber auch in dieser Klasse der Angestellten, Beamte giebt, die nur nach Formularen gearbeitet, und keine Juristen sind, so kann von solchen auch nur eine ihren Kenntnissen angemessene Anstellung in Anspruch genommen werden.

Wir glauben nun die verschiedenen Epochen genau bestimmt zu haben, in welchen es wirkliche Staatsdiener gegeben, denen Wiederanstellung, Beibehaltung in ihrem Amt oder lebenslänglicher Unterhalt werden muß, nämlich: 1) Allen ehemaligen Beamten, die auf dem linken Rheinufer vor der Besitznahme der Länder durch die Franzosen angestellt waren, und in der Folge in den Entschädigungs-Ländern auf dem rechten Rheinufer von ihren ehemaligen Fürsten nicht angestellt wurden. 2) Allen ehemaligen Beamten, wenn sie nachher von der französischen Regierung angestellt wurden, und bis zum 1. Januar 1814. wegen Dienst- oder sonstiger Fehler nicht entlassen waren. Diese haben in doppelter Hinsicht ein Recht zur Wiederanstellung oder Beibehaltung; ihr altes Recht wäre noch nicht erloschen, und sie haben ein neueres erworben durch die von der constitutionellen französischen Regierung erhaltene Anstellung. 3) Allen Beamten endlich, die nach der mit Frankreich erfolgten Länder-Vereinigung von der constitutionellen französischen Regierung zu öffentlichen Aemtern ernannt, und deren Ernennungen vor Ankunft der Verbündeten nicht förmlich wiederrufen waren. Es thut zur Sache nichts, ob Beamte auf Befehl ihrer damals staatsrechtlich bestandenen und von den kriegführenden Mächten als solche noch zur Zeit anerkannten Regierung ihren Posten, wie es untergeordneten Staatsbeamten zukömmt, augenblicklich verlassen haben, oder nicht; diese sind nichts destoweniger als wirkliche Staatsbeamten

zu betrachten. Man will denen, die damals auf ihren Posten geblieben sind, dadurch keinen Vorwurf machen; sie hatten vielleicht keinen Befehl, oder andere Ansichten. Die erstern haben ohnehin wohl gethan, die letztern dürfen jetzt, da es also für Deutschlands Wohlfahrt sich geendiget, auf Vergeltung und Belohnung der deutschen Fürsten allen Anspruch machen.

Schluß.

Die ehemaligen in den 4 rheinischen Departementen, vor 1814. angestellten Staatsdiener, wie sie in dem §. 59. des allgemeinen Reichs-Deputations-Abschlusses von 1803. benannt werden, dürfen aus den bisher entwickelten staats- und völkerrechtlichen Gründen, von der Gerechtigkeit der künftigen Regenten dieser Länder zutrauensvoll hoffen, daß auf ihren gegründeten, gerechten und ehrfurchtsvollen Antrag:

1) Die in der 20sten Sitzung der Reichs-Deputations-Versammlung, vom 26. October 1802. kurmainzische humane Abstimmung auf sie sämmtlich angewendet werde, wo es heißt: «Daß es Pflicht des Reiches sey, das Schicksal der schuldlosen Opfer des Friedens möglichst zu lindern, und sie irgend einer Willkühr nicht auszusetzen, sondern ihre persönlichen und sämmtlichen Verhältnisse eben so, als ihren künftigen lebenslänglichen Unterhalt zu sichern. Daß man ferner den, zum Besten der jenseitigen Staatsdiener, so menschenfreundlich als gerecht abgefaßten Hauptabschluß der allgemeinen Reichs-Deputation, vom 25. Hornung 1803. überhaupt, und namentlich die §§. 59. und 76. auch auf die diesseitigen Beamten, die nun wieder zu Deutschland gehören, von dem sie ohnehin ohne ihr Mitwirken, ohne ihre Einwilligung, getrennt sind, an Frankreich übergeben wurden, wirksam werden, und diesen sowohl, als allen, von der französischen Regierung bis zum Jahr 1814. angestellt gewesenen, constitutionellen Beamten die Vortheile angedeihen lasse, welche die deutsche Staatsverfassung, ausdrückliche Verfassungsgesetze oder unbestrittene Observanz ihnen zugestehen, insofern diese Beamten außerhalb Deutschland ihren Wohnsitz nicht gewählt, und dadurch auf ihr Amt nicht verzichtet haben; daß ihnen folglich ihre ehemaligen

Stellen wieder eingeräumt, oder andere, ihrem bisherigen Wirkungskreis und Rang angemessene, oder billige Entschädigung für ihre Lebenszeit bewilliget werde; daß

2) in dieser Hinsicht, und besonders in Ansehung willkührlicher Versetzung, der §. 69. des Hauptabschlusses von 1803. auch als Behandlungsnorm angenommen und befolgt werde, welcher wörtlich sagt: »Jedoch ist solchen Dienern, welche in einer Provinz ansäßig sind, und in eine andere, gegen ihren Willen, übersetzt werden sollen, frey zu stellen, ob sie nicht lieber in Pension gesetzt werden wollen.« Daß demnach die alten Staatsdiener, die in einem Lande, in dem sie eine öffentliche Stelle hatten, mit Gütern angesessen sind, ohne Noth nicht versetzt, und weit eher jene dazu bestimmt werden möchten, die nicht angesessen sind; aber auch diesen für den Ueberzug und für die damit verbundenen Kosten billige Entschädigung bewilliget werde.

Die ehemaligen öffentlichen Beamten befürchten nicht, daß die künftigen Regierungen dieser Länder ihren Antrag schnöde von der Hand weisen werden. Eine solide und gerechte Regierung kann das nicht thun; am allerwenigsten wird Preußen Grundsätze mißkennen, die es bey andern Gelegenheiten so laut schon ausgesprochen und anerkannt hat. Diese Regierung, die den Weltdespotismus nachdrücklich bestritten und besiegt hat, weiß recht gut, daß der Sieg nicht von Dauer wäre, wollte man, wie der übermüthige Napoleon, allgemeine völker- und staatsrechtliche Grundgesetze noch ferner nicht ehren. Die Regierungen sollen das Reich der Ordnung und der Gerechtigkeit wieder herstellen! darin bestehe vorzüglich ihr und ihrer Völker Streben.

XVIII.

Unterthänig-gehorsamste Anzeige des Bevollmächtigten des Freyherrn Philipp Otto von Münchhausen, als Land-Commenthurs der Deutschen Ordens-Balley Sachsen; jetzt der nachgelassenen Erben desselben, eine Interpretation des Art. 15. der deutschen Bundesakte betreffend.

(Verzeichniß der Eingaben Nro. 15. vom Jahr 1817. Siehe das Protokoll der IVten Sitzung §. 25. S. 272.)

Der gehorsamst Unterzeichnete hat die Ehre gehabt, mittelst einer schriftlichen Ueberreichung vom 9. November v. J. der Hohen Deutschen Bundesversammlung eine Denkschrift für den Freyherrn Philipp Otto von Münchhausen, eine Interpretation des Art. 15. der deutschen Bundesakte betreffend, ehrerbietigst vorzulegen. Er findet es seiner Pflicht angemessen, jetzt nachträglich gehorsamst anzuzeigen, daß Freyherr von Münchhausen unterm 22. December v. J. verstorben sey, und daß seine Pensions-Ansprüche daher jetzo an seine Allodial-Testaments-Erben, namentlich seine nachgelassene, wenige Wochen vor seinem Tode ihm angetraute Wittwe, und seinen kraft dieser Trennung legitimen einzigen Sohn übergegangen seyen. Da hierdurch die Ansprüche auch in Betreff des termini ad quem eine feste Begränzung erlangt haben, das rechtliche Fundament derselben aber in den frühern Eingaben entwickelt ist, und theils auf der Natur der Verhältnisse, theils auf den Bestimmungen des Art. 15. der deutschen Bundesakte beruht, so glaubt der gehorsamst Unterzeichnete auf eine gedeihliche Erledigung dieser Angelegenheit, Namens der genannten Erben seines verstorbenen Herrn Committenten, mit ehrerbietigstem Vertrauen rechnen zu können.

Indem er mit tiefster Verehrung zu beharren die Ehre hat

Einer Hohen Deutschen Bundesversammlung

Frankfurt am Main,
den 5. Januar 1817.

unterthänig gehorsamster
Joh. Fr. Heinrich Schlosser.

XIX.

Oberapellationsgerichts-Ordnung für das gemeinschaftliche Oberapellationsgericht zu Jena, im Großherzogthum Sachsen-Weimar.

(Siehe das Protokoll der VIII. Sitzung. §. 37. B. II. S. 12. u. folg.)

I. Patent zur Publication der provisorischen Oberapellationsgerichts-Ordnung im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Wir Karl August, von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Tautenburg.

Die Vereinfachung und Sicherung unpartheyischer Rechtspflege war von jeher ein Hauptgegenstand Unserer Landesväterlichen Fürsorge und in solcher Gesinnung haben Wir bey Publication des Grundgesetzes für die Landständische Verfassung Unseres Großherzogthums, vom 5. May d. J., Unsern getreuen Unterthanen eine, auch die Verbindlichkeiten des Fiscus umfassende, Ordnung der Rechtspflege in drey Instanzen, grundgesetzlich versichert und zugesagt.

Diese Ordnung setzte jedoch nothwendig ein Oberapellationsgericht im Sinne des XII. Artikels des deutschen Bundesvertrags vom 8. Juny 1815. als dritte und letzte Instanz voraus, und Wir machten daher gleich damals der ständischen Berathungs-Versammlung die vorseyende Errichtung desselben bekannt, und daß Wir Uns die daraus nothwendig abfließenden, unaufschieblichen Territorial-Einrichtungen provisorisch zu treffen vorbehalten müßten dagegen aber bey deren künftigen definitiven Sanction sachgemäße Erinnerungen der Stände gern berücksichtigen würden.

Nachdem Wir Uns nunmehr mit den Herzogl. Häusern Sachsen-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Hilburghausen und Sachsen-Coburg, ingleichen mit dem Fürstlichen Gesammthause Reuß, zu Aufstellung eines solchen gemeinschaftlichen Oberapellationsgerichts durch besondere Staatsverträge vereinigt und einverstanden haben; so ist nachstehende provisorische Ordnung für dieses oberste Gericht gemeinsam entworfen und angenommen worden:

II. Provisorische Ordnung des gemeinschaftlichen Oberapellationsgerichts zu Jena für die Großherzoglich und Herzoglich Sachsen-Ernestinischen, auch Fürstlich Reussischen Lande.

Erster Titel.

Von der Bestimmung, dem Personal und den öffentlichen Verhältnissen des Oberapellationsgerichts.

§. 1.

Bestimmung und Umfang des Oberappellationsgerichts.

Es soll für alle Großherzoglich und Herzoglich Sachsen-Ernestinische, auch Fürstlich Reußischen Lande ein gemeinschaftliches Oberppellationsgericht zu Jena bestehen, als oberste und letzte Instanz in allen denjenigen Civil-Rechts-Streitigkeiten und Criminal-Sachen, die nach jeden Landes besonderer Verfassung, von den Landes Justiz-Collegien dahin gelangen, so wie zu schiedsrichterlicher Entscheidung aller zwischen den Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen, auch Fürstlich Reußischen hierüber, mit Ausnahme des Herzoglichen Hauses Sachsen Koburg, einverstandenen Höfen selbst vorkommenden Rechtsstreitigkeiten.

Die dem Herzoglichen Hause Sachsen Koburg, vermöge der Wiener Congreß-Beschlüsse, neuerlich zugefallenen Lande bleiben jedoch, bis auf weitere Abrede, von dem Sprengel des Oberappellationsgerichts ausgeschlossen.

§. 2.

Personal desselben.

Das Personal dieses Gerichts ist vorerst folgendes:

Ein Präsident,

Neun Oberapellations-Räthe,

nämlich vier ausschließlich dazu berufene, (incl. des etwanigen zweyten oder Vice-Präsidenten),

und fünf Professoren der Rechtswissenschaft an der Akademie Jena,

Zwey Sekretaire, die zugleich das Archiv- und Sportelwesen und die Expedition besorgen,

Zwey Kanzelisten,

Ein Kanzley-Diener,

Ein Kanzley-Bothe.

Jeder Chef eines Landes-Justizcollegiums in den Sachsen-Ernestinischen und Reußischen Landen ist Ehrenmitglied des Oberapellationsgerichts, dergestalt daß er berechtiget ist, so oft er nach Jena kommt, während bey seinem Hofe das Inspectionsjahr steht (§. 11.), die Sessionen zu besuchen, jedoch ohne Stimmführung; nur muß er sich der Anwesenheit bey dem Vortrag solcher Sachen, die von seinem Collegio an das Oberapellationsgericht gekommen sind, oder seinen Hof betreffen, enthalten.

§. 3.

Art und Weise der Besetzung.

Ueber die ersten Ernennungen haben sich sämmtliche Höfe bereits vereiniget; bey künftiger Erledigung der Rathsstellen aber wechselt das Vorschlagsrecht von Fall zu Fall unter den vereinten Höfen dergestalt, daß es Weimar und Gotha immer einmal öfter trifft, als die übrigen vier Höfe, und zwar nach folgender Abwechselung:

Weimar,
Gotha,
Meiningen,
Weimar,

Hildburghausen,
Gotha,
Koburg,
Reuß (Gesammthaus).

Derjenige Hof, an welchem gerade das Vorschlagsrecht steht, muß längstens binnen acht Wochen, nach eingetretener Erledigung der Stelle, den übrigen fünf Höfen ein qualificirtes Subject benennen. Um hierbey desto größere Auswahl und den gerechten Wünschen der übrigen Höfe möglichste Berücksichtigung zu verschaffen, bleibt jedem der letztern frey, binnen obiger Frist den Präsentationshof auf einen oder mehrere geeignete Candidaten aufmerksam zu machen. Auch soll das Oberapellationsgericht selbst jedesmal ohnzielsetzliche Vorschläge an den Präsentationshof gelangen lassen.

Der von letzterm einmal präsentirte Candidat aber kann nur durch Uebereinstimmung aller fünf übrigen Höfe verworfen werden und die Ausübung dieses Verwerfungsrechts ist an eine Frist von vier Wochen, von Zeit der geschehenen Präsentation an, gebunden.

Ueber Wiederbesetzung der Präsidenten- (und Vicepräsidenten-) Stelle wird von den vereinten sechs Höfen, auf Einleitung des jedesmaligen Inspections-Hofes (§. 11.), einzeln abgestimmt, und dabey die Weimarische und die Gothaische Stimme jede doppelt gezählt. Bey etwaniger Stimmengleichheit wechselt das Recht der entscheidenden Stimme in dem nämlichen turno, wie das Präsentations-Recht zu Rathsstellen, von Fall zu Fall, unter den vereinten Höfen ab; doch soll, gegen den durchaus einstimmigen Willen der drey jüngern Herzoglich Sächsischen Höfe kein Präsident oder Vice-Präsident bestellt werden können.

Zu erledigten Subalternen Stellen schlägt das Oberappellationsgericht selbst, innerhalb des ersten Monats der Erledigung, jedesmal einige Subjecte vor, aus welchen derjenige Hof, an welchem gerade das Präsentations-Recht zu einer Rathsstelle steht, (ohne letzteres dadurch zu verlieren) eines auswählt und bestätiget.

Die Ernennungs-Dekrete zu den Präsidenten- und Rathsstellen werden von jedem Hofe einzeln ausgefertiget und unentgeldlich ertheilt, dagegen aber auch dem Berufenen keine Transportkosten vergütet. Sobald zwey Dekrete, und

darunter das des Präsentationshofes, eingegangen, soll die wirkliche Einführung des Ernannten durch das etwanige Ausseinbleiben der übrigen Dekrete nicht aufgehalten werden; nur bey Einführung eines Präsidenten, oder Vice-Präsidenten, müssen wenigstens drey Drekrete, und darunter das des Weimarischen oder Gothaischen Hofes, vorher eingelangt seyn.

Die Stelle der Dekrete für die Subalternen vertritt das Anstellungs-Reskript des Präsentationshofes.

§. 4.

Von den erforderlichen Eigenschaften zur Mitgliedschaft beym Oberappellations-Gericht.

Jeder Oberappellations-Rath muß stimmführendes Mitglied eines Justiz-Collegiums der vereinten Höfe, oder einer Juristen-Fakultät gewesen und wenigstens 30. Jahr alt seyn, auch sich einer schriftlich abzufassenden und mündlich vorzutragenden Probe-Relation bey dem Oberappellationsgericht selbst unterwerfen, wenn nicht sämmtliche vereinte Höfe von einer oder der andern dieser Bedingungen aus bewegenden Gründen dispensiren.

Erwähnter Prüfung kann jeder Hof durch einen eignen Commissarius beywohnen lassen, ja es ist nothwendig, daß wenigstens e i n e r der Landesjustiz-Chefs (§. 2.) dabey gegenwärtig sey und an der Discussion und Schlußfassung über die Probe-Relation Antheil nehme.

Der Präsident (und Vice-Präsident) muß eine Reihe von Jahren Mitglied eines Landesjustiz-Collegiums in den vereinten Landen, oder des Oberappellationsgerichts selbst, gewesen seyn. Das Dienstalter bey letzterm aber begründet an sich allein keinen Anspruch auf die Präsidentenstelle.

Jedem Oberappellations-Gerichtsrathe steht als solchem das Recht zu, wenn er Doctor der Rechte ist, mit allen Befugnissen und Obliegenheiten eines Professoris juris ordinarii honorarii, halbjährlich e i n e Privat- und e i n e öffentliche Vorlesung zu halten, vorausgesetzt, daß seine Amtspflichten nicht darunter leiden.

§. 5.

Unabhängigkeit der Mitglieder von den einzelnen Höfen.

Kein Mitglied des Oberappellationsgerichts darf irgend eine Nebenstelle

(außer bey der Akademie Jena) bekleiden, noch einen besondern Ehrentitel oder sonstige Auszeichnung von einem einzelnen der vereinten Höfe annehmen.

Es tritt im Moment seiner Verpflichtung aus jedem Special-Dienstverhältniß zu dem bisherigen Landesfürsten heraus, wird der Gesammtheit der vereinten Höfe verpflichtet und kann seine Stelle nur durch Urthel und Recht verlieren.

Mit Beybehaltung seiner Besoldung aber kann jedes Mitglied des Oberappellationsgerichts ohne weiteres entfernt werden, sobald sämmtliche Höfe darin übereinstimmen.

Ehrentitel, Ordenszeichen und Hofchargen, die ein Mitglied vor seiner Ernennung schon besaß, behält es bey, doch darf damit keine weitere Dienstleistung mehr verknüpft seyn.

Weder das ganze Gericht, noch einzelne Glieder desselben, können Befehle Instructionen, oder Verweise von einem einzelnen Hofe empfangen, sondern sie sind in Dienstsachen lediglich der Gesammtheit der Höfe unterworfen. Wohl aber kann jeder Hof, bey bemerkter Verzögerung in Behandlung der aus seinem Lande ans Oberappellationsgericht gediehenen Rechtssachen, Annahmungs-Rescripte dahin erlassen, auch über wichtige Gesetzgebungs-Gegenstände das Gutachten des Oberappellationsgerichts, gegen ein besonderes Honorar einholen.

§. 6.

Gerichtsstand des Oberappellationsgerichts-Personals.

I. In Civil-Sachen.

Die Gerichtsbarkeit in Civilpersonal-Sachen über alle Mitglieder und Subalternen des Oberappellationsgerichts und deren Ehegattinnen, Wittwen und Kinder, so lange sie in Jena wohnen, und resp. im älterlichen Hause leben, ingleichen über ihr Gesinde, wird durch das akademische Syndikats-Gericht, eben so, wie über die gemeinschaftlichen Professoren, als allgemeiner Gerichtsstand ausgeübt, — mit Vorbehalt jedoch, nach eines jeden Landes Verfassung:

a. der Jurisdiction der Regierungen und resp. Lehnhöfe über ihre Vasallen in allen Lehnssachen; auch

b. der concurrenten Jurisdiction jener sowohl, als anderer Landesbehörden, nach den Grundsätzen des vollen Landsassiats; und

c. aller besondern Gerichtsstände, seyen solche concurrent mit dem allgemeinen Gerichtsstand, oder ausschließlich.

Die Regulierung des Nachlasses gehört namentlich mit zur Competenz der akademischen Syndikatsgerichte.

§. 7.

II. In kirchlichen und Polizeysachen.

In kirchlichen und Polizey-Angelegenheiten, namentlich auch in allen Ehestreitigkeiten und in allem, was dahin einschlägt, steht das gesammte Oberappellationsgerichts-Personal unter den Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Gesetzen und Landes-Collegien, Kraft fortwährender, in den Erlassen der letztern auszudrückender, Vollmacht der übrigen Höfe.

Ueber Abolitions-, Begnadigungs- und Dispensations-Gesuche in dergleichen Fällen erkennt lediglich der Großherzoglich Sachsen-Weimarische Hof, so jedoch daß bey abschlägigen Resolutionen dem Supplicanten der Recurs an die übrigen Höfe frey stehet und Stimmenmehrheit alsdann entscheidet.

§. 8.

III. In Criminal-Sachen.

In Criminal-Sachen steht das Oberappellationsgerichts-Personal unter der Gesammtheit der Höfe, nach darüber getroffenen besondern Bestimmungen.

§. 9.

Rang-Verhältnisse.

Der Präsident des Oberappellationsgerichts (und eben so resp. der Vice-Präsident) rangirt mit andern Chefs der Landes-Collegien, nach dem Alter der Patente.

Die zwey ältesten Oberappellationsgerichts-Räthe haben Geheimen Regierungs-Raths, die übrigen Regierungs-Raths Rang.

Hätte ein neu eintretendes Mitglied schon früher einen höhern Rang gehabt, so behält es ihn außerhalb des Collegiums bey.

Zehnjährige Dienstleistung als Oberappellationsgerichts-Rath begründet für jedes Mitglied den Rang als Geheimer Regierungs-Rath.

Im Collegium sitzt der Präsident (und resp. der Vice-Präsident) oben quer vor; die akademischen und nicht akademischen Räthe wechseln im Rang und Sitz dergestalt ab, daß nach dem ersten nicht akademischen Rathe der erste akademische, sodann der zweyte nicht akademische, und auf diesen wieder der zweyte akademische Rath u. s. w. folgt, und die Erledigung und Wiederbesetzung der Stellen hat auf diesen permanenten Rang keinen abändernden Einfluß.

§. 10.

Oberappellationsgerichts-Advocaten.

Die Oberappellationsgerichts-Advocaten sind für ihre Person und für ihre Weiber und Kinder, so lange letztere im älterlichen Haushalt leben, nicht aber für ihre Wittwen und Gesinde, der Civil-Jurisdiction der academischen Syndikats Gerichte, in Disciplinar-Sachen aber dem Oberappellations-Gerichte, und in geistlichen, in Criminal- und Polizey-Sachen den ordentlichen Sachsen Weimarischen Landesbehörden unterworfen.

Sie werden vom Oberappellations-Gericht, nach vorheriger Genehmigung des Inspections-Hofs, angestellt und verpflichtet. Nur schriftlich und mündlich gut bestandenes Examen beym Oberappellations-Gericht selbst, und beständiger Aufenthalt zu Jena, kann zur Anstellung als Oberappellationsgerichts-Advocat qualificiren; es steht jedoch dem Gericht frey Doctores juris vom mündlichen Examen zu dispensiren.

Suspension von der Praxis bis zu drey Jahren kann das Oberappellations-Gericht selbst erkennen; Remotion aber und längere Suspension nur mit Genehmigung des Inspections-Hofs.

§. 11.

Fortwährende Aufsicht über das Oberappellations-Gericht durch abwechselnde Inspections-Höfe.

Die specielle Aufsicht über den Geschäftsgang beym Oberappellations-Gericht und über dessen öffentliche Verhältnisse, wechselt unter den sechs vereinten Höfen von Jahr zu Jahr nach dem nämlichen turno ab, der im 3. §. hinsichtlich des Präsentations-Rechts (wiewohl dort von Fall zu Fall) festgesetzt worden ist. So oft jedoch die Inspections-Reihe an das Fürstlich-Reußische Gesammthaus

kommt, will daſſelbe zu Abkürzung des Geſchäftsgangs, die Ausübung dieſes Rechtes an einen der Großherzoglichen oder Herzoglichen Sächſiſchen Höfe übertragen, ſich aber dabey das Recht der eignen Ausübung deſſelben für die Zukunft geltend zu machen, ausdrücklich vorbehalten; auch ſollen, jener Uebertragung ungeachtet, den beyden Fürſtlich-Reußiſchen Landesjuſtiz-Chefs die Ehrenmitgliedſchaft beym Oberappellations-Gericht und die daraus abfließenden, §. 2. angegebenen Rechte jedesmal verbleiben. Das Oberappellationsgericht erſtattet alle nöthige Berichte in Dienſtanſtellungs-, Disciplinar-, Dotations- und überhaupt in allen den öffentlichen Zuſtand des Gerichts betreffenden Angelegenheiten, lediglich an den jedesmaligen Inſpectionshof, und wird von ſolchem mit Reſolution darauf verſehen.

Vierteljährlich werden Geſchäftstabellen, in kürzeſter Form, an denſelben eingereicht.

Er prüft und erledigt allenfallſige Beſchwerden über Juſtizverzögerung beym Oberappellationsgericht, wacht ſorgfältig über genaue Handhabung der Oberappellationsgerichts-Ordnung in allen ihren Theilen und über das Betragen der Mitglieder, vermittelt jede etwanige Colliſion des Gerichts mit andern Behörden der vereinten Höfe, und iſt überhaupt das verfaſſungsmäßige Organ aller Verhältniſſe zwiſchen letztern und dem Oberappellationsgericht.

Damit jedoch ſämmtliche Höfe in fortwährender Kenntniß der Vorfallenheiten bleiben, ſo ſendet das Oberappellationsgericht die an den Inſpectionshof erſtatteten Berichte und die darauf empfangenen Reſolutionen an jeden der fünf übrigen Höfe abſchriftlich ein.

Die Verfügungen des Inſpectionshofs an das Oberappellationsgericht müſſen in Reſcriptsform ergehen, und dem Durchlauchtigſten Fürſten ſelbſt, oder ad Mandatum ſpeciale von deſſen Miniſterium, unterzeichnet ſeyn, auch im Eingange die Formel haben:

„Für uns und in Auftrag unſerer Herrn Vettern und der Herrn Fürſten Reuß Liebden.“

So oft bey irgend einer Function des Inſpectionshofs ein unmittelbares eigenes Intereſſe deſſelben collidirt, ſoll für den vorliegenden Fall der nächſtvorige Inſpectionshof eintreten.

Visitationen des Oberappellationsgerichts können blos durch Stimmenmehrheit unter den Höfen angeordnet werden und es steht alsdann jedem Hofe frey, ein Mitglied der Visitations-Commission auf eigene Kosten zu ernennen.

Bey eintretender Stimmengleichheit in diesem und allen andern nicht besonders bestimmten Fällen entscheidet der jedesmalige Inspectionshof, und soll solches votum decisivum dem Fürstlich Reußischen Gesammthause, bey Uebertragung der Inspection an einen andern Hof, vorbehalten bleiben.

Zweyter Titel.

Von der Competenz des Oberappellationsgerichts in Civil-, Rechtsstreitigkeiten und Criminal-Sachen.

§. 12.

A. In Civilrechts-Streitigkeiten.

a. Die in erster Instanz bey Untergerichten verhandelt worden.

So oft gegen ein untergerichtliches Erkenntniß nach der speciellen Landesverfassung Appellation eintritt, so soll solche nur an das Landes-Justizcollegium (Regierung) gehen können, und jede bisher Statt gefundene Mittel-Instanz gänzlich ausgeschlossen und aufgehoben seyn.

Von der Verfassung jeden Landes bleibt es abhängig, ob in solcher Appellations-Instanz das Landes-Justizcolleginm selbst erkennen, oder sich des Raths auswärtiger Rathsgelehrten bedienen darf, auch ob die Entscheidung durch förmlichen Bescheid, oder blos in Rescriptsform, zu ertheilen ist.

Gegen jede vom Landes-Justizcollegium auf eine oder die andere Weise im Appellatorio ertheilte Entscheidung findet in der Regel, so bald überhaupt die Landesverfassung noch ein weiteres Rechtsmittel zuläßt, oder die Sache selbst nicht durch gegenwärtige Oberappellationsgerichts-Ordnung für inappellabel erklärt ist, (siehe §. 20. u. 22.) nur die Berufung an das Oberappellationsgericht, mit Ausschluß aller sonstigen Rechtsmittel, Statt.

§. 13.

Berücksichtigung der verschiedenen Landesverfassungen.

Diese Regel leidet jedoch folgende Ausnahmen:

1. Es hängt von jedem Landesherrn ab, zu bestimmen, daß die gravirte

Parthey die Wahl haben solle, ob sie gegen das von dem Landes-Justiz-collegium im Appellatorio ertheilte Erkenntniß lieber Berufung ans Oberappellationsgericht, oder Leuterung einwenden wolle. Letztern Falls soll gegen das darauf folgende Erkenntniß, dafern nur alsdann die Landes-Proceßordnung überhaupt noch ein weiteres ordentliches Rechtsmittel zuläßt, der Leuteratischen Parthey wiederum freystehen, entweder ans Oberappellationsgericht zu appelliren, oder auch ihrerseits eine Leuterung einzuwenden.

Eine zweyte Leuterung der nämlichen Parthey aber (Oberleuterung), findet niemals weiter Statt, sondern es tritt lediglich die Berufung ans Oberappellationsgericht an deren Stelle.

2. Falls bey solcher von der Landesverfassung verstatteten Wahl, gleichzeitig die eine Parthey leuterirt, die andere aber ans Oberappellationsgericht appellirt, so soll, wenn bey dem Landes-Justizcollegium noch keine Leuterung in dieser Sache vorgekommen, die Leuterung vorgehen, und die gleichzeitige Appellation in Adhäsion besagter Leuterung verwandelt werden.

Wäre aber beym Landes-Justizcollegium in der Sache schon eine Leuterung vorgekommen, so muß umgewandt die Appellation vorgehen und die Leuterung in Adhäsion verwandelt werden.

3. Wenn durch die verstattete Leuterung beym Landes-Justizcollegium und resp. früherhin beym Untergericht (falls nämlich die Landesverfassung dort welche zuläßt), schon drey in der Hauptsache gleichförmige Erkenntnisse vorliegen sollten; so bleibt die Berufung ans Oberappellationsgericht gänzlich ausgeschlossen.

4. Dagegen soll, sobald durch verstattete Leuterungen auf jeder streitenden Seite zwey gleichförmige Erkenntnisse vorliegen, in keinem denkbaren Falle eine weitere Leuterung, sondern lediglich noch das Rechtsmittel der Berufung ans Oberappellationsgericht, als letzte Instanz, Statt finden.

5. Wenn die Landes-Proceßordnung in gewissen Gattungen von Rechtssachen überall nur noch ein ordentliches Rechtsmittel gegen die beym Landes-Justizcollegium in Appellatorio eröffnete Entscheidung zuläßt, so soll, da-

fern nun überhaupt die Aktenversendung eintritt, solche an das Oberappellationsgericht geschehen und diesen Falls der gravirten Parthey keine Wahl freystehen.

§. 14.

b. In Sachen, die in erster Instanz bey den Landes-Justizcollegien verhandelt worden.

In Sachen, die in erster Instanz bey den Landes-Justizcollegien verhandelt worden, tritt gegen die erste ertheilte Entscheidung die Berufung ans Oberappellationsgericht nur dann ein, wenn entweder beyde Partheyen darauf als letzte Instanz compromittiren, oder wenn überhaupt die Landes-Proceßordnung in derjenigen Gattung von Rechtssachen, zu welcher die vorliegende gehört, nur zwey Erkenntnisse zuläßt.

Außerdem aber wird die zweyte Instanz durch das Rechtsmittel der Leuterung gebildet, und es hängt von jeder Landesverfassung ab, ob dabey die Akten, nach abgesetztem Verfahren, an den Schöppenstuhl zu Jena, oder an eine auswärtige Juristenfacultät, oder aber etwa an ein anderes Justizcollegium der vereinten und sich hierüber einzuverstehenden Höfe, zum Spruch zu versenden sind.

Gegen dieses zweyte Erkenntniß findet alsdann in der Regel nur noch die Berufung ans Oberappellationsgericht, als letzte Instanz, mit Ausschluß aller sonstigen Rechtsmittel, Statt.

§. 15.

Berücksichtigung der verschiedenen Landesverfassungen.

Jeder Landesherr kann jedoch nachlassen, daß die durch das vorbeschriebene zweyte Erkenntniß gravirte Parthey die Wahl habe, statt der Berufung ans Oberappellationsgericht, resp. zum zweytenmal Leuterung einzuwenden und auf Verschickung der Akten anzutragen. Bestätigt nun das dritte Erkenntniß beyde frühere übereinstimmende, so findet gar kein weiteres Rechtsmittel, also auch nicht die Berufung ans Oberappellationsgericht Statt.

In jedem andern denkbaren Falle aber tritt gegen dieses dritte Erkenntniß lediglich die Berufung ans Oberappellationsgericht, als letzte Instanz, ein.

§. 16.

Besondere Bestimmung für den Fall, daß bey der Appellation schon zwey übereinstimmende Erkenntnisse vorhanden sind.

So oft bey einer an das Oberappellationsgericht Statt findenden und eingewandten Apellation nur zwey, aber gleichförmige, Erkenntnisse vorliegen, soll dem Appellaten frey stehen, darauf anzutragen, daß die Akten, statt ans Oberappellationsgericht, an eine auswärtige Facultät versendet werden. Bestätiget solche die beyden frühern gleichförmigen Erkenntnisse, so findet ohnehin kein weiteres Rechtsmittel Statt. Reformirt sie solche aber, so tritt alsdann die Berufung ans Oberappellationsgericht, als letzte Instanz, ein. Die Unterlassung obigen Antrags von Seiten des Appellaten ist einer vertragsmäßigen eventuellen und unbedingten Unterwerfung unter das etwanige reformatorische Erkenntniß des Oberappellationsgerichts gleich zu achten.

§. 17.

Anwendbarkeit vorstehender Bestimmungen auf Klagsachen gegen den Fiskus und die Landesfürstlichen Finanzbehörden.

Alle Rechtsstreitigkeiten, worin die Landesfürstlichen Kammern, Lehnhöfe, Landschaftskassen und sonstige Administrativbehörden, oder überhaupt der Fiskus, ingleichen die Schatull-Administrationen, beklagte Theile sind, unterliegen, hinsichtlich des Instanzenzugs und der Competenz des Oberappellationsgerichts in letzter Instanz, ganz den nämlichen Bestimmungen, die für alle andere schriftsässigen Sachen festgestellt worden sind.

Sie werden sonach in erster Instanz bey den Landes-Justizcollegien angebracht, welche auch hierinnen mit der größten Unpartheylichkeit zu verfahren haben, ohne sich durch ihre specielle Dienerpflicht davon im Geringsten abhalten zu lassen. Von jeder Landes-Verfassung aber hängt es ab, ob sie dabey in erster Instanz selbst erkennen, oder auswärtiges Erkenntniß einholen sollen.

§. 18.

Ingleichen auf Dienstentsetzungs-, Darleihens- und andere Contracts-Klagen gegen die Durchlauchtigsten Höfe.

Insbesondere wollen die Durchlauchtigsten regierenden Fürsten des Sachsen-Ernestinischen und Reußischen Hauses, in allen Dienstentsetzungs-Sachen paten-

tirter Civil-Staatsdiener, und in allen persönlichen Darleihens- und sonstigen Contractssachen bey Höchst-Ihren Landes-Justizcollegien in erster Instanz, jedoch nur nach den Formen des Ordinar-Processes, Recht geben und es soll nach erfolgtem ersten Erkenntniß von der Wahl des gravirten Theils abhängen, entweder unmittelbar die Berufung ans Oberappellationsgericht, als letzte Instanz, einzuwenden, oder aber sich vorher noch des Rechtsmittels der Leuterung, in vim transmissionis actorum ad exteros, zu bedienen, welchen Falls alsdann die im 14. und 16. §. festgesetzten Bestimmungen eintreten, hingegen die im 15. §. nachgelassene noch öftere Leuterung niemals Statt findet.

Sachsen-Gotha behält sich jedoch vor, in diesen benannten Angelegenheiten gleich die erste Instanz beym Oberappellationsgericht zu nehmen und die weitern desfallsigen Bestimmungen des ehesten annoch festzusetzen und bekannt zu machen.

§. 19.

So wie auf Klagsachen gegen die fürstlichen Familienglieder.

Klagsachen gegen Mitglieder der Fürstlichen Familien unterliegen ganz den nämlichen Bestimmungen, wie alle anderen schriftsässigen Angelegenheiten, und es soll die erste Instanz darinnen bey den Landes-Justizcollegien, Kraft fortwährenden Auftrags der regierenden Landesfürsten, begründet seyn, so lange nicht ganz besondere Umstände die Anordnung specieller Commissionen zur ersten Instanz nöthig machen.

§. 20.

Gegenstände, worin die Berufung aus Oberappellations-Gericht ganz ausgeschlossen ist.

Folgende Gegenstände sind von der Berufung ans Oberappellationsgericht ganz ausgeschlossen:

1. Inhäsiv- und Purifikations-Erkenntnisse, d. h. solche welche blos die reine Folge eines frühern rechtskräftigen Ausspruchs sind, der diese Folge schon eventualiter festgestellt hat; also auch Verfügungen zur Vollstreckung eines rechtskräftigen Ausspruchs, so lange nicht neue, noch nicht abgeurtheilte, Vorfälle dabey eintreten.
2. Bloße Interlocute, die nur den Proceßgang leiten und in keine Weise die Wirkung eines endlichen Erkenntnisses haben, (mere interlocu-

toriae), mithin auch Verfügungen über bloße Incident-Punkte, die unter diese Kategorie gehören.

3. Deklaratorien, die keine neue wesentliche Bestimmung enthalten.

4. Ehe- und Sponsalienſachen, ſo lange nicht über gänzliche Trennung der Ehe zu erkennen war, vorbehaltlich der landesherrlichen Machtvollkommenheit aus Gnaden zu ſcheiden.

5. Injurienſachen aller nicht ſchriftſäſſigen Perſonen.

6. Disciplinarſachen, d. h. ſolche, die bloß Aufrechthaltung der guten Ordnung und der beſtehenden Subordinationsverhältniſſe betreffen, ſo lange es ſich nicht von Dienſtentſetzung und Beſoldungsentziehung patentirter Civil-Staatsdiener handelt, noch die Sache in förmliche Unterſuchung eingeleitet war.

7) Rein kirchliche und Schulſachen, ſoweit es auf Ausübung der Territorial-, Episkopal- oder Collegialgerechtſame der Kirche ankommt.

8. Streitigkeiten zwiſchen dem Geſinde und ſeiner Dienſtherrſchaft, als ſolcher.

9. Polizey- und Adminiſtrationsſachen, namentlich auch Steuer- und Kriegsleiſtungs-Ausgleichungsſachen (Einquartierungen, Lieferungen, Spannungen, Contributionen u. ſ. w. betreffend) ſo lange ſie nicht bey den Landes-Juſtizbehörden bereits im förmlichen Rechtswege verhandelt worden, und ſo im vorſchriftsmäßigen Inſtanzenzug ans Oberappellationsgericht gedeihen.

10. Gnadenſachen, worunter namentlich auch Moratorienſachen zu rechnen, unter gleicher Einſchränkung.

11. Alle Streitangelegenheiten, in welchen die bey den Landes-Juſtizcollegien angeblich zugefügten Beſchwerden nicht ein Object von wenigſtens 4 Rthlr. jährlicher Nutzung, oder 100 Rthlr. Sächſiſch Hauptwerth, ausmachen, ohne Einrechnung der Proceßkoſten, es ſey denn, daß dieſe ſchon für ſich 100 Rthlr. und darüber betrügen. Im Zweifel über den Werth des Gegenſtandes verfügt die Landes-Juſtizbehörde eine kürzliche Schätzung durch verpflichtete Taxatoren. Rein perſönliche und überhaupt ſolche Rechte, die ſich

nach einem laufenden Preis, oder Geldwerth nicht schätzen lassen, sind jedoch, so weit nur ein anderer Grund die Appellation nicht ausschließt (vergl. Nr. 1 — 10. dieses §.), besagter Bestimmung nicht unterworfen. Und in den Sachsen Hildburghausischen Landen soll überhaupt auf gar keine Appellationssumme gesehen werden.

§. 21.

Ausnahms-Bestimmung.

So oft in irgend einem, an sich inappellabeln, Falle bey dem Landes-Justizcollegien aus besondern Ursachen eine Leuterung verstattet worden, soll an die Stelle der auswärtigen Akten-Versendung die Versendung der Akten ans Oberappellationsgericht, als letzte Instanz, ohne vorheriges Verfahren eintreten, es sey denn, daß beyde Partheyen auf jene auswärtige Versendung ausdrücklich antrügen.

§. 22.

Gegenstände, wo zwar die Berufung ans Oberappellationsgericht, jedoch ohne Suspensiv-Wirkung, eintritt.

Folgende Gegenstände lassen zwar, insofern die Landes-Proceßordnung überhaupt noch ein Rechtsmittel darin gestattet, resp. bey vorhandener Appellations-Summe, die Berufung ans Oberappellationsgericht zu, jedoch ohne alle Suspensiv-Wirkung:

1. Wechselsachen, die nach den Regeln des Wechselprocesses verhandelt worden.
2. Alimentationssachen, soweit sie einen gegenwärtig zu leistenden Unterhalt betreffen.
3. Hausmiethstreitigkeiten, so weit der Einzug oder Abzug in Frage steht.
4. Bergbau- und Salinen-Sachen.
5. Erkenntnisse über den Schutz im jüngsten Besitz, insofern dieser einer Parthey zugesprochen worden.
6. Alle im Wege des Executiv-Processes verurtheilende Erkenntnisse, jedoch ohnbeschadet des Rechts, das streitige Object deponiren oder sonst sichern zu lassen.

7. Arrestsachen.
8. Ueberhaupt alle bloß provisorischen Erkenntnisse und Verfügungen, bey denen Gefahr auf dem Verzug haftet.

§. 23

Bestimmungen in Nichtigkeitssachen.

a. Wenn die Beschwerde durch ein Untergericht oder Landes-Justizcollegium zugefügt worden ist.

Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Untergerichte, oder der Landes-Justizcollegien, können beym Oberappellationsgericht niemals in erster Instanz angebracht werden, in letzter Instanz aber an dasselbe unter den nämlichen Voraussetzungen und Bedingungen gelangen, welche jede andere Sache dahin appellabel machen.

§. 24.

b. Wenn die Beschwerde durch das Oberappellationsgericht selbst zugefüget worden.

Gegen ein Oberappellationsgerichts-Erkenntniß soll nur alsdann eine Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden können, wenn durch solches,

a. absolutwesentliche Bestandtheile des Processes (substantialia processus) verletzt worden; oder
b. gegen den klaren Buchstaben specieller Landesgesetze; oder auch
c. gegen frühere, öffentlich bekannt gemachte, und nicht etwa seitdem durch Landesherrliche Verordnungen anwendbar gewordene, Praejudicia des Oberappellationsgerichts selbst, gesprochen wäre.

Namentlich soll die Behauptung, daß vom Oberappellationsgericht gegen den Inhalt des gemeinen Rechts (contra jus commune in thesi) erkannt worden sey, die Nichtigkeitsbeschwerde nicht begründen.

§. 25.

Verfahren im letzten Fall.

In obigen drey Fällen aber muß die Beschwerde binnen doppelter Sächsischer Frist im Wege förmlicher Klage beym Landes-Justizcollegio des ursprünglich be-

klagten Theils angebracht und daselbst im ordentlichen Proceßgang verhandelt werden.

Das Erkenntniß über die geschlossenen Akten wird von den resp. nächstem Justizcollegio des jedesmaligen Inspections- oder Exinspections-Hofs (§. 11.) eingeholt und es findet gegen dasselbe nur das einzige binnen zehntägiger Nothfrist einzuwendende Rechtsmittel der Revision Statt.

Wird solches ergriffen und binnen vier Wochen deducirt, so steht der andern Parthey noch die Beybringung einer Gegenschrift, gleichfalls binnen 4 Wochen, zu, und die Akten müssen alsdann an drey resp. nächste Justizcollegien der übrigen Höfe dergestalt versendet werden, daß das allernächste sie zuerst erhält, und dann wieder dem nächsten, dieses aber dem dritten zusendet. Jedes solches Collegium vereinigt sich eines gemeinsamen Beschlusses, unter Beyfügung der Gründe, schickt aber denselben bloß an das versendende Collegium ein, welches alsdann, nach der Mehrheit der vorliegenden drey Abstimmungen, das Definitiv-Erkenntniß abfaßt und publicirt.

Sollte sich dabey keine Uebereinstimmung zweyer Abstimmungen ergeben, so müssen sie sämmtlich, nebst den Akten, nochmals circuliren und eine Stimmen-Mehrheit durch Zusammenzählung aller Stimmen der einzelnen Votanten in den drey Collegien herausgebracht werden, wobey jedoch die Präsidial-Stimmen keines Vorzugs genießen. Von einem solchen Definitiv-Erkenntniß soll das Oberappellationsgericht jedesmal zu seiner Notiz abschriftliche Mittheilung erhalten.

§. 26.

Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein Oberappellationsgerichts-Erkenntniß.

Wenn gegen ein beym Oberappellationsgericht gefälltes Erkenntniß das außerordentliche Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wegen neu aufgefundener, oder als falsch erweislicher Beweismittel, nachgesucht wird, so ist solches ebenfalls lediglich bey dem Justizcollegio des ursprünglich beklagten Theils anzubringen und dort dessen Zulässigkeit nach den Landes-Proceßvorschriften zu beurtheilen.

Die Berufung ans Oberappellationsgericht ist alsdann von den nämlichen Bedingungen und Voraussetzungen abhängig, unter welchen sie bey schriftsässigen Rechtsangelegenheiten überhaupt eintreten kann.

§. 27.

Incompetenz des Oberappellationsgerichts bey Beschwerden über verweigerte oder verzögerte Justiz.

Beschwerden über verweigerte oder verzögerte Justiz sind lediglich bey dem Landesherrn anzubringen. Wenn daher eine solche dennoch beym Oberappellationsgericht angebracht würde, so hat dasselbe blos die Obliegenheit, sie mit Bericht an den Landesherrn gelangen zu lassen.

§. 28.

Ausnahms-Bestimmung für die Sachsen-Hildburghäusischen Lande.

Sachsen-Hildburghausen will jedoch seinen Unterthanen die Wahl frey stellen, Beschwerden über Verweigerung oder Verzögerung der Justiz von Seiten der Landes-Justizcollegien entweder bey dem Landesherrn, oder beym Oberappellationsgericht anzubringen. Letztern Falls soll dasselbe berechtiget seyn, unter Mittheilung der Beschwerdeschrift, die Akten und Erläuterung abzufordern, und dafern die Beschwerden gegründet, sowohl im Wege der Communication mit den Landes-Collegien, als auch im Wege des Berichts an den Landesherrn, auf Abstellung derselben rechtliche Anträge zu machen.

Würden diese fruchtlos bleiben, so soll das Oberappellationsgericht, auf weiteres Anrufen des beschwerten Theils, verbunden seyn, zuerst bey dem Inspectionshofe, (§. 11.) und sodann bey den übrigen vereinten Höfen, um Erlassung von Interceſſionalien nachzusuchen.

§. 29.

Von Zusammenzählung der frühern Erkenntnisse bey der Berufung ans Oberappellationsgericht.

Bey Zusammenzählung der schon vorhandenen Erkenntnisse, von welcher die Appellabilität einer Sache ans Oberappellationsgericht abhängt, je nachdem die specielle Landesverfassung diese Berufung beym Vorhandenseyn schon zweyer

oder dreyer resp. übereinstimmender Erkenntnisse ausschließet (§. 13. 15. 16.): soll es durchaus gleichviel seyn, ob die Entscheidungen beym Untergericht, oder resp. beym Landes-Justizcollegium, durch förmliche Bescheide, oder durch Weisungen und Resolutionen in vim decreti, oder aber in Rescriptsform ertheilt worden sind, wenn nur die in einer oder der anderen Form ertheilten Entscheidungen auf vorheriges, schriftliches oder mündliches, wenn gleich etwa nur in der ersten Instanz vorgekommenes Gehör beyder streitenden Theile erfolgt sind.

Perhorrescenz eines Landes-Justizcollegiums soll niemals die Wirkung haben, daß die vorliegende Sache dadurch in früherer Instanz als außerdem, ans Oberappellationsgericht gelangen könnte.

§. 30.

Fälle, worin das Oberappellationsgericht, als bloßes Spruch- oder begutachtendes Collegium benutzt werden kann.

Es soll von jedem Landesherrn abhängen, so oft sein Landes-Justizcollegium in irgend einer Sache, nach deren besondern Natur, das letzte Erkenntniß zu fällen hätte, und solches selbst zu sprechen Bedenken trüge, alsdann die Akten an das Oberappellationsgericht versenden zu lassen, und sich sonach desselben wie eines bloßen auswärtigen Spruch-Collegiums zu bedienen.

Eben so soll jedem Landesherrn frey stehen, in wichtigen Rechtssachen, die nicht schon ohnehin im vorschriftsmäßigen Instanzenzuge ans Oberappellationsgericht zu kommen geeignet sind, sondern im Wege simpler Beschwerde gegen das Verfahren des Landes-Justizcollegiums an denselben gebracht worden, das Oberappellationsgericht mit gutachtlichem Berichte zu vernehmen.

In beyden Fällen sollen die Honorare für das Erkenntniß, oder resp. den gutachtlichen Bericht, zur Wittwen-Kasse des Oberappellationsgerichts kommen.

§. 31a.

Abweichende Bestimmungen für die Sachsen-Gothaischen Lande.

Sachsen-Gotha setzt, hinsichtlich der Oberappellationsgerichtlichen Competenz und des Instanzenzugs in Rechtssachen seiner Unterthanen, für seine gesammten Lande folgendes fest, und es bleiben daher die vorstehenden Bestim-

mungen dieſes Titels, ſo weit ſie damit in Widerſpruch ſtehen, in den Herzogthümern Sachſen Gotha und Altenburg außer Anwendung.

A. In Anſehung der Competenz überhaupt.

A. Aus den Herzogthümern Gotha und Altenburg gelangen von Privat-Perſonen nur reine Civilrechts-Sachen im Ordinar-Proceß, und alſo nur ſolche Rechtsſachen an das Oberappellationsgericht, in welchen zu Folge der beſtehenden oder künftig zu erlaſſenden Gotha-Altenburgiſchen Geſetze, die Partheyen befugt ſind, über die Gegenſtände ihres Streites, vor deſſen gänzlicher Beendigung, das Vorhandenſeyn dreyer gleichförmiger Erkenntniſſe zu verlangen.

In ſolchen, auf dem geſetzmäßigen Wege an das Oberappellationsgericht gelangenden Rechtsſachen, ſoll der Ausſpruch des Oberappellationsgerichts jedes weitere Rechtsmittel ausſchließen, es ſoll aber auch darum daſſelbe nur dann nothwendig ſeyn, wenn in Anſehung jedes Hauptpunktes, wofür alle in einer Klage vereinigten beſondern Forderungen, ingleichen die exceptiviſch vorgebrachte Zahlungs-, Compenſations- und Gegenanſprüche gelten, bereits ſo viele Erkenntniſſe vorhanden ſind, daß das nächſtfolgende ein drittes gleichförmiges werden muß. Unbedingte und von der Ableiſtung eines nothwendigen Erfüllungs- oder Reinigungs-Eides abhängig gemachte Erkenntniſſe werden für gleichlautend angeſehen.

Gänzlich ausgenommen vom Wirkungskreiſe des Oberappellationsgerichts bleiben theils dem zu Folge, theils ausdrücklich, nächſt den im §. 20. gegenwärtiger Oberappellationsgerichts-Ordnung erwähnten Sachen, namentlich:

1. Alle Erkenntniſſe auf Beweis und ſonſtige reine Interloeute;
2. Alle zum ſummariſchen Proceß ſeither gerechneten, und ſolche Proceßarten, in welchen nach beſtehenden, oder künftigen Geſetzen ſchon zwey gleichförmige Erkenntniſſe eine unwiderrufliche Entſcheidung begründen, z. B. Concurs-, Executiv-, Inhibitiv-, Beſitz-, Wechſel-, Arreſt-Sachen u. ſ. w.
3. Alle Sachen, deren Objekt an ſich und mit Ausſchluß der etwa zugleich verlangten Zinſen, ingleichen eines etwa nebenhergeforderten unbeſtimmten Schaden- und Koſten-Erſatzes, weniger als 100 Rthlr. Sächſiſch beträgt;
4. Alle Eheſachen;

5. Alle Militär-Angelegenheiten im weiteſten Umfange;
6. Alle Injurien- und Dienſtentſetzungsſachen der Geiſtlichen und Schullehrer.

B. In Anſehung des Inſtanzenzugs.

B. Der Inſtanzenzug in Anſehung der, nach dem vorigen, an das Oberappellationsgericht gelangenden Rechtsſachen Gothaiſcher oder Altenburgiſcher Unterthanen, ſoll folgender ſeyn:

a. Rechtsmittel bey den Unterinſtanzen.

1. Gegen ein erſtes Erkenntniß.

Wer bey einer Unterinſtanz ein einziges Erkenntniß gegen ſich hat, dem ſoll es künftig frey ſtehen, nach ſeiner Wahl, die Leuterung, oder die Apellation an das Juſtizcollegium des Landes, in dem die Sache anhängig iſt, einzuwenden; wenn jedoch beyde Theile in verſchiedenen Hauptpunkten ſich durch ein ſolches Erkenntniß beſchwert finden, und dagegen der eine Appellation, der andere Leuterung interponiren ſollte, ſo behält die letztere den Vorzug, und die Appellation wird in eine Adhäſion der Leuterung verwandelt.

2. Gegen ein gleichförmiges zweytes Erkenntniß.

Bekommt aber ein Theil, nach eingewandter Leuterung, das zweyte Erkenntniß gegen ſich, ſo hat er dagegen kein anderes Rechtsmittel, als die Appellation an das Landes-Juſtizcollegium, und wenn auch in dieſem Falle der Gegentheil wegen eines andern, ihn beſchwerenden Punktes eben dieſes Erkenntniſſes, in Anſehung deſſen daſſelbe das Erſte ſeiner Art wäre, Leuterung einwenden wollte, ſo geht doch die Appellation vor, und der Leuterant muß derſelben adhäriren.

Eine unmittelbare Berufung von einer Unterinſtanz an das Oberappellationsgericht findet in keinem Falle Statt.

b. Rechtsmittel bey den Landes-Juſtizcollegien.

2. Gegen ein erſtes Erkenntniß.

Gegen jedes bey einem Landes-Juſtizcollegium in einer zum Ordinar-Proceſſe geeigneten Sache, gleichviel ob ſie daſelbſt in erſter Inſtanz oder durch Appellation anhängig iſt, publicirte Erkenntniß, findet inſofern es das Erſte ſeiner Art iſt, das Rechtsmittel der Leuterung ebenfalls Statt; die desfallſigen

nähern Bestimmungen aber, ingleichen die Entscheidung der Frage, ob in diesem Falle die Berufung an das Oberappellationsgericht ganz ausgeschlossen seyn, oder ob und auf welche Weise dieselbe auch hier schon mit der Leuterung concurriren soll, behält sich Sachsen-Gotha noch bevor.

2. Gegen ein zweytes gleichförmiges Erkenntniß.

Wer hingegen bey einem Landes-Justizkollegium in einer Sache der erwähnten Art oder einem Hauptpunkte derselben, zwey gleichförmige Erkenntnisse gegen sich hat, dem bleibt seiner Seits kein anderes Rechtsmittel, als die Berufung an das Oberappellationsgericht übrig; es wäre denn, daß er sich zugleich durch einen andern Punkt des zuletzt eröffneten Erkenntnisses, in Ansehung dessen dasselbe das Erste wäre, beschwert erachte; in welchem Fall er die Wahl hat, entweder das ihm in der letztern Hinsicht zuständige Rechtsmittel der Leuterung, oder die im ersten Betrachte außerdem erforderliche Berufung, auf seine sämmtlichen Beschwerden zu erstrecken.

Wenn indessen auch die Berufung an das Oberappellationsgericht eingewendet worden, so ist deßhalb der Appellat, der in Ansehung der desfallsigen Beschwerden, oder auch nur eines einzigen unter mehrern darin angefochtenen Hauptgegenständen des vorigen Erkenntnisses, noch gar keine richterliche Entscheidung, oder doch nur eine Einzige gegen sich hat, nicht verbunden, sich die Einsendung der Akten an das besagte Gericht gefallen zu lassen, sondern es stehet ihm frey, zu verlangen, daß die Berufung in eine Leuterung verwandelt werde; er kann auch, wenn das hierauf einzuholende Urtheil gegen ihn ausfällt, je nachdem dasselbe in dieser Hinsicht das Erste oder zweyte seiner Art ist, die dagegen Statt findenden Rechtsmittel ferner interponiren.

Hat aber bey einer eingewendeten Berufung der Appellat, in Ansehung aller Hauptbeschwerden desselben, bereits zwey Erkenntnisse gegen sich, oder unterläßt er, von jener Vergünstigung Gebrauch zu machen, und unterwirft sich solchergestalt dem Ausspruche des Oberappellationsgerichts, so gelangt die Sache sofort an dieses letztere, und die Partheyen müssen sich bey dessen Entscheidung beruhigen; jedoch soll es in dem Falle, wenn beyde Theile zugleich gegen ein und eben dasselbe bey einem Justizcollegium eröffnete Erkenntniß, wegen verschiedener Hauptpunkte desselben, die Berufung einwenden, hinlänglich seyn,

daß einer derselben als Appellat die Verwandlung in eine Leuterung verlange, welche sodann die Gegenparthey ebenfalls, und zwar in Ansehung der beyderseitigen Berufungen, geschehen lassen muß.

Um die Beobachtung dessen, was in dem bisherigen festgesetzt worden, zu erleichtern, werden die Sachsen-Gothaischen und Altenburgischen Landes-Justizcollegien künftig eine Appellation gegen ein solches bey einer Unterinstanz eröffnetes Erkenntniß, welches in Ansehung eines dadurch angefochtenen Hauptpunktes das Erste ist, nie durch ein bloßes Rescript, sondern, insofern sie eine weitere Ausführung derselben unnöthig finden, jederzeit durch eine den Partheyen in vim sententiae zu publicirende Resolution verwerfen.

3. Gegen ein drittes gleichförmiges Erkenntniß.

Daß in Ansehung eines Gegenstandes, der bey einem Sachsen-Gothaisch-Altenburgischen Landes-Justizcollegium durch drey gleichförmige Erkenntnisse entschieden ist, schlechterdings kein ordentliches Rechtsmittel weiter zulässig ist, folgt schon aus A. und es steht daher auch dem Landes-Justizcollegium frey, solche Appellationen, wo in Ansehung aller Hauptgegenstände derselben schon zwey Erkenntnisse gegen den Appellanten vorliegen, wenn sie die Gründe derselben offenbar unerheblich finden, sofort durch ein Rescript zu verwerfen. Wenn unter drey, nach dem oben aufgestellten Grundsatze, als gleichförmig zusammen zu rechnenden Erkenntnissen eine Verschiedenheit darin vorhanden ist, daß dieselben einer Parthey den Gewinn theils unbedingt, theils nach abgelegtem Erfüllungs- oder Reinigungseid zuerkennen, so entscheidet bloß das letzte darunter, wie es in dieser Hinsicht gehalten werden soll.

C. In Ansehung der Mittelinstanzen und sonst.

Wegen Aufhebung der seitherigen Mittelinstanzen (§. 12.) und Versendung der Akten an das Oberappellationsgericht in nicht appellabeln Fällen (§. 21.), behält sich Sachsen-Gotha noch zur Zeit die nähere Entschließung vor; auch soll in Sachen Sachsen-Gotha-Altenburgischer Unterthanen die Nullitätsquerel in dem (§. 24. sub. c.) bemerkten Falle so wenig, als die Einleitung eines besondern Partheyverfahrens beym Oberappellationsgericht (§. 65.), ausgenommen in dem §. 61. am Ende angegebenen Falle, Statt haben.

§. 31 b.

Welche Aufnahmsbestimmungen jedoch nicht anwendbar sind,

a. auf das gemeinschaftliche Amt Römhild.

Hinsichtlich des zwischen Sachsen-Gotha und Sachsen-Meiningen gemeinschaftlichen Amtes Römhild willigt Sachsen-Gotha hiermit ein, daß auf solches alle Bestimmungen gegenwärtiger Oberappellations-Gerichtsordnung anwendbar seyn sollen, welche es auf die Sachsen-Meiningischen Lande sind, und will daher die im vorstehenden §. für seine Lande gemachten Ausnahmsbestimmungen auf dieses gemeinschaftliche Amt im geringsten nicht erstreckt haben. Es soll auch die Publikation der Oberappellationsgerichts-Ordnung in diesem Amte auf dem verfassungsmäßigen Wege nur mit denjenigen Erläuterungen und nachträglichen Bestimmungen geschehen, welche Sachsen-Meiningen für seine Lande aussprechen wird.

§. 31 c.

b. Auf das Seniorats-Amt Oldisleben.

Eben so wenig sollen auch obige für die Sachsen Gotha-Altenburgischen Lande gemachten Ausnahmsbestimmungen jemals auf das Seniorats-Amt Oldisleben anwendbar seyn.

§. 32.

B. Competenz des Oberappellationsgerichts in Criminalsachen.

a. als zweite und resp. letzte Instanz.

Gegen das erste Erkenntniß in Criminalsachen findet in der Regel Berufung ans Oberappellationsgericht Statt. Der Angeschuldigte muß aber binnen einer dreytägigen präclusivischen Frist bey der publicirenden Behörde (welche ihn darüber zu verständigen und, daß dieses geschehen, pflichtmäßig im Protokoll zu bemerken hat) erklären: ob er diese Berufung, oder resp. ein anderes Rechtsmittel (§. 34.) einwenden, eine besondere Defensionsschrift noch beybringen, oder sich lediglich auf die frühern Akten beziehen wolle?

Ist nun Berufung eingewendet und resp. die Defensionsschrift beygebracht, so werden, wenn das Landes-Justizcollegium keine Milderung eintreten lassen zu können glaubt, oder der Angeschuldigte bey derselben sich nicht beruhiget, die

Akten sofort ans Oberappellationsgericht eingesendet, und es findet gegen das von solchem hierauf gefällte Definitiv-Urtheil in der Regel keine weitere Defension Statt.

Hat aber das Oberappellationsgericht nur interlocutorisch auf Vervollständigung der Untersuchung gesprochen, so wird, wenn beym untersuchenden Gerichte diese Vervollständigung erfolgt ist, das nächste Erkenntniß wieder beym Landes-Justizcollegio ertheilt (oder von solchem bey einer Juristen-Facultät eingeholt) und dasselbe ganz, wie ein erstes Erkenntniß behandelt.

§. 33.

Fälle, wo weitere Defension nothwendig eintritt.

So oft im ersten Criminal-Erkenntniß auf den Tod, oder auf zehnjährige Freyheits-Strafe, oder aber auf eine andere gleichkommende oder härtere Strafe erkannt ist, so muß eine nochmalige Defension n o t h w e n d i g geführt und hierauf vom Oberappellationsgericht das weitere Urthel eingeholt werden. Es kann jedoch unterdessen, sowohl auf den Antrag des Angeschuldigten selbst, Antretung der ihm zuerkannten Strafe und Ablieferung an den künftigen Verwahrungs-Ort, mit Vorbehalt seines Rechts gestattet, als auch solche von den Justizcollegien Amts wegen verfügt werden.

§. 34.

Berücksichtigung der verschiedenen Landes-Verfassungen.

Jedem Landesherrn steht frey, nachzulassen, daß das zweyte Erkenntniß in Criminal-Sachen, Falls der Angeschuldigte darauf anträgt, von einer auswärtigen Facultät, oder dem Schöppenstuhl zu Jena, eingeholt, auch daß, wenn besondere Gründe dazu vorliegen, gegen das zweyte Erkenntniß nochmalige Defension geführt werde.

Es ist aber jeden Falls sodann dieses dritte Erkenntniß beym Oberappellationsgericht einzuholen, bey welchem, wenn der Schöppenstuhl zu Jena, oder das Oberappellationsgericht selbst schon das zweyte Erkenntniß in der Sache gefällt hätte, ein neuer Re- und Correferent bestellt wird und der vorige Re- und Correferent bey dem Vortrag nicht gegenwärtig seyn darf.

§. 35.

b. Als Cassations-Gericht.

Ist das erste, oder resp. zweyte Erkenntniß von einer Juristen-Fakultät eingeholt worden, und hält das Landes-Justizcollegium dafür, daß es gesetzwidrig zu gelinde ausgefallen sey, so steht demselben frey, vor Publication solchen Erkenntnisses durch den Fiskal auf Cassation desselben antragen zu lassen.

Ueber die vom Fiskal übergebene Ausführung (Notae fiscales) wird alsdann der Defensor gehört, und die geschlossenen Akten werden ans Oberappellationsgericht versendet. Bestätigt dasselbe das fragliche Erkenntniß, so muß es publicirt werden; wird letzteres aber cassirt (wobey das Oberappellationsgericht die zu substituirende Strafe nicht selbst aussprechen darf), so ist über die Bestrafung ein anderes auswärtiges Urthel einzuholen und das frühere, als nicht vorhanden zu betrachten. Gegen dieses neu eingeholte Urthel kann alsdann, unter den nämlichen Bedingungen und Voraussetzungen, wie bey jedem andern resp. ersten oder zweyten Erkenntniß, auf ein letztes Erkenntniß des Oberappellationsgerichts angetragen werden.

§. 36.

Criminal-Fälle, in welchen die Competenz des Oberappellationsgerichts ganz ausgeschlossen ist.

In folgenden Untersuchungs Fällen findet gegen das erste Erkenntniß gar keine Berufung auf ein Oberappellationsgerichts-Urthel Statt, sondern bloß Vorstellung beym Landes-Justizcollegio:

1. wenn auf keine höhere Strafe, als auf sechs monatliche Freyheits-Strafe (versteht sich excl. des bereits erlittenen Arrestes), oder auf drey monatliche mit körperlicher Züchtigung bis zu zwanzig Hieben inclusive, oder auf körperliche Züchtigung allein bis zu vierzig Hieben incl., oder auf eine Geldstrafe bis zu 100 Rthlr. incl. erkannt ist;
2. wenn auf den Reinigungseid, oder auf unvollständige Lossprechung in solchen Fällen erkannt ist, wo die Ueberführung keine höhere Strafe, als eine der vorstehend benannten, nach sich ziehen würde.
3. In allen Disciplinar-Fällen patentirter Staatsdiener, wo nicht härter,

als auf drey Monate Suspension ab officio, 50 Thlr. Geldstrafe, oder vierwöchentliches Gefängniß erkannt ist.

4. In allen Militär-Straffällen.

5. So oft blos der Kosten wegen Defension geführt werden will und solche nicht über 50. Thlr. betragen.

6. Bey allen Verfügungen, die nur auf Instruirung und Direction des Criminal-Processes gerichtet sind; jedoch versteht es sich von selbst, daß Erkenntnisse auf Special-Inquisition, oder auf Anwendung eines medii eruendae veritatis (ausgenommen beym Reinigungs-Eyd in dem unter Num. 2. dieses §. angegebenen Falle) der Berufung unterliegen.

§. 37.

Freygelassene Minderung dieser Ausnahmen durch den Landesherrn.

Jedem Landesherrn steht frey, diese Beschränkungen der Competenz des Oberappellationsgerichts in Criminal-Fällen nach Ermessen zu mindern.

So oft aber gegen das erste Erkenntniß blos ausnahmsweise für den einzelnen Fall Defension verstattet wird, muß nothwendig das weitere Erkenntniß beym Oberappellationsgericht eingeholt werden, es sey denn daß der Betroffene darauf antrüge, daß solches beym Landes-Justizcollegio selbst gefällt werde.

§. 38.

Fälle, wo das Oberappellationsgericht gleich als erste Instanz eintritt.

So oft mit Gewißheit voraus zu sehen ist, daß gegen das beym Landes-Justizcollegio zu ertheilende erste Criminalerkenntniß nach vorstehenden Bestimmungen (§. 36.) keine weitere Defension Statt finden würde, und das Landes-Justizcollegium selbst zu sprechen Bedenken trüge; soll demselben freystehen, gleich dieses erste Erkenntniß vom Oberappellationsgericht einzuholen.

§. 39.

Insbesondere in Anklagesachen der Landstände gegen höhere Staatsdiener.

Eben so können Anklagesachen der Landstände gegen höhere Staatsdiener, da wo Ersteren ein solches Recht zustehet, von dem Landesherrn gleich in erster Instanz an das Oberappellationsgericht gewiesen werden. Hier wird alsdann nach den

Regeln und der Analogie des accusatorischen Processes verfahren und es hängt, nach vollständig beygebrachter Vertheidigung des Angeklagten, von der Wahl desselben ab, ob das Oberappellationsgericht gleich selbst sprechen, oder aber das erste Erkenntniß von einer auswärtigen Juristen-Fakultät einholen soll.

Ersten Falls findet gegen das Erkenntniß nur noch die Revision beym Oberappellationsgericht selbst Statt; wobey, nachdem jeder Theil, sowohl der Anklagende als der Angeklagte, noch eine Schrift beygebracht haben, ein neuer Re- und Correferent ernannt, von jedem eine schriftliche Relation, ohne daß der eine die des andern zu sehen bekommt, ausgearbeitet und sodann außerhalb der Session von jedem Mitgliede schriftlich abgestimmt wird.

Letztern Falls tritt gegen das eingeholte erste Erkenntniß zuerst Revision beym Oberappellationsgericht, unter den nämlichen Formalitäten wie bey jeder Appellation an dasselbe, und dann erst die Ober-Revision mit den oben angegebenen Revisions-Formalien ein.

Es soll jedoch nur dem Angeklagten frey stehen, diese dritte Instanz der Ober-Revision zu verlangen, der anklagende Theil hingegen hat sich jedesmal beym zweyten Erkenntniß zu beruhigen. Von jedem publicirten Erkenntnisse in solchen Sachen ist dem Landesherrn berichtliche Anzeige zu machen und demselben seiner Zeit die Vollstreckung des Erkenntnisses zu überlassen.

§. 40.

Nichtanwendbarkeit aller vorstehenden Bestimmungen in Criminal-Sachen auf die Sächsen-Gotha-Altenburgischen Lande.

Alle vorstehenden Bestimmungen über die Competenz des Oberappellationsgerichts in Criminal-Sachen sind auf die Herzogl. Gotha- und Altenburgischen Lande, mit Ausschluß jedoch des gemeinschaftlichen Amts Römhild, (§. 31b.) gänzlich unanwendbar, als in welchen besagte Competenz, hinsichtlich aller und jeder Criminalsachen, völlig ausgeschlossen bleibt.

Dritter Titel.

Von der schiedsrichterlichen Instanz des Oberappellationsgerichts in Streitigkeiten der Durchlauchtigsten vereinten Höfe unter sich.

§. 41.

Competenz-Bestimmung.

In Streitigkeiten der Durchlauchtigsten vereinten Höfe (s. §. 1.) unter sich, welche ein reines Mein und Dein, keineswegs aber politische Verhältnisse betreffen, namentlich in

1) Eigenthums-,
2) Contracts- und
3) Erbschafts-Streitigkeiten, auch
4) Grenzirrungen;

ist das Oberappellationsgericht schiedsrichterliche, oder Austrägal-Instanz, Kraft hierdurch für immer erklärten Compromisses und resp. Subdelegation, mit Aufhebung übrigens der bisherigen Austräge.

Es soll aber eine solche Streitigkeit niemals beym Oberappellationsgericht anhängig gemacht werden können, bevor nicht durch Zusammentritt beyderseitiger Commissarien gütliche Hinlegung und Vergleich versucht worden wäre, oder der eine hohe Theil binnen sechs Monaten nach erhaltener Aufforderung die Beschickung der Conferenz unterlassen, und hierdurch den Versuch der Güte vereitelt hätte.

§. 42.

Art und Weise der Abfassung der Erkenntnisse.

Sobald die Akten spruchreif sind, werden sie zuerst einem nicht akademischen, und dann einem akademischen Mitglied des Oberappellationsgerichts zugestellt, und von jedem eine besondere Relation darüber schriftlich ausgearbeitet. Beyde Relationen darüber circuliren sodann mit den Akten unter sämmtlichen Mitgliedern, und hierauf erst wird die Sache in der Spruchsession vorgetragen und das Erkenntniß abgefaßt. Jedem hohen streitenden Theile steht frey, zwey Mit-

glieder des Oberappellationsgerichts von aller Theilnahme auszuschließen und statt jedes ausgeschlossenen zwey fremde Rechtsgelehrten vorzuschlagen, aus welchen der hohe Gegentheil je einen auswählt, der alsdann in die Hände des Oberappellationsgerichts-Präsidenten strenge Gewissenhaftigkeit und Verschwiegenheit angelobt, und das Urtheil mit abfaßt. Bey etwaniger Stimmengleichheit soll diejenige Meynung vorgehen, welche den Re- und Correferenten, oder einen von beyden und den Präsidenten für sich hat.

§. 43.

Revisions-Instanz.

Als ordentliches Rechtsmittel gegen ein solches schiedsrichterliches Erkenntniß des Oberappellationsgerichts findet blos das der Revision, binnen einer Nothfrist von dreyßig Tagen, Statt.

Der gravirte hohe Theil benennt bey dessen Einwendung zwey von den vier Oberjustiz-Tribunalen zu Berlin, Dresden, Celle und Cassel, aus welchen der hohe Gegentheil eines auswählt, um in der Sache das Revisions-Erkenntniß zu fällen.

Das Oberappellationsgericht läßt die Revisionsschrift vom Gegentheil beantworten, und sendet die hiermit geschlossenen Akten an das erkohrne auswärtige Tribunal.

§. 44.

Außerordentliche Rechtsmittel.

a) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Das außerordentliche Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein schiedsrichterliches Erkenntniß, wegen neu aufgefundener oder als falsch erweislicher Beweismittel, muß binnen der Präclusivfrist von vier Jahren, vom Tage der eröffneten schiedsrichterlichen Entscheidung an, ergriffen und wiederum beym Oberappellationsgericht, unter der nämlichen Voraussetzung der vorher versuchten Güte (§. 41.) angebracht und verhandelt werden.

§. 45.

b) Nichtigkeits-Beschwerde.

Die Nichtigkeits-Beschwerde tritt nur dann ein, wenn das Oberappellationsgericht absolut wesentliche Bestandtheile des Processes verletzt hätte.

Ihre Anstellung ist an eine Präclusivfrist von zwey Jahren gebunden. Sie wird beym Oberappellationsgericht verhandelt und die Akten werden von demselben an das zahlreichst besetzte Justizcollegium der neutralen vereinten Höfe versendet, dessen Mitglieder sämmtlich und schriftlich darüber abstimmen, ob das fragliche Urthel zu cassiren sey.

Hierauf ernennen die neutralen Höfe zusammen drey Mitglieder aus ihren andern Landes-Justizcollegien, welche, nach Einsicht der Abstimmungen, das Erkenntniß nach Mehrheit der Stimmen abfassen, und dessen Publication bewirken, ohne das irgend ein weiteres Rechtsmittel dagegen Statt fände.

Ist nun das vorige Urthel cassirt worden, so muß die Sache selbst wieder beym Oberappellationsgericht, wie eine ganz neue angebracht und verhandelt werden.

§. 46

Vorbehaltene nähere Bestimmung des Verfahrens.

Die nähere Art und Weise des Verfahrens beym Oberappellationsgericht in schiedsrichterlicher Instanz, soll annoch binnen Jahresfrist, durch Uebereinkunft unter den vereinten Höfen, festgesetzt werden. Das Oberappellationsgericht hat in den ersten drey Monaten nach seiner Eröffnung zweckmäßig einfache und nur aus der Natur der Sache geschöpfte Bestimmungen hierüber, wie sie der Würde der hohen Interessenten und den schiedsrichterlichen Verhältnissen entsprechen, ohnzielsetzlich vorzuschlagen, die alsdann unverzüglich in einer besondern Conferenz geprüft und die erforderlichen Festsetzungen definitiv getroffen werden müssen. Es versteht sich von selbst, daß so lange bis dieses wirklich geschehen, die schiedsrichterliche Wirksamkeit des Oberappellationsgerichts noch suspendirt bleibt.

Vierter Titel.

Vom Geschäftsgang beym Oberappellationsgericht im Allgemeinen.

§. 47.

Führung der Registranden und Eintheilung der Sessionen in Spruch- und Extrajudicial-Sessionen.

Alle beym Oberappellationsgericht eingehenden Schriften werden vom Präsidenten erbrochen und präsentirt, von einem Sekretär in die Haupt-Registrande

unter fortlaufenden Nummern eingetragen, hierauf vom Präsidenten an die verschiedenen Referenten ausgetheilt und, je nachdem sie dazu geeignet sind, in den Spruchsitzungen oder in den außergerichtlichen Sitzungen des Collegiums vorgetragen.

§. 48.

Besondere Bestimmungen für die Extrajudicial-Sessionen.

In den Extrajudicial-Sessionen werden der Regel nach alle eingegangenen Nummern referirt. Sobald aber eine Sache zum Erkenntniß reif ist, wird sie zur Spruch-Session abgegeben, es sey denn daß gleich beym ersten Vortrag überwiegende Gründe zur Verwerfung der Appellation, oder doch zur einstweiligen Zurücksendung der Akten an das Landes-Justizcollegium vorlägen, welchenfalls dieser Relevanz-Bescheid oder resp. Interlocut sofort ertheilt wird.

Bey sehr dringenden Sachen aber, deren Qualification zur Spruch-Session augenblicklich vorliegt, namentlich bey Criminal-Sachen, steht dem Präsidio frey, solche sogleich und ohne erst die nächste Extrajudicial-Session abzuwarten, an die Spruch-Session zu verweisen.

Es werden wöchentlich wenigstens zwey Extrajudicial-Sessionen gehalten, und die akademischen Mitglieder sind in der Regel zu deren Beywohnung zwar berechtiget, aber nicht verpflichtet.

Nur wenn weniger als vier Votanten, einschließlich des Präsidenten, vorhanden wären, muß letzterer diese Zahl durch Beyziehung eines akademischen Mitgliedes (nach der Reihe abwechselnd) ergänzen, und so oft es sich von Anstellung neuer Mitglieder, Advocaten oder Subalternen, oder von andern wichtigen, die öffentliche Verfassung des Gerichts betreffenden Angelegenheiten handelt, auch die akademischen Mitglieder zur Extrajudicial-Session einladen lassen, die jedoch vom Vortrag darinnen gänzlich dispensirt seyn sollen.

Es werden bloß freye mündliche Vorträge gehalten und die gefaßten Resolutionen, ihrem Haupt-Inhalte nach, vom Präsidenten in die Registrande kürzlich eingetragen, die Concepte aber hiernach, in der Regel vor der nächsten Session, vom Sekretär gefertiget und von sämmtlichen Beysitzern der Extrajudicial-Session signirt.

§. 49.

Besondere Bestimmungen für die Spruch-Sessionen.

Für die Spruchsessionenen gehören:

1. alle Streitigkeiten der hohen Höfe unter sich;
2. alle spruchreifen Criminal-Sachen; und
3. alle Civilsachen, so bald sie zu Fällung eines Erkenntnisses reif und dazu in der Extrajudicial-Session ausgestellt worden sind (§. 48).

Solche spruchreife Sachen werden alsbald nach ihrer Abgabe aus der Extrajudicial-Session in eine resp. Civil- oder Criminal-Spruch-Registrande eingetragen und in der Regel nach der Reihenfolge der Nummern referirt.

Es soll wöchentlich wenigstens eine Spruch-Session gehalten und Tag und Stunde dazu vom Präsidenten, von halb Jahr zu halb Jahr, dergestallt bestimmt werden, daß die akademischen Gerichts-Mitglieder dabey in ihrem Lehrberuf die wenigst mögliche Störung erleiden.

In der Regel sollen alle Mitglieder darinnen gegenwärtig seyn und nicht ohne die dringendste Veranlassung eine Spruchsession bey weniger, als mindestens sieben Votanten (einschließlich des Dirigenten) gehalten werden.

Zu jedem Vortrag in der Spruch-Sitzung muß ein Correferent bestellt werden. Bey Austheilung der Vorträge ist denjenigen akademischen Mitgliedern, welche gerade mehrfache Vorlesungen halten, oder mit wichtigen literarischen Arbeiten beschäftiget sind, billige Rücksicht zu gönnen. Es darf in den Spruchsitzungen kein Sekretär gegenwärtig seyn.

Jedem Vortrag darinnen muß ein vorher vom Referenten aufgesetzter Entwurf des Urthels, in der §. 53. angegebenen Form, zu Grunde liegen und solcher dem Präsidenten vorher zugestellt werden. Dem Correferenten sind blos die Akten zuzusenden und von ihm nur ein kurzes votum über den Hauptinhalt des Erkenntnisses, ohne nothwendige Beyfügung der Gründe, zu erfordern.

Der Präsident kann in bedenklichen Fällen die Akten unter allen, oder unter einigen Mitgliedern circuliren lassen, um eine desto gründlichere Abstimmung vorzubereiten.

Der Beschluß des Collegiums wird von dem Präsidenten gleich in der Session, mit Angabe des Tages und derjenigen Stimmen-Mehrheit, nach welcher der Be-

Der säumige Referent hat solchen Falls 10 Rthlr. zur Wittwen-Kasse des Gerichts zu zahlen und, bey fortgesetzter Säumniß, muß Anzeige-Bericht an den Inspektions-Hof erstattet werden.

§. 52.

Von den Oberappellationsgerichts-Ferien und dem Urlaub der Mitglieder.

Das Oberappellationsgericht soll zu Ostern und zu Michaelis jedesmal drey Wochen Ferien haben. In dieser Zeit, und auch außerdem, bey dringenden Veranlassungen, auf höchstens 8 Tage, kann der Präsident den Mitgliedern Urlaub, ohne Anfrage beym Inspectionshofe, ertheilen.

Jeder längere Urlaub aber und ein vom Präsidenten selbst auf länger denn 8 Tage gewünschter, muß vom Inspections-Hofe eingeholet werden.

Jedes halbe Jahr kann Eines der akademischen Gerichts-Mitglieder, zum Behuf wichtiger literarischer Ausarbeitungen, auf sein Ansuchen, und gegen Verzicht auf den Gehalts-Antheil, der alsdann zur Wittwen-Kasse des Gerichts fällt, drey bis sechs Monate lang dispensirt werden, und es haben sich dieselben hierüber unter sich nach eigener Convenienz zu vergleichen.

§. 53.

Von der Form der Erkenntnisse.

Das Oberappellationsgericht unterzeichnet sich in Partheysachen jedesmal als Oberappellationsgericht desjenigen Landes, von wo aus die Sache an dasselbe gediehen, mit dem Zusatz:

«und Gesammt»

also z. B. Herzoglich Sachsen-Meiningisches und Gesammt Oberappellationsgericht zu Jena.

Jedes Oberappellationsgerichts-Erkenntniß hat die Eingangs-Formel: «In Appellations- (Untersuchungs-) Sachen N. N. Beklagten, wegen u. s. w., erkennt das Oberappellationsgericht für Recht, daß u. s. w.» Bey Reformatorien fällt die sonst übliche Formel:

«Daß in voriger Instanz übel gesprochen und wohl appellirt worden u. s. w.»

ganz weg.

Gleich nach dem Erkenntnisse selbst folgt eine gedrängte Darstellung des Thatbestandes und ganz kurze Proceß-Geschichte, hierauf aber die rechtliche Beurtheilung, so daß bey jedem einzelnen Punkte gleich die Zweifels- und Entscheidungs-Gründe ohne Weitläuftigkeit aus einander gesetzt werden.

Die Schlußformel ist:

»Urkundlich unter des u. s. w. Oberappellationsgerichts größerm Siegel und gewöhnlicher Unterschrift, ausgefertiget zu Jena, u. s. w.«

Nächst der Entscheidung der Hauptsache müssen auch alle Nebenpunkte, und insbesondere die Gebühren der Oberappellationsgerichts-Advokaten und des Gerichts selbst, im Erkenntniß bestimmt werden, und die Advokaten zu dem Ende ihre Liquidationen beym Schluß der Sache zur Moderation einreichen. Im Unterlassungsfall verlieren sie den Anspruch auf exekutivische Beytreibung dieser ihrer Deserviten, welche außerdem sofort durch das Erkenntniß gegen die in die Kosten condemnirte Parthey begründet wird.

Bey minder wichtigen Civilsachen, wo die Appellation gleich in der Extrajudicial-Session verworfen, und in solchen Untersuchungssachen, wo vorerst auf Vervollständigung der Untersuchung erkannt wird, können die Entscheidungsgründe in das Erkenntniß selbst verwebt, und Thatbestand, Proceßgeschichte und besondere rechtliche Beurtheilung weggelassen werden.

§. 54.

Von der Form der sonstigen Ausfertigungen.

Das Oberappellationsgericht und die Landes-Collegien communiciren mit einander

„in Freundschaft.“

Im Verhältniß mit auswärtigen Behörden bedient sich das Oberappellationsgericht der Briefform; an die Oberappellationsgerichts-Advokaten und an seine Subalternen aber erläßt es

„Verordnungen.“

Mit innländischen Untergerichtsbehörden ist aller unmittelbare Verkehr desselben gänzlich ausgeschlossen.

§. 55.

Von der Unterschrift der Ausfertigungen.

Alle schriftliche Ausfertigungen des Oberappellationsgerichts müssen vom Sekretär collationirt und contrasignirt, vom Präsidenten, oder resp. Vicepräsidenten aber unterzeichnet werden.

Bey Berichten an die Höfe und gegen auswärtige Behörden, nennt es sich:

»Großherzoglich und Herzoglich Sächsisches auch Fürstlich Reußisches gemeinschaftliches Oberappellationsgericht.«

§. 56.

Vom Directorio in Abwesenheit des Präsidenten.

In Abwesenheit oder bey sonstiger Verhinderung des Präsidenten, und resp. Vice-Präsidenten, werden die Spruchsessionen vom ersten akademischen Mitgliede, die Extrajudicial-Sessionen aber, nebst allen andern Geschäften, vom ersten nicht akademischen Mitgliede dirigirt, welches auch alle Ausfertigungen unterschreibt.

§. 57.

Specielle Kanzley-Ordnung.

Ueber die sonstigen Eigenheiten des Geschäftsganges und der Expedition beym Oberappellationsgericht bestimmt eine besondere Kanzley-Ordnung das Nähere.

Fünfter Titel.

Vom Proceßgang insbesondere.

§. 58.

D) Civil-Rechtssachen.

a) Von Einwendung und Justification der Berufungen bey den Landes-Justizcollegien.

Alle Berufungen ans Oberappellationsgericht werden lediglich bey den Landes-Justizcollegien, innerhalb zehntägiger Nothfrist und mit Angabe der einzelnen Beschwerden eingewendet.

Es steht dem Appellanten frey, letztere gleich vollständig zu deduciren, oder sich zu dieser Deduction eine (präclusivische) Frist von dreyßig Tagen, vom Ab-

laufe des Decendii an, vorzubehalten, oder auch sofort ad Acta priora zu submittiren.

Wäre der Ausspruch des Landes-Justizcollegii bey einem Untergericht publicirt worden, so muß letzterem die eingewandte Berufung vom Appellanten angezeigt und um Wiedereinsendung der Akten an ersteres zum weitern Verfahren gebeten werden.

§. 59.

Fälle, wo das Landes-Justizcollegium die Beschwerden selbst heben darf.

Ist nicht gegen förmlichen Bescheid, sondern nur gegen ein Rescript oder Mandat appellirt, so kann das Landes-Justizcollegium, wenn es die Beschwerde gegründet findet, solcher selbst abhelfen, sobald nur dadurch kein durch die vorige Verfügung der andern Parthey wirklich zugespochener Vortheil aufgehoben wird.

Auch bey Appellationen gegen förmliche Bescheide, kann das Landes-Justizcollegium, nach Umständen, Declaratoriam ertheilen, versteht sich innerhalb der Gränzen der bloßen Interpretation, so daß dadurch nichts Wesentliches abgeändert, oder hinzugefügt wird.

§. 60.

b) Weiteres Verfahren.

aa) Wenn causa inappellabilis vorhanden.

Findet das Landes-Justizcollegium, daß causa inappellabilis vorhanden; so ertheilt es, unter Anführung der Gründe, dem Appellanten rejectorische Resolution und macht solche dem Appellaten bekannt.

Gegen solche rejectorische Resolution findet keine weitere Berufung ans Appellationsgericht, sondern bloße Beschwerde bey dem Landesherrn, ohne alle Suspensivkraft Statt.

Wohl aber mag der zurückgewiesene Appellant, wenn er darthun zu können glaubt, daß die Sache mit Unrecht für nicht appellabel geachtet worden, solches dem Oberappellationsgericht anzeigen.

Dieses kann hierauf, geeigneten Falls, zuerst bey dem Landesherrn, und dann beym Inspections-Hofe über Verletzung der Oberappellationsgerichts-Ordnung Beschwerde führen, auch sich vorher die Einsicht der Akten vom Landes-Justizkollegio erbitten.

Letztere dürfen jedoch niemals mit an den Inſpectionshof eingeſendet, ſondern müſſen binnen längſtens acht Tagen remittirt werden.

§. 61.

bb) Wenn causa appellabilis vorhanden.

Iſt hingegen causa appellabilis vorhanden, und die Beſchwerde nicht etwa vom Landes-Juſtizcollegio ſelbſt erledigt und vom Appellanten ſich dabey beruhiget worden; ſo wird die Introductions- und reſp. Juſtificationsſchrift dem Appellaten abſchriftlich zugefertiget und ein Inrotulations-Termin für beyde Partheyen, mit gleichfalls dreyßigtägiger Präcluſivfriſt anberaumt, vor deren Ablaufe Appellat ſeine Gegenſchrift einzureichen hat.

Verſäumt ſich eine Parthey an der Juſtifications- oder Gegenſchrift, oder bleibt ſie im Inrotulations-Termin aus, ſo wird angenommen, daß ſie ad Acta priora ſubmittiret habe, ohne daß für den Appellanten die Strafe der Deſertion des Rechtsmittels einträte.

Vom Ermeſſen des Landes-Juſtizcollegii hängt es ab, den Inrotulations-Termin mit zur Güte anzuſetzen oder nicht.

In den erſten acht Tagen nach dieſem Termin müſſen, falls nicht die Sache verglichen worden, die Akten mit bloßem Begleitungs-Schreiben des Landes-Juſtizcollegii, ans Oberappellationsgericht abgeſendet werden; es ſteht jedoch erſterem frey, die Gründe ſeines Erkenntniſſes noch beſonders beyzufügen, nur darf hierfür den Partheyen nichts liquidirt werden.

Bey ganz offenbar vorliegender Unerheblichkeit und Frivolität der Appellations-Beſchwerden kann das Landes-Juſtizcollegium gleich nach interponirter, oder gleich nach juſtificirter Appellation die Akten an das Oberappellationsgericht ſenden, und demſelben das Weitere überlaſſen.

§. 62.

Von der Reſtitution gegen verſäumte Appellations-Fatalien.

Gegen verſäumte Appellations-Fatalien kann die nachgeſuchte Reſtitution, bey klar vorliegenden Rechtsgründen, vom Landes-Juſtizcollegio ſelbſt brevi manu ertheilt werden; bey eintretendem Bedenken aber wird das Verfahren darüber gleich

mit dem eventuellen Appellations-Verfahren verbunden und zum Erkenntniß des Oberappellationsgerichts ausgestellt.

§. 63.

Nachgelassene Beschwerde wegen verzögerter Einsendung der Akten ans Oberappellationsgericht.

Sollten die Akten binnen einem Monate nach gestandenem Inrotulations-Termine an das Oberappellationsgericht noch nicht abgesendet, oder auch auf die Justificationsschrift binnen einem Monat nicht ausgefertigt seyn; so darf die interessirte Parthey davon Anzeige beym Oberappellationsgericht machen, welches alsdann berechtiget ist, Erinnerungs-Communicate zu erlassen, und wenn diese fruchtlos bleiben, sich zuerst an den Landesherrn, und sodann an den Inspectionshof zu wenden.

§. 64.

Verfahren beym Oberappellationsgericht selbst.

aa) Wenn die Beschwerden ganz unerheblich.

Bey offenbarer Unerheblichkeit der Beschwerden soll das Oberappellationsgericht sofort und ohne den Appellaten erst zu hören, die Appellation verwerfen (cf. §. 48.) und die Akten zurücksenden, welcher Relevanz-Bescheid dieselbe Kraft und Wirkung, wie ein förmliches Erkenntniß, haben soll.

§. 65.

bb) Wenn sie zum förmlichen Erkenntniß angenommen worden.

Außerdem aber, wenn die Sache zum förmlichen Erkenntnisse ausgesetzt worden, hängt es vom Ermessen des Oberappellationsgerichts ab, jedem Theile noch eine Wechselschrift, resp. ex officio aufzuerlegen, oder auf Nachsuchen zu verstatten.

Jede solche Wechselschrift muß binnen einer Präclusivfrist von dreyßig Tagen eingebracht werden und jede Parthey gleich im Inrotulations-Termin bey dem Landes-Justizcollegium bemerken, ob sie auf diese Vergünstigung Anspruch mache, auch jeden Falls denjenigen Oberappellationsgerichts-Advokaten im Voraus benennen, den sie zu ihrem Sachwalter bestimmt. Sachsen-Gotha und Sachsen-Meiningen verstatten jedoch den Partheyen in keinem Falle noch einiges Verfahren beym Oberappellationsgericht.

§. 66.

Von Insinuation der Zufertigungen an die Anwälde.

Dem bestellten Anwalde, oder dafern dessen Benennung unterlassen worden, einem vom Oberappellationsgericht ex officio zum Anwalde zu bestellenden Oberappellationsgerichts-Advokaten, werden alle Erlasse und Verfügungen des Oberappellationsgerichts an die Partheyen insinuirt.

Jeder der hohen Höfe wird einen Oberappellationsgerichts-Advokaten zu seinem beständigen Anwalde in Kammer- und andern Streitsachen mit Privatpersonen, die in letzter Instanz ans Oberappellationsgericht gelangen können, (cf. §. 17 — 18) aufstellen und bevollmächtigen.

§. 67.

Von den Güteterminen beym Oberappellationsgericht.

Gütetermine werden beym Oberappellationsgericht nur auf ausdrückliches Ansuchen, oder nach besonderem Gutbefinden des Gerichts, mit höchstens vierwöchentlicher Frist anberaumt, und an Tagen, wo keine Session ist, von zwey deputirten Räthen gehalten.

§. 68.

Von Remission der Akten an die vorige Instanz zur Beweisführung oder Eideeleistung.

So oft beym Oberappellationsgericht auf Beweis, Bescheinigung, oder Ableistung eines Haupteides erkannt worden, müssen die Akten zu dessen Vollführung oder resp. Abnahme an das Landes-Justizcollegium remittirt und der ersten Instanz das nächste Erkenntniß darüber überlassen werden.

Doch soll in wichtigen und besonders geeigneten Fällen dem Oberappellationsgericht freystehen, zu seiner eigenen factischen Aufklärung, Augenschein durch Commissarien, ingleichen andere Prüfungen durch Sachverständige, resp. ein- und vornehmen zu lassen.

§. 69.

Von Publikation der Erkenntnisse.

Besondere Akteninrotulations-Termine finden beym Oberappellationsgericht nicht Statt.

Sobald die Akten für spruchreif erkannt worden, sind solche zum Vortrag und Spruch zu befördern.

Das Erkenntniß wird jedesmal mit den Akten zur Publication an das Landes-Justizcollegium gesendet und solche dort bewirkt.

§. 70.

Von Vollstreckung der Erkenntnisse.

Die Vollstreckung der Erkenntnisse bleibt ebenfalls ausschließlich den Landes-Justizcollegien überlassen.

§. 71.

Verfahren bey Beschwerden.

a. Ueber deren Verzögerung.

Verweigern oder verzögern sie solche, so kann die interessirte Parthey es dem Oberappellationsgericht anzeigen, welches alsdann, wenn ein Erinnerungs-Communicat fruchtlos geblieben, sich an die Durchlauchtigsten Höfe wendet, und deren Intercession oder resp. Verfügung an die säumige Behörde nachsucht.

Sollte auch dieses Mittel binnen sechs Monaten ohne Erfolg bleiben, so stellt das Oberappellationsgericht der obsiegenden Parthey ein offenes Zeugniß hierüber aus.

§. 72.

b. Ueber Excesse in der Vollstreckung.

Gegen Excesse in Vollstreckung der Oberappellationsgerichts-Erkenntnisse kann (wiewohl ohne Suspensivkraft) neue Berufung ans Oberappellationsgericht binnen zehntägiger Nothfrist beym Landes-Justizcollegium eingewendet und muß alsdann gleichzeitig gerechtfertigt werden.

Die Akten sind hierauf, resp. wenn Summa appellabilis vorhanden, sofort wieder ans Oberappellationsgericht abzugeben, es findet jedoch kein weiteres Verfahren Statt, außer wenn das Oberappellationsgericht in besonders verwickelten Fällen es nachlassen wollte, wo dasselbe alsdann binnen längstens vier Wochen beendiget seyn muß. Sachsen-Gotha und Sachsen-Meiningen verstatten jedoch wegen eines behaupteten Excesses in Vollstreckung der Urtheile nur Beschwerden beym Landesfürsten.

§. 73.

Von Bestrafung des Mißbrauchs der Appellation.

Appellationen, die blos gegen das weitere Verfahren überhaupt ergriffen werden, (super omni causa) finden ans Oberappellationsgericht in keinem Abschnitte des Processes Statt, und letzteres soll durchgängig jeden Mißbrauch der Rechtsmittel durch Erkennung von Geldstrafen von 5 bis 50 Rthlr., oder nach Befinden, mit Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen, ja an den Oberappellationsgerichts-Advokaten, im Wiederholungsfall, durch Suspension und Remotion, aufs strengste ahnden.

§. 74.

Von der Erstreckung der Fristen und ihrer Präclusiveigenschaft.

Alle Fristen beym Oberappellationsgerichtlichen Verfahren sollen als präclusiv, oder wo die Präclusionsandrohung zweckwidrig wäre, bey unerläßlicher Geldstrafe von drey bis zwanzig Rthlr., vorgeschrieben seyn und resp. werden.

Nur auf zeitige und vollständige Bescheinigung unabwendlicher Hindernisse kann einmalige Erstreckung der Frist Statt finden.

§. 75.

Von Beschwerden des Oberappellationsgerichts gegen Landes-Justizcollegien und umgekehrt.

Beschwerden des Oberappellationsgerichts gegen Landes-Justizcollegien sind zunächst beym Landesherrn, und dann erst nöthigenfalls, so weit sie sich auf das Verhältniß und die Rechte des Oberappellationsgerichts beziehen, beym Inspectionshofe, als Vermittler, anzubringen;

Beschwerden der Landes-Justizcollegien gegen das Oberappellationsgericht aber jeder Zeit beym Inspections-Hofe.

§. 76.

II. In Criminal-Sachen.

In Criminalsachen findet (s. § 31—38.) beym Oberappellationsgericht selbst gar kein Verfahren Statt, da die Führung der Defensionen und die Publication der Erkenntnisse lediglich bey den Landes-Justizbehörden geschieht, so wie alles, was zur Vervollständigung der Untersuchung und der Akten erforderlich ist. Doch

kann das Oberappellationsgericht nöthigenfalls noch die Mediciniſche Facultät, oder andere Sachverſtändige, gutachtlich vernehmen.

Fünfter Titel.

Von den Beſoldungen und der Unterhaltung des Oberappellationsgerichts.

§. 77.

Beſoldungs-Etat des Oberappellationsgerichts.

Die jährlichen Beſoldungen des Oberappellationsgerichts-Perſonals ſind folgendermaßen beſtimmt:

2000.	Rthlr.	Sächſ.	der Präſident.
1500.	—	—	der erſte nicht akademiſche Rath,
1300.	—	—	der zweyte, — — —
1200.	—	—	der dritte, — — —
1000.	—	—	der vierte, — — —
600.	—	—	der erſte akademiſche Rath,
600.	—	—	der zweyte, — — —
500.	—	—	der dritte, — — —
500.	—	—	der vierte, — — —
500.	—	—	der fünfte, — — —
600.	—	—	der erſte Sekretär,
500.	—	—	der zweyte,
600.	—	—	die beyden Kanzliſten, jeder 300 Rthlr.
100.	—	—	der Kanzley-Diener, excl. Livrey, freyer Wohnung und Holz.
120.	—	—	der Kanzleybothe, excl. Livrey.
11,620	Rthlr.		Summa.

§. 78.

Vierteljährige und Abgabefreye Auszahlung der Beſoldung.

Dieſe Beſoldungen werden in vierteljährigen Raten, längſtens zu Anfange des zweyten Monats im Quartal, und mithin resp. praenumerando, ausge-

zahlt, und es findet dabey kein Abzug irgend einer Art, außer zwey Procent für die Wittwenkasse des Gerichts, Statt.

Das gesammte Personal ist von allen directen, blos persönlichen Territorial-Steuern frey, und soll hinsichtlich der Einquartirungslast und der Grundstücke, die es im Weichbilde der Stadt Jena erwirbt, ingleichen hinsichtlich der Abzugs-Verhältnisse, ganz die nämlichen Vergünstigungen, wie die ordentlichen Professoren der Akademie Jena, genießen.

§. 79.

Ruhestands-Gehalt.

Sobald ein Mitglied des Oberappellationsgerichts durch Krankheit oder Alter gänzlich dienstunfähig ist, wird es mit der Hälfte seines fixen Gehalts, bey Uebereinstimmung von wenigstens vier Höfen, in den Ruhestand versetzt, und kann alsdann diese Pension innerhalb der vereinten Lande an jedem beliebigen Ort verzehren.

§. 80.

Pensionirung der Wittwen und resp. Kinder.

Nach Ableben eines Mitglieds oder Subalternen beziehen dessen Erben das Sterbe-Quartal, dessen Wittwe oder minderjährige Kinder aber ein volles Gnaden-Quartal vom Todestage an.

Nach Ablauf desselben erhält die Wittwe lebenslang (sofern sie sich nicht wieder verheyrathet) den sechsten Theil des fixen Gehalts ihres verstorbenen Gatten zur jährlichen Pension, die ebenfalls an jedem beliebigen Orte der vereinten Lande verzehrt werden kann.

Wenn die Wittwe stirbt, oder sich wieder verehelicht, oder auch wenn der Verstorbene gar keine Wittwe, aber eheliche und unmündige Kinder hinterläßt, so erhält jedes minderjährige, in der Ehe mit dem Verstorbenen erzeugte Kind, bis zu erlangter Volljährigkeit, je nachdem der Vater Mitglied des Collegiums oder Subaltern war, im ersten Falle jährlich sechzig Rthlr., im zweyten aber jährlich fünf und zwanzig Rthlr.

Doch kann der Pensionsbetrag sämmtlicher Kinder niemals diejenige Summe übersteigen, welche die Wittwe bekam, oder bekommen haben würde.

Sollten Kinder verschiedener Ehen mit der Wittwe concurriren, so behalten

die höchsten Höfe sich vor, die Pension nach Umständen und Billigkeit zu vertheilen.

§. 81.

Besondere Wittwenkasse des Oberappellationsgerichts.

Es soll zu Bestreitung dieser Pension eine eigene Oberappellationsgerichts-Wittwenkasse gebildet werden:

a. aus obigen zwey Procent Abzügen von den Besoldungen,

b. aus allen bey Vacanzen und sonst vorkommenden Ersparnissen, am Besoldungs-Etat,

c. aus einer Abgabe von drey Procent vom hinterlassenen, nach Abzug der Schulden bestehenden, Allodial-Vermögen aller, weder mit Hinterlassung einer Wittwe, noch ehelicher Kinder versterbenden, Oberappellationsgerichts-Mitglieder und Subalternen (einschließlich der in den Ruhestand versetzten),

d. aus allen durch das Benehmen der Advokaten und Partheyen im Laufe des Verfahrens beym Oberappellationsgericht veranlaßten und erkannten Strafgelder, und endlich,

e. aus allen sonstigen zufälligen Einnahmepostten des Oberappellationsgerichts.

§. 82.

Administration und sonstige Verhältnisse desselben.

Diese Wittwenkasse wird von dem Oberappellationsgerichts-Collegium administrirt, die Rechnung vom Kassirer des Gerichts unentgeldlich geführt, und jährlich dem Inspectionshof vorgelegt.

Jedes neu eintretende Mitglied, oder Subaltern des Gerichts ist durch Annahme seines Dekrets eo ipso zu den geordneten Beyträgen und Leistungen verpflichtet.

Durch das Aufgeben, oder gesetzmäßig zuerkannten Verlust der Dienstfunction geht jeder Pensions-Anspruch der Wittwe und resp. der Kinder durchaus verloren. Besagte Wittwen-Kasse soll alle Rechtsbegünstigungen einer frommen Anstalt genießen, und ihr etwaniges Deficit wird von den hohen Höfen jederzeit gedeckt.

§. 83.

Vom Local des Oberappellationsgerichts und dessen Unterhaltungskosten.

Zum Local des Oberappellationsgerichts ist Großherzogl. Sachsen Weimar-Eisenachischer Seits ein eignes Haus angekauft, eingerichtet und gewidmet, auch dessen Reallasten fortwährend übernommen worden.

Die Baulichkeiten desselben, Licht und Heizung, das Meublement und dessen Unterhaltung, so wie der sonst erforderliche Nebenaufwand des Gerichts an Schreibmaterialien und andern Geschäfts- und Expeditions-Utensilien, werden gleich den Besoldungen und den etwanigen Ruhestands-Gehalten aus der gemeinschaftlichen Sustentations-Kasse des Oberappellationsgerichts bestritten.

§. 84.

Verglichener Divisor des Beytrags der vereinten Höfe.

Die hohen Höfe verpflichten sich zu den Unterhaltungskosten des Oberappellationsgerichts nach folgendem Divisor beyzutragen, der dem Verhältniß der Bevölkerung der verschiedenen Lande möglichst entspricht:

S. Weimar . .	19	
S. Gotha . .	19	
S. Meiningen .	5	
S. Hildburghausen	3	60
S. Koburg . .	6	
Reuß. Gesammthaus	8	

§. 85.

Vierteljährige Einzahlungen in die Sustentationskasse.

Nach diesem Divisor werden vierteljährlich Drey Tausend Einhundert Thaler von den vereinten Höfen zusammengebracht, und jede Beytrags-Quote gleich zu Anfang des Quartals praenumerando, portofrey und in groben Conventions-Münzsorten ans Oberappellationsgericht eingesendet. Das bey Justification der Jahresrechnung etwa erscheinende Deficit wird jedesmal von den höchsten Höfen, nach dem nämlichen Divisor, gedeckt.

§. 86.

Verwaltung der Sustentationskasse.

Die Sustentationskasse des Oberappellationsgerichts wird durch denjenigen Sekretär, der sich am besten dazu eignet, unter specieller Aufsicht des Präsidenten und eines dazu deputirten Rathes, welche alle zufällige Einnahme- und Ausgabe-Belege zu autorisiren haben, geführt und verwaltet.

Dieser Kassirer muß wenigstens 1000. Thaler Caution bestellen.

Einer der Kanzellisten wird zur Führung des Gegenbuchs verpflichtet. Der Inspectionshof erhält vierteljährig einen Kassen-Extract, und läßt die Abnahme der, jährlich in den ersten vierzehn Tagen nach dem Rechnungsschluß abzulegenden und von einem Rechnungsverständigen zu monirenden Rechnung, entweder durch einen Commissarium, unter Zuziehung obiger Deputation des Oberappellationsgerichts, an Ort und Stelle bewirken, oder aber den Justifications-Termin blos durch besagte Deputation halten, und alsdann die Akten zu Ertheilung des Justificationsscheins einsenden.

Die Rechnung muß längstens binnen sechs Wochen nach dem Rechnungsschluß justificirt seyn, und alsdann vom Inspectionshof den übrigen Höfen eine Etats-Bilance darüber mitgetheilt werden.

§. 87.

Von den Inspectionskosten.

Alle Inspectionskosten trägt der jedesmalige Inspectionshof, auch wenn er solche nur im besondern Auftrage eines andern Hofes ausübt.

§. 88.

Besondere Sportel-Ordnung.

Die Sportel-Ansätze und Advokaten-Gebühren beym Oberappellationsgericht und das desfallsige Verfahren dabey sind durch eine eigene Sportel-Ordnung bestimmt.

Sämmtliche Sporteln werden zwar beym Oberappellationsgericht liquidirt, aber nicht erhoben, sondern deren Erhebung und Beytreibung, auch etwaniger Erlaß, lediglich dem betroffenen Landes-Justizcollegium als fructus jurisdictionis überlassen.

Nur diejenigen Geldstrafen, welche wegen des Benehmens der Advokaten und Partheyen im Oberappellationsgerichtlichen Verfahren erkannt worden, sind von dem Landes-Justizcollegium vierteljährlich ans Oberappellationsgericht abzugewähren.

§. 89.

Von den Verlägen in Oberappellationsgerichts-Sachen.

Alle Eingaben und Akten-Verschickungen ans Oberappellationsgericht müssen postfrey geschehen, das Oberappellationsgericht aber sendet unfrankirt ab.

Unvermeidliche Porto- und andere baare Verläge läßt sich das Oberappellationsgericht vierteljährig von dem betroffenen Landes-Justizcollegium restituiren.

§. 90.

Vierteljährige Sportel-Extracte.

Ueber den Betrag aller beym Oberappellationsgericht liquidirten Sporteln wird vierteljährig ein summarischer Extract, nach den Sprengeln der verschiedenen Landes-Justizcollegien, an die Höfe gesendet.

§. 91.

Remuneration des Sportel-Rendanten und Controlleurs.

Derjenige Sekretär, welcher die Kasse des Oberappellationsgericht führt, ist zugleich Sportel-Rendant und derjenige Kanzellist, welcher das Gegenbuch führt, ist zugleich Sportel-Controlleur.

Ersterer erhält ein Procent, und letzterer ein halb Procent des liquidirten Sportelbetrags zur besondern Remuneration, welche jedes betroffene Landes-Justizcollegium alljährlich baar abzugewähren hat.

Siebenter Titel.

Von der gesetzlichen Kraft gegenwärtiger provisorischen Oberappellationsgerichts-Ordnung.

§. 92.

Von Publication derselben.

Gegenwärtige provisorische Oberappellationsgerichts-Ordnung soll, als solche, vom 1. Januar 1817. an, in allen Großherzoglichen und Herzoglich

Sachsen-Ernestinischen, auch Fürstlich Reußischen Landen als Gesetz gelten und durch den Abdruck öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 93.

Aufhebung entgegenstehender Gesetze.

So weit ihre ausdrücklichen Bestimmungen den bisherigen Landesgesetzen und Proceß-Vorschriften entgegenstehen, sind letztere von diesem Tage an einstweilen resp. für aufgehoben und beschränkt zu achten.

§. 94.

Vorbehaltene Publication einer künftigen definitiven Oberappellationsgerichts-Ordnung.

Nach Verlauf eines Jahres, von Eröffnung des Oberappellationsgerichts an, soll dasselbe, so wie jedes Landes-Justizcollegium, die im Laufe dieses Jahres gesammelten Erfahrungen und Bemerkungen, insofern sie auf Verbesserung gegenwärtiger provisorischen Ordnung Einfluß haben können, mittelst ausführlichen gutachtlichen Berichts, resp. sämmtlichen höchsten Höfen vorlegen, Höchstwelche sich alsdann vorbehalten, nach anderweitem conferencialischen Zusammentritt und genauer Prüfung eine definitive Oberappellationsgerichts-Ordnung zu sanctioniren.

§. 95.

Einstweilige Ergänzung der gegenwärtigen Ordnung durch gemeine Bescheide.

Unterdessen steht dem Oberappellationsgericht das Recht zu, etwa bemerkliche Mängel in den Vorschriften für die Form des Verfahrens, nach sorgfältiger collegialischer Erwägung in der Spruchsession, durch gemeine Bescheide provisorisch zu ergänzen, welche jedoch keine öffentliche Gültigkeit haben sollen, bis dem Inspectionshofe, oder dem ausschließlich interessirten Hofe darüber berichtliche Anzeige geschehen und resp. von diesem die Genehmigung der übrigen interessirten Höfe bewirkt worden ist.

§. 96.

Einzurichtendes Oberappellationsgerichts-Amtsblatt.

Ueber die Art und Weise, wie solche gemeine Bescheide und die Oberappellationsgerichts-Präjudicien, ingleichen andere öffentliche Vorkommenheiten des

Oberappellationsgerichts, durch ein amtliches Blatt am füglichsten zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden können, hat das Gericht binnen drey Monaten nach seiner Eröffnung gutachtlich zu berichten.

§. 97.

Von authentischer Interpretation der Oberappellationsgerichts-Ordnung.

Authentische Interpretation gegenwärtiger provisorischen Ordnung in Punkten, welche die Rechte, Pflichten und Verhältnisse des Gerichts betreffen, muß durch den Inspectionshof bey sämmtlichen Höfen eingeholt und nach der Stimmenmehrheit ertheilt werden. In solchen Punkten hingegen, worin die Autonomie der einzelnen Landesherren ausdrücklich, oder stillschweigend vorbehalten worden, wird die Interpretation auch nur von diesen allein eingeholt und ertheilt.

§. 98.

Nach welchen gesetzlichen Normen sich das Oberappellationsgericht hinsichtlich der verschiedenen Lande zu richten hat.

Das Oberappellationsgericht hat sich bey seinem Verfahren und in seinen Erkenntnissen nach folgenden gesetzlichen Normen und in folgender Ordnung zu richten:

1) Zuerst nach dieser provisorischen Oberappellationsgerichts-Ordnung selbst, nach der daraus abfließenden unzweydeutigen Analogie und resp. nach den zu Ergänzung der erstern verabfaßten und publicirten gemeinen Bescheiden.
2) Sodann nach den speciellen Gesetzen und Observanzen desjenigen Landes, aus welchem die vorliegende Sache ans Oberappellationsgericht gediehen ist.
3) Nach seinen eigenen öffentlich kund gemachten Präjudicien.
4) Endlich nach dem in jedem Orte geltenden resp. subsidiarischen gemeinen Rechte.

§. 99.

Mittheilung aller Landesgesetze ans Oberappellationsgericht.

Alle Landes-Justizcollegien haben dem Oberappellationsgericht gleich bey seiner Eröffnung eine möglichst vollständige Sammlung aller dermalen noch geltenden Landesgesetze zu übersenden, und dafür zu sorgen, daß alle künftig erschei-

nende Gesetze und in den Wirkungskreis des Oberappellationsgerichts einschlagenden Verordnungen demselben jedesmal gleich bey deren Publication in mehrfachen Exemplaren mitgetheilt werden.

§. 100.

Transitorische Bestimmungen.

Mit dem ersten Januar 1817. sind:

1) Alle beym seitherigen gemeinschaftlichen Hofgericht zu Jena anhängigen Processe, in der Lage, worin sie gerade befindlich, mittelst Anschreibens und mit einer Akten-Designation an die Landesregierung des beklagten Theils abzugeben. und

2) Alle Bestimmungen gegenwärtiger provisorischen Oberappellationsgerichts-Ordnung auf alle bereits anhängige Rechtssachen anzuwenden, so jedoch, daß in Sachen, wo die Akten bereits verschickt sind, das eingehende Urthel noch publicirt wird, und erst vom Tage dieser Publication an die Vorschriften der Oberappellationsgerichts-Ordnung zur Anwendung kommen.

§. 101.

Staatsrechtliche Garantie der Oberappellationsgerichts-Ordnung.

Sowohl diese provisorische, als die künftige definitive Oberappellationsgerichts-Ordnung sollen als integrirende Bestandtheile der Grundverfassung eines jeden der vereinten Lande gelten, und mit derselben einerley staatsrechtliche Garantie genießen.

Jena, den 8. October 1816.

Gleichwie Wir nun vorstehender provisorischen Oberappellationsgerichts-Ordnung Unsere Landesherrliche Sanction hiermit feierlichst ertheilen und dieselbe als Gesetz für Unser gesammtes Großherzogthum zur Publication gebracht und durchgängig befolgt und gehandhabt wissen wollen; also stehen Wir zugleich nicht an, hinsichtlich derjenigen Punkte, worüber, wegen abweichender Verfassung der vereinten Lande, in jedem derselben nähere Bestimmungen vor-

behalten worden, solche für Unsere Lande in folgendem gesetzlich kund zu machen:

A. Hinsichtlich des Instanzen-Zugs in Civil-Justizsachen.

I. Die in Unserm Großherzogthum grundgesetzlich festgestellten drey Instanzen in Civil-Justizsachen sind:

A. bey nicht schriftsässigen Angelegenheiten:

a. die Untergerichte, nämlich resp. die Justizämter, Stadtgerichte und Patrimonialgerichte,
b. die Landesregierungen,
c. das Oberappellationsgericht.

B. Bey schriftsässigen Angelegenheiten:

a. die Landesregierungen,
b. die Leuterung mit Verschickung der Akten,
c. das Oberappellationsgericht.

II. Als unverträglich mit dieser Instanzen-Ordnung fallen demnach weg:
a. das Rechtsmittel der Leuterung gegen untergerichtliche Erkenntnisse;
b. die Mittelinstanz, welche einige Unserer Aemter hinsichtlich der bey den Gerichten amtssässiger Rittergüter und Stadträthe verhandelten Partheysachen bisher bildeten, unbeschadet jedoch der fernern Amtssässigkeit solcher Rittergüter und Stadträthe selbst, und unbeschadet vorerst noch, der hier und da herkömmlichen concurrenten Jurisdiction in erster Instanz zwischen Patrimonialgerichten und Aemtern;
c. das Rechtsmittel der Oberleuterung bey Unsern Regierungen, ingleichen
d. das Rechtsmittel der Supplication, wo solches noch üblich war;
e. der bisher in einem Theil Unserer alten Lande noch beobachtete Grundsatz, daß im Ordinarprocesse nur drey auf einander folgende gleichförmige Erkenntnisse eine unbedingt rechtskräftige Entscheidung begründen.

III. Es findet mithin gegen alle untergerichtliche Erkenntnisse zunächst lediglich das Rechtsmittel der Appellation an die Regierungen Statt.

IV. Alle Untergerichte und Unsere Landesregierungen haben in erster und resp. in

der Appellations-Instanz fernerhin wie bisher, selbst zu erkennen, und es bleibt vom Ermessen der Regierungen abhängig, die Entscheidung in appellatorio nach Umständen, entweder in Bescheids- oder Rescriptsform zu ertheilen.

V. (zum §. 13. der provis. Oberappellationsgerichts-Ordnung.)

In allen nichtschriftsässigen Angelegenheiten, die an das Oberappellationsgericht berufbar sind, (§. 20. der provis. Oberappellationsgerichts-Ordnung) findet gegen eine in zweyter Instanz von der Landesregierung ertheilte Entscheidung, das Rechtsmittel der Leuterung bey gedachter Regierung (außer dem im 16. §. der provis. Oberappellationsgerichts-Ordnung angegebenen Falle des Vorhandenseyns zweyer gleichförmigen Erkenntnisse) nur dann noch Statt, wenn

a. entweder beyde Partheyen darauf compromittiren,

b. oder die graviрte Parthey lediglich zu einem nochmaligen Ausspruch der Regierung selbst, ohne weiteres Verfahren, submittirt.

Ersteren Falls ist gegen das nach Verschickung der Akten eingegangene Erkenntniß keine Berufung an das Oberappellationsgericht mehr zulässig; letztern Falls aber tritt sie nur für die leuteratische Parthey noch als letzte Instanz ein.

VI. (zum 14. und 15. §. der provis. Oberappellationsgerichts-Ordnung.)

In schriftsässigen Angelegenheiten, die an das Oberappellationsgericht berufbar sind, (§. 20. der provis. Oberappellationsgrrichts-Ordnung) findet zwar gegen das erste Erkenntniß der Regierung das Rechtsmittel der Leuterung, aber nur ein für allemal als zweyte Instanz Statt, und es soll dabey von jeder Parthey abhängen, gegen Versendung der Akten an den inländischen Schöppenstuhl zu Jena, ohne Anführung besonderer Gründe, zu protestiren.

Gegen dieses zweyte Erkenntniß tritt alsdann lediglich noch die Berufung an das Oberappellationsgericht als letzte Instanz ein, es sey denn,

a. daß beyde Partheyen auf auswärtige Verschickung der Akten compromit-

tiren, welchen Falls nach eingeholtem auswärtigen rechtlichen Erkenntniß jene Berufung nicht mehr Statt findet; oder

b. daß bereits zwey gleichförmige Erkenntnisse vorlägen, wo sodann die Bestimmungen des 16. §. der provis. Oberappellationsgerichts-Ordnung eintreten.

VII. In allen durch den 20. §. der provis. Oberappellationsgerichts-Ordnung für inappellabel erklärten Fällen findet gegen eine von der Landesregierung erheilte Entscheidung nur dann noch ein Rechtsmittel Statt, wenn es bey schriftsässigen Angelegenheiten blos an der Appellations-Summe ermangelt, und es soll diesen Falls, nach Vorschrift des 21. §. der provis. Oberappellationsgerichts-Ordnung, jederzeit die Versendung der Akten an das Oberappellationsgericht, ohne vorheriges Verfahren eintreten, dafern nicht etwa beyde Partheyen auf auswärtige Aktenverschickung compromittiren.

VIII. Es versteht sich übrigens von selbst, daß wenn auch eine Rechtssache bereits an das Oberappellationsgericht wirklich gelangt ist, alsdann der im XII. Artikel der deutschen Bundesakte bey diesem obersten Gerichte jeder der Partheyen verstattete Antrag auf Verschickung der Akten zu Abfassung des Endurtheils im Namen des Oberappellationsgerichts, immer noch frey bleibt.

IX. Zum 27. §. der provisorischen Oberappellationsgerichts-Ordnung behalten Wir Uns vor, so oft wegen versagten rechtlichen Gehörs in angeblichen Justizsachen, die von Unsern Landesregierungen dafür nicht erkannt worden, bey Uns unmittelbar Beschwerde geführt wird, gutachtlichen Bericht vom Oberappellationsgericht einzuholen und zu berücksichtigen.

B. Hinsichtlich des Instanzenzuges in Criminalsachen.

X. (zum 32. §. der provisorischen Oberappellationsgerichts-Ordnung.)

Unsere Regierungen haben in allen Criminalsachen das erste Erkenntniß selbst zu sprechen und nur bey eintretendem besondern Bedenken vorher bey Uns auf Genehmigung zu Einholung eines auswärtigen Erkenntnisses berichtlich anzutragen.

XI. (zum 34. §. der provisorischen Oberappellationsgerichts-Ordnung.)

Nach gefälltem ersten Erkenntniß soll es in appellabeln Criminalfällen

von der Wahl des Angeschuldigten abhängen, auf geführte Defension die Akten an das Oberappellationsgericht, oder an einen Schöppenstuhl versenden zu lassen.

Letztern Falls findet in der Folge eine weitere Defension und Berufung an das Oberappellationsgericht nur dann Statt, wenn der Angeschuldigte nicht schon vor dem ersten Erkenntniß mit einer Defension gehört worden ist.

XII. (zum 37. §. der provisorischen Oberappellationsgerichts-Ordnung.)

In denjenigen Criminalfällen, die nach §. 36. No. 1. bis 4. der provisorischen Oberappellationsgerichts-Ordnung in der Regel inappellabel sind, soll, auf eingereichte Vorstellung des Angeschuldigten,

a. wenn derselbe gänzliche Straflosigkeit mit einigem Anschein behauptet und nachzuweisen unternimmt, jedesmal Defension und Berufung an das Oberappellationsgericht verstattet werden;

b. außerdem aber, — bis bey vorseyender Einführung eines vollständigen Strafgesetzbuchs die Grenzlinien zwischen blos correctionellen und peinlichen Strafen näher bestimmt seyn werden, es vom Ermessen der Regierungen abhängen, die Berufung an das Oberappellationsgericht Ausnahmsweise zuzulassen, und die Akten, mit oder ohne vorherige Defension, nach Befinden dahin zu versenden.

XIII. Unsere Regierungen haben jedesmal, ehe sie ein Verfahren auf Cassation eines Criminalerkenntnisses in dem im §. 35. der provisorischen Oberappellationsgerichts-Ordnung bestimmten Falle einleiten, ingleichen jedesmal vor Vollstreckung eines auf zehnjährige Freyheitsstrafe, oder auf Todesstrafe gerichteten Erkenntnisses, an Uns zu berichten.

C. Hinsichtlich der Behandlung der vor dem 1. Januar 1817. anhängig gewordenen Rechtssachen.

XIV. Alle vorstehenden Bestimmungen sollen, wie die provisorische Oberappellationsgerichts-Ordnung selbst, mit dem 1. Januar 1817. in gesetzliche Kraft und Wirkung treten und auf alle bereits anhängige Rechtssachen anwendbar seyn.

Demnach werden

a. Leuterungen, die bey Unterzeichneten obschweben, nach abgesetztem Verfahren mit Bericht an die Landesregierung gebracht und dort in appellatorio darüber erkannt;

b. Appellationen, die bey den Aemtern in der Mittelinstanz anhängig sind, sofort, wie sie liegen, einberichtet und von den Regierungen erledigt;

c. Leuterungen aber, die bey den Regierungen selbst obschweben,

aa. wenn sie in die Kategorie der resp. nach der provisorischen Oberappellationsgerichts-Ordnung und nach gegenwärtigen suppletorischen Bestimmungen, zulässigen gehören, nach abgesetztem Verfahren durch Verschickung der Akten entledigt;

bb. außerdem aber, wenn das Verfahren schon begonnen, nach dessen Absetzung zu Fällung des Erkenntnisses in letzter Instanz an das Oberappellationsgericht eingesendet, ohne Rücksicht für diesesmal ob causa appellabilis vorhanden, oder nicht.

cc. Ist hingegen auf eine solche nunmehr unzulässige Leuterung noch gar nicht ausgefertigt, so wird:

α. dafern causa appellabilis vorhanden, sofort das Appellations-Verfahren eingeleitet;

β. bey nicht vorhandener causa appellabilis aber, das eingewandte Rechtsmittel ohne weiteres verworfen.

Urkundlich ist gegenwärtiges Patent, welches durch den Druck zu Jedermanns Kenntniß und von Unsern Landesregierungen noch durch Circularien zu besonderer Publication gebracht werden soll, von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzogl. Insiegel versehen worden.

So geschehen und gegeben Weimar, den 20. December 1816.

(L. S.) Carl August.

G. v. Voigt. C. W. Frhr. v. Fritsch. v. Gersdorf.

vdt. Conta.

III. Reden bey feierlicher Eröffnung des für die Großherzoglich und Herzoglich Sachsen-Ernestinischen, auch Fürstlich Reußischen Lande gemeinschaftlichen Oberappellations-Gerichts zu Jena, am 7. Januar 1817.

Rede des Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Kanzlers Dr. von Müller, im Namen der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen, auch Fürstlich Reußischen Commissarien.

Die feierliche Stunde ist gekommen, die dem vereinten Willen erhabener Fürsten gemäß, ein neues oberstes Gerechtigkeits-Institut zu segensvoller Wirksamkeit ins Leben hervorruft, Bürgschaft und unverletzliche Sicherheit zu geben für gesetzliche Ordnung und bürgerliche Freyheit unter der wohlthätigen Herrschaft des Rechts, befreundete Nachbarlande mit neuen Banden des Vertrauens und gemeinsamen Rechtsschutzes zu umschlingen, Genüge zu leisten ruhmwürdigen Verpflichtungen, die bey Gründung des deutschen Bundes zum Wohl der Völker eingegangen worden.

Die Durchlauchtigsten Fürsten des Sachsen-Ernestinischen Hauses hegten längst den Wunsch, durch Aufstellung eines gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichtes den unter Ihnen so glücklich bestehenden Familien-Verband noch mehr zu befestigen und zum wahren Wohl Ihrer Unterthanen zu erweitern. Sie konnten daher in jenen Verpflichtungen nur die willkommenste Sanction Ihrer eigenen früheren Ansichten und Entwürfe finden.

Um so weniger mochten Sie säumen unter den Ersten zu seyn, welche durch alsbaldige Anordnung eines solchen obersten Gerichtes den erhabenen Sinn für Vervollkommnung bürgerlicher Einrichtungen nach den Fortschritten des Zeitgeistes beurkundeten, und zugleich in treuer Erfüllung ausgesprochener Verheißungen ein vorleuchtendes Beyspiel gäben. Ja damit Ihre hohe Achtung für Gesetz und Recht sich noch stärker ausspreche, und das neue Tribunal noch würdevolleren Standpunkt gewinne, wollten Sie dasselbe auch zur schiedsrichterlichen Instanz in Streitigkeiten der höchsten Höfe unter sich selbst erheben, und so in erneuter Bele-

bung jenes ehrwürdig altdeutschen Brauchs der Austräge, unter gesicherten und einfachern Formen ebenfalls unverweilt vorangehen.

Mit lebhafter Freude sahen sie alsbald den hierüber unter sich geschlossenen Bund durch den erwünschten Beytritt des Durchlauchtigsten Fürstlich Reußischen Gesammthauses geehrt und verstärkt, und nach gemeinsamer Auswahl der Universitätsstadt Jena zum Sitze des Oberappellationsgerichts, die Möglichkeit begründet, die akademischen Mitglieder des seit Jahrhunderten so rühmlich bestandenen gemeinschaftlichen Hofgerichts für das neue Institut zu gewinnen, und demselben durch seine Aufstellung in der Mitte dieser Akademie vielseitigere und höhere Ausbildung, der Akademie und Stadt Jena aber vermehrten Flor und Wohlstand zuzuwenden und zu sichern.

Uns ist nunmehr der ehrenvolle Auftrag geworden, Sie höchst- und hochzuehrende Herren, die das gemeinsame Vertrauen der Durchlauchtigsten vereinten Fürsten zu Präsidenten und Räthen des neuen Obertribunals berufen hat, hierzu feierlich zu verpflichten und demnächst in Ihren wichtigen Wirkungskreis einzuweisen.

Wenn eine neue hocherwünschte Anstalt, lang und sorgsam in der Stille vorbereitet und erwogen, nun endlich wirklich hervortritt ins Leben, selbstständig, unwiderruflich, thatkräftig, altgewohnte Fugen und Verhältnisse lösend, neue schaffend und bedingend, wenn von ihrem glücklichen Gedeihen, von ihrer inneren harmonischen Ausbildung das Wohl und die heiligsten Rechte vieler Tausende abhängen, und kein Scharfsinn die Folgen mehr berechnen kann, die ihr Wirken auf die vielseitigsten Lebensverhältnisse und Staats-Einrichtungen nun im Fortlaufe der Zeiten nothwendig herbeyführen wird; welches Gemüth wäre untheilnehmend genug, in solchem entscheidenden Momente den tiefsten, ernstesten Betrachtungen und Gefühlen sich zu verschließen?

Ein solcher Moment ergreift uns jetzt, meine Herren, wenn wir auf die hohe Wichtigkeit Ihres Berufs, auf die heilige Bestimmung dieses obersten Tribunals hinblicken, welches seine Erlauchten Stifter und Gründer hier durch uns zu selbstständigem Leben und Wirken hervorrufen, und mit den wichtigsten Attributen oberster Richtergewalt ausstatten, Zeugniß zu geben der Mit- und Nachwelt von der Fürsten festem und reinstem Willen: »Daß Gerechtigkeit herrsche über

alles, und ihr oberſter Tempel unzugänglich ſey jeder Leidenſchaft und Willkühr, ſicheres Aſyl jedem Bedrängten! »

Unverletzliche, unwiderrufliche Entſcheidung ſollen die Ausſprüche dieſes neuen Tribunals geben, von keines weiteren Rechtsmittels ungewiſſem Erfolg mehr abhängig, und nicht blos für einzelne vorliegende, ſondern für alle künftige Fälle derſelben Art; auf daß die ſo oft ſchwankende Wage des Rechts hier ſichern Stützpunkt und letzte Gleichung finde, und ein feſter, zweifelsfreier Rechtszuſtand ſich allmählich hervorbilde und geſtalte. Nur der höchſten geſetzgebenden Gewalt ſelbſt iſt vorbehalten, ſolcher Präjudicien folgenreiche Kraft und Wirkung ſpäterhin wieder zu hemmen, wenn ihre Weisheit es nöthig findet.

Welch' unüberſehbar wichtige Verpflichtung geht ſonach auf Sie, meine Herren, nunmehr über, um die ganze und reinſte Kraft Ihres Geiſtes und Willens in Anſpruch zu nehmen? Aus dem höchſten Standpunkte der Unabhängigkeit und Geiſtesfreyheit ſollen Sie die vielfach verſchiedenen Vorzüge, Bedürfniſſe und Mängel der Juſtizpflege in den vereinten Landen überſchauen; jene zu verbreiten und auszubilden, dieſen Abhülfe zu verſchaffen, Licht und Aufklärung im Gebiete des Rechts allenthalben zu fördern, unabläßig bemüht ſeyn; nicht durch gebietende Anordnungen, nicht durch ſtörendes Eingreifen in die innere Regierungsgewalt der einzelnen Lande, ſondern durch die ſanftere, und dennoch ſichere, Wirkung, die aus den Gründen ihrer oberſten Erkenntniſſe, aus der Offenkündigkeit derſelben, und aus Ihren gutachtlichen Berichten an die höchſten Staatsgewalten, auf Verſtand und Ueberzeugung der Richter, Anwälte und Machthaber, und auf die öffentliche Meinung nothwendig hervorgehen muß.

Jedes Rechtsverhältniß des Unterthanen und Staatsdieners zu ſeinem Fürſten und deſſen oberſten Behörden ſoll in Ihnen die heilige Bürgſchaft ſeiner Anerkennung finden; jede ſtrafbare Willkühr, ſelbſt der Nächſten am Throne, Ihren ſtreng prüfenden Blicken furchtlos unterworfen werden können.

Einer jeden Parthey zwar ſteht noch frey, wie die deutſche Bundesakte es vorzeichnet, ſtatt Ihres Erkenntniſſes auf Einholung eines auswärtigen Endurtheils anzutragen, damit althergebrachte bürgerliche Freyheit, in keine Weiſe gefährdet ſcheine; aber das allgemeine Vertrauen zu den Ausſprüchen dieſes oberſten Gerichts kann und wird gewiß bald, durch den inneren Gehalt derſelben,

entschiedene Richtung gewinnen, und es muß in dem Grade steigen, als die Durchlauchtigsten Fürsten selbst in Höchst Ihren eigenen Rechts-Verhältnissen, sich solchen Entscheidungen mit voller Beruhigung unterwerfen.

Nur zu den höchsten Zwecken berufen, soll dieses oberste Tribunal von jedem Andrange minder wichtiger Gegenstände, von jeder beschwerlichen Aufsichtsführung über andere Gerichte (welche zweckmäßiger den obersten Behörden jedes Landes überlassen bleibt,) und von den lästigen Erfordernissen einer willkührlichen Gerichtsbarkeit, gänzlich frey bleiben; selbst der Jurisdiction über seine eigenen Mitglieder und Angehörigen ist es überhoben, und durch deren Uebertragung an die akademischen Syndikatsgerichte ein neues Band mit den Verhältnissen der Akademie geknüpft worden. In seiner Amtsführung nur der Gesammtheit der vereinten Höfe verantwortlich, und von Gunst und Ungunst der Einzelnen höchst unabhängig, wird es den sichern Mittelpunkt gemeinsamen Vertrauens bilden.

Bey solchen unverletzlich aufgestellten Grundzügen für die Verfassung und den Wirkungskreis des Oberappellationsgerichts, kann es seinen wesentlichen Zwecken nicht nachtheilig oder hemmend erscheinen, wenn politische und örtliche Verhältnisse vielfache Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verfassungen und gesetzlichen Einrichtungen der einzelnen Lande geboten, und deßhalb eine größere Einheit in den Bestimmungen der Oberappellationsgerichts-Ordnung für jetzt noch nicht zu erreichen war.

Denn jede neugeschaffne Anstalt ist nothwendig bedingt durch schon bestehende frühere Verhältnisse, und wo das Bestmöglichste nicht sofort aufgestellt werden kann, darf das möglichst Beste darum nicht zurückbleiben.

Die Weisheit der Durchlauchtigsten Fürsten hat eben darum diese Ordnung nur als eine provisorische aufgestellt, damit beyde, das neue Institut und die einzelnen Landesverfassungen, sich erst allmählich befreunden und wechselseitig an- und ausbilden sollten, und damit späterhin, an der sichern Hand der Erfahrung, eine desto vollständigere und schon bewährte Definitiv-Ordnung aller Verhältnisse hervortreten möge.

Sind doch der Organisation des neuen Instituts bereits lebenskräftige Keime genug, der fortschreitenden Vervollkommnung unvertilgbar, einverleibt, deren immer weitere, frühere oder spätere, Entwickelung und Ausbildung, nach geisti-

gen Naturgesetzen, keine äußere Kraft mehr aufzuhalten vermag. In Ihre Hände, meine Herren, ist die nächste Pflege dieser fruchtbaren Keime gelegt; nicht als ein schon vollendetes abgeschlossenes Werk, übergeben wir Ihnen die Urkunde, welche Ihre Wirksamkeit und die Bedingungen derselben festsetzt; Sie werden des höheren und schöneren Berufes theilhaftig, auf Ergänzung und möglichste Vervollkommnung derselben im Laufe Ihrer Arbeiten, selbstthätig hinzuwirken, und können des segenvollsten Erfolges gewiß seyn, wenn nach Jahresfrist die gesammelten Früchte Ihres Nachdenkens und Ihrer Erfahrung uns reiche Ausbeute gewähren.

Mit Vertrauen und hoher Achtung blickt das Vaterland auf Sie hin; Ihre in vielseitigen, ja zum Theil in den allerwichtigsten, Staatsverhältnissen, schon bewährte Einsicht, Redlichkeit und Thatkraft leisten sichere Bürgschaft, daß Sie, tiefdurchdrungen von der Würde Ihres neuen Berufs, jeder gerechten Anforderung desselben volle Genüge leisten und sorgsam vermeiden werden, was in Ihren collegialischen und äußern Verhältnissen die Erreichung des hohen Zieles Ihrer Bestimmung irgend gefährden könnte. Dann werden späte Enkel den Tag noch segnen, wo durch Einweihung dieses obersten Gerichtshofes eine neue Epoche vereinfachter und gesicherter Justizpflege begonn, wie die erhabene Gesinnung der Durchlauchtigsten Stifter sie herbeyzuführen, ruhmwürdig sich bestrebte.

Rede des Geheimen Raths von Einsiedel, bey seiner Verpflichtung als erster Präsident des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu Jena.

Den empfangenen höchsten Befehlen zufolge, ist das Großherzoglich und Herzoglich Sächsische und Fürstlich Reußische gemeinschaftliche Oberappellationsgericht so eben feierlich eröffnet, und der Eintritt in seine Wirksamkeit eingeleitet worden.

Die Anordnung dieses Oberappellationsgerichts ist eine erneuerte Bethätigung der landesväterlichen Huld und Vorsorge, mit welcher die Erhabenen Stifter dieses Tribunals das Wohl Ihrer Staaten beherzigen.

Auch hierdurch begründen Sie Ihrer erleuchteten Regierung, die so viele weise und wohlthätige Staatseinrichtungen bereits verherrlichten, ein dauerndes Denkmahl Ihres Ruhms, zu allgemeiner, dankbarer Huldigung.

Gerechtigkeit und weise Milde bilden den Geist der waltenden Oberherrschaft in unserm Zeitalter. Beyde gewinnen und fesseln die Anneigung und das Vertrauen der Menschheit, und in jedem Verhältnisse und unter jeder Ansicht erkennen wir die beglückende Einwirkung dieses humanen Geistes. Auch die allgemeine Staatskunst, in ihrem weiten Wirkungskreise, hat die Leitung dieses milden Geistes empfangen. Die Beschlüsse der Mächtigen werden frey von Eroberungssucht, sie bezielen das Glück der Menschheit durch heilige Bündnisse.

Mit fester Zuversicht durfte man daher erwarten, daß auch die innere Wohlfahrt der einzelnen Staaten mit gleicher Sorgfalt beherziget werden würde. Und diese Erwartung wird auf die vollkommenste Weise befriediget! Wer verkennt das eifrige Bestreben unserer Regenten, das Loos ihrer Unterthanen zu erhöhen? Wer verehrt nicht die auserwählten weisen Maaßregeln, durch welche Sie das Glück der Gegenwart und der künftigen Zeit zu befestigen und fortwirkend aneinander zu ketten sich bestreben? Wer segnet nicht die großherzigen Aufopferungen, die Sie zum Behufe dieses edlen Zweckes brachten?

Der Geist der Staatsverwaltung ist in unseren Tagen kein einseitiger, abgesonderter Wille, keine unbedingte Uebung der Oberherrschaft. Im Gegentheil, er hat sich mit dem Geiste der Zeit nahe befreundet; er beachtet die Eigenthümlichkeit und die Bedürfnisse derselben.

Durch diese Beachtung ist dem Werthe und den Rechten der Menschheit eine geziemende Würdigung zu Theil geworden, und die Bürger des Staates haben ein gesichertes Verhältniß in demselben empfangen. Die Begründung gemeinsamer Wohlfahrt ist das Ziel jeder oberherrlichen Anordnung: reine Motive und humane Zwecke, geleitet von erleuchteten Ansichten, bilden den Charakter derselben.

Die Errichtung des Oberappellationsgerichts entstammt diesem humanen Geiste, und reihet sich den empfangenen weisen und wohlthätigen Staats-Anordnungen an, die unser Zeitalter erfreuen und beglücken.

Die erhabenen Stifter dieses Tribunals beachteten die Begründung einer treuen, unbehinderten Handhabung des Rechts und der Gerechtigkeit als den

nächsten und wichtigsten Gegenstand Ihrer landesväterlichen Vorsorge: und so umfaßt und vollendet der Beruf, den Sie diesem Gerichtshofe zutheilen, die Beziehungen Ihres edeln, gerechten Willens.

Die vereinten hohen Fürsten haben diesem neuerrichteten gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichte einen weiten Wirkungskreis angewiesen und ihm eine zweckmäßige, der Beförderung der Rechtspflege angemessene und wohlthätige Macht zugetheilt. Den richterlichen Erkenntnissen dieses Obergerichtes ist eine entscheidende Kraft verliehen; sie sind als Aussprüche Ihres eigenen oberrichterlichen Amtes geheiliget.

Die hohen Stifter selbst begründeten das Vertrauen, welches Sie diesem Tribunale zuwenden. Sie erkannten die Nothwendigkeit seiner Anordnung: Ihr einmüthiger Beschluß gab ihm das Daseyn. Die, jeder billigen Anforderung entsprechende, Organisation desselben, begleitet von einer wohlerwogenen Gerichtsordnung, sind das Werk Ihrer weisen Anleitung. Einsichtsvolle, würdige Männer Ihrer Wahl empfiengen die Aufträge hierüber und vollzogen sie mit Weisheit und patriotischem Eifer. Sehr glücklich schätzen wir uns diesen verehrten Personen, die hier anwesend sind, die Gefühle unserer Hochachtung laut zu bekennen.

Das huldvolle Vertrauen, mit welchem die vereinten Fürsten diesen Gerichtshof beehren, ist für die Mitglieder desselben eine hohe Begünstigung: die Bürgschaft für die Zuversicht Ihres Vertraueus wird in unsere Hände gelegt. Ein wichtiger Beruf ist uns übertragen, und groß sind die übernommenen Verpflichtungen.

Die deutliche und vollständige Erkenntniß derselben, und das reine unverrückte Bestreben diesen Verpflichtungen nachzukommen, und das uns zugewendete Vertrauen treu und gewissenhaft zu bewähren, haben wir als den ächten und würdigen Geist unserer collegialischen Verbindung zu erkennen, der in jedem unserer richterlichen Aussprüche sich verkündigen soll. Von diesem Geiste geleitet, werde dieser Gerichtssaal die Pforte zu dem Tempel der Gerechtigkeit, und die Losung seiner Weihe sey: »einem Jeden das Seine!«

XX.

Fürstlich Reußisches Patent, die Promulgation der provisorischen Ordnung des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu Jena betreffend.

(Siehe das Protokoll der XI. Sitzung §. 54. B. II. S. 36. u. folg.)

Von Gottes Gnaden,

Wir Heinrich der Dreyzehnte, Stammes Aeltester,
Wir Heinrich der Zwey und Vierzigste,
Wir Heinrich der Ein und Funfzigste, und
Wir Heinrich der Vier und Funfzigste,

Aelterer und jüngerer Linie,

souveraine Fürsten Reuß,

Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc.

thun kund und zu wissen, wasmaßen wir in Gemäßheit des zwölften Artikels der deutschen Bundesakte bemüht gewesen, Uns mit andern benachbarten Staaten

wegen eines gemeinschaftlichen Obergerichts zu vereinigen, und uns zu dem Ende bewogen gesehen haben, dem von den Großherzoglich und Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Höfen errichteten gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichte zu Jena, durch einen von unsern Bevollmächtigten unterm 8. Oktober vorigen Jahres daselbst unterzeichneten, und von allerseits Committenten ratificirten Staatsvertrag beyzutreten, durch welchen Wir Uns zugleich verbindlich gemacht haben, die zum Zweck der Anwendbarkeit auf das Fürstlich Reußische Gesammthaus, dessen einzelne Höfe und Lande erweiterte, und mit den nöthigen Zusätzen versehene, provisorische Ordnung des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts, so wie sie in der, von den sämmtlichen Bevollmächtigten unterzeichneten Beylage zu dem gedachten Staatsvertrage, enthalten ist, in allen Punkten und Bestimmungen zu erfüllen und erfüllen zu lassen.

Nachdem nun das ernannte Oberappellationsgericht für die Großherzoglich und Herzoglich Sachsen-Ernestinischen auch Fürstlich Reußischen Lande am 7. huj. von den dazu eigends Abgeordneten sämmtlicher vereinten Höfe zu Jena feierlich installirt worden, so nehmen Wir keinen längeren Anstand, beregte provisorische Ordnung für dasselbe, vom 8. Oktober 1816. durch gegenwärtiges Patent zur öffentlichen Wissenschaft zu bringen, und derselben für Unsere sämmtlichen Lande Gesetzeskraft hiermit beyzulegen, verpflichten auch Unsere sämmtlichen Obrigkeiten und Unterthanen, den Erkenntnissen des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts genau nachzukommen, und solche nöthigenfalls obrigkeitswegen in Vollziehung zu setzen.

Wie wir nun wollen, daß gedachtes Gericht in Unseren Landen vom ersten künftigen Monats an, in Kraft und Wirksamkeit treten soll, so behalten Wir Uns übrigens vor, die Anwendbarkeit dieser provisorischen Ordnung für dasselbe auf die Gerichtsverfassung Unserer Lande, von Seiten jeder Unserer Fürstlichen Haupt-

linien, nach vorgängiger Berathung mit den getreuen Ständen, durch weitere gesetzliche Verordnungen und Einrichtungen näher zu bestimmen und festzusetzen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig vollzogen, und mit Unsern Fürstlichen Insiegeln bestätigen lassen. So geschehen Schloß Greiz, Schloß Schleiz, Schloß Ebersdorf und Schloß Lobenstein, den 27. Januar 1817.

(L. S) Heinrich XIII.
Aelterer Linie Fürst Reuß von Greiz, Senior.

(L. S.) Heinrich XXXXII.
Jüngerer Linie Aeltester Fürst Reuß.

(L. S) Heinrich LI.
Jüngerer Linie Fürst Reuß-Ebersdorf.

(L. S.) Heinrich LIV.
Jüngerer Linie Fürst Reuß von Lobenstein.

Nachträgliche Aktenstücke

der

deutschen Bundes-Verhandlungen;

als

Anhang

zu den Protokollen der Bundesversammlung.

Zweyter Band. Zweytes Heft.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerey,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Mayn.
1817.

XXI.

Etat der Pensionen, welche einstweilen und bis zur endlichen Regulirung derselben, den bey dem ehemaligen Kaiserlichen und Reichskammergericht angestellt gewesenen Personen vom 1. Januar 1817. an, durch die Pfenningmeisterey monatlich auszuzahlen sind.

(Siehe das Protokoll der XIV. Sitzung, §. 67. S. 57. u. folg.)

Personale.	Jährliche Pensions-Beträge. Fl.	Kr.
a) An Personen, welche vorhin auf die Sustentations-Kasse angewiesen waren.		
Dem Herrn Präsidenten, Freyherrn von Seckendorf . .	6580	48
» » Kammergerichts-Assessor von Weidenfeld . .	4800	»
» » » » von Martini . . .	4800	»
» » » » von Schmitz . . .	4800	»
» » Kanzley-Verwalter Handel	490	24
» » Kammer-Fiskal Werner	3200	»
» » Fiskal-Advokaten Schelver	1828	48
» » Kammergerichtsarzte Hofrath Gergens . . .	912	»
» » » » Jordan . . .	912	»
Der Kammergerichts-Leserey	144	»
Dem Botenmeister Greß	144	»
Den zwölf reitenden Boten	1248	»
Seitebetrag . .	29,860	—

Personale.	Jährliche Pensions-Beträge. Fl.	Kr.
Betrag von voriger Seite . .	29,860	»
b) An Personen, welche vorhin aus der Taxkasse besoldet wurden.		
Dem Herrn Kanzley-Verwalter Handel	1,392	»
» Protonotar Appelius	928	»
» » Vahlkampf	928	»
» » Krauß	618	40
» Notarius Wallreuther	618	40
Dem Notarius Greß	620	54
» Leser Jagemann	464	»
» » Marks	464	»
» » Paul	378	»
» Kopisten Schäfer	200	»
» » Schubert	300	»
» » Hert	300	»
c) An unbesoldet gewesene Advokaten und Prokuratoren.		
Dem Hofrath Lange	1,000	»
» » Buchholtz	1,000	»
» » Abel	600	»
» » Tils	600	»
» » Gombel	600	»
» » Buff	600	»
Seitebetrag . .	41,472	14

Personale.	Jährliche Pensions-Beträge.	
	Fl.	Kr.
Betrag von voriger Seite . .	41,472	14
Dem Hofrath Philipp von Borstel	600	»
» » Mainone	600	»
» » Andreas von Borstel	600	»
a » Diez	600	»
d) An zehn unbesoldet gewesene Notare und Protokollisten,		
Jedem 176 Fl., beträgt für zehn Personen . .	1,760	»
Summe . .	45,632	14
Beträgt monatlich . .	3802	41 1/6

Frankfurt, am 25. Februar 1817.

von Carlshausen.

XXII.

Unterthänig gehorsamste Vorstellung der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen Lit D. die Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Kapitale betreffend.

(Verzeichniß der Eingaben, Nr. 61. vom Jahre 1816. Siehe das Protokoll der XIV. Sitzung S. 62 und folgende.)

Höchstverehrungswürdige, Deutsche Bundesversammlung!

Eine nicht ganz unbedeutende Zahl von Staatsgläubigern des ehemaligen Pfälzischen Kurstaates, sieht sich in die traurige Nothwendigkeit versetzt, die Gerechtigkeitsliebe dieser höchst verehrten Bundesversammlung, um Schutz bey ihrem wohlerworbenen und liquiden Gerechtsamen, unterthänigst anzurufen.

Sie stützen ihr ehrerbietiges Gesuch 1.) auf die, über ihre Darlehnsforderung ausgestellte hypothekarische Schuldverschreibung, des höchstseligen Kurfürsten Karl Theodor von Pfalzbayern, d. d. 1. July 1796. wovon in dem unter

Nro. I.

angebogenen Dekrete des Großherzoglich Badischen Geheimen Finanz-Departements vom 22. März 1808., sich ein Abdruck S. 20. ff. befindet; und wovon jeder unter ihnen sein eines oder mehrere Exemplare in originali vorzulegen bereit ist. Hiermit verbinden sie 2.) eine Beziehung auf den, in Gemäßheit dieser Schuld- und Pfandverschreibung erlangten, gewissermaßen antichretischen Besitz vel quasi der Einkünfte von den ihnen speciell verpfändeten Oberämtern Heidelberg und Moßbach; welcher Besitz von 1796. bis 1803. durch die von besonders zu ihrem Besten verpflichteten Kassirern geleistete Zinsenzahlungen, un-

unterbrochen fortgesetzt, alsdann aber ihnen faktisch und widerrechtlicherweise entrissen worden ist; wie solches alles in früheren Akten nachgewiesen ist und nöthigenfalls abermals genauer nachgewiesen werden kann und soll! Dazu kommt 3.) die bekannte rechtliche Natur des den Gesetzen gemäß untheilbaren Pfandrechts, welches eine solidarische Verbindlichkeit mehrerer Verpflichteten (Schuldner) einer und derselben Schuld, begründet,

L. 1. C. de luitione pignoris (8. 31.)

L. 8. §. 2. D. de pignoratit. act. (13. 7.)

und ein solidarisches Recht des hypothekarischen Gläubigers in Ansehung mehrerer ihm gleichmäßig verpfändeter Gegenstände, mit sich bringt;

L. 2. C. Si unus ex pluribus heres (8. 32.)

L. 19. D. pignoribus (20. 1.)

Rechtssätze, welche, wenigstens in Ansehung der Zinsenzahlung von Staatsschulden der im Jahre 1803. vertheilten Reichslande, überall nicht durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von gedachtem Jahre verändert, noch aufgehoben sind, da dessen §. 78. vielmehr ausdrücklich besagt:

»Bey solchen geistlichen Landen, welche unter Mehrere vertheilt werden,
»kann sich zwar der Gläubiger, wenn ihm ein Specialunterpfand ver-
»schrieben ist, an dieses Specialunterpfand allerdings dergestalt halten,
»daß diejenigen Theilhaber eines solchen Landes, welche die Specialhypo-
»thek besitzen, ihm einstweilen die Zinsen fort entrichten müssen;«

Daher dann das jetzige Großherzogliche Haus Baden, als notorisch im alleinigen Besitze der Oberämter Heidelberg und Moßbach befindlich, und seit der Mediatisirung des Herrn Fürsten von Leiningen, dessen Stelle in Beziehung auf die hier in Frage stehende Staatsschuld, laut seiner eigenen Erklärung vertretend,

s. Anlage Nro. I. S. 2.

der rechte und einzige Beklagte ist, wenn die Zinsenzahlung aus jenen Oberamtsgefällen, vermöge der Verpfändung gefordert wird. Was aber noch mehr ist, das Gesuch der Gläubiger stützt sich ausserdem noch 4.) auf Rechtskraft. Denn ein unbedingter Zahlungsbefehl, welcher am 30. Juny 1804. von der zur Vollziehung des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803. für

den Kur- und oberrheinischen Kreis niedergesetzten Subdelegations-Commission an die Kur- und Fürstlichen Besitzer der Rheinpfalz erlassen ist,

s. Anlage Nro. II.

hat nach seinem Empfange, die beyden damals alleinigen Besitzer jener speciellen Unterpfänder Sr. Durchlaucht den damaligen Kurfürsten von Baden und den Herrn Fürsten von Leiningen, veranlaßt, zu den Akten jener Commission zu erklären: daß sie Parition leisten wollten, wie die Anlagen

Nro. III. — V.

näher bewähren, in welchen noch die merkwürdigen Aeußerungen vorkommen;

a) Des Kurhauses Baden:

»Daß man hierorts zwar die wichtigsten Materialien zu einer Obreptions-»anzeige habe. Dainzwischen sämmtliche sich abtheilenden Herren Für-»sten jederzeit bereit waren und noch bereit sind, das Mögliche zu thun, »so wollen Höchstdieselben in der Hoffnung, daß Ihnen die »wegen der Pensionen sich vorbehaltene beruhigende Zusicherung (einer »Intercession der Executionshöfe bey dem Kurhause Bayern), auch rück-»sichtlich des hier in Frage liegenden rheinpfälzischen Staats-Anlehens »Lit. D. werde ertheilt werden, sämmtliche rheinpfälzische »Staatsanlehen, nach dem unter Ihnen bisher angenommenen pro-»visorischen Theilungsfuße, alsbald unter sich abtheilen und »auf diese Art auch die Staatsgläubiger Lit. D., unter »Vorbehalt ihrer Ansprüche an des Herrn Kurfürsten zu Pfalzbayern »Kurfürstl. Durchlaucht, nach einer mit Ihnen deswegen zu treffenden »Uebereinkunft demnächst befriedigen.

b) Der Herr Fürst von Leiningen hingegen erklärte in dem an seinen Bevollmächtigten erlassenen Rescripte d. d. 14. Juli 1804: er erachte es,

»für zweckmäßig bey einer Sache, welche das pecuniarische Interesse so »vieler Gläubiger betrifft, welche ihre Kapitale dem Staate »in den besorglichsten Zeitläuften gutmüthig vorgeschos-»sen, und nun wegen unsern Particular-Verhältnissen gegen Kurbayern »durch Nichtzahlung der Zinsen in einer bedauerlichen »Lage sich befinden, da besonders das Zahlungs-Mandat der

»Executionshöfe vorliegt, unseres Orts in Güte nachzugeben,
»und dem ergangenen Mandat, mit allenthalbiger Vorbehaltung
»unserer Zuständigkeit an Kurpfalz-Bayern Folge zu leisten.

Wer kann bey solchen Paritionsanzeigen, welche einen klaren Verzicht auf die gekannten (ohnehin nur vermeintlichen), Materialien einer Obreptionsanzeige namentlich aussprechen, und die Rechtmäßigkeit der Forderung expreß anerkennen, wer kann dabey an der Rechtskraft der Zahlungs-Mandate selbst noch zweifeln?

Man vergl. von Grolmann über die Nothwendigkeit einer Citation bey unclausirten Mandaten, (in Martins und Walchs) Magazin für den gemeinen deutschen bürgerlichen Proceß. I. Bd. 2. Hft. S. 162. ff.

Daher erfolgte dann auch einige Monate später, weil die reelle Parition unterblieb, auf der klagenden Staatsgläubiger weiteren Anruf, ein erneuerter Zahlungsbefehl d. d 20. Oktober 1804. unter Androhung der Execution. s. Anlage Nro. VI.

Wer hätte unter solchen Umständen nicht zuversichtlich erwarten sollen, daß endlich die seit 1803. sistirte Zinsenzahlung an die Gläubiger in der That erfolgen würde? Sie ist gleichwohl in den nunmehr verflossenen $13\frac{3}{4}$ Jahren überall nicht geleistet worden, indem die leider! nur zu schnell nachher erfolgte Auflösung des deutschen Reichsverbandes, es unmöglich machte, den bey der subdelegirten Reichsexecutions-Commission angefangenen Rechtsweg fortzusetzen.

Die mit jener Auflösung des Reichsverbandes angenommene Souverainetät des Durchlauchtigsten, nunmehr alleinigen Besitzers der Specialhypothek lieferte die Angelegenheit der klagenden Staatsgläubiger, zu deren größtem Nachtheile in die Hände des Großherzoglich Badischen Finanz-Collegii, und hiermit schwiegen die Rücksichten auf das Recht der Gläubiger. Sie wurden nun nicht einmal mit ihrer Rechtsausführung gehört, sondern nach vergeblichen, von Seiten der Großherzoglich Badischen höheren Behörden einseitig gepflogenen Unterhandlungen mit der Krone Baiern, ist ihnen endlich derjenige Finanz-Departementsbeschluß vom 22. März 1808. durch den Druck bekannt gemacht, welcher hier, als erste Anlage, angebogen ist. Zufolge dieses Beschlusses erklärte

das Großherzoglich Badiſche Geheime Finanz-Departement ſich proviſoriſch nicht ſchuldig, mehr als 27½ Procent von dem Kapitale des Staatsanlehns Lit. D. nebſt den Zinſen dieſes Antheils zu bezahlen, verwies aber die Gläubiger mit dem Reſt ihrer (an und für ſich nie bezweifelten) Forderung an die Krone Baiern, deren verweigerte Concurrenz zu dieſer Schuldentilgung jedoch zu gleicher Zeit den Gläubigern in dieſem Beſchluſſe notificirt wurde. Vergebens ſucht man in den dieſem Finanzdekrete angehängten Beweggründen (S. 5. ff. der Anlage I.) auch nur die mindeſte Rückſicht auf die oben in gegenwärtiger Schrift entwickelte Rechtskraft, welche den Staatsgläubigern zur Seite ſtehet. Eben ſo iſt der ſolidariſchen Wirkungen ihres Pfandrechts, und ihres frühern Beſitzſtandes, auch nicht mit einem Worte gedacht! dagegen aber wird der Regreß mehrerer Mitſchuldner unter ſich offenbar mit dem Verhältniß der Schuldner zu dem Gläubiger auf das auffallendſte verwechſelt; und man ſtellt §. 6. und 7. (S. 6. ff.) Rechtsſätze auf, welche zum Theil dem Buchſtaben des gemeinen Rechts, zum Theil aber deſſen Geiſt ſchnurſtracks entgegen laufen, man erklärt ſolche gleichwohl (§. 8.) für allgemeine Rechtsregeln! Warlich das ſcheint unglaublich, zumalen jene Beweggründe von dem Großherzoglich Badiſchen geheimen Juſtizdepartement bearbeitet ſind; darum müſſen hier zur Rechtfertigung jenes Satzes die Worte des §. 6. der Beweggründe des Finanzdekrets, nebſt denen einer Geſetzſtelle zuſammengeſtellt werden.

« 6. Iſt dieſes Special-Unterpfand « ſelbſt unter mehrere Beſitzer vertheilt, « ſo hängt es nicht von der Willkühr des « Gläubigers ab, blos dieſen oder jenen « Beſitzer eines Antheils von dem Unter« pfand zu bekümmern und ihn als für « die ganze Schuld haftend zu erklären: « es wäre denn, daß die Schuldverſchrei« bung, oder ein beſonderer Vertrag, die« ſes Recht dem Gläubiger eingeräumt « hätte. Iſt dieſes der Fall nicht, ſo kann « der Gläubiger einen Theil des Unter«

L. 2. (si unus ex pluribus heredibus 8. 2.

« Actio quidem *personalis* inter here« des pro singulis portionibus quae« sita scinditur, *pignoris autem* « *jure multis obligatis rebus, quas* « *diversi possident, cum ejus vindi*« *catio non personam obliget, sed* « *rem sequatur, qui possident, te*« *nentes, non pro modo singularum* « *rerum substantiae conveniuntur,* « *sed in solidum, ut vel totum*

«pfandes nur pro rata, d. i. nur in «jenem Verhältnisse in Anspruch neh«men, in welchem dieser Antheil zu dem «ganzen specialiter verpfändeten Lan»desbezirke stehet.»

«*debitum reddant, vel eo quod «detinent cedant.*»

Wider die Gesetzesworte ist also hier, wider ihren Geist aber im §. 7. derselben Beweggründe augenscheinlich verstoßen, denn daß die exceptio *divisionis* gegen die Pfand-Klage überall unzulässig sey, das hat der berühmte

Voet, ad pandect. L. 20. Tit. 4. §. 4.

so wie

de *Berger*, Oeconom. for. L. 2. Tit. 5. th. XIII. nota 6.

nebst mehreren andern Rechtsgelehrten, schon längst gezeigt; und daß das beneficium excussionis vom Schuldner selbst, in Ansehung angegriffener specieller Unterpfänder durchaus nie vorgeschützt werden könne, ist ausgemachten Rechtens. — A. D. Webers Versuche über das Civilrecht, S. 120. §. 2. ff. — *Exleben* principia de jure pignor. §. 317.

Die reklamirenden Gläubiger enthalten sich daher für jetzt aller weitern Widerlegung der so unhaltbaren Beweggründe jenes Finanzbeschlusses, ob es ihnen gleich dazu an Stoff nicht fehlt: sie können aber auf allen Fall nicht unbemerkt lassen, wie einseitig und unrichtig obendrein der Maaßstab sey, welchen das geheime Finanzdepartement bey Ausrechnung des Badischen vermeintlichen Schuldantheils zum Grunde zu legen für gut gefunden hat. Denn dieser bestehet, laut S. 10. §. 12. des oftgedachten Beschlusses, in einem Ertragsanschlage der mehreren Specialhypotheken, welcher vom Schuldner selbst und zwar, soviel die Oberämter Heidelberg und Mosbach anlangt, von denen hier allein die Rede ist, in den rheinpfälzischen Staatsobligationen Lit. A. und C. welche doch die Gläubiger Lit. D. gar nichts angehen, aufgestellt worden seyn soll; nun fällt es ja doch aber wohl in die Augen, daß solche in Bausch und Bogen gemachte Angaben sicher nicht exact und nur höchstens insofern zuverlässig genannt werden können, daß der Ertrag nicht geringer sey; welche Rechtsgründe könnten den Gläubigern aber das Plus entziehen, was ihnen

doch auch verpfändet ist? Und womit ließe die Behauptung sich begründen, daß die bloße Angabe des Schuldners eine allen Gegenbeweis der Gläubiger ausschließende Ueberzeugungsquelle von der Größe des Ertrags eines Pfandes abgebe?

Mehr bedarf es nicht, um die jetzo reklamirenden Staatsgläubiger Lit. D. vollkommen darüber zu rechtfertigen, daß sie jenem Großherzoglich Badischen Finanzdekret, welches allen Rechts- und Billigkeitsgründen widersprach, sich nicht fügten, sondern vielfachen, höchst schmerzlichen Entbehrungen sich lieber unterwarfen, als ihr klares ausgemachtes Recht auf das ganze redlich und vollständig hergegebene Kapital und dessen Zinsen aufzugeben.

Sie hofften auf bessere Zeiten, und ihre Hoffnung hat sie nicht betrogen. Denn mit der denkwürdigen Akte, welche dem hohen deutschen Bunde sein Daseyn gab, ist

5) ihr letztes Fundament für die gegenwärtige Reklamation gelegt, weil im XV. Artikel der deutschen Bundesakte ausdrücklich gesagt worden ist:

«die durch den Reichsdeputations-Schluß vom 25. Februar 1803. getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens, werden von dem «Bunde garantirt!»

Da nun der hier erwähnte Reichsdeputations-Schluß ausdrücklich die Berichtigung aller Staatsschulden von den damals vertheilten deutschen Reichs- oder Entschädigungslanden, in seinem §. 77. ff. verfügt, die diesseitige Rheinpfalz aber zu den in jener Zeit vertheilten deutschen Reichslanden gehört; so kann es wohl keinen Zweifel leiden, daß die reklamirenden rheinpfälzischen Staatsgläubiger Lit. D. sich jener Garantie des hohen deutschen Bundes auch zu erfreuen haben.

Sie faßten diese Hoffnung gleich nach dem Bekanntwerden der hohen Bundesakte mit Freuden auf, wollten jedoch nichts unversucht lassen, um ihren eigenen durchlauchtigsten Landesherrn zu bewegen, ihnen aus eigenem Antriebe Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Daher ließen sie die unter

Nro. VII.

hier im Original angebogene und mit dem Zeichen der im Kabinet des Regenten geschehenen Präsentation, der C. N. (Cabinetsnummer) 833. versehene Ausführung ihrer Gerechtsame und Bitte, um Aufhebung des oftgedachten Finanzdekrets vom

22. März 1808. auch um Verfügung wenigstens der Zinsenzahlung, zu Karlsruhe, Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden überreichen.

Allein sie erhielten solche nach drey Wochen im Originale, ohne allen weitern Bescheid retradirt, als daß dem Verfasser jener Vorstellung, ihrem gemeinschaftlichen Anwalde, die Befugniß nicht mehr zustehe, als Anwald für eine Parthey im Großherzogthum Baden aufzutreten.

S. Anlage Nro. VIII.

Da hier nun von einem gegen des Großherzogs von Baden Königliche Hoheit Höchstselbst gerichteten Anspruche, nicht aber von einem zwischen Badischen Unterthanen obschwebenden Rechtsstreite, die Frage ist, und obendrein jene Vorstellung nur den Zweck hatte, eine Vermeidung des Rechtsweges zu veranlassen, so war der als Doktor der Rechte in dem Zurückgabedekret selbst bezeichnete Anwald gewiß zu deren Abfassung vollkommen befugt und der Grund, welchen man für jene Retradition angab, mußte als ein Zeichen angesehen werden, daß zu einer gerechten Befriedigung der Staatsgläubiger in Güte, keine Hoffnung übrig sey.

Um so mehr dürfen dieselben auf den Schutz dieser hohen Bundesversammlung zählen, auf welchen den gerechtesten Anspruch zu haben, sie in dem Bisherigen glauben nachgewiesen zu haben. Nur wird zur Liquidität ihrer Ansprüche vielleicht (was sie jedoch kaum erwarten) die Beybringung der Originale von den Anlagen Nro. II. — VI. begehrt werden, ob solche Aufsätze gleich bereits längst im Drucke erschienen sind:

S. »der neue deutsche Zuschauer.« Frankenthal 1804. ff. I. Bd. 1. Heft. S. 60—84. 3. Heft S. 240. ff. und II. Bd. 2. Heft S. 167. folg. Sollte das nun, gegen Erwarten, der Fall seyn, so bliebe den Staatsgläubigern Lit. D. desfalls zunächst nur die Aufstellung des unterthänigsten vorbereitenden Gesuchs übrig:

Daß die hohe Bundesversammlung gnädigst geruhen möge, entweder die hohe Kurhessische Gesandtschaft zur Vorlegung der Originalakten zu veranlassen, welche von ihrem subdelegirten Mitgliede der anno 1804. in Frankfurt a. M. bestandenen Reichsexecutions-Commission, ohne Zweifel an das hohe Kurhaus Hessencassel werden eingesendet worden seyn, oder aber die erlauchte Königl. Bayerische Gesandtschaft, um deren Mitthei-

lung aus dem, ehemals Kurerzkanzleriſchen Archive in Aſchaffenburg, zu erſuchen.

Sey es nun, daß dieſer vorbereitende Schritt für unnöthig erachtet werde, oder daß ſolcher geſchehen wäre und jene Akten geliefert hätte; ſo erlauben ſich die hier reklamirenden Staatsgläubiger Lit. D., deren Namen unter den Vollmachten

Anlage Nr. IX. und X.

verzeichnet ſind, das ſubmiſſeſte Hauptgeſuch dahin zu richten:

Daß die hohe Bundesverſammlung gerechteſt geruhe, Hochderſelben nachdrucksvollen Schutz ihnen dahin angedeihen zu laſſen, damit ſie von des Durchlauchtigſten Großherzogs von Baden, Königl. Hoheit, baldmöglichſt in den Genuß der obligationsmäßigen, ſeit dem 1. Januar 1803. entbehrten, 5½ Procent Zinſen ihrer Antheile an dem Staatsanlehn Lit D. wieder eingeſetzt, und ihnen der, annoch zu liquidirende Schaden, welcher aus der verweigerten Zinſenzahlung ihnen erwachſen iſt, nebſt den Proceßkoſten von gedachter Sr. Königl. Hoheit erſtattet; demnächſt aber auch die Zurückzahlung der Kapital-Summen, entweder von des, mehrgedachten Großherzogs von Baden Königl. Hoheit, als alleinigen Beſitzer der Specialhypothek, *ſalvo tamen regreſſu*, ausſchließend geleiſtet werde; oder aber daß zu dem Kapitalabtrage ſämmtliche vier, durch die dieſſeitige Rheinpfalz entſchädigte hohe Fürſtenhäuſer pro rata des Steuerkapitals der erhaltenen Entſchädigungslande zu concurriren veranlaßt werden.

Die reklamirenden Staatsgläubiger glauben übrigens keine Unbeſcheidenheit zu begehen, wenn ſie dieſe im Jahre 1804. bereits bis zur Executionsvollſtreckung gediehene, auf klare Brief und Siegel gegründete Rechtsſache um ſo mehr zu einer vorzugsweiſe baldigen Erledigung der hohen Bundesverſammlung zu empfehlen ſich erdreiſten, da unter ihnen ſich viele Wittwen und Waiſen befinden, welche nicht nur bisher ſchon durch die mehr als drezehnjährige Zinſenentbehrung, äußerſt gedrückt worden ſind, ſondern welche auch insbeſondere, in der gegenwärtigen Noth, wo die unentbehrlichſten

Lebensmittel zu unerhörten Preisen gestiegen sind, durch längeres Entbehren ihrer Zinsen, der Verzweiflung beynahe preis gegeben werden.

Sie erflehen zum voraus, mit dankbarem Herzen den Seegen des Allerhöchsten für die hohe Bundesversammlung, deren Gerechtigkeitsliebe und theilnehmendes Menschlichkeitsgefühl sämmtliche Reklamanten mit unbegrenzter Verehrung erfüllt.

In tiefster Submission beharren sie daher

der hohen deutschen Bundesversammlung

unterthänigste

Rheinpfälzische Staatsgläubiger Lit. D.

und

Namens derselben deren gemeinschaftlicher Anwald, der Großherzoglich Sachsen-Weimarische Geheime Justiz- und Oberappellationsgerichtsrath,

Dr. Christoph Martin.

Anlage Nr. I.

Dekret des Großherzoglich Badischen Geheimen Finanzdepartements an das Handlungshaus Schmalz und Seeligmann in Mannheim. d. d. Karlsruhe den 22. März 1808. Das Rheinpfälzische Schuldenwesen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, unser gnädigster Herr, haben sich, einverständlich mit den andern an der diesseitigen Rheinpfalz betheiligten Höchsten Höfen, zu wiederholtenmalen angelegen seyn lassen, in Ansehung der reichsdeputationsschlußmäßigen Abtheilung der Rheinpfälzischen Staatsschulden mit der Krone Baiern eine gütliche Uebereinkunft zu Stande zu bringen. Der Erfolg, und selbst ein von dem Königl. Baierischen Ministerium eingelangtes Antwortschreiben d. d. München vom 6. Januar d. J., hat aber diesen Bemühungen bisher nicht entsprochen. Indessen ist das Bedürfniß, wenigstens die Creditoren nicht länger in der daraus entstandenen traurigen Lage und Unbestimmtheit zu lassen, mit jedem Tage dringender geworden.

Se. Königliche Hoheit haben daher den bestimmten Entschluß gefaßt, diesem Zustande, soweit es von Höchstihnen abhängt, und soweit er Höchstihre Verhältnisse mit der Creditorschaft betrifft, mittelst einer öffentlichen motivirten Erklärung ein Ende zu machen.

In dieser Absicht haben Höchstdieselben das, in einem Auszuge hier angeschlossene, von Höchstihrem Geheimen Justizdepartement über die dießfalls zu ergreifenden bestimmten Maßregeln unterthänigst erstattete Gutachten auf das reiflichste geprüft, und die in den §. §. 25. 26. und 27. desselben enthaltenen Vorschläge als Höchstihrer Ueberzeugung und Gesinnung vollkommen gemäß, sowohl für Höchstihren und den Fürstlich Leiningischen Antheil gnädigst genehmigt, als auch mit dem Großherzoglich Hessischen und Herzoglich Nassauischen Hofe in Ansehung der dortseitigen Betreffnisse die erforderliche Communication pflegen lassen.

Das Großherzoglich Badiſche geheime Finanzdepartement iſt daher, vermöge höchſten Specialbefehls beauftragt, dem Handlungshauſe Schmalz und Seeligmann in Mannheim, als Entrepreneur der betreffenden Rheinpfälziſchen Staatsanlehen, dieſe höchſte Entſchließung, wie hiermit geſchieht, und mit der Weiſung zu eröffnen, daß gedachtes Handlungshaus den ſämmtlichen Rheinpfälziſchen Creditoren durch öffentlichen Druck bekannt mache, daß die an der Rheinpfalz comparticipirenden Höchſten Höfe hiermit den, in dem §. 26. des hier angeſchloſſenen Gutachtens benannten Creditoren anheimſtellen, ihre allda bemerkten Kapitalforderungen in einem Betrage von

3,865,126 fl. 32 kr.

ſammt den rückſtändigen Zinſen, an die Krone Baiern geltend zu machen; hingegen aber, daß Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Baden bereit ſeyen, mit den höchſtgedachten comparticipirenden Höfen die in dem §. 27. des angeſchloſſenen Gutachtens benannten Kapitalſchulden in dem, in runder Summe berechneten, Betrage von

4,590,000 fl.

ſammt den noch rückſtändigen Zinſen proviſoriſch bis zu einer endlichen Abtheilung mit der Krone Baiern und unter Vorbehalt des Regreſſes gegen dieſelbe, ſowohl zur Verzinſung als Heimzahlung auf ſich zu nehmen; zu welchem Ende, unter einem, die Einladung an höchſtgedachte comparticipirende Höfe zu einem ungeſäumten Zuſammentritte der reſp. Bevollmächtigten ergehe, damit die Unterabtheilung der proviſoriſch übernommenen Schuldenquote bewerkſtelligt, und das Weitere zur Beruhigung der Creditoren bekannt gemacht werden könne.

Karlsruhe am 22. März 1808.

Baumgärtner. Hofer.

Auszug des an Seine Königl. Hoheit, den Großherzog von Baden, von Höchstihrem geheimen Justizdepartement erstatteten unterthänigsten Gutachtens, das Rheinpfälzische Schuldenwesen betreffend. d. d. Karlsruhe am 8. August 1807.

Allgemeine Grundsätze bey der Schuldentheilung zerstückelter Lande.

1) Jedes abgetretene Land geht, in der Regel, mit allen Lasten, folglich mit allen darauf haftenden Schulden, auf den neuen Besitzer über.

2) Als solche Schulden, die auf der Gesammtheit eines Landes haften, müssen jene angesehen werden, welche für Rechnung und Bedürfniß des gesammten Landes aufgenommen und verwendet worden sind.

3) Bleibt ein solches Land unzertrennt beysammen, so werden die darauf haftenden Schulden aus den Kräften des gesammten Landes getilgt. Jeder Landestheil liefert in die Hauptkasse seine Abgaben; er trägt also, schuldigermassen, nach Verhältniß der Einkünfte, die er abliefert, zur Schuldentilgung bey.

4) Wird das Land unter mehrere neue Erwerber vertheilt, ohne daß in Ansehung der Schulden besondere Uebereinkommnisse oder Vorschriften vorhanden wären; so wird durch diese Trennung, an der Schuldigkeit der getrennten Lande, zu der Schuldentilgung mitzuwirken, gar nichts geändert; jeder Landestheil bleibt, wie vorhin, verpflichtet, nach Verhältniß seiner Einkünfte dazu beyzutragen.

Die sämmtlichen Landestheile, oder ihre Besitzer, haben daher entweder die Schulden aus einer gemeinschaftlichen Concurrenzkasse abzuführen, oder die Schuldposten selbst, nach dem nämlichen Verhältnisse der Renten und Einkünfte, unter sich zu vertheilen.

5) Wenn ein einzelner Schuldposten zufällig auf einen einzelnen Landestheil specialiter hypothecirt ist, so enthebt dieser Umstand die andern Landestheile keineswegs ihrer Pflicht, das Ihrige zur Tilgung dieser gemeinschaftlichen Schuld beyzutragen.

Die Verpfändung wirkt nichts anderes, als daß sie dem Gläubiger die Befugniß giebt, erforderlichen Falls und zu mehrerer Sicherheit seiner Forderung, sich in rechtlicher Ordnung an sein Unterpfand zu halten.

6) Ist dieses Specialunterpfand selbst unter mehrere Besitzer vertheilt, so hängt es nicht von der Willkühr des Gläubigers ab, blos diesen oder jenen Besitzer eines Antheils von dem Unterpfande zu bekümmern, und ihn als für die ganze Schuld haftend zu erklären: es wäre denn, daß die Schuldverschreibung oder ein besonderer Vertrag dieses Recht dem Gläubiger eingeräumt hätte.

Ist dieses der Fall nicht, so kann der Gläubiger einen Theil des Unterpfandes nur pro rata, d. i. nur in jenem Verhältnisse in Anspruch nehmen, in welchem dieser Antheil zu dem ganzen, specialiter verpfändeten, Landesbezirke steht.

7) Aber auch die sämmtlichen, specialiter verpfändeten, und von dem Gläubiger für eine theilbare Schuld in Anspruch genommenen, Landesantheile haben ein rechtliches Mittel, solchen Ansprüchen des Hypothekargläubigers zu begegnen, und sich gegen die Abzahlung einer, ihnen gar nicht oder nur zum Theile obliegenden, Passivschuld zu schützen.

Sie können nämlich bey dem Richter, vor welchem sie belangt sind, verlangen, daß die Schuld auf alle betheiligten Schuldner ausgeschlagen, und jeder derselben zur Zahlung seines Antheils angehalten werde.

Sofern wirklich mehrere zahlungspflichtige und zahlungsfähige Schuldner vorhanden sind, kann der Richter diese Einwendung (Exceptio divisionis und excussionis) nicht von der Hand weisen.

Nur wenn die andern Schuldner zu zahlen unvermögend sind, nicht aber wenn sie blos unbefugter Dinge sich weigern, kann der Richter die Befriedigung des Gläubigers mittelst Angreifung des Unterpfandes verordnen.

8) Die bisher angeführten Grundsätze sind allgemeine Rechtsregeln. Wenn eine Ausnahme dagegen Statt finden soll, muß sie aus Gesetzen oder Verträgen erwiesen werden.

9) Auch das allgemeine Vernunftrecht billigt diese Grundsätze. Es müssen daher souveraine Staaten, zwischen welchen kein zeitlicher Richter vorhanden ist, in solchen Fällen nach derselben Regel zu Werke gehen.

Anwendung der allgemeinen Grundsätze auf das Rheinpfälzische Schuldenwesen.

10) Die auf der ehemaligen Rheinpfalz haftenden Staatsschulden belaufen sich, über Abzug der aus der Arreragenkasse bewirkten und dazu geeigneten Zahlungen, noch auf die Summe von mehr als acht Millionen.

Sie bestehen aus zweyerley Hauptgattungen:

Die erste und zahlreichste Gattung enthält jene Schulden, welche mit Obligationen, die au porteur, d. i. auf einen jeweiligen Besitzer einer solchen Schuldverschreibung lauten, bedeckt sind.

Von solchen Schuldverschreibungen zirkuliren noch folgende, nämlich:

a) Obligationen Lit: A. B. C. Diese betrugen anfänglich 2,400,000 fl. und für diese sind die Oberämter Heidelberg und Moßbach specialiter verpfändet. In der Folge wurden 800,000 fl. daran getilgt. Es sind also von diesen Obligationen groß A, B. und C. theils noch in Handen der theilnehmenden Höfe, theils noch im Kurse . . . . . fl. 1,600,000.

b) Obligationen Lit. D. Diese beliefen sich anfänglich auf 3,600,000 fl. und dafür sind nicht nur die Oberämter Heidelberg und Moßbach, sondern auch in ganz gleicher Masse die, der Krone Baiern verbliebene, Oberpfalz, die Herzogthümer Neuburg und Sulzbach, und die Landgrafschaft Leuchtenberg specialiter, sämmtliche Kurfürstliche Landeseinkünfte aber generaliter verpfändet.

Der Beweis hievon ergiebt sich aus der angeschlossenen Haupt-Verschreibung Lit. D.

In der Folge wurden 200,000 fl. daran abgezahlt.

Es sind also von Lit. D. noch im Kurse . . . fl. 3,400,000.

c) Obligationen Lit. klein a . . . . . 500,000.

Summa fl. 5,500,000.

Transport . . 5,500,000.

Diesen wurde derjenige Antheil des Unterpfandes, welcher durch die Abzahlung von 500 Obligationen A. B. und C. liberirt worden war, als Hypothek angewiesen. Sie sind also ein wahres Surrogat einer Summe von 500,000 fl. von ebengedachten Anleihen A. B. C.

d) Obligationen Lit. klein b. . . . . 500,000.

Diese erhielten ein gemischtes Special-Unterpfand, nämlich zu $\frac{3}{5}$ auf Heidelberg und Mosbach, soweit solches durch die an Lit. A. B. und C. weiter getilgten 300,000 fl. frey gemacht war, und zu $\frac{2}{5}$ auf gedachte beyde Oberämter sammt der Oberpfalz, Neuburg, Sulzbach und Leuchtenberg, soweit durch die an Lit. D. getilgten 200,000 fl. solches erledigt worden ist. Diese Obligationen Lit. klein b. sind also zu $\frac{3}{5}$ auch ein Surrogat von A. B. C. und zu $\frac{2}{5}$ von D.

Der Beweis hievon erhellet aus der angeschlossenen Abschrift der Obligation klein b.

Endlich

e) Erbbestands-Obligationen . . . . . 200,000.

Diese sind auf die Erbbestände in den Oberämtern Ladenburg, Ladenfels und Oesberg specialiter hypothecirt.

Summa fl. 6,200,000.

Die an porteur lautenden Obligationen betragen also zusammen:

fl. 6,200,000.

12) Die zweyte Gattung der rheinpfälzischen Staatsschulden sind jene, welche mit Obligationen oder einfachen Schuldverschreibungen, die auf bestimmte Inhaber lauten, bedeckt sind. Sie betragen über zwey Millionen und zweymal hunderttausend Gulden.

Von diesen sind nur wenige Posten vermittelst Special-Unterpfändern bedeckt; die übrigen haben entweder eine allgemeine oder keine ganz ausdrücklich benannte Hypothek zu ihrer Bedeckung.

Von solcher Art sind namentlich jene, unter vorstehender Summe begriffenen, Forderungen per 1,255,126 fl. 32 kr., welche Königlich Baierischen Kassen, Corporationen und Unterthanen zustehen.

12) Die vier obenerwähnten, in Königlich Baierischen Besitze verbliebenen Lande, nämlich die Oberpfalz, Neuburg, Sulzbach und Leuchtenberg ertragen, laut der in der Obligation Lit. D. enthaltenen officiellen Angabe

fl. 1,100,000.

Die Oberämter Heidelberg und Mosbach ertragen aber, nach eben solchen in den Obligationen Lit. A. und C. enthaltenen officiellen Angaben

fl. 417,916,

folglich zusammen:

fl. 1,517,916.

Die gedachten oberpfälzischen Lande verhalten sich also, in Absicht auf die Einkünfte, gegen die beyden Oberämter, nach einer runden Summe, wie $\frac{1100}{1518}$ zu $\frac{417}{1518}$tel, oder nach einem genau annähernden einfachern Verhältnisse, wie $72\frac{1}{2}$ Procent zu $27\frac{1}{2}$ Procent.

13) Hingegen die Ueberrheinische Pfalz verhält sich zur diesseitsrheinischen Rheinpfalz, nach dem bekannten Verhältnisse der Einkünfte, wie drey Fünftel zu zwey Fünftel.

14) Endlich die diesseitsrheinische Pfalz ist unter die vier theilnehmenden Höfe, in Hinsicht auf das Revenüen-Verhältniß, nach einer provisorisch angenommenen, und definitive auszugleichenden, Berechnung, folgendermaßen vertheilt. Es besitzt davon

Baden	$36\frac{5}{8}$	55tel
Darmstadt	$4\frac{2}{8}$	
Nassau	1—	
Leiningen	$13\frac{1}{8}$	

Nach Voranschickung dieser statistischen Notizen ergiebt sich nun die Anwendung der obenangeführten allgemeinen Grundsätze auf das rheinpfälzische Schuldenwesen von selbst.

15) Frankreich und die vier comparticipirenden Höfe sind die neuen Erwerber der Rheinpfalz; ersteres zu drey Fünfteln, letztere zu zwey Fünfteln.

16) Wäre dieses Land unzertrennt beysammen geblieben, so hätten die überrheinischen drey Fünftel desselben, ohne allen Anstand, nach eben diesem Verhältnisse zur Tilgung der Schulden beygetragen.

Auch die erfolgte Trennung hätte in der Regel, und sofern keine andern Vorschriften vorhanden wären, in dieser Schuldigkeit nichts geändert. Eben so wenig hätten die vorerwähnten Specialverpfändungen hierin einen Unterschied gemacht. Frankreich also hätte drey Fünftel, und die vier andern Höfe hätten zwey Fünftel der Rheinpfälzischen Landesschulden übernehmen müssen.

17) Allein es sind gesetzliche und vertragsmäßige Ausnahmen von diesen Regeln vorhanden.

Die erste Ausnahme macht der §. 8. des Lüneviller Friedens zu Gunsten Frankreichs, da er die dahin übertragnede Schuldenquote nur auf die, auf den Grund und Boden des linken Rheinufers hypothecirten Schulden, und auf die Administrations-Verwendungen beschränkt. *)

Von sämmtlichen obenerwähnten Rheinpfälzischen Schulden ist aber nichts auf den überrheinischen Grund und Boden hypothecirt.

18) Die zweyte Ausnahme macht der §. 38. des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803. In Folge desselben müssen die Schulden, welche den abgetretenen überrheinischen Theil der Rheinpfalz betreffen, folglich erwähnte drey Fünftel, sofern davon nichts zur Uebernahme an Frankreich geeignet ist, nebst den persönlichen Schulden von der Krone Baiern, als Besitzerin der, für ersagte Abtretung erhaltenen, Entschädigungslande übernommen werden. **)

---

*) » Dans tous les pays cédés, acquis, ou échangés par le présent traité il est convenu, » ainsi qu'il avoit été fait par les Art. IV. et X. du Traité de Campoformio, que » ceux auxquels ils appartiendront, se chargeront des dettes hypothequées sur le sol » des dits pays. Mais attendu les difficultés qui sont survenues à cet égard sur l'in» terprétation des dits articles du traité de Campoformio, il est expressement en» tendu, que la République française ne prendra à sa charge, que les dettes résul» tantes d'emprunts consentis par les états des pays cédés, ou des dépenses faites » pour l'administration effective des dits pays. »

**) »Die für ihre Besitzungen jenseits des Rheins entschädigten Reichsstände haben ihre, so» wohl blos persönlichen, als die von erwähnten Besitzungen herrührenden Schulden, auf » ihre zur Entschädigung erhaltenen Domänen und Renten zu übernehmen, und von den» selben zu tilgen; doch vorbehaltlich der in dem Lüneviller Frieden und in den, von dem» französischen Gouvernement mit einzelnen Reichsständen geschlossenen, besondern Verträ» gen, enthaltenen Bestimmungen.«

19) In Ansehung dieser Vorschrift hat auch der, zwischen Frankreich und Baiern unterm 24. August 1801. geschlossene, Separatfriede nichts geändert. *)

20) Eine dritte Ausnahme, jedoch nicht in Betreff der endlichen Uebernahmsschuldigkeit, sondern nur in Hinsicht auf die provisorische Verzinsung bildet der §. 78. des Reichsdeputations-Hauptschlusses.

Dieser verordnet, daß bis zu der demnächst erfolgen sollenden Abtheilung der Schulden, die einstweilige Verzinsung von den Inhabern der Specialhypotheken geleistet werden soll. Bey der endlichen Vertheilung aber seyen dergleichen, durch Specialunterpfänder gedeckte Schulden, den allgemeinen Landesschulden gleich zu achten. **)

21) Gegen diese Anordnung kann der §. 80. des Reichsdeputations-Hauptschlusses nicht angeführt werden, ungeachtet derselbe verfügt, daß nur die an Frankreich übergehende Schuldenquote von der ganzen Schuldenmasse eines zerstückelten Landes abgezogen, und der Ueberrest von den neuen Erwerbern auf dem

---

*) Art. V. dieses Separatfriedens: »L'Art. VIII. du Traité de paix de Lunéville, concernant les dettes hypothequées sur le sol des pays de la rive gauche du Rhin, servira de base à l'égard de celles dont les possessions et territoires, compris dans la renonciation de l'Art. II. du présent traité, se trouvent grévés. Comme le dit Traité de Lunéville ne reconnait à la charge de la République française que les dettes résultantes d'emprunts consentis par les états des pays cédés, ou des dépenses faites pour l'administration effective des dits pays, et que d'un autre côté le Duché de Deuxponts, ainsi que la partie du Palatinat du Rhin, cédée par l'Art. II. du présent traité, ne sont pas des pays d'état; il est convenu que les dettes des dits pays, qui à leur origine ont été enregistrées par les corps administratifs supérieurs, seront assimilées à celles, qui ont été consenties par ces états dans les pays où il y en a. Immédiatement après l'échange des ratifications, il sera nommé de part et d'autre des Commissaires, pour procéder à la ratification et à la répartition des dettes désignées ci-dessus.« Martens Recueil des Traités Suppl. II. Gött. 1802. p. 533.

**) §. 78. des R. D. Schl. »Bey solchen geistlichen Landen hingegen, welche unter Mehrere vertheilt werden, kann sich zwar der Gläubiger, wenn ihm ein Specialunterpfand verschrieben ist, an dieses Specialunterpfand allerdings dergestalt halten, daß diejenigen Theilhaber eines solchen Landes, welche die Specialhypothek besitzen, ihm einstweilen die Zinsen fort entrichten müssen; es sind aber hiernächst diese Schulden eben so wie diejenigen welche nur eine Generalhypothek, oder auch nur versionem in rem für sich, oder endlich die ihre bisher gehabte Specialhypothek z. B. Zölle verlohren haben, als allgemeine Landesschulden unter sämmtlichen Theilhabern eines solchen Landes in verhältnißmäßige Theile, und zwar die Kammerschulden nach dem Domänenertrage, die Landesschulden aber nach dem Steuerkapital zu vertheilen.«

rechten Rheinufer allein getragen werden soll. Derselbe spricht nur von geistlichen Landen, nicht aber von weltlichen, d. i. von solchen, deren vorherige Inhaber andere Lande als Entschädigung dafür erhielten.

Von solchen weltlichen Landen kann er auch nicht einmal analogisch verstanden werden, weil er sonst mit dem §. 38. des Reichsdeputationsschlusses sich in unmittelbarem Widerspruche befände. *)

22) Aus diesen Prämissen ergeben sich folgende klare Resultate:

a) Frankreich hat die auf den Grund und Boden der überrheinischen Pfalz hypothecirten Schulden und die dortigen Administrations-Verwendungen zu übernehmen.

b) Soweit dadurch von den die überrheinische Pfalz betreffenden drey Fünfteln der Schulden nichts abfällt, hat die Krone Baiern diese drey Fünftel sammt den persönlichen Schulden auf die erhaltenen Entschädigungslande zu übernehmen.

c) Die andern zwey Fünftel verbleiben auf den an der Rheinpfalz betheiligten vier Höfen.

d) Die endliche Vertheilung der Schulden nach eben diesen Grundsätzen hätte ungesäumt und schon längst vollzogen werden sollen.

---

*) §. 80. des R. D. Schl. «Lägen hingegen die geistlichen Lande, von deren Schulden die Frage ist, zum Theil auf dem linken Rheinufer; so sind diejenigen Landesschulden, die ihre Specialhypothek auf der linken Rheinseite haben, oder die sonst nach dem Lüneviller Frieden geeignet sind, auf die französische Republik überzugehen, von der zu vertheilenden Schuldenmasse eines solchen Landes voraus abzuziehen.»

Das Wesentliche der übrigen Einwendungen, welche die Krone Baiern gegen die bisher vorgetragene rechtliche Ansicht gemacht, und auch in einem Antwortschreiben vom 16. Januar 1808. wiederholt hat, bestehet lediglich darin, daß die Einwerfung der Rheinpfalz in die Entschädigungsmasse als eine Ausnahme zu betrachten sey, und also nach den bisher angeführten Verfügungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses nicht beurtheilt werden könne.

Allein, da diese Ausnahme durch keine Urkunde erwiesen ist, da vielmehr der §. 38. des Reichsdeputations-Hauptschlusses von allen Abtretungen jenseits des Rheins, und von allen dafür entschädigten Reichsständen ohne Ausnahme spricht, da diese Verfügung von den vermittelnden Mächten vorgeschlagen, von Kaiser und Reich angenommen, und von der Krone Baiern selbst, als Mitglied der Reichsdeputation, ohne irgend eine Ausnahme zu veranlassen oder zu bewirken, mitberathen worden ist; so darf eine ausführlichere Widerlegung solcher Einwendungen als vollkommen überflüssig angesehen werden.

Bis dahin aber wäre die Krone Baiern, als Inhaberin der mitverpfändeten vier obern Lande, schuldig gewesen, in dem Verhältnisse wie 72½ Procent zu 27½ Procent, zu der Verzinsung der oftерwähnten 3,600,000 fl. zu concurriren, folglich an denselben für einen Betrag von

fl. 2,620,000.

provisorisch zu haften.

23) Dieses ist die rechtliche Ansicht der Sache, welche auch den Beyfall eines aufgeklärten Richters nicht verfehlen könnte.

Nun aber findet zwischen den dabey betheiligten von einander unabhängigen Staaten kein richterlicher Ausspruch Statt.

Jeder Versuch einer gütlichen Uebereinkunft mit der Krone Baiern ist auch bisher ohne Erfolg geblieben.

Es sind daher die an der Rheinpfalz betheiligten höchsten Höfe nunmehr in dieser Angelegenheit berechtigt, von Souveränetätswegen nach eben diesen Grundsätzen, deren Billigung vor einem gerechten und aufgeklärten Richterstuhle zu erwarten wäre, zu verfahren, folglich ihre Zahlungen an den Rheinpfälzischen Landesschulden auf zwey Fünftel derselben zu beschränken, die persönlichen Schulden aber und die drey Fünftel der übrigen, an die Krone Baiern zu verweisen.

24) Durch diese Maaßregel würde zwar, rücksichtlich der mit Specialhypotheken bedeckten Forderungen, die Wirkung der Unterpfänder, insoweit als die Krone Baiern die gedachten Schulden rechtlich zu übernehmen hat, gehemmt. Allein die Gläubiger hätten sich dieses, laut §. 78. des Reichsdeputations-Hauptschlusses, bey einer gütlichen oder richterlichen Schuldenabtheilung auch gefallen lassen müssen. Sie können daher gegen die nämliche, von Souveränetätswegen vorgekehrte Maaßregel, welche an die Stelle einer gütlichen Ausgleichung oder eines richterlichen Spruches tritt, ebenfalls nach dem strengen Rechte nichts einwenden.

25) Es kömmt also blos noch auf die Frage an, ob die vier betheiligten Höfe von dieser strengrechtlichen Ansicht Gebrauch machen, oder gegen die Gläubi-

ger eine, mehr auf billige Rücksichten als auf strenges Recht gegründete, Behandlung eintreten lassen wollen.

In diesem Fall müßte die Verfahrungsart der comparticipirenden Höchsten Höfe darin bestehen, daß sie zwar:

a. gegen Baiern auf dem Grundsatze beharren: diese Krone habe bey einer endlichen Abtheilung sowohl die persönlichen Schulden als drey Fünftel der übrigen Rheinpfälzischen Schuldenmasse zu übernehmen.

b. Gegen die Creditoren aber die Rücksicht beobachten, daß bis zu der erwähnten auf irgend eine Art erfolgen mögenden, endlichen Schuldenabtheilung, die Wirkung der Specialunterpfänder nicht gehemmt würde, und also durchaus kein Gläubiger einen Anlaß hätte, sich von Seiten der betheiligten vier Höfe auch in provisorischer Hinsicht als gekränkt anzusehen.

26) In Gemäßheit dieses Systems wären an die Krone Baiern, auf Abschlag ihres einst definitiv zu übernehmenden Betreffnisses, folgende Schuldenquoten zu überweisen:

a) Die oben §. 11. bemerkten Königlich Baierischen Kassen, Korporationen und Unterthanen, als bestimmt benannten Gläubigern, zustehende Forderungen von . . . fl. 1,255,126. 32 kr.

Diese haben erwähntermaßen kein Special-Unterpfand. Billig hat Baiern die Forderungen seiner eigenen Kassen und Angehörigen auf Abschlag seines endlichen Betreffnisses zu übernehmen, und den vier comparticipirenden Höfen kann, bey so lange verzögerter Abtheilung, unter keinem Vorwande zugemuthet werden, diese Creditoren auch nur provisorisch zu befriedigen.

b) Die oben §. 12. berechneten 72½ Procente von den noch im Kurse befindlichen Obligationen Lit. D. mit . . fl. 2,465,000. — in welchem Verhältnisse die Oberpfälzischen Lande, als specialiter mitverpfändet, für gedachtes Anleihen erwiesenermaßen provisorisch haften müssen.

c) Von den cursirenden Obligationen Lit. klein b, insoweit sie ein Surrogat der Obligation Lit. D., und folglich

Transport . . fl. 3,720,126. 32 kr.

eben so wie diese zu behandeln sind, nemlich von fl. 200,000 derselben ebenfalls 72½ Procent . . . . . fl. 145,000. —

Da aber, nach dem Inhalt der Obligationen Lit. b, einzelne Nummern derselben nicht benannt oder ausgezeichnet sind, welche als Surrogat des Anleihens Lit. D. anzusehen seyen, sondern da von sämmtlichen Obligationen Lit. klein b. eine jede derselben pro rata als ein Surrogat der vier frühern Anleihen betrachtet werden muß, so müssen auch die nebenbemerkten, an Baiern zu verweisenden fl. 145,000. auf alle Obligationen klein b. repartirt werden, welches auf jede derselben 29 Procente beträgt.

Summa der an die Krone Baiern provisorisch zu verweisenden rheinpfälzischen Schulden . . fl. 3,865,126. 32 kr.

27) Den an der Rheinpfalz betheiligten Höchsten Höfen würden, mit Vorehalt des Regresses an die Krone Baiern, und bis zu einer diesfallsigen endlichen Auseinandersetzung, zu verzinsen und zu bezahlen verbleiben:

a) Die Obligationen Lit. A. B. C., welche laut oben §. 10. noch betragen . . . . . fl. 1,600,000

b) Von Lit. D. die berechneten 27½ Procent mit . . . . » 935,000

c) Die Obligationen klein a. . . . . » 500,000

d) Von den Obligationen klein b. . . . . » 355,000

Nemlich von jeder derselben 71. Procente, welche auf den vier betheiligten Höfen verbleiben.

e) Die Erbbestandsobligationen mit . . . . . » 200,000

f) Von den nicht au porteur lautenden Schuldverschreibungen, über Abzug der den Baierischen bestimmt benannten Creditoren zustehenden Summe, der Rest; welcher nachdem die wenigen noch vorwaltenden Anstände mittelst Liquidation gehoben seyn werden, sich in runder Summe belaufen kann auf . . . » 1,000,000

fl. 4,590,000

28) Dieser provisorisch zu übernehmende Betrag übersteigt denjenigen, welcher nach obigen Resultaten (§. 22. Lit. b.) bey einer endlichen Repartition auf die vier betheiligten Höfe fallen würde, beynahe um anderthalb Millionen *).

Dieses indebitum, welches die vier betheiligten Höfe zu Gunsten der Kreditoren, und um ihre Specialunterpfands-Rechte unverrückt bestehen zu lassen, auf sich nehmen, muß der Kreditorschaft ohne Anstand zur Pflicht machen, sich desto bereitwilliger die zu Ausführung dieser provisorischen Maaßregel erforderlichen Anordnungen und Termins-Bestimmungen gefallen zu lassen.

Erste Beylage.

Copie der Hauptverschreibung Lit. D.

Wir Karl Theodor, von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Nieder-Baiern, des heiligen Römischen Reichs Erztruchseß und Kurfürst, zu Jülich, Kleve und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen-Opzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Bekennen für Uns, Unsere Erben und Nachfolger in der Kur, kraft dieses männiglich: Nachdem Wir, zu Bestreitung bisherig außerordentlicher Kriegskosten und Staatsausgaben, durch den Pfalzzweybrückischen Geheimen Rathen Tit.

---

*) Der Beweis hiervon liegt in dem bisher Gesagten offenbar vor Augen.

Laut oben §. 10. betragen die au porteur lautenden Obligationen. .	fl. 6,200,000
Man berechne nun die auf bestimmte Inhaber lautenden Schuldposten, bis zu vollständiger Liquidation, blos auf die runde Summe von .	» 2,200,000
so betragen die zu vertheilenden Schulden	fl. 8,400,000
Darunter befinden sich persönliche Schulden des vorigen Regenten, wie solche die Krone Baiern während der Unterhandlungen anzuerkennen sich geneigt gezeigt hat, mit	» 725,000
Dazu kämen von dem Ueberreste die betreffenden drey Fünftel wegen der abgetretenen überrheinischen Lande mit	» 4,605,000
Summa . .	fl. 5,330,000
Die dermalen an die Krone Baiern provisorisch überwiesene Summe beträgt aber laut oben §. 26. nur	fl. 3,865,126. 32kr.
Also weniger	fl. 1,464,873. 28kr.

Schmalz und den Kurpfälzischen Hofagenten Tit. Seeligmann unterm 1. April 1794. und 1. July 1795, jedesmalen 700,000 fl. auf die Gefälle unseres Oberamts Heidelberg dann unterm 1. November 1795. 1,000,000 fl. auf die Gefälle Unseres Oberamts Mosbach, mithin im Ganzen 2,400,000 fl. in der Zuversicht aufgenommen haben, damit den ausserordentlichen Civil- und Militärbedürfnissen steuern zu können; der fortdauernde Krieg und die damit verbundenen Verhältnisse aber noch immerhin neue Aufopferungen erfordern, und Wir geringere Aufnahmen obiger Art nicht weiters zu vervielfältigen, sondern vielmehr an deren Statt ein General-Staatsanlehen von sechs Millionen Gulden dergestalt eröffnen zu lassen, die gnädigste Entschließung genommen haben, daß außer obigen 2,400,000 fl. annoch Drey Millionen Sechsmal hundert tausend Gulden aufgenommen werden sollen; so haben Wir in erstgedachte Tit. Schmalz und Seeligmann, in Hinsicht daß sie Eingangs berührte obwohl kleinere Summen auf das schleunigste jedesmal zu unserer Generalkasse abgeliefert haben, Unser weiter gnädigstes Zutrauen gesetzet und sie beauftraget, auch das dermalige Hauptanlehen, als ein Zeichen Unserer höchsten Zufriedenheit, durch sie ebenfalls bewirken zu lassen.

Wir versichern daher zuvörderst hiermit gnädigst, daß erstere drey Anlehen ad 2,400,000 fl., nach denen in den Partial-Obligationen enthaltenen Abtrags-Terminen, nebst festgesetzten Zinsen, pünktlich heimgezahlt werden sollen.

Um aber gegenwärtigem Hauptanlehen die vollkommenste Kraft, und denen Interessenten mehr als erforderliche Sicherheit zu geben; setzen Wir in gegenwärtiger Hauptobligation nicht allein sämmtliche Kammergefälle obiger Kurfürstlichen Oberämter Heidelberg und Mosbach, sondern auch jene Unsere vom Kriegsschauplatz ganz entfernten Oberpfälzischen Staaten, nämlich der Obern Pfalz, der Landgrafschaft Leuchtenberg, und deren Herzogthümer Neuburg und Sulzbach, welche zusammen eine Million, einmal hundert tausend Gulden jährlich abwerfen, zur Special-Hypothek, zur General-Hypothek aber Unsere sämmtlichen Kurfürstliche Landes-Einkünften ein.

Wie nun gedachte Tit. Schmalz und Seeligmann die Zahlung in baarem Gelde richtig geleistet, so haben Wir Uns verbunden, ihnen bis zu deren Rückzahlung jährlich fünf und ein halb vom Hundert, und zwar jedesmal von halb zu halb Jahr, aus den Gefällen obgedachter Staaten, Herzogthümer, Landgrafschaft

und Oberämter, dergestalt bezahlen zu lassen, daß das Kapital selbst die ersten sechs Jahre hindurch ohnabgetragen stehen bleiben und nur verzinset, nach deren Verlauf aber in denen darauf folgenden zwölf Jahren, als von 1802. bis 1806. mit jährlichen zweymal hundert tausend Gulden, von 1807. bis 1812. mit jährlichen dreymal hundert tausend Gulden, und endlich in den Jahren 1813. und 1814. mit jährlichen viermal hundert tausend Gulden heimbezahlt werden solle. Und sind erwähnte Commissionäre, Tit. Schmalz und Seeligmann, wieder wie in vorderen Anlehen beauftraget, die Hauptsumme von drey Millionen 600,000 fl. in Partial-Obligationen, nemlich dreytausend vierhundert jede zu 1000 fl., und vierhundert jede zu 500 fl. zu vertheilen, und an andere zu überlassen, als wozu Wir dieselben vollkommen hiemit ermächtigen, damit jeder Capitalist an diesem Anlehen Theil zu nehmen vermöge, also jedoch, daß sothane Stück-Obligationen in resp. 3400 zu 1000 fl. und 400 zu 500 fl., und nicht in mehreren bestehen dürfen, auch durch einen geschwornen Notarium mit Zuziehung zweyer Zeugen protocollirt werden sollen, und solchergestalt den Werth von Unserer gegenwärtigen Haupt-Obligation von drey Millionen sechsmal hundert tausend Gulden nicht übersteigen, widrigenfalls solche von keiner Gültigkeit seyn sollen.

Gleichwie nun bey mehrgedachten drey vorderen Anlehen, die Partial-Obligationen von Nro. 1. bis 2500. bezeichnet sind, so sollen die dermaligen weiteren drey Millionen sechsmal hundert tausend Gulden in den Nummern von 2501 bis 6300 inclusive fortgehen, mithin die Heimzahlung des Kapitals cum interesse auf nachstehende Art geschehen, als

den 1. July	1802.	fl. 200,000	vom Nro. 2501	bis 2700
1. dito	1803.	fl. 200,000	vom Nro. 2701	bis 2900
1. dito	1804.	fl. 200,000	vom Nro. 2901	bis 3100
1. dito	1805.	fl. 200,000	vom Nro. 3101	bis 3300
1. dito	1806.	fl. 200,000	in 400 Obligationen, jede von 500 fl. vom Nro. 3301	bis 3700
den 1. dito	1807.	fl. 300,000	vom Nro. 3701	bis 4000
1. dito	1808.	fl. 300,000	vom Nro. 4001	bis 4300
1. dito	1809.	fl. 300,000	vom Nro. 4301	bis 4600
1. dito	1810.	fl. 300,000	vom Nro. 4601	bis 4900

1. dito 1811. fl. 300,000 vom Nro. 4901 bis 5200
1. dito 1812. fl. 300,000 vom Nro. 5201 bis 5500
1. dito 1813. fl. 400,000 vom Nro. 5501 bis 5900
1. dito 1814. fl. 400,000 vom Nro. 5901 bis 6300

3,600,000 fl.

Wie Wir dann ihnen, Tit. Schmalz und Seeligmann, zu ihrer, als ihrer Erben, wie überhaupt aller betheiligten Gläubiger, deren Partial-Obligationen völligen Sicherheit, sämmtliche Kammergefälle Unserer benannten Staaten, Herzogthümer, Landgrafschaft und Oberämter zur Special-Hypotheque andurch verschrieben, daß daraus dieses Anlehen, Kapital und Zinsen in den stipulirten Fristen gehörig berichtigt werden sollen, und hiernach nicht allein die einschlägigen Kameral-Receptores gnädigst angewiesen, sondern auch Unsere Kurpfälzische General-Kasse und Kontrolle bey Hinterlegung gegenwärtiger Haupt-Obligation bey Unserer Kurpfälzischen Regierung ausdrücklich verpflichtet worden sind, von den oftgedachten Einkünften nichts anders wohin, als zu Bezahlung oberwähnter jedesmaliger Zinsen- und Kapital-Abtrags-Terminen, und erst nach deren Tilgung den verbleibenden Ueberschuß zu andern Staats-Ausgaben zu verwenden, und sich durch nichts abhalten zu lassen, nach ihrem geleisteten Eide und dem dürren Buchstaben dieser Haupt-Hypotheque zu verfahren.

Gleichwie Wir nun schon Eingangs erwähntermaßen wegen denen schon aufgenommenen und noch gegenwärtig aufnehmenden, zusammen 6 Millionen Gulden nach dem 24 fl. Fuße betragenden Summen, nicht allein die Kammer-Gefälle unserer Oberpfälzischen Staaten, nämlich der Obern-Pfalz, der Landgrafschaft Leuchtenberg, und deren Herzogthümer Neuburg und Sulzbach, dann deren Kurpfälzischen Oberämter Heidelberg und Mosbach, hiemit verpfändet, sondern auch die sämmtlichen Revenüen aller Unserer Kur- und andern Lande, als viel von Nöthen, zur General-Hipotheque eingesetzet haben; so versichern Wir überall dieses gnädigst, daß wo in den dermaligen Kriegszeiten gegen Unser Verhoffen, oder sonst wegen nicht vorauszusehenden Umständen, die Heimzahlung deren hiermit bestimmten Interesse und Rückzahlungen nicht aus vorgedachten Revenüen geschehen können,

oder diese durch etwanige unvorhergesehene Minderung nicht ausreichend werden sollten, Wir solche aus Unsern übrigen Einkünften auf eben die Art und Weise, wie solches von Unserer Kurpfälzischen General-Kasse hätte geschehen sollen, leisten wollen. Sobald also eine diesfallsige Anzeige von denen Negocianten, Tit. Schmalz und Seeligman geschehen wird, daß erwähnte Stück- oder Interessezahlungen nicht erfolgt seyen, so werden Wir, bey Unserm wahren Fürstenworte, sogleich den Ausstand von Unsern übrigen Einkünften, nach den ausdrücklichen Worten dieser Obligation, schleunigst an sie abführen lassen, und auf solche Art versprechen Wir gnädigst, so oft fortzufahren, als es die Umstände erheischen, und sie Schmalz und Seeligmann vermüßiget seyn würden, sich an Uns zu wenden. Nicht weniger haben Wir die Consense Unserer nächsten Herren Vettern, des regierenden Herrn Herzogen von Pfalzzweybrücken, dann des Herrn Pfalzgrafen Wilhelm Liebden Liebden, gegenwärtiger Verschreibung beyheften lassen, wogegen Uns keine rechtlichen Behelfe, Actiones, Beneficia juris vel facti jemals schützen können, als deren Wir Uns in genere, in specie aber deren Exceptionen Doli mali, Fraudulentiae, Actionis rei non sic sed aliter gestae, vel intellectae, Legis Anastasianae, und wie dieselben weiters Namen haben, und dem Inhalte gegenwärtiger Schuldverschreibung entgegen seyn möchten, hiermit allerdings und wohlbedächtlich begeben, alles gnädiglich ohne Gefährde.

Zu dessen Urkund und Bekräftigung haben Wir diesen Schuldbrief unter Unserer Eigenen Handunterschrift ausfertigen, und Unser Kurfürstliches Secret-Insiegel beydrucken lassen. So geschehen und gegeben München den 1ten July 1796.

(L. S.) Carl Theodor Kurfürst.

Zweyte Beylage.

Copie der Hauptverschreibung Lit. b.

Wir zum Kurfürstlich Rheinpfälzischen General-Landes-Commissariate verordnete Präsidenten, Vizepräsidenten, Directoren und Räthe, urkunden und bekennen hiermit im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz-Baiern, Seiner Erben und Nachkommen:

Nachdem Wir in Gemäßheit mehrerer höchsten Ermächtigungen beschlossen haben, die Schmalz- und Seeligmannischen Theilscheine von den vier Staats-Anleihen d. d. München den 1. April 1794., 1. July 1795., 1. November 1795. und 1. July 1796., gegen unmittelbare Staats-Obligationen von geringerem Zinsfuße so lang successive auszulösen, als es zur Herabstimmung des dermaligen hohen Zinsfußes und zur Erleichterung der Staatsverwaltung nöthig und nützlich scheint, und zu diesem Behufe für das Rechnungsjahr 1802. die Summe auf fünfmal hundert tausend Gulden rheinischer Währung festgesetzt haben, wozu von dem Inhaber dieses fünf hundert Gulden in harten Sorten an die Kurfürstlich Rheinpfälzische General-Kasse dahier baar erlegt worden;

So versprechen Wir feyerlich und in bester Form Rechtens, die auf 4½ Procent jährlich bestimmte Zinsen nach den hier anfügten halbjährigen Coupons an ihre Ueberbringer, so wie das Kapital von 500 fl. nach dem jetzt bestehenden Conventions-24 fl. Fuße an den Ueberbringer dieser Obligation lit. b. Nro. am 1. November 1818. von der hiesigen General Kasse in harten Silbersorten baar und prompt abführen zu lassen.

Zur Sicherheit des Kapitals, der Zinsen und etwanigen Kosten setzen Wir den Besitzer dieser Obligation pro rata in die nemlichen Rechte und Unterpfänder, welche für die oben erwähnte durch Schmalz und Seeligmann negocirte Staats-Anleihen auf die Gefälle der diesseits gelegenen Rhein- nnd Oberpfalz ꝛc. ꝛc. gegeben wurden, ohne irgend eine Novation dergestalt ein, daß die von dieser Anleihe abgetragene und zernichtete Partial-Obligation:

Lit. A. von Nro. 201 — 300.
B. von Nro. 801 — 900.
C. von Nro. 1601 — 1700.
D. von Nro. 2501 — 2700.

im Betrage von fünfmal hundert tausend Gulden für die Inhaber der gegenwärtigen neuen Obligation ausdrücklich für verlängert und erneuert erklärt werden, auch allen rechtlichen Behelfen und Einreden, wie sie immer Namen haben mögen, hiemit entsaget wird.

In Urkunde ist dieser Schuldbrief von den zur Finanz-Section des Kurfürstlich Rheinpfälzischen General-Landescommissariats bestellten Mitgliedern eigenhändig unterschrieben, und unter dem größern Kanzley-Insiegel gelegt worden.

Mannheim am 31. July 1802.

Unterzeichnet: Fr. von Reibeld. H. D. Bingner. Speicher. von Lamezan. Fr. von Dalberg.

(L. S.)

Krauß.

In fidem copiae
Barazetti.

Anlage Nr. II.

Extractus Protocolli subdelegationis,

d. d. Frankfurt den 30. Juny 1804.

In Gemäßheit des am 12. dieses gefaßten Beschlusses, wurden die Akten der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger Lit. D. gegen die höchsten und hohen Herren Besitzer der Rheinpfalz vorgelegt und nach reiflicher gemeinschaftlicher Erwägung, folgendes Beschlossen:

Resolutum.

Da, wie schon im Resoluto vom 20. April l. J. sich angeführt findet, die §. §. 78. und 79. des neuesten Reichsschlusses in Ansehung der Staatsschulden die Verfügung enthalten, daß die Innhaber einer Specialhypothek davon vorläufig die Zinsen zu entrichten schuldig seyen, demnächst aber die Kapitalien und Zinsen von sämmtlichen Theilhabern eines generaliter verpfändeten, nun aber zerstückelten Landes entrichtet werden, und diese darüber sich unter sich verstehen sollen; in richtiger Anwendung dieser hier allein zur Richtschnur dienenden Grundsätze aber Se. Kurfürstl. Durchlaucht zu Baden und der Herr Fürst von Leiningen sich der

vorläufigen Entrichtung der Zinsen aus den Einkünften der, den Staatsgläubigern sub Lit. D. vermöge Schuldverschreibung vom 1. July 1796. nebst der Oberpfalz specialiter verpfändeten Oberämter Heidelberg und Moßbach, so wenig als demnächst sämmtliche höchste und hohe Besitzer der Rheinpfalz der contractmäßigen Befriedigung eben dieser Gläubiger Lit. D. mit Zinsen und verfallenen Kapitalrückzahlungen, pro ratis rechtlich entziehen, hingegen aber die ad separatum gehörigen und die Creditoren durchaus nicht betreffenden Ansprüche der höchsten und hohen Herren Besitzer der Rheinpfalz gegen das Kurhaus Pfalzbayern auf des letztern Beytrag zu jenen Schulden, erstere von der ihnen obliegenden Zahlungsschuldigkeit keinesweges befreyen können, oder die davon hergenommenen Einwendungen dahier in Betracht gezogen werden dürfen;

So wäre auch in Ansehung dieses Gegenstandes und zwar zu der Sache gesetzmäßigen Beförderung, nachdem die in dem Eingangs erwähnten Resoluto angerathene gütliche Vereinigung intra terminum legalem nicht zu Stande gekommen ist, anstatt unmittelbarem Erlasse an die höchsten und hohen Besitzer der Rheinpfalz, der in Mannheim niedergesetzten Kurfürstl. und Fürstl. Hochlöblichen Ausgleichungs-Commission zu erkennen zu geben:

Wie man von Subdelegationswegen den so deutlichen §. 78. nicht anders erklären und anwenden könne, als daß nach demselben die Rheinpfälzischen Staatsgläubiger Lit. D. nicht nur einstweilen von den specialiter verpfändeten Oberämtern Heidelberg und Moßbach die bis jetzo verfallenen Zinsen, sondern auch demnächst diese Zinsen mit den stipulirten Kapitalrückzahlungen von sämmtlichen Kur- und Fürstlichen Besitzern der diesseitigen Rheinpfalz, als eine Schuld, welche

hiernächst unter sämmtliche Theilhaber eines solchen Landes vertheilt werden solle,

zu verlangen, rechtlich vollkommen befugt und sich mit einem Theil ihrer Forderung an das höchste Kurhaus Pfalzbaiern gegen welches man indessen den höchsten und hohen Herren Besitzern der Rheinpfalz die behaupteten Ansprüche zu bestreiten, weder befugt noch gemeint ist, verweisen zu lassen, keinesweges schuldig seyen.

Man müsse daher nach obhabenden Pflichten hiermit abermals einen legalen Termin von vier Wochen auf den 30. July d. J. anberaumen, binnen welchem sämmtliche höchste und hohe Herren Besitzer der diesseitigen Rheinpfalz die oft er-

wähnten Staatsgläubiger Lit. D. wegen bis hierhin rückständiger Zinsen und verfallener Kapitalrückzahlungen, salvo regresu zu befriedigen geneigt seyn werden; die in Mannheim niedergesetzte Hochlöbl. Ausgleichungs-Commission aber hiervon, und daß, auch wie solches geschehen, innerhalb gleicher auf den 30. July bestimmten Frist so gewiß dahier bey der Subdelegation die Anzeige zu thun hat, als außer dem und auf ferneres Anrufen jener Gläubiger, deren rechtlichem Ansuchen Statt gegeben und ohne weitern Aufenthalt Reichsschlußmäßig verfahren wird.

2) Ist vorstehende Resolution Extract pr. Protocolli der Hochlöblichen Ausgleichungs-Commission in Mannheim zuzufertigen.

in fidem

Heer

Subdelegations-Sekretär.

Den 9. July von mir Endes Unterzeichnetem empfangen. Mannheim.

Freyherr von Wrede.

Anlage Nr. III.

Hochpreisliche Subdelegations-Commission!

Nach dem uns am 9. v. M. insinuirten Beschluß einer hochpreislichen Subdelegations-Commission vom 30. Juny, die Rheinpfälzischen Staatsgläubiger Lit. D. betreffend, ist Wohldieselbe des Dafürhaltens, daß in Hinsicht auf den 78. und 79. §. Se. Kurfürstliche Durchlaucht zu Baden und des Herrn Fürsten zu Leiningen Hochfürstl. Durchlaucht sich der vorläufigen Entrichtung der Zinsen aus den Einkünften der den Staatsgläubigern Lit. D. nebst der Oberpfalz specialiter verpfändeten Oberämter Heidelberg und Moßbach so wenig, als demnächst sämmtliche höchste und hohe Herren Besitzer der Rheinpfalz der contractmäßigen Befriedigung eben dieser Gläubiger Lit. D. mit Zinsen und verfallenen Kapitalrückzahlungen pro ratis rechtlich entziehen, dagegen aber die ad separatum gehö-

rigen und die Creditoren durchaus nicht betreffenden Ansprüche an das Kurhaus Baiern auf des letztern Beytrag zu jenen Schulden, erster von der Ihnen obliegenden Zahlungsschuldigkeit keineswegs befreyen können, und aus diesen Prämissen wird nun gefolgert, daß die Rheinpfälzischen Staatsgläubiger Lit. D. nicht nur einstweilen von den specialiter verpfändeten Oberämtern Heidelberg und Moßbach die bis jetzt verfallenen Zinsen, sondern auch demnächst diese Zinsen mit den stipulirten Kapitalrückzahlungen von sämmtlichen Kur- und Fürstlichen Besitzern der diesseitigen Rheinpfalz, als eine Schuld,

» welche hiernächst unter sämmtliche Theilhaber eines solchen Landes vertheilt werden sollte«

zu verlangen rechtlich befugt, und sich mit einem Theil ihrer Forderung an das Kurhaus Pfalzbaiern verweisen zu lassen, keineswegs schuldig seyen.

Eine hochpreißliche Subdelegations-Commission

legt also den §. 78. bey dieser ihrer Entscheidung zum Grund und giebt wenigstens soviel zu, daß für die befragten Anlehen die Oberpfalz nebst den Oberämtern Mosbach und Heidelberg specialiter verschrieben sey, und daß demnach die Specialhypothek, von deren Verbindlichkeit hier die Rede ist, aus beyden gedachten Oberämtern und den oberpfälzischen Staaten bestehe.

Wie nun Wohldieselbe

1) Das Kurhaus Baden und das hochfürstliche Haus Leiningen:
   a) nicht nur zur Zahlung der verfallenen Zinsen allein und mit Ausschluß des dritten Hypothekbesitzers, des Herrn Kurfürsten zu Pfalzbaiern, sondern auch
   b) zur Zahlung der Kapital-Rückzahlungen pro praeterito habe verurtheilen, und wie Wohldieselbe

2) Zugleich auf Fortbezahlung der Zinsen und auf Kapital-Heimzahlung gegen die vier hohen Besitzer der Rheinpfalz und gegen diese allein, und auf Freylassung des Kurhauses Pfalzbaiern deputationsschlußmäßig habe erkennen können, dieses vermögen wir uns nicht zu erklären.

Offenbar verwechselte hier eine hochansehnliche Subdelegations-Commission die provisorische Zinszahlung und die endliche Kapitalberichtigung, und offenbar fällte Wohldieselbe hier ein Erkenntniß über die bestrittene Frage: ob nicht die

Oberämter Heidelberg und Moßbach allein für die ältern Anlehen Lit. D. specialiter verschrieben worden seyen, ein Erkenntniß über das wechselseitige Verhältniß mehrerer Hypotheken, das nur vom Richter und nicht ohne alle Rücksichtnahme auf die hiebey betheiligten verschiedenen und ältern hypothekarischen Gläubiger gefällt werden kann; und dann erkannte Wohldieselbe auf Zahlung der künftig verfallenden Zinsen und Terminalzahlungen von einem zur Bestreitung der Bedürfnisse sämmtlicher Pfälzischen Kurlande gemachten Anlehen gegen die vier nur den geringsten Theil dieses Landes jetzt besitzenden Fürsten, und achtete so der gemachten und nicht zu widerlegenden Bemerkung nicht, daß der §. 78. wie an sich klar ist, und der nächstvorhergehende §. deutlich angiebt, von Schulden eines geistlich gewesenen und säkularisirten Landes handle, daß die Rheinpfalz in diese Kategorie nicht gehöre, und bey den verschiedenen Eigenheiten dieses Falles, wenn nicht eine gütliche Uebereinkunft mit dem, den größern Theil in einem Surrogat besitzenden Kurhause Baiern zu Stande zu bringen seyn sollte, eine authentische Erklärung des Deputationsschlusses eingeholt werden müsse.

Dieses im Allgemeinen vorausgeschickt, fällt in die Augen:

1) Daß da eine hochpreißliche Subdelegations-Commission von dem Satz ausgeht, daß die Oberämter Heidelberg und Moßbach, nebst der Oberpfalz, specialiter verschrieben seyen, die Besitzer der zwey ersterwähnten Oberämter, oder eines Theils der gesammten Specialhypothek, nicht allein zur provisorischen Zinszahlung haben für verbunden erklärt werden können. Was von jenen beyden Oberämtern, als einem Theil der Specialhypothek, nach dem 78. §. gilt, muß auch von dem andern größern Theil derselben, den Oberpfälzischen Staaten gelten, und es hätten daher offenbar höchstens nur gesammte Specialhypotheken, nach dem Verhältniß ihres zu dem Ende in der Obligation selbst angegebenen Werthes verurtheilt werden können. Nach diesem Verhältniß würde Kur-Baden, wegen des Oberamts Heidelberg für 299,000 fl., und das Fürstliche Haus Leiningen für 118,000 fl., die obere Pfalz aber für ohngefähr 700,000 fl., somit Kur-Baden und Leiningen zusammen ohngefähr ein Drittel an den verfallenen Zinsen provisorisch zu übernehmen und zu zahlen haben.

2) Daß der Deputationsschluß §. 78. den eine hochpreißliche Subdelegations-Commission zum Grund ihres Entscheids legt, die Besitzer der Specialhypo-

theken nicht, wie Wohldieselbe thut, zu Kapital-Heimzahluugen, sondern nur zur provisorischen Zinszahlung für schuldig erkenne, und daß also hier gegen den klaren Buchstaben des Deputationsschlusses erkannt worden seye.

3) Daß dieser Entscheid, wenn er als ein zu Gunsten der Gläubiger gegebenes Provisorium angesehen werden wolle, mit dem trockenen Buchstaben des Deputationsschlusses kontrastire; und wenn er

4) für einen Definitiv-Theilungs-Entscheid zwischen den Herren Fürsten über die Final-Theilung dieser provisorisch nach der Hypothek getheilten Schuld gelten solle, seiner rechtlicheu Gültigkeit entgegen seyn würde, daß sogar die sich abtheilenden Herren Fürsten über die Implorationsschrift der Creditoren noch nicht einmal gehört, noch weniger aber wegen der Erörterung der Concurrenz-Schuldigkeit des Herrn Kurfürsten zu Baiern, und zu ordnungsmäßiger Beseitigung der über die Auslegung des Deputationsschlusses obwaltenden Anstände die Reichsgesetzmäßigen Wege eingeschlagen worden sind.

Dieses, und was wir in unseren vorderen Erläuternngen und in unserer Erklärung vom 7. d. M. die Pensions-Zahlungen betreffend, auf die rheinpfälzischen Schulden-Verhältnisse Bezug habendes vorzutragen die Ehre gehabt, wird zur Genüge darthun, daß man hierorts die wichtigsten Materialien zu einer Obreptionsanzeige habe, und berechtigt seyn würde, gegen den mehrgedachten Entscheid einer hochpreißlichen Subdelegations-Commission vom 30. Juny, und wegen geschehener Ueberschreitung der Delegations-Gewalt den Recurs an Kaiser und Reich zu nehmen.

Da inzwischen sämmtliche sich abtheilende Herren Fürsten jederzeit bereit waren und noch bereit sind, das Mögliche zu thun, so wollen Höchstdieselben in der Hoffnung, daß Ihnen die wegen der Pensionen sich vorbehaltene beruhigende Zusicherung auch rücksichtlich des hier in Frage liegenden rheinpfälzischen Staatsanlehens Lit. D. werde ertheilt werden, sämmtliche rheinpfälzische Staats-Anlehen, nach dem unter Ihnen bisher angenommenen provisorischen Theilungsfuß alsbald unter sich abtheilen, und auf diese Art auch die Staatsgläubiger Lit. D. unter Vorbehalt ihrer Ansprüche an des Herrn Kurfürsten von Pfalz-Baiern Kurfürstl. Durchl. nach einer mit Ihnen desfalls zu treffenden Uebereinkunft demnächst befriedigen.

Wir dürfen erwarten, daß des Herrn Kur-Erz-Kanzlers Kurfürstl. Gnaden, und des Herrn Kurfürsten zu Hessen Kurfürstl. Durchlaucht und Höchstderoselben Herrn Subdelegirten auch hieraus die Gemüthsbilligkeit unserer hohen Committenten erkennen, und um desto geneigter seyn werden, dem diesseitigen gerechten und billigen Ansuchen um Reichsschlußmäßige Verwendung für eine ordnungsmäßige Auseinandersetzung mit dem Kurhause Pfalz-Baiern, und um desfallsige beruhigende Zusicherung hochgeneigtest zu entsprechen, und bestätigen nur noch die einer hochpreißlichen Subdelegations-Commission gewidmete aufrichtige Verehrung.

Mannheim, den 15. August 1804.

Kur- und Hochfürstliche, zum rheinpfälzischen Ausgleichungsgeschäft gnädigst ernannte Commission.

Frhr. von Wrede. Herzberg.
von Wallbrunn. Hoffmann.

Resolutum.

Sey hievon sowohl dem sich unterm 26. July bey der Subdelegation legitimirten Fürstlich Leiningischen Herrn Chargé d'Affaires Wedekind, als auch dem von den rheinpfälzischen Staatsgläubigern Lit. D. bevollmächtigten Herrn Hofgerichts-Advokaten Schieß Nachricht zu ertheilen.

In fidem

Haus,
Subdelegations-Actuar.

Anlage Nro. IV.

Extractus protocolli subdelegationis

d. d. Frankfurt den 26. July 1804.

Erschien der bisher quiescirende Kurpfälzische Herr Hofgerichtsrath, aber nunmehrige Hochfürstlich Leiningische Geheime Hofrath und ausserordentliche Chargé d' Affaires und Resident Wedekind, und producirte seine Vollmacht in originali, wovon derselbe eine Abschrift und folgende Anträge zu Protokoll gab:

1) Wolle er gehorsamst u, s. w. Zugleich sey er beauftragt einer hohen Kaiserlichen Subdelegations-Commission gehorsamst anzuzeigen, daß sein Höchster Herr Committent die hohe commissarische Verfügung wegen der Rheinpfälzischen Diener und Staatsgläubiger zu befolgen bereit sey; daher an den erscheinenden Reklamationen keinen Antheil nehmen.

Resolution.

Sey die Vollmacht ad acta zu nehmen, und auf 1. und 2., der Anträge zu willfahren; zu 3. dient diese Paritions-Anzeige subdelegationi lediglich zur Nachricht, indem der Herr Bevollmächtigte sich geäussert hat, daß diese Paritions-Anzeige von dem Fürstlich Leiningischen Ausgleichungs-Commissär Hofmann der dortigen Ausgleichungs-Commission bekannt gemacht sey.

in fidem

Haus,
Subdelegations-Actuar.

Anlage No. V.

Wir haben aus Euern Berichten vom 28. Juny und 5. July, welche wir unter dem 3. und 13. hujus erhalten haben, den Stand der Sachen ersehen, in

welcher sich diese Angelegenheit befindet, da Kurpfalzbaierischer Seits zu einer gütlichen Ausgleichung keine Hände geboten werden wollen, und auf der andern Seite, das von der Executions-Commission erkannte Zahlungsmandat uns, und den übrigen betheiligten höchsten und hohen Besitzern der Rheinpfalz die Verbindlichkeit aufleget, die obligationsmäßige Zahlung zu leisten, so erachten wir für zweckmäßig, bey einer Sache, welche das pecuniarische Interesse so vieler Gläubiger betrift, welche ihre Kapitalien dem Staate in den besorglichsten Zeitläufen gutmüthig vorgeschossen, und nun wegen unsrer Particular-Verhältnissen gegen Kurbaiern, durch Nichtzahlung der Zinsen in einer bedauerlichen Lage sich befinden, da besonders das Zahlungsmandat der Executions-Höfe vorliegt, unseres Orts in Güte nachzugeben und dem ergangenen Mandat mit allenhaltiger Vorbehaltung unserer Zuständigkeiten an Kurbaiern Folge zu leisten. Wir geben Euch daher auf, diese unsere Gesinnung den Kurbadischen und Hessen-Darmstädtischen Ausgleichungs-Commissarien vertraulich zu eröffnen, und an Nassau-Usingen zu berichten, und dabey weiters zu erklären, daß wir dafür halten, sämmtliche betheiligte Besitzer der Rheinpfalz möchten sich dahin vereinigen, die dermalen noch vorhandenen Schulden von denen Schmalz- und Seeligmannischen Staatsanlehen Lit. A. B. C. und D., klein a. und b. gemeinschaftlich zu übernehmen, und nach dem bereits festgesetzten Repartitionsfuß unter sich zu vertheilen, und ein weiteres Arrangement mit den Gläubigern dahin zu treffen, daß die Kurpfälzischen Staatspapiere eingelöst, und von denen nunmehrigen Besitzern der Rheinpfalz für eines jeden Rata, welche der Repartitionsfuß bestimmen wird, eigene Staatspapiere dagegen gegeben, und die Heimzahlungsweise mit den Gläubigern entweder unmittelbar durch ihre Bevollmächtigten oder mittelst Vermittlung der Executions-Commission gütlich bestimmt werde.

Da auf solche Weise ein jeder höchster und hoher Theilhaber der Rheinpfalz nach seiner besitzenden Landesportion den verhältnißmäßigen Antheil an der Obligation Lit. D. erhält, so können auch fernerhin die gemeinschaftlichen Ansprüche gegen Kurbaiern entweder in dem Wege einer gütlichen Vergleichung, oder des Rechts verfolgt werden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß diejenigen Zahlungen, welche seit dem 1. Dec. 1802. auf diese Staatspapiere von Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht zu Baden und von uns geleistet worden sind, sodann

ebenfalls in eine Gleichstellung gebracht, und nach dem Repartitionsfuß ausgetheilet und respect. demjenigen, der zu viel und für die andern bezahlt hat, vergütet werden müßen.

Da wir glauben, daß auf diese Weise unangenehme Streitigkeiten zwischen den klagenden Gläubigern, und den betheiligten höchsten und hohen Besitzern der Rheinpfalz auf eine leichte und im Grund unschädliche Weise beygelegt werden können, so dürfte wenn von Kurbaden, Hessen-Darmstadt und Nassau-Usingen gleiche Gesinnungen geheget werden, von Seiten der gemeinschaftlichen Ausgleichungs-Commission mit denen Bevollmächtigten der klagenden Gläubiger ein Vergleich angetreten, und salva ratificatione abgeschlossen werden.

Sollte jedoch gegen Vermuthen von den übrigen Höfen Anstand genommen werden, meinen Vergleich nach der vorgeschlagenen Art einzugehen, so erwarten wir, wenn andere Vorschläge geschehen sollten, die zum nämlichen Zweck führen, hierüber Euern Bericht und autorisiren Euch zugleich vorläufig zu allen billigen Vergleichs-Unterhandlungen s. r. möglichst beyzuwirken, wenn aber gegen Vermuthen die übrigen Höfe gegen einen Vergleich gestimmt seyn sollten, so ermächtigen wir Euch, den Bevollmächtigten der Gläubiger unsere Gesinnung zu eröffnen und daß wir insbesondere Unterhandlungen zu treffen geneigt seyen.

Amorbach den 14. July 1804.

Fürst von Leiningen.

Anlage Nro. VI.

Extractus protocolli subdelegationis,

d. d. Frankfurt den 20. Oktober 1804.

Ad causam

der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen Lit. D.

entgegen

Die vier höchsten und hohen Besitzer der diesseitigen Rheinpfalz;

Die Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Kapitalien betreffend.

Resolutum.

Nachdem in der am 30. Juny d. J. ergangenen Entschließung bereits die Weisung:

« Daß die klagenden Staatsgläubiger Lit. D. innerhalb einer vierwöchent-
« lichen, damals auf den 30. July bestimmten Frist von den höchsten und
« hohen Herren Besitzern der Rheinpfalz, wegen rückständigen Zinsen und
« verfallenen Kapital-Rückzahlungen salvo regressu befriedigt, sodann aber
« hievon und daß auch, wie solches geschehen, an demselben 30. July allhier
« von der Kur- und Fürstlichen Ausgleichungs-Commission zu Mannheim
« die Anzeige geschehen; und außerdem auf ferneres Anrufen der Gläubiger
« dem rechtlichen Ansuchen Statt gegeben, und ohne weitern Aufenthalt
« Reichsschlußmäßig verfahren werden solle; »

enthalten, hierauf auch von letztgedachter Kur- und Fürstlichen Ausgleichungs-Commission zu Mannheim, Namens der höchsten und hohen Committenten, d. d. 15. und praes. den 17. August d. J. die Parition zwar angezeigt, bis jetzo aber

der von dem Leiningenschen Residenten Wedekind zu Protokoll gegebenen Erklärung zu Folge, nur Fürstlich Leiningischer Seits die Vollziehung wirklich vorbereitet ist, Hochfürstlich Hessen-Darmstädtischer und Fürstlich Nassau-Usinger Seits aber wiederholt den Gläubigern nur zugesichert, Kurfürstlich Badischer Seits hingegen, ungeachtet des sub (9) zu diesen Akten gekommenen unterm 30. July d. J. an die Ausgleichungs-Commission in Mannheim deshalben erlassenen ganz unbedingten Rescriptes, noch gar kein weiterer Schritt zur Erfüllung der geschenen Paritions-Erklärung gethan worden;

Als wird auf wiederholtes Anrufen der rubricirten Staatsgläubiger Lit. D. und mit Communication des implorantischen Recesses vom 21. September dieses Jahres unter nochmaliger Beziehung auf die ofterwähnte Resolution vom 30. July und die darauf unterm 17. August erfolgte Paritionsanzeige hierdurch ein letzter endlicher Termin auf den 26. November d. J. anberaumt, innerhalb dessen die legale Anzeige der salvo regressu gegen Kurbaiern geschehenen Befriedigung der obengedachten Staatsgläubiger Lit. D. wegen bisher rückständigen Zinsen sowohl, als verfallenen Kapital-Rückzahlungen, mithin der Realparition, auch wie solche geschehen, von den höchsten und hohen Herren Besitzern der diesseitigen Rheinpfalz, mit Ausnahme jedoch des Herrn Fürsten zu Leiningen, bey dieser hohen Subdelegation so gewiß erwartet wird, als widrigenfalls, und nach abermaligen fruchtlosen Ablauf dieses letztern Termins den rechtlichen Petitis, welche die Imploranten in ihren verschiedenen Vorstellungen am 11. Juny und 21. September d. J. dahier angebracht haben, Statt gegeben, und die Reichsschlußmäßige Execution und unmittelbare Administration, so weit solche zur Befriedigung der gedachten Gläubiger nöthig seyn wird, verfügt werden solle; wovon

2) dem Fürstlich Leiningischen Residenten Herrn Wedekind, jedoch mit dem Anhang, daß der Vorschlag zu einem Vergleich mit den Creditoren vor der Hand ausgesetzt bleiben müsse; und

3) dem Herrn Regierungsadvokaten Schies zur Nachricht und letzterm respective zur Bewirkung der Insinuation, Extractus protocolli in extenso zu ertheilen sind.

4) Fiat Relatio an die höchsten Executionshöfe, und unterthänigster Antrag, damit auf alle Fälle die nöthigen höchsten Befehle an beyderseitige Kriegs-Colle-

gien, und zwar mit Verweisung an die Subdelegation dahier, gnädigst erlassen werden möge, daß auf die dahin erfolgende Requisition die Execution ohne Aufenthalt vollzogen werden solle.

In fidem

Heer,
Subdelegations-Sekretair.

Anlage Nro. VII.

Unterthänigstes Gesuch mehrerer Inhaber von rheinpfälzischen Partial-Obligationen Lit. D. um allergnädigste Aufhebung des Decrets, welches das Großherzogliche Geheime Finanz-Departement den 22. März 1808. wegen des rheinpfälzischen Schuldenwesens erlassen hat.

Durchlauchtigster Großherzog!

Der unterthänigst unterzeichnete Anwald ist von einer bedeutenden Anzahl der allergetreuesten Unterthanen Eurer Königlichen Hoheit beauftragt, die submisseste gegenwärtige Vorstellung und Bitte vor Höchstdero Thron zu bringen, und hält sich zum Voraus von deren gnädigster Erhörung, in Gemäßheit der Landesväterlich milden und gerechten Gesinnungen Eurer Königlichen Hoheit für den Fall vollkommen überzeugt, daß es ihm gelingen werde; die Rechtmäßigkeit der Ansprüche seiner Gewaltgeber auf eine Eurer Königlichen Hoheit genügende Art darzuthun, wozu er sich die sicherste Hoffnung machen zu können glaubt.

In dieser Absicht nun erlaubt er sich eine gedrängte Darstellung der wahren Lage des hier in Frage stehenden Rechtsverhältnisses voranzuschicken.

Zu dem am 1. July 1796. von dem Durchlauchtigsten Kurfürsten Karl Theodor, hochseligen Andenkens, mit agnatischem Consense, und Beobachtung aller Rechtserforderniße, aufgenommenen rheinpfälzischen Staatsanlehen, mit Lit. D. bezeichnet, haben wir, die Committenten des unterthänigst unterzeichneten Anwalds, einen großen Theil, ja einzelne von uns, den ganzen Betrag

unſers rechtmäßig erworbenen Vermögens hergeliehen, und zwar nicht einmaſämmtlich aus völlig freyer Wahl, ſondern zum Theile ohne unſere wahre Einwilligung; denn mehrere von uns, als damals Minderjährige, waren der Fürſorge von Vormündern anvertraut, welche von der Kurpfälziſchen Regierung gewiſſermaßen genöthigt wurden, alles entbehrliche Mündel-Gut zu ſolchem Staats-Anlehen herzuſchießen. In der wegen jenes Anlehens ausgeſtellten Schuld- und Pfandverſchreibung war nicht nur eine genügende Special-, ſondern auch eine General-Hypothek auf ſämmtliche Kurfürſtliche Landeseinkünfte beſtellt, und insbeſondere wurden die Rheinpfälziſchen Kameral-Receptoren ausdrücklich angewieſen und durch die Kurfürſtliche Regierung demnächſt beſonders verpflichtet, von den Einkünften der ſpeciell verpfändeten Oberämter Heidelberg und Mosbach nichts anders wohin, als zur Tilgung der Zinſen, und der in gewiſſen Terminen zurück zu zahlenden Kapitalantheile dieſer Staatsſchuld zu verwenden. Deshalb genoß dieſes Anlehen ein deſto allgemeineres Zutrauen im Publico, je pünktlicher jene Zahlungen aus den verpfändeten Oberamts-Einkünften in der That, ſelbſt noch nach der im Jahre 1799. eingetretenen Regierungs-Veränderung, vermöge der durch eigene Verordnung Sr. Majeſtät des jetzigen Königs von Baiern d. d. 12. und 25. November 1799. erneuerter Verpflichtung der Einnehmer von genanten Oberamtsgefällen, erfolgte. Als aber durch den Friedensſchluß von Lüneville die jenſeitige Rheinpfalz an das franzöſiſche Reich abgetreten, die dieſſeitige aber, laut des demnächſt erfolgten Reichsdeputations-Hauptſchluſſes, bekanntermaßen vertheilt wurde, ſo erfolgte nach der am 23. October 1802. für Eurer Königlichen Hoheit Durchlauchtigſten Ahnherrn, höchſtſeligen Andenkens, geſchehener Beſitzergreifung des Oberamts Heidelberg und nach dem, mit dem 1. December deſſelben Jahres begonnenen Fürſtlich Leiningiſchen Civilbeſitze des Oberamts Mosbach, nur noch eine einmalige Zinſenzahlung von dem oftgedachten Staats-Anlehen; hingegen ſind ſeit dem 1. Januar 1803. weder Zinſen noch die bereits mit dem 1. July 1814. ſämmtlich verfallenen Kapitale, an uns ausbezahlt worden.

Eurer Königlichen Hoheit die ausgebreitet unglücklichen Folgen dieſer Zahlungs-Siſtirung zu ſchildern, Höchſtdenenſelben die bedaurungswürdigen Gläubiger aufzuzählen, welche dadurch in die größte Verlegenheit, ja zum Theile in die

bitterste Armuth versetzt, mit den drückendsten Nahrungssorgen belastet, ja wohl gar durch diese in Tief- und Wahnsinn gestürzt sind das, gnädigster Herr, kann nicht unsere Absicht seyn, da wir weit davon entfernt sind, das väterlich gesinnte Herz Eurer Königlichen Hoheit durch ein solches zerreissendes Gemälde kränken zu wollen und uns daher gern auf die unterthänigste Bemerkung beschränken, daß noch jetzt mehrere von uns mit der traurigen Lage täglich zu kämpfen haben, in welche der seit 13 Jahren entbehrte Genuß unsers rechtmäßig erworbenen Vermögens uns gestürzt hat.

Fragen Eure Königliche Hoheit aber nach dem Grunde, weßhalb jene Zinsen und Kapital-Zahlungen sistirt worden sind? so ist es nicht etwa irgend ein Zweifel gegen die Rechtmäßigkeit unserer Forderung an und für sich, sondern einzig und allein, eine zwischen den höchsten und hohen Besitzern der diesseitigen Rheinpfalz, mit der Krone Baiern obwaltende Differenz über die Frage: ob nicht letztere schuldig und verbunden sey, die Tilgung eines Theils jenes Staatsanlehens zu übernehmen? welches dieselbe standhaft verweigert. Uns, den Staatsgläubigern, scheint es nun zwar natürlichen und positiven Rechtens zu seyn, daß dieser Zwist dritter Interessenten unter sich, unsere Rechtsverhältnisse überall nicht ändern dürfe; sondern wir uns einzig und allein, an unsere Unterpfänder, und zwar gerade an diejenigen halten können, deren Einkünfte zu unserer Befriedigung, mehr als sechs Jahre lang, ungestört und ununterbrochen verwendet worden sind, in deren Besitze wir uns mithin befanden. Auch gebietet der §. 78. des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803.

> «Daß diejenigen Theilhaber eines solchen, (nämlich unter mehrere «vertheilten) Landes, welche die Special-Hypothek besitzen, ihm «(dem Gläubiger), einstweilen die Zinsen fort entrichten müßen;»

und dem gemäß, erfolgten theils von der in Frankfurt a. M. niedergesetzten, mit Vollziehung des Reichsfriedens-Schlusses, beauftragten Subdelegations-Commission, theils von dem Kaiserlichen und Reichskammer-Gerichte zu Wetzlar, resp. in den Jahren 1804. und 1806. auf die Klagen von Staatsgläubigern Lit. D. mehrere Beschlüsse, durch welche Eurer Königlichen Hoheit Durchlauchtigster Ahnherr und höchstseliger Regierungsvorfahre, nebst dem Herrn Fürsten von Leiningen schuldig erkannt wurden, das in Frage stehende Anlehen

Lit. D. fernerhin zu verzinsen, und wegen der Kapital-Rückzahlungen sich mit den übrigen Inhabern der diesseitigen Rheinpfalz zu vereinigen: wo hingegen, durch den Beschluß der Subdelegations-Commission. d.d. 30. Juny 1804. namentlich ausgesprochen wurde, daß die Staatsgläubiger Lit. D.

«sich mit einem Theil ihrer Forderung an das höchste Kurhaus Pfalz-«Baiern, vorweisen zu lassen, keinesweges schuldig seyen.»

Ja was noch mehr ist, die auf solche Art verurtheilten höchsten und hohen Inhaber der diesseitigen Rheinpfalz erklärten unterm 15. August 1804. ausdrücklich bey der mehrgedachten Subdelegations-Commission, daß obgleich sie die wichtigsten Materialien zu einer Obreptionsanzeige wider jene Beschlüsse hätten, so wollten sie doch sämmtliche Rheinpfälzische Staatsanlehen, und auch die Staatsgläubiger Lit. D. nach dem unter sich angenommenen provisorischen Theilungsfuße (unter Vorbehalt des Regresses gegen Kurbaiern) befriedigen. Diese Erklärung wurde auch, als Paritions-Anzeige, unserm Anwalde mitgetheilt, und in dem weitern Commissions-Decrete vom 20. October 1804. dem geschärften Zahlungsbefehle, welcher auf unsere Ungehorsamsanklage erfolgte, zum Grunde gelegt.

Allein dem allen ungeachtet hatten jene, zu unserm Besten erfolgten, richterlichen Verfügungen, wegen der mit dem deutschen Reiche eingetretenen politischen Veränderungen, nicht nur keinen Erfolg, sondern es erging auch, nach mancherlei vergeblichen Unterhandlungen, endlich das durch den Druck uns eröffnete Decret des Großherzoglichen geheimen Justiz-Departements, in welchem wir mit dem größten Theile unserer Forderung an die Krone Baiern (deren Weigerung jedoch zugleich in diesem Decrete uns notificirt ist!) verwiesen werden, und nur $27\frac{1}{2}$ Procent von Seiten unseres allergnädigsten Landesherrn uns offerirt sind. Ein Anerbieten, welches anzunehmen wir uns ausser Stande fühlten, weil wir unsere Pflichten gegen die Unsrigen nicht ganz ausser Augen setzen durften, wozu wir uns auch um so weniger entschließen konnten, da die von den angesehensten Rechtsgelehrten eingezogenen Belehrungen dahin ausfielen, daß die Grundsätze, von welchen das Großherzogliche Geheime Justiz-Departement, in dem angeführten Gutachten über unsere Ansprüche, ausgegangen ist, durchaus irrig seyen, und den Beifall der Gerichtshöfe nicht erhalten würden.

Nur die Hofnung einer bessern Zukunft blieb uns, in Ermanglung eines, für die Durchlauchtigsten Verurtheilten competenten Tribunals übrig. Diese Hoffnung glauben wir aber, werde durch die Gerechtigkeitsliebe Eurer Königlichen Hoheit nunmehro desto gewisser realisirt werden, da eines Theils seit höchst Dero Regierungsantritt noch kein Schritt geschehen ist, um Eurer Königlichen Hoheit die Gerechtigkeit unserer Ansprüche, und unsere durch diese Zahlungssistirung veranlaßte bedrängte Lage, unterthänigst vorzustellen, andern Theils aber auch die zu Wien errichtete deutsche Bundesakte, welcher Eure Königliche Hoheit beyzutreten geruht haben, im Art. 15. ausdrücklich festsetzt:

> «Die durch den Reichsdeputations-Schluß vom 25. Februar 1803.
> «getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens, werden
> «von dem Bunde garantirt.»

Daher denn unsern, auf den Art. 78. jenes Reichsdeputationsschlusses mit gestützten Ansprüchen, ein neuer Schutz hierdurch zugesichert ist.

Hierzu kömmt nun noch, daß die (dem Vernehmen nach) dermalen zu unterhandelnden Territorial-Ausgleichungen, eine vorzüglich günstige Gelegenheit darzubieten scheinen, um zwischen den verschiedenen wegen unserer Befriedigung dissentirenden Staaten, eine Uebereinkunft zu veranlassen, welche zwar von uns, den Gläubigern, so wenig direkt veranlaßt werden, so wenig solche uns praejudiciren kann, die aber desto mehr befördert werden dürfte, je mehr wir selbst unsere gerechte Forderung wieder in Anregung bringen. Alles das sind folglich Gründe, warum der jetzige Zeitpunkt für diesen unsern unterthänigsten Vortrag ganz besonders geeignet zu seyn scheint, und wir wagen es deshalb, zu einer ganz kurzen Widerlegung der Grundsätze nunmehro überzugehen, welche das Großherzogliche geheime Justizdepartement in dem Auszuge seines Gutachtens (der dem jetzo von uns angefochtenen Finanz-Ministerialdekret beygefügt ist) aufzustellen für gut gefunden hat. Denn nur dadurch können wir uns zu einer gnädigen Erhörung unserer submissen Bitte den Weg bahnen. Jene Grundsätze theilen sie aber in 1. die allgemeinen (§. 1—9) und 2. die, als Anwendung auf den vorliegenden Fall zu betrachtenden, besonderen.

Von den ersteren
(ad I.)

ist zwar das Fundamental-Princip (§. 1.) daß jedes abgetretene Land, mit allen darauf haftenden Schulden, dem neuen Besitzer zufalle, vollkommen richtig und gerade der beste Beweis, wie gerecht unsere, hier in Frage stehenden Ansprüche sind. Allein desto weniger wahr und richtig sind die folgenden 8 Sätze (§. 2—9.); denn diese haben

A. folgende allgemeine Fehler, daß sie nämlich 1. sichtbar das Rechtsverhältniß des Gläubigers zu dem Staate (als dem Schuldner) mit demjenigen vermengen, welches zwischen den Staatsgliedern unter sich (die doch alle nur Schuldner sind) Statt finden mag. Der Staatsgläubiger aber hat es mit der moralischen Person des Staats, als seinem Schuldner zu thun, und ihn geht als solchen, die Repartition, welche für die Bestandtheile jener moralischen Person nöthig werden wird, durchaus nichts an. Ferner 2. ist es ein wesentlicher Fehler jener Darstellung, daß auf den solidarischen Effect gar keine Rücksicht genommen wird, welchen doch, ganz unstreitig, jede Verpfändung hervorbringt. Das deutsche gemeine Recht schreibt unter andern nämlich auf das Bestimmteste vor, daß alles Pfandrecht ein untheilbares Recht sey;

L. 66. D. de evictionibus

und als Folge hiervon, daß bey Vertheilung eines verpfändeten Grundstückes unter mehrere Besitzer, der Gläubiger seine ganze Forderung gegen den Besitzer auch eines bloßen Theils der Pfänder, verfolgen könne. — L. 1. C. de luitione pignoris. — L. 8. §. 2. D. de pignoratit. act. — L. 19. D. de pignorib. — L. 2. C. si unus ex pluribus heredibus etc.

Wie mochte daher das Großherzogliche geheime Justizdepartement einen, so unstreitig rechtsanstößigen Satz, wie der in §. 6. ist, aufstellen? Endlich ist 3. es sicher auch ein bedeutender Mangel in der Aufstellung jener Grundsätze, daß der Einfluß der von der Subdelegations-Commission wiederholt ergangenen Zahlungsbefehle, und der Partitions-Anzeige vom 15. August 1804. worin die behaupteten Materialien einer Obreptions-Anzeige ausdrücklich angeführt sind,

dennoch aber die Befriedigung Unserer Forderung zugesagt ist, völlig mit Stillschweigen übergangen wird; da es doch bekannt ist, welche ausgedehnte rechtliche Wirkungen, die aus jenen Thatsachen für uns begründete Rechtskraft, allen Gesetzen nach, hervorbringt.

Nehmen wir hierzu, daß auch

B. noch obendrein specielle und eben so gegründete Erinnerungen beynahe jedem einzelnen von jenen 8 Sätzen, die als allgemeine aufgestellt sind, entgegen stehen; so wird das ganze hier in Frage stehende Gutachten des Großherzoglichen geheimen Justizdepartements als unhaltbar dargestellt werden können. Wir bescheiden uns jedoch, daß hier der Ort nicht sey, eine vollständige juristische Deduction zu liefern, welche wir nöthigenfalls für eine Druckschrift uns vorbehalten, und erlauben uns daher nur ganz kurz, noch gegen den im §. 2. enthaltenen Satz zu erinnern, daß die Verwendung eines, für Rechnung des gesammten Landes, vom Regenten unter Beobachtung der Landesverfassungsmäßigen Formen, aufgenommenen Darlehns, keineswegs vom Gläubiger nachgewiesen zu werden braucht. — Leyser Spec 131. meditat: 2 et 3. — J. J. Mosers vermischte Schriften II. Theil S. 42.

Ferner daß bey §. 3. und 4. der bekannte Rechtssatz übersehen seyn möchte, daß die hypothekarischen Rechte eines Staatsgläubigers, durch Gebietsvertheilung oder Veräußerung keineswegs deteriorirt, noch beschränkt werden können.

L. 15. C. de pignoribus et hypoth.

Die §. §. 5. und 6. aber, sind bereits durch unsere oben vorgetragenen allgemeinen Erinnerungen widerlegt; daher es nur noch nöthig ist, bey §. 7. zu verweilen, worinn von der Einrede der Excussion und Theilung geredet wird. Bekanntlich findet aber die erste dieser Exceptionen niemals da Anwendung, wo der Hauptschuldner selbst, das Pfand besitzt, welches im vorliegenden Falle desto gewissere Anwendung findet, da man die Pflicht anerkennt, uns 27½ Procent zahlen zu müssen. Dazu kommt, daß wir uns bis zum Jahre 1803. im Besitze der auf den Oberämtern Heidelberg und Mosbach ruhenden Special-Hypotheken befunden, und diesen Besitzstand gutwillig nicht aufgegeben haben; folglich auch, bey dessen Verfolgung, die Einrede der Excussion unserer Seits nicht zu fürchten seyn würde.

c. 1. x. de restitut. spoliatorum.

Dieser letzte Grund müßte die andern der gedachten Einreden die exceptio divisionis, ebenfalls in Rücksicht Unserer unzulässig machen, wenn sie nicht ohnehin schon durch den solidarischen Effekt jedes Pfandrechts ausgeschlossin wäre.

Voet commentar ad pandect L. 20. Tit. 4. §. 4.

Aus allem diesen ergiebt sich nun, daß die §. §. 2. — 7. keineswegs wirkliche allgemeine Rechtsregeln aufstellen, daß folglich die Consequenz, des §. 8., auch unrichtig sey. Noch weniger aber würde man uns (ad. §. 9.) zeigen können, daß solche dem allgemeinen Vernunftrechte entsprechen; denn viel natürlicher und der philosophischen Rechtslehre angemessener möchte es doch wohl zu nennen seyn, wenn wir behaupten, daß der Pfand-Inhaber seine Befriedigung zunächst ausschließend aus dem Pfande, in dessen Besitze er sich befand, zu erhalten suchen könne und müsse.

Bey so bewandten Umständen fällt

ad II,

eine jede Prüfung der, im §. §. 10. — 28. des fraglichen Gutachtens enthaltenen, Anwendung jener Principien, die wir schon an sich widerlegt zu haben hoffen, hier als überflüssig hinweg, wiewohl wir auch dabey mancherley noch zu erinnern haben würden. Wir wenden uns vielmehr schließlich, mit dem unbepingtesten Vertrauen an das höchste eigne Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühl Eurer Königlichen Hoheit, da aus der obigen historisch treuen Darstellung des Ganges dieser Sache, Höchstdenenselben zuverlässig sich die nemliche Ueberzeugung aufgedrungen hat, welche des Höchstseligen Großherzogs Königliche Hoheit öfters zu äußern geruht haben; die Ueberzeugung nemlich, daß Unschuldige hier leiden, sehr lange und bitter leiden.

Gesetzt daher, was wir inzwischen überall nicht einsehen können, daß die strenge Gerechtigkeit uns das Wort nicht zu laut redete, wie sie es doch thut, sollte dann nicht wenigstens die höchste Billigkeit es mit sich bringen, daß Eure Königliche Hoheit uns inländische Gläubiger, die wir sogar zu der Kriegs-Separat-Steuer wegen dieses Staats-Darlehens haben concuriren müssen, und die als Ptivatpersonen bey der Krone Baiern etwas auszurichten nicht hoffen können, eines besonderen Staatsschutzes würdigten? Sollte Eure Königliche

Hoheit getreueste Unterthanen keinen Anspruch auf die Vertretung unserer, an und für sich ganz unbestrittenen Forderungen haben? Und wer vermag endlich die höchste Billigkeit zu verkennen, welche wenigstens dafür spricht, daß zum mindesten eine vorläufige Verzinsung unserer Kapitale aus denselben Special-Hypotheken, woraus solche ehemals Jahre lang erfolgte und welche Eure Königliche Hoheit uneingeschränkt besitzen, auch jetzo angeordnet werde.

Wir erlauben uns daher nur noch die submisseste Bitte:

« Daß Eure Königliche Hoheit geruhen möchten, das Dekret des Großherzoglichen Geheimen Finanzdepartements vom 22. März 1808. gänzlich wieder aufheben und statt dessen unsere ungesäumte Befriedigung, entweder wegen Kapitals, Zinsen und sonstigem Interesse, oder doch wenigstens vorerst wegen der verfallenen sowohl, als laufenden Zinsen, aus den Heidelberger und Mosbacher Oberamtseinkünften allergerechtest und gnädigst zu befehlen. »

Eurer Königlichen Hoheit

Karlsruhe, den 21. May 1816.

unterthänigste

Supplikanten,

u. n/s

Namens derselben
deren gemeinschaftlicher Anwald,
Dr. Christoph Martin.

Anlage Nro. VIII.

Copia.

Direktorium des Neckarkreises.

Mannheim, den 10. Juny 1816.

Nro. 11271. Reskript des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 6. d. Nro. 1677. eine von dem gewesenen Professor und Justizrath Dr. Christoph Martin, als gemeinschaftlichem Anwald der Inhaber

rheinpfälzischer Partial-Obligationen Lit. D., an Se. Königliche Hoheit den Grosherzog übergebene und unterzeichnete Vorstellung vom 21. v. M., wegen Aufhebung des Dekrets des Großherzoglichen Finanzdepartements vom 22. März 1808, Betreff des rheinpfälzischen Schuldenwesens.

Beschluß.

Dem Stadtamt Heidelberg wird diese hierher remittirte Vorstellung übersendet, um in Gemäßheit obigen Reſcripts solche dem Dr. Martin mit dem Bemerken rückzugeben, daß da er diesseitiger Staatsdiener und Staatsbürger zu seyn aufgehört habe, ihm nach vorliegenden Verordnungen, insbesondere der vom 24. July 1807. Regierungsblatt Nro. 28. S. 138. 139., das Recht nicht mehr zustehe, als Anwald für eine Parthie in diesseitigem Staate aufzutreten.

Insinuirt den 12. Juny 1816.

C. Martin.

Friedrich von Stengel.

vdt. Keßler.

Großherzogliches Stadtamt Heidelberg, den 12. Juny 1816.

Dies empfängt unter Anschluß der Originalbeylage Herr Dr. Martin zur Nachricht.

M. Weber.

vdt. Kopf.

XXIII.

Unterthänige weitere Vorstellung der entlassenen Glieder des ehemaligen Rheinpfälzischen General-Landes-Commissariats zu Mannheim; die ihnen Reichsschlußmäßig gebührenden Gehalte und Emolumente betreffend.

(Verzeichniß der Eingaben, Nro. 30. Siehe das Protokoll der XVIIIten Sitzung §. 98. S. 113. u. folg.)

Hohe deutsche Bundesversammlung!

Die unterthänig Unterzeichneten verehren aufs tiefste die Beweggründe, welche eine hohe Bundesversammlung veranlaßt haben mögen, sie auf ihre am 9. November v. J. ehrfurchtsvoll überreichte unterthänige Vorstellung von Mannheim den 4. Oktober v. J. in Hinsicht ihres darin enthaltenen alternativen Antrags, mittelst eines höchstverehrlichen Beschlusses vom 21. November v. J. bloß an die resp. obersten Instanzen in denjenigen Bundesstaaten zu verweisen, denen sie zugetheilt sind. Demungeachtet glauben sie die Voraussetzung sich erlauben zu dürfen, daß eine hohe Bundesversammlung, ohne von jenen Beweggründen sich zu entfernen, vielleicht nicht ganz dieselbe Ansicht gefaßt haben würde, wenn die unterthänigste Vorstellung der Unterzeichneten einen Umstand deutlicher ins Licht gestellt hätte, der für sie von dem äussersten Belange ist. Ueberzeugt daß eine hohe Bundesversammlung, in Hochderen Hände der Art. 15. der deutschen Bundesakte die Garantie der Verfügungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803. in Betreff der darin festgesetzten Pensionen für geistliche und weltliche Individuen, zur allerseitigen Beruhigung eben dieser Individuen, gelegt hat, es nicht ungnädig aufnehmen werde, wenn die Unterzeichneten auf eben jenen Umstand noch jetzo die Aufmerksamkeit einer hohen Bundesversammlung zu lenken sich erlauben, haben sie die Ehre Nachstehendes ehrerbietigst vorzutragen.

Schon seit dem May 1803. (13 Jahre, 8 Monate), befinden sich die Unterzeichneten, und unter ihnen Wittwen, Waisen und mehrere durch hohes Alter und Bedrängniß niedergebeugte Individuen, in der Lage, dasjenige großentheils entbehren zu müssen, was ihnen nach deutlicher Vorschrift des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803. nicht versagt werden durfte. So lange mit der alten Reichsverfassung das gemeinsame Reichskammergericht bestand, durften die Unterzeichneten mit Grund hoffen, den Aussprüchen dieses Gerichts werde, nach rechtskräftiger Erledigung aller demselben von Seiten der höchsten Betheiligten vorgelegten Anstände und Einwendungen, die gerechte allseitige Befolgung nicht verweigert werden. Leider waren, zum Unglück der Unterzeichneten, die Verhandlungen noch nicht bis zum letzten und absoluten Ende gediehen, als mit der Reichsverfassung der Bestand des Reichskammergerichts, und mit Letzterem die Autorität der auf Kurhessen und den Kurerzkanzler erkannten Delegation, ein Ende nahm.

Allerdings mußten die Unterzeichneten damals schon, wie noch heute annehmen, daß an die Stelle des Reichskammergerichts auf allen Fall, wenigstens in Betreff der daselbst anhängigen Rechtssachen, mit Auflösung des Reichsverbandes und gleichzeitiger Errichtung des Rheinbundes, die obersten innern Instanzen der eb.n dadurch unabhängig gewordenen einzelnen Staaten getreten seyen. Indessen hatten damals, wie noch jetzt, die betheiligten Kurfürstlichen und Fürstlichen Häuser Baden, Hessen, Leiningen und Nassau, von welchen die Glieder des General-Landes-Commissariats ihre Pensionen reichsschlußmäßig zu erwarten hatten, diese Diener oder ihre Pensionen nicht unter sich getheilt, sondern sie trugen, wie noch jetzt, das ihrer einseitigen Annahme nach dazu erforderliche Geldquantum, nach einem unter ihnen verglichenen Maaßstabe, in eine Kasse zusammen, aus welcher die Staatsdiener bezahlt wurden. Hätten daher Letztere bey den obersten Instanzen ihrer neuen Souveraine die beym Reichskammergericht verhandelten Rechtsansprüche fortsetzen wollen, so hätten sie sich nothwendig über eine und dieselbe Sache, an vier von einander unabhängige oberste Instanzen zugleich wenden müssen. Abgesehen von den Schwierigkeiten, und den für die zum Theil aufs Aeusserste bedrängten Reklamanten sehr bedeutenden Kosten, welche mit einer vierfachen Reassumtion einer einfachen, beym Kammergericht durch viele Akten verhandelten Sache unzertrennlich verbunden gewesen seyn würden, hätte eine solche vierfältige gerichtliche Reklamation doch nur höchst unvollständig zum Zweck führen können,

indem jedes der vier Gerichte unabhängig vom andern die Sache behandelt und entschieden haben würde, kein Souverain aber an die Ansichten und Entscheidungen der ihm fremden Gerichte sich würde gebunden geglaubt haben. Dazu kam daß in einigen der betheiligten Staaten wenigstens, die Annahme und Entscheidung der auf den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803. gegründeten Pensionsgesuche und desfallsigen Reklamationen, den Gerichten wo nicht ganz untersagt, doch bedeutend beschränkt ward, und daß es dadurch den Reklamanten ohne ihre Schuld unmöglich gemacht ward, selbst auf dem bezeichneten Wege ihre durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803. ihnen zugesprochenen und durch Art. 25. der Rheinbundesakte von Paris den 12. July 1806. bestätigten Ansprüche in ihrem vollen Umfange überhaupt reklamiren zu können.

Ohne ihre Schuld sehen sich daher die Unterzeichneten, durch eine unglückliche Verkettung von jetzt zum Theil vorübergegangenen Umständen, gegenwärtig noch in der nämlichen Lage, in welcher sie vor dreyzehn Jahren sich befunden haben. So gewiß sie in die Gerechtigkeit der obersten vier Instanzen das größte Vertrauen setzen, können sie doch nicht mit Wahrscheinlichkeit unterstellen, daß diese bey getrennter vierfacher Behandlung einer und derselben Sache, eine ganz vollkommen gleiche und in allen Punkten übereinstimmende Entscheidung erlassen würden. Eben so wenig können sie voraussetzen, daß die einzelnen höchsten Souveraine den Aussprüchen der ihnen fremden Gerichte eine Berücksichtigung schenken würden. Bey einem solchen Gang der Reklamation würden daher Ungleichheiten und Inconvenienzen für die Unterzeichneten unvermeidlich seyn. Eben so würde es höchst wahrscheinlich seyn, daß die seit 13. Jahren ihrer Rechte entbehrenden Reklamanten den Ausgang dieser Sache nicht erleben würden (wie deren mehrere denn wirklich bereits verstorben sind), und daß die Bezüge, deren Genuß der Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803. ihnen zuspricht, die Rheinbundesakte von 1806. ihnen bestätigt und Art. 15. der deutschen Bundesakte vom 8. Juny 1815. ihnen garantirt, nicht ihnen, höchstens ihren Erben, zu Gut kommen würden. Diese Rücksichten und die Unerschwinglichkeit der Kosten, welche eine vierfältige Reassumtion des alten Kammergerichts-Prozesses mit sich führen würde (es darf hier z. B. nur an die kostspieligen vierfachen Abschriften der ältern weitläuftigen Akten erinnert werden), gaben den Unterzeichneten den Muth, sich mittelst ihrer unterthänigen

Vorstellung vom 4. Oktober, überreicht den 9. November v. J., unmittelbar an die hohe Bundesversammlung, als an die höchste Garantin der ihnen zukommenden Pensionen, mit Hoffnung auf einen günstigen Erfolg zu wenden, und sie sind überzeugt, diesen Zweck hauptsächlich nur deswegen nicht sogleich erreicht zu haben, weil sie in ihrer unterthänigen Vorstellung die im Bisherigen geschilderten besondern und, wie sie glauben, höchst wichtigen Gründe ausführlich zu entwickeln unterlassen haben.

Gewiß haben die Unterzeichneten bey ihrer unterthänigen Vorstellung vom 4. Oktober, überreicht den 9. November v. J. keineswegs im Sinne gehabt, irgend einer Spur von Mißtrauen in die wohlwollenden und rechtlichen Gesinnungen ihrer erhabenen Souveraine und in die Gerechtigkeitsliebe der obersten Instanzen derselben, auch nur den entferntesten Raum zu geben; die Unterzeichneten sind vielmehr aufs innigste überzeugt, daß wenn auch früherhin ein trauriger Drang der Umstände, der jetzt zum Segen des allgemeinen deutschen Vaterlandes und aller einzelnen Staaten desselben glücklich vorübergeleitet ist, der augenblicklichen Realisirung ihrer gerechten Wünsche Hindernisse in den Weg gelegt hat (deren Beurtheilung ihnen nicht zustehen kann), es gegenwärtig der Absicht ihrer höchsten Souveraine im höchsten Grade angemessen seyn müsse, ihnen fürs Vergangene und Zukünftige die Pensionen im vollesten Maaße angedeihen zu lassen, die unter Höchstihrer eigenen gerechtesten Mitwirkung unter die Garantie der hohen Bundesversammlung gestellt worden sind. Ja sie sind überzeugt, daß eine baldige gleichförmige gerechte Erledigung dieser Sache den höchsten Souverainen nicht minder genehm seyn werde, als sie den Reklamanten selbst im höchsten Grade erwünscht seyn muß.

Eben deswegen glauben sie keine Fehlbitte zu wagen, noch auch einen unbescheidenen Wunsch auszusprechen, wenn sie, gestützt auf die vorliegenden Gründe, und im Rückblick auf Art. 15. der deutschen Bundesakte, ihre frühere unterthänige Bitte mit der weitern Modifikation aufs angelegentlichste wiederholen, daß die hohe deutsche Bundesversammlung, wenn sie den früher ausgesprochenen alternativen Anträgen der Unterzeichneten zu willfahren nicht geneigt seyn sollte, wenigstens ihre gerechte und gnädige Einschreitung dahin möge eintreten lassen, daß *eines* der höchsten Gerichte der vier Souveraine, nämlich das Königlich Baierische Oberappellationsgericht zu München wegen Leiningen, oder das Großherzoglich Badische Oberhofgericht zu Mannheim, oder das Großherzoglich Hessische zu

Darmstadt, oder das Herzoglich Nassauische zu Wiesbaden, beauftragt werden möge, um verbindlich für Höchstdieselben Alle, so wie für die Unterzeichneten, die am Reichskammergericht verhandelte Sache, in dem Stand, in welchem solche sich dermalen befindet, zu entscheiden, zugleich die weitern Klagen aufzunehmen, gleichfalls verbindlich für alle Betheiligten zu beurtheilen, und auf solche Weise die Reklamationen im Wege Rechtens zu erledigen.

Unterzeichnete vertrauen mit Zuversicht auf die Gnade und Gerechtigkeit der hohen Bundesversammlung, daß Hochdieselbe, zur Erfüllung der wohlwollenden Absicht des Art. 15. der deutschen Bundesakte, und in Erwägung der traurigen Lage, worin Jene sich befinden, die Erfüllung ihrer Bitte nicht versagen werde.

Indem sie mit unbegränzter Hochverehrung zu beharren die Ehre haben

Der hohen deutschen Bundesversammlung

Mannheim,
den 11. Januar 1817.

ganz unterthänige und gehorsamste Räthe
und sonstige Glieder des rheinpfälzischen
General-Landes-Commissariats.

Freyherr von Schweickhard-Bettinger.

Frankfurt,
den 30. Januar 1817.

In deren Auftrage ehrerbietigst überreicht
von

Joh. Friedrich Heinrich Schlosser.

XXIV.

Unterthänig-gehorsamste Vorstellung von Maximilian von Riese und J. H. Rühle von Lilienstern zu Frankfurt, im Namen der in Frankfurt anwesenden Glieder zweyer Creditorien-Consortien; die Schulden-Auseinandersetzung zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Herzogthum Nassau, in Gefolge des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803, und Art. 15. der Deutschen Bundesakte betreffend.

(Verzeichniß der Eingaben, Nro. 63. Siehe das Protokoll der XVIIIsten Sitzung §. 100. S. 117. u. folg.)

Hohe Deutsche Bundesversammlung!

Nach Inhalt einer Verschreibung von Darmstadt, 6. December 1729. schoß ein Konsortium von Creditoren dem Durchlauchtigsten Landgräflich Hessen-Darmstädtischen Hause, zum Behufe der Wiedererkaufung des in der Herrschaft Epstein, bey Costheim und Hochheim, gelegenen Mechthildhäuser Baumhofs, so wie zum Ankaufe der Erbenheimer ständigen Kornpacht, und einer in der Wallauer Gemarkung gelegenen Wiese, den Betrag von 50,000 Gulden, unter mehreren, hinsichtlich der aus den Gefällen des Amtes Kelsterbach zu berichtigenden Zinszahlungen, und in Betreff der Kapitalablage, festgesetzten Bedingungen, vor. Ein anderes Creditoren-Consortium schoß demselben Durchlauchtigsten Hause, nach Inhalt einer Verschreibung von Darmstadt, 1. April 1734. zum Behufe des Wiedererkaufs der Herrschaft Epstein, gleichfalls unter mehreren theils die Zinszahlungen, theils die Kapitalablage betreffenden Bedingungen, den Betrag von 160,000 Gulden vor. Dem erstern Consortium ward der wiedererkaufte Mechthildshäuser Hof,

sammt den benannten erkauften Gegenständen, ingleichem das Amt Kelsterbach, sammt allen hohen und niedern Rechten und Gerechtigkeiten, ordentlichen und ausserordentlichen Emolumenten, u. s. w., dem letztern die Herrschaft Epstein, mit allem Zubehör und Dependentien, hohen und niedern Gerechtigkeiten, Emolumenten, Intraden u. s. w. und zwar cum expressa clausula constituti possessorii, als Specialunterpfand verschrieben.

Der am 21. August 1772. zu Frankfurt über das sämmtliche Schuldenwesen des Hochfürstlichen Hauses Hessen-Darmstadt, zwischen des Herrn Landgrafen Hochfürstlicher Durchlaucht und dem corpus Creditorum, abgeschlossene, am 25. desselben Monats ratificirte, und am 8. October 1773. von Kaiserl. Majestät confirmirte Vergleich, erstreckte sich auch auf die genannten noch unabgelegten Kapitalien, ohne jedoch in Hinsicht der nicht ausdrücklich im Vergleich erwähnten Punkte, irgend eine Abänderung der contractmäßigen Bestimmungen, und namentlich der hypothekarischen Verhältnisse der Kapitalien, zu treffen. Vielmehr bestätigte in §. 18. des Contracts der Durchlauchtigste Paciscent sämmtlichen Creditoren ihre verbriefsmäßigen und übrigen Rechte, in deren voller Kraft und Wirkung; und während sämmtlichen Gläubigern, in §. 1. des Vergleichs, zu ihrer allmähligen gänzlichen Abzahlung und Befriedigung, die Bildung eines ständigen Amortisationsfonds aus Fürstlichen Kammereinkünften zugesichert ward, bestimmte §. 5. noch ausdrücklich: »Sollte nun währender Dauer der Schulden-Zahlung »ein. oder andres deren zu dem Schulden-Tilgungsfond bestimmten Aemter, oder »sonstigen Geld-Einnahmen, auf was Weise es immer geschehen möchte, in gänz»lichen Abgang kommen, oder an der fixirten Einnahme ein wahrer beharrlicher »Mangel erscheinen: So erklären Ihro Hochfürstliche Durchlaucht, daß Sie auf »solchen nicht verhoffenden Fall diesen Abgang aus andern fürstlichen Einkünften »nicht nur sofort vollständig ergänzen, sondern zur desto mehreren Beruhigung »und Sicherstellung der Creditorum jedesmal mehrere Zahlungsfonds namhaft »machen lassen wollen, um den annehmlichsten derselben auswählen zu können.«

Zur Zeit des Lüneviller Friedens, und des in Gefolge desselben, unterm 25. Februar 1803. abgeschlossenen Reichsdeputations-Hauptschlusses, war das Verhältniß beyder noch nicht abgetragenen Kapitalien vollkommen das alte. Vermöge §. 7. und 12. des genannten Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803.

aber, wurde das Landgräflich Hessen-Darmstädtische Amt Epstein, worauf die Specialhypothek der einen Schuld haftete, und worin die Specialhypothek der andern Schuld, großentheils und zunächst wenigstens, belegen war, an das Hochfürstliche Haus Nassau-Usingen, als Entschädigung für das überrheinische an Frankreich abgetretene Fürstenthum Saarbrücken überwiesen, und in dessen Gemäßheit hiernächst in Besitz genommen.

Ob durch diese Abtretung der den Creditoren speciell verhypothecirten Gegenstände, zugleich mit der Specialhypothek, auch die Schuld selbst an das Hochfürstliche Haus Nassau-Usingen, unter den gleichen Bestimmungen und Bedingungen, wie solche bisher bey dem Hochfürstlichen Haus Hessen-Darmstadt gestanden, übergegangen sey; oder ob die Consortien das Hochfürstliche Haus Hessen-Darmstadt, welches in diesem Falle die Verbindlichkeit gehabt hätte, ihnen sofort eine neue genügende Specialhypothek, an die Stelle der an Nassau übergegangenen, und unter gleichen Bestimmungen und Bedingungen wie bey jener, zu constituiren, auch fortan noch als ihren Schuldner zu betrachten haben sollten: diese Frage, über deren Entscheidung ihnen ohnehin kein Urtheil zustehen konnte, mußte in jeder Hinsicht für die Creditoren eine gleichgültige Frage seyn. Daß entweder Darmstadt ihr Schuldner bleiben, oder Nassau als ihr Schuldner eintreten mußte, daß sie unter der geschehenen Territorial-Veränderung in ihren Contract-Verhältnissen nicht leiden durften, daß, wenn Nassau ihr Schuldner seyn sollte, die alten specialhypothekarischen Verhältnisse unverändert und unverrückt in allen Punkten in Kraft verbleiben mußten, oder daß wenn Darmstadt ihr Schuldner bleiben sollte, die neue Specialhypothek, der Sufficienz und den übrigen Stipulationen nach, ein vollkommenes Surrogat der bisherigen an Nassau gelangten Specialhypothek seyn mußte, über dies Alles konnte rechtlich kein Zweifel obwalten. Eine dritte Art die Sache zu erledigen, war rechtlich nicht denkbar. Die Nothwendigkeit, diesen Gegenstand auf eine oder die andere Weise, ohne Nachtheil der Creditoren zu berichtigen, sprach sonach für sich; sie war eine Consequenz aus der eingetretenen Territorial-Veränderung selbst, und machte einen wesentlichen Bestandtheil der vollständigen Territorial-Ausgleichung aus.

Wenn es, nach dem bisher Entwickelten, nicht Sache der Creditoren seyn konnte, in Betreff der aufgestellten Alternative, der eigenen Entscheidung und

Uebereinkunft der betheiligten Hochfürstlichen Regierungen vorzugreifen, so fehlte den Creditoren auch bis zum Jahr 1810. hierzu der Anlaß. Der Art. 78. des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803. sprach zunächst nur von Specialhypotheken in säcularisirten geistlichen Landen; seine Anwendbarkeit und analoge Beziehung auf den Fall der vorbenannten Creditoren-Consortien mußte daher in jedem Falle erst in Gefolge politischer Verhandlungen der sich ausgleichenden Höchsten Landesherren, oder durch eine authentische Interpretation des Reichsdeputations-Hauptschlusses, anerkannt und ausgesprochen werden. Bis zum Frühling des Jahrs 1810. aber wurden von Großherzoglich Hessischer Seite die Zinsen beyder Kapitalien, eben so wie bis zum Jahr 1803. der Fall gewesen, pünktlich entrichtet, und dadurch, als mittelst unzweydeutiger Handlungen, die Voraussetzung fortdauernder Anerkenntniß der Zahlungs-Verbindlichkeit von Seiten des Großherzogthums Hessen, hinreichend begründet.

Im Herbste des Jahrs 1810. ward, unter Suspendirung der Zinszahlung, den Creditoren, durch einen ihnen mitgetheilten Auszug des Großherzoglich Hessischen Ministerial-Protokolls vom 1. September gedachten Jahrs, (Anlage 1.) eröffnet: »Durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Febr. 1803. »seyen bekanntlich verschiedene Hessische Aemter an das Haus Nassau abgetreten »worden. Sowohl nach der Natur der Sache, als auch nach dem völkerrechtlichen »Herkommen, und nach dem Sinne und der Disposition des erwähnten Reichs»schlusses, sey es eine nothwendige Folge jener Abtretungen gewesen, daß auf »Nassau die Verbindlichkeit übergegangen sey, einen verhältnißmäßigen Antheil »der Hessischen Staatsschulden, und namentlich auch diejenigen zu übernehmen, »welche specialiter auf den abgetretenen Aemtern hafteten und denen diese Aemter »zum Unterpfand dienten. Man habe hiesiger Seits dieserhalb an Nassau Anträge »gemacht und Unterhandlungen angeknüpft; gegen alles Erwarten habe man aber »Nassauischer Seits diese Schulden-Uebernahme, unter Vorschützung einiger gar »nicht anwendbaren Scheingründe, zu umgehen und durch Verzögerungen aller »Art von sich abzuhalten gewußt. Dieses Ausweichen daure nun schon ins achte »Jahr, und ob man gleich hiesiger Seits berechtigt gewesen wäre, die Zahlung »der Zinsen von den Kapitalien, deren Hypotheken man nicht mehr besessen, »alsbald nach der Abtretung jener Aemter zu sistiren, so habe man dennoch,

» in der Hoffnung diesen Gegenstand gütlich auszugleichen, und aus schonender » Rücksicht für die Creditoren, ohne alle Verbindlichkeit, fortgefahren, die Zinsen- » Vorlage mit vorhiniger und gewohnter Pünktlichkeit zu machen. In die Länge » könne aber dieses nicht weiter Statt finden, und es sey daher beschlossen worden, » den auf die ehemals Hessischen an Nassau abgetretenen Aemter versicherten Cre- » ditoren zu erklären, daß die seit dem 1. December 1802. bis jetzt, ohne Ver- » bindlichkeit gemachten Zinsen-Vorlagen fernerhin nicht mehr fortgesetzt werden » könnten, und man ihnen daher überlassen müsse, ihre Ansprücht bey dem Hohen » Herrn Besitzer geltend zu machen. «

Dieser einseitige Großherzoglich Hessische Ministerialbeschluß konnte an sich für das Hochfürstliche Haus Nassau-Usingen keine Verbindlichkeit bewirken; die Creditoren wurden durch denselben von Hessen an Nassau verwiesen, ohne daß man Herzoglich Nassauischer Seits sich als Schuldner zu betrachten, und durch Leistung der Zinszahlungen diesem gemäß zu verfahren begann. Die unterthänig unterzeichneten Depositäre der Hauptobligationen wandten sich daher, Namens der Consortien, unterm 22. Febr. 1812. mit einer unterthänigsten Vorstellung, an des Großherzogs Königliche Hoheit, worauf ihnen aber, auf Allerhöchsten Auftrag, mittelst Rescripts vom 25. März desselben Jahrs (Anlage 2.) die Eröffnung zu Theil ward: » Daß es zwar bey der wegen dieser und anderer ähnlichen » Forderungen unterm 1. September 1810. erlassenen, Ihnen von Großherzog- » licher Debitcasse-Commission in Abschrift mitgetheilten allgemeinen Verfügung » vor der Hand sein Bewenden behalten muß, jedoch aber alle Hoffnung vorhanden » ist, den dieserhalb mit Nassau vorwaltenden Streit binnen kurzem gänzlich zu er- » ledigen, wo sich alsdann auch die Mittel ergeben werden, Ihrem Gesuche, in » soweit es auf die Verzinsung der befragten Kapitalien gerichtet ist, auf eine oder » die andere Weise zu willfahren. « Mehrere frühere und spätere Vorstellungen der unterthänig gehorsamst Unterzeichneten blieben ohne Erwiederung und ohne Erfolg.

Die Creditoren befanden sich unter diesen Verhältnissen, seit dem Jahr 1810. in der Lage, ihr klares, ihnen von keiner Seite bestrittenes Recht, durch politische Differenzen der genannten Höchsten Souveraine, in welche sie sich nicht mischen durften, und welche für sie gleichgültig seyn mußten, wirkungslos zu sehen. Der gerichtliche Weg, der einzige, der ihnen als Privaten, zustehen konnte, litt,

der Natur der Sache nach, nicht nur keine Anwendung, sondern er führte Gefahren, und Bedenklichkeiten mit sich. Denn über die Gültigkeit und Richtigkeit der Schuld war kein Anstand vorhanden; über die Art und Weise, wie die mit den Territorialausgleichungen zusammenhängende Schuldenausgleichung zu bewerkstelligen sey, konnten aber weder die Großherzoglich Hessischen Gerichte gegen Nassau, noch die Herzoglich Nassauischen gegen Hessen, eine competente Entscheidung erlassen. Hätten daher die Creditoren die Hülfe der Gerichte des einen Souverains gegen Höchstdiesen selbst imploirt, so hätten sie Gefahr laufen müssen, von diesen Gerichten, und zwar, so bald die Entscheidung in Rechtskraft erwachsen seyn würde, für immer, gegen Höchstihn ab, und an den andern Souverain gewiesen zu werden. Die competenten eignen Gerichte des andern Höchsten Souverains, für welche jener Ausspruch nicht bindend hätte seyn können, würden aber vielleicht, von einer andern Ansicht ausgehend, Höchstihren Soyverain als auſſer Verbindlichkeit gegen die Creditoren stehend betrachtet, und letztere an den andern Höchsten Souverain, als an ihren Schuldner, zurückgewiesen haben. Eben diese für sich sprechenden, und gegenwärtig noch eben so wie seit 1810. anwendbaren Gründe legen klar an den Tag, daß auf gerichtlichem Wege die noch immer unentschiedene, im Bisherigen dargestellte Frage nicht entschieden werden, oder daß wenigstens von Seiten der Creditoren eine solche Entscheidung nicht veranlaßt werden kann.

Daß wegen der auf den Entschädigungs-Landen des Jahres 1803. haftenden Schulden, zur Beruhigung so vieler Gläubiger, Vorsehung geschehen müsse, hat wenn es über diesen in der Natur der Sache liegenden Gegenstand überhaupt einer bestätigenden Anordnung bedürfte, der Art. 77. des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803. im Allgemeinen verfügt. Die durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803. getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens aber, hat Art. 15. der deutschen Bundesakte unter die Garantie der hohen deutschen Bundesversammlung gesetzt. Auch haben sich, nach dem Art. 11. der deutschen Bundesakte, die Allerhöchsten und Höchsten Bundesglieder verbindlich gemacht, ihre Streitigkeiten bey der hohen Bundesversammlung anzubringen, Hochwelche deren Vermittlung zu versuchen, und geeigneten Falls deren Entscheidung, durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz, verbindlich für die Höchsten Streittheile, zu bewirken habe.

Da über die Richtigkeit der Schuldforderungen von 50,000 fl. und 160,000 fl. kein Zweifel obwaltet; da die Entscheidung der Frage, ob das Großherzogliche Haus Hessen, unter Bestellung neuer genügender Special-Hypotheken, oder das Herzoglich Nassauische Haus, unter Beybehaltung der alten Specialhypotheken, den Creditoren, als Schuldner, zur contraktmäßigen Zahlung der verfallenen Zinsen und der längst verfallenen Kapitalien, verhaftet sey, eine reine Consequenz der gegenseitigen Territorial-Ausgleichungen, sonach ein rein politischer Gegenstand ist; da Art. 11. und 15. der deutschen Bundesakte die unterthänig gehorsamst Unterzeichneten berechtigt, diesen Gegenstand einer hohen deutschen Bundesversammlung ehrerbietigst vorzulegen: so rechtfertigt sich in jedem Sinne die gehorsamste Bitte, daß eine hohe deutsche Bundesversammlung, auf dem Hochderselben am geeignetesten erscheinenden Wege, die endliche Erledigung der zum Nachtheile der Creditoren noch immer unentschiedenen, mit den Territorial-Veränderungen von 1813. zusammenhängenden Schulden-Ausgleichung zwischen den Durchlauchtigsten Häusern Hessen und Nassau, nach weiterm Inhalte gegenwärtiger Vorstellung, hochgeneigtest einleiten und zu bewirken geruhen möge.

Die unterthänig gehorsamst Unterzeichneten, im Namen und auf Ersuchen der in Frankfurt anwesenden Glieder der Creditoren-Consortien, unter welchen sich milde Stiftungen, und mehrere minder begüterte und bedrängte Personen befinden, welchen die Entbehrung aller ihnen zukommenden Zinsen seit 7 Jahren äußerst hart fällt, glauben keine Unbescheidenheit zu begehen, indem sie diese Angelegenheit einer hohen deutschen Bundesversammlung mit unbegränztem und ehrerbietigstem Vertrauen zu eben so förderlicher als hülfreicher Einschreitung angelegentlichst empfehlen.

Sie haben die Ehre mit unbegränzter Verehrung zu beharren,

Einer hohen deutschen Bundesversammlung

Frankfurt den 11. Februar 1817.

unterthänig gehorsamste

Maximilian von Riese,

Jakob Heinrich Rühle von Lilienstern.

Anlage Nummer 1.

Copia.

Extractus protocolli Ministerii de dato Darmstadt, den 1. September 1810. ad num. A. D. 1197.

M. D. d. a. A. — Die Theilnahme der in Folge des letzten Reichs-Deputations-Schlusses an Nassau abgetretenen Landes- und Staatsschulden betreffend.

Rescribatur der Großherzoglichen Schuldenkasse-Deputation dahier:

Durch den Reichsdeputations-Schluß vom 25. Februar 1803. seyen bekanntlich verschiedene Hessische Aemter an das Haus Nassau abgetreten worden. Sowohl nach der Natur der Sache, als auch nach dem völkerrechtlichen Herkommen, und nach dem Sinne und der Disposition des erwähnten Reichsschlusses, sey es eine nothwendige Folge jener Abtretungen gewesen, daß auf Nassau die Verbindlichkeit übergegangen sey, einen verhältnißmäßigen Antheil der Hessischen Staatsschulden, und namentlich auch diejenigen zu übernehmen, welche specialiter auf den abgetretenen Aemtern hafteten, und denen diese Aemter zum Unterpfande dienten.

Man habe hiesiger Seits dieserhalb an Nassau Anträge gemacht und Unterhandlungen angeknüpft. Gegen alles Erwarten habe man aber Nassauischer Seits diese Schuldenübernahme, unter Vorschützung einiger gar nicht anwendbaren Scheingründe, zu umgehen und durch Verzögerungen aller Art von sich abzuhalten gewußt. Dieses Ausweichen dauere nun schon ins 8te Jahr, und ob man gleich hiesiger Seits berechtigt gewesen wäre, die Zahlung der Zinsen von den Kapitalien, deren Hypotheken man nicht mehr besessen, alsbald nach der Abtretung jener Aemter, zu sistiren, so habe man dennoch bisher, in der

Hoffnung, diesen Gegenstand gütlich auszugleichen, und aus schonender Rücksicht für die Creditoren, ohne alle Verbindlichkeit fortgefahren, die Zinsen-Vorlage mit vorhiniger und gewohnter Pünktlichkeit zu machen. In die Länge könne aber dieses nicht weiter Statt finden, und es sey daher beschlossen worden, den auf die ehemals Hessischen an Nassau abgetretenen Aemter versicherten Creditoren zu erklären, daß die seit dem 1. December 1802. bis jetzt, ohne Verbindlichkeit gemachten Zinsen-Vorlagen fernerhin nicht mehr fortgesetzt werden könnten, und man ihnen daher überlassen müsse, ihre Ansprüche bey dem hohen Herrn Besitzer geltend zu machen.

Großherzogliche Schuldenkasse-Deputation habe sich hiernach zu bemessen, auch den einzelnen Creditoren, auf Anmelden, Abschriften gegenwärtigen Rescripts zu ertheilen.

Heinemann.

In fidem Copiae

Wilkens,
Großherzoglich Hessischer Hofrath.

Anlage Nummer 2.

Copia.

Denen Herren von Riese und von Lilienstern zu Frankfurt wird auf die unterthänigste Vorstellung vom 22. v. M. Ihre bey Großherzoglicher Schuldenkasse angelegt gewesenen, seit der Zeit aber, wo die Hypothek an Nassau abgetreten worden, von besagtem Herzoglichen Hause zu verzinsenden Kapitalien von resp. 160,000 fl. und fl. 50,000 betreffend, hierdurch zur Resolution eröffnet, daß es zwar bey der, wegen dieser und anderer ähnlicher Forderungen unterm 1. September 1810. erlassenen, Ihnen von Großherzoglicher Debitkasse-Commission in Abschrift mitgetheilten, allgemeinen Verfügung vor der Hand sein Bewenden behalten muß, jedoch aber alle Hoffnung vorhanden ist, den dieserhalb mit Nassau vorwaltenden Streit binnen kurzem gänzlich zu erledigen, wo

sich alsdann auch die Mittel ergeben werden, Ihrem Gesuche, in so weit es auf die Verzinsung der befragten Kapitalien gerichtet ist, auf eine oder die andere Weise zu willfahren.

Darmstadt, den 25. März 1812.

Aus allerhöchstem Auftrage.
Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Frhr. v. Lichtenberg. Hecker.
Heinemann.

An
die Herren von Riese und von Lilienstern
zu Frankfurt.

XXV.

Denkschrift des Grafen A. F. von der Schulenburg auf Betzendorf, als Senioris des Betzendorfschen Hauses, und zeitigen ersten Commissarii testamenti des weiland Venetianischen Feldmarschalls Matthias Johann, Grafen von der Schulenburg, wegen Beeinträchtigung der Rechtspflege durch Kabinetsbefehle.

(Verzeichniß der Eingaben, Ziff. 80. vom Jahr 1817. Siehe das Protokoll der XVIII. Sitzung §. 101. S. 121. folg.)

Ungern unterbricht der Unterzeichnete die fortschreitenden Verhandlungen der hohen Bundesversammlung Deutschlands durch gegenwärtigen Vortrag. Allein die in Frage stehende Sache leidet keinen längern Aufschub, und sie ist wegen des dabey zur Entscheidung vorliegenden Grundsatzes für ganz Deutschland von der äusserſten Wichtigkeit. Die hier zu entscheidende Frage ist:

> Darf ein dem Bundesvertrage beygetretener Fürst Deutschlands sich eine Handlung erlauben, durch welche die Lage der Sache in einem vor den vormaligen höchsten Reichsgerichten verhandelten, jedoch in letzter Instanz unbeendigt gebliebenen Rechtsstreite, ohne rechtmäßiges gerichtliches Verfahren, dergestalt verändert wird, daß die zuletzt ergangene richterliche Entscheidung vereitelt, und eine künftige zwecklos sich darstellt?

Ein reichhaltiger Stoff zu wichtigen Betrachtungen über Sicherheit oder Unsicherheit des Eigenthums der Bewohner Deutschlands. Indeß aber auch ein solcher Gegenstand, daß es nicht nöthig ist, in der Brust eines deutschen Mannes die Gefühle zu erwecken, welche zur ruhigen, kalten, vorurtheilsfreyen Beherzigung der Folgen erforderlich sind.

So wie die zur hohen Entscheidung verstellte Frage durch sich selbst allgemein ansprechend ist, eben so mag nun die Sache ohne lästiges Wortgepränge auch nur für sich selbst reden.

Der am 14. März 1747. verstorbene Venetianische Feldmarschall Matthias Johann, Graf von der Schulenburg, hat seinen sehr beträchtlichen Allodialnachlaß durch sein Testament de 16. November 1740. dergestalt beschwert, daß die Nutznießung desselben nach dem Rechte und Folgeordnung der Erstgeburt:

1) dem Königlich Großbrittanischen und Kurhannöverschen Oberjägermeister Christian Günther, Grafen von der Schulenburg auf Hehlen, und dessen männlichen Nachkommen; nach deren Ausgange

2) dem Königlich Preussischen Generallieutenant und Obersten der Garde zu Pferde, Friedrich Adolph, Grafen von der Schulenburg auf Betzendorff, und dessen männlichen Nachkommen; nach deren Abgange

3) den männlichen Nachkommen des Königlich Großbrittannisch und Kurhannöverschen Oberjägermeisters Rabe Christoph, Grafen von Oeynhausen; nach deren Erlöschung

4) den männlichen Nachkommen des Königlich Großbrittanisch Kurhannöverschen Oberlanddrosten Georg Friedrich, Freyherrn von Spörken; und endlich nach deren Abgange

5) den von der Schulenburg auf Altenhausen,

zustehen und gebühren solle.

Zugleich hatte er verordnet, daß nach Gelegenheit für die Fideicommiß-Kapitalien Lehn- und Landgüter angekauft, und solche dem fideicommissarischen Bande unterworfen werden sollten.

Zu Executoren des Testaments hat er den jedesmaligen Seniorem Familiae der Grafen von der Schulenburg aus dem Hause Betzendorff als ersten Commissarium, und den Seniorem aus der Gräflich Oeynhausenschen oder Freyherrlich von Spörkenschen Linie als zweyten Commissarium bestimmt.

Im Jahre 1751. wurden 99,100 Rthlr. M. $\frac{2}{3}$ von den Fideicommißgeldern zu Ankauf der Mecklenburg-Schwerinschen Lehngüter Köchelstorff, Großen-Krankow, Petersdorff und Tressow sammt deren Zubehör verwandt.

Die Vormundschaft appellirte dagegen an das Herzogliche Hof- und Landgericht zu Güstrow, welcher Appellation der damalige Senior der Betzendorffschen Linie, Königl. Preussischer Geheimer Staatsminister Gebhard Werner Graf von der Schulenburg-Wolffsburg, als derozeitiger primus Commissarius und Executor testamenti hinsichtlich aller substituirten Fideicommiß-Erben gänzlich adhärirte und beytrat.

In dieser Appellations-Instanz erfolgte am 28. April 1787. ein völlig reformatorisches Erkenntniß des Inhalts:

> Daß in voriger Instanz übel gesprochen und wohl appellirt sey, mithin die gräflich von der Schulenburgischen Familien- und Fideicommißgüter Großen-Krankow, Petersdorff, Köchelstorff und Tressow von der Concursmasse des Grafen Georg Ludewig von der Schulenburg abzusondern, und die davon zu erhebenden Nutzungen lediglich zu völliger Abführung der Fideicommißschulden zu verwenden, nach dessen Erfolg aber der Ueberrest dem intervenirenden Grafen August Christian Friedrich von der Schulenburg, als dermaligen Erstgebornen und Nutznießer des ꝛc. Familien-Fideicommisses, oder dessen gehörig legitimirten Nachkommen und Erben zu vorschriftsmäßiger Benutzung, sammt den Gütern zu überlassen.

Ein Gleiches war wegen der vorgedachten accessorischen Intervention des primi Commissarii erkannt.

Gegen beyde Erkenntnisse verfolgte der Actor creditorum communis die Appellation an das Kaiserliche Reichs-Kammergericht in Wetzlar.

Mittlerweile war seit Eröffnung des Concurses von dem Actore communi in Hinsicht der Verwaltung der Güter noch überall keine Rechnung abgelegt. Gräflich von der Schulenburgischer Seits wurde auf Rechnungsablage gedrungen. Die Justizkanzley zu Schwerin legte dem Actori communi, unterm 23. October 1788. auf:

> Ueber die seit des ad instantiam creditorum auf die befraglichen Güter gelegten Arrestes erhobenen Einkünfte und deren Verwendung Rechnung abzulegen, dem Kläger auf Verlangen Einsicht und Abschrift derselben zu

verſtatten, und ſolle Kläger mit ſeinen Anträgen und Erinnerungen gegen die Adminiſtrations-Rechnungen gehört werden.

Die vom Actore communi hiegegen verfolgte Appellation wurde jedoch vom Kaiſerlichen und Reichskammergerichte nicht nur ganz verworfen, ſondern auch noch unterm 19. November 1790. provisionaliter erkannt:

Daß pendente lite und bis auf weitere Verordnung des Kaiſerlichen Kammergerichts aus denen in lite befangenen Gütern, und ihrem ad massam concursus eingehenden Gefällen an diejenigen Gläubiger, welche von dem Appellaten nicht als von der Schulenburgiſche Fideicommiß-Gläubiger anerkannt worden, keine Zahlung anderſt, als gegen hinlängliche cautionem pro futuro judicato cum omni causa in casus succumbentiae geſchehen laſſen, ſondern die nach der Priorität Urthel fälligen Gelder, wofür dieſe Sicherheit nicht gemacht werden kann oder will, ad juditiale depositum nehmen, ſolche bey der erſten thunlichen von den Mandatariis specialibus creditorum dem Gerichte anzuzeigenden Gelegenheit zinsbar anlegen, und die Obligationes allenfalls gerichtlich verwahren laſſen, und mit denen von den ſolchergeſtalt angelegten Kapitalien eingehenden jährlichen Zinſen auf die nämliche Art verfahren werden ſolle.

Jetzt ſchien die Fideicommiß-Gütermaſſe bis zur endlichen Entſcheidung des Hauptproceſſes über die Frage: ob ſie zur Concursmaſſe gezogen und als ſolche behandelt werden dürfe? geſichert zu ſeyn. Allein nun ereignete ſich ein anderer Fall.

Die Herren von Lowtzow und von Hammerſtein, welche einen großen Theil der Concursforderungen quovis modo an ſich gebracht hatten, und ſich jetzt faſt als die allgemeinen Gläubiger geriren, ſchloſſen am 24. April 1796. mit dem damaligen Fideicommiß-Nutznießer, Grafen Auguſt Chriſtian Friedrich von der Schulenburg, Hehlenſcher Linie, einen Vertrag, nach welchem ſie ihm den usumfructum fideicommissi für 9,000. Rthlr. und für eine jährliche Penſion von 800. Rthlr. hinſichtlich dieſer Güter, abkauften, auch den Bruder deſſelben, den Königl. Däniſchen Major Georg Ludewig, Grafen von der Schulenburg, bewogen, für 2,000. Rthlr. dieſem Vertrage beyzutreten, und ihnen dafür ſein Succeſſionsrecht zu überlaſſen.

Sobald dieß zur Kenntniß der übrigen Fideicommiß-Berechtigten gekommen war, legten sie sofort durch den ersten Commissarium ac executorem testamenti des Fideicommiß-Stifters bey dem foro concursus, der Justizkanzley in Schwerin, Protestation ein. Wie diese aber nicht beachtet werden wollte, wandte sich derselbe an das Kaiserliche und Reichs-Kammergericht zu Wetzlar, wo denn unterm 14. März 1797. ein Mandatum sine clausula an die Justizkanzley zu Schwerin abgelassen ist, mittelst welchem derselben bey 10 Mark löthigen Goldes Strafe anbefohlen wurde:

> pendente lite, und bis auf anderweite des Kaiserlichen Kammergerichts Verfügung, keine Innovation zuzulassen, sondern daß alles in dem Stande, wie es zur Zeit der ergriffenen Appellation gewesen, und wie es durch die in Sachen Actoris communis Berner wider den Grafen August Christian Friedrich von der Schulenburg, und zwar auf des letztern eigene Supplicationen am 19. November 1790. ꝛc. ergangene und erneuerte Urtheile weiter bestimmt worden, verbleibe, bedacht zu seyn, daher die Cessionarios der beyden Gebrüder von der Schulenburg zu dem Genusse der ihnen cedirten im Streite befangenen Güter noch zur Zeit keineswegs kommen lassen, sondern sie mit denen von den von der Schulenburgschen Gläubigern an sich gebrachten, auch etwa ihren eigenen Forderungen an die durch das Provisional-Urthel (de 19. Novbr. 1790.) vorgeschriebene Ordnung in der durch die obgedachten Erkenntnisse festgesetzten Maaße anweisen, auch dem Impetranten alle und jede, die Forderungen und Zahlungen der Schulenburgschen Gläubiger betreffende Urkunden, Quittungen und Belege von dem ehemaligen und jetzigen Actore communi, oder wenn solche denen beyden Cessionariis, von Hammerstein und von Lowtzow, bereits extradirt worden, von diesen nebst den rückständigen und künftigen Administrations- und Concurs-Rechnungen vorlegen lassen, die Administratores und Curatores mit desselben Monitis gegen die etwa noch nicht justificirten und von der Herzoglichen Kanzley accessirten Rechnungen, auch ihn mit seinen etwanigen, das Debitwesen, den statum activorum ac passivorum betreffenden Erinnerungen, auch wenn auf das Ansuchen der Creditoren, ihrer Mandatarien oder des Ac-

toris communis in dem einen sowohl, als in dem andern einige Veränderung zu machen nöthig, mit seiner Erklärung darauf zu vernehmen, und überhaupt die mehrgedachten Verordnungen genau zu befolgen, auch wie solches geschehen, bey der zu übergehenden Paritions-Anzeige zu doceren.

Neben diesem Mandato sine clausula ergingen die gewöhnlichen Citationes an die Cedenten und Cessionarien, die Sache schritt in ihren erforderlichen Verhandlungen fort, und es erfolgten am 2. April 1800. nachfolgende Erkenntnisse, die sub A. und B. in Extenso beygefügt sind.

Kraft derselben wurden in der Hauptsache

die Güter Großen-Krankow, Petersdorff, Köchelstorff und Tressow für wahre Gräflich von der Schulenburgsche Familien-Fideicommißgüter erklärt; und zwar dergestalt, daß in Rücksicht derselben

1) die Vorschrift des venetianischen General-Feldmarschalls Matthias Johann von der Schulenburg, als des Stifters des Fideicommisses, in allem genau zu beobachten; nicht minder

2) von den Einkünften der Güter die Fideicommiß-Schulden, insofern es noch nicht geschehen, forderſamst zu berichtigen; dann

3) die Administration dieser Güter zum Besten der andern Creditoren nur in so lange fortzudauern habe, als noch die zeitigen Nutznießer des Fideicommisses für derselben Forderung zu haften verbunden sind.

In der Nebensache aber wurde,

die Veräusserung und Cession der Fideicommißgüter für nichtig erklärt, und der Herzoglich Mecklenburgischen Justizkanzley zu Schwerin aufgegeben, den Impetranten nicht weiter in Erfüllung seiner der Fideicommiß-Disposition angemessenen Pflicht zu hindern, somit auch denselben zur Einsicht der Administrations-Rechnungen zuzulassen, und ihm in alle Wege zu dem, was zur Erhaltung des Fideicommissi, imgleichen auch zur forderſamsten Berichtigung der wahren Fideicommiß-Schulden abzweckt, behülflich zu seyn.

Die Succumbenten wandten gegen beyde Erkenntnisse das Remedium restitutionis ac revisionis ein, wurden zur Ableistung des Revisions-Eides gelassen,

und der Herzoglich Mecklenburgischen Justizkanzley ist unterm 18. April 1804. aufgegeben:

Für die Erhaltung und gehörige Administration der Güter in Gemäßheit der Urthel vom 2. April 1800. gehörige Sorge zu tragen,

wie die Anlage C. in extenso des Mehreren besagt.

In dieser Restitutions-Instanz sind die Libelli und Exceptiones eingebracht, die Replik aber nicht verhandelt, weil Se. Kaiserlichen Majestät am 6. August 1806. die Kaiserkrone Deutschlands niederlegten, das Reichs-Kammergericht seiner Pflichten entließ, und damit dieser höchste Gerichtshof aufgehoben wurde.

Der damalige Großherzog von Frankfurt suchte so viel möglich, das Archiv dieses höchsten Gerichts zu sichern. Er ließ die Akten über die Rechtsverhältnisse einzelner Provinzen und ihrer Einwohner an die oberste Behörde der einzelnen Staaten zur Aufbewahrung abliefern; und so sind die Akten des vorliegenden Rechtsstreits den Händen der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung anvertraut worden.

Hier liegen sie unbeendigt, weil noch kein rechtmäßiges Gericht wieder vorhanden ist, das an die Stelle des höchsten Reichsgerichts getreten und befugt wäre, ein Erkenntniß in den dort unbeendigt gebliebenen Rechtssachen abzugeben. Daraus folgt aber auch unbezweifelt gewiß, daß jeder Versuch, jeder Schritt, die Lage einer solchen unentschiedenen Rechtssache vor Einführung eines an die Stelle der höchsten Reichsgerichte tretenden Gerichtshofes ändern zu wollen, eine wahre Beeinträchtigung der Rechtspflege sey.

So wie nun die Errichtung eines solchen höchsten Gerichts nur von der hohen Bundesversammlung erwartet werden und geschehen kann: eben so kann auch nur mit fester Zuversicht rechtlicher Schutz gegen gewagte Beeinträchtigungen der Rechtspflege in höchster Instanz von Hochderselben begehrt und ertheilt werden.

Der Gerechtigkeit erste und heiligste Pflicht ist es, dafür zu sorgen, daß vor entschiedenem Rechtsstreite keine solche Veränderung mit der streitigen Sache vorgenommen werde, durch welche das demnächstige Erkenntniß für den einen oder andern Theil ganz wirkungslos seyn würde. Werden im vorliegenden Falle die streitigen Güter verkauft, dann ist der Ausspruch: ob sie Fideicommiß-Güter sind? ganz nutz- und zwecklos. Auf dem Papiere würden die Fideicommiß-Erben gewon-

nen, in der That aber alles verloren haben. Der Staatsgewalt erste und heiligste Pflicht ist es aber, die gerichtlichen Erkenntnisse befolgen und ausführen zu lassen. Denn sonst löset sie selbst die Bande auf, durch welche allein ein Staat Kraft und Daseyn erhalten und bewahren kann.

Erkannt ist, es soll die Justizkanzley zu Schwerin für die Erhaltung und gehörige Administration der Güter, in Gemäßheit der Urthel vom 2. April 1800, gehörige Sorge tragen. Kein rechtmäßiges Gericht hat diese Verfügung rechtlich aufgehoben. Wenn es aber demohngeachtet nicht geschieht, so kann dies Verfahren nicht anders als gesetzwidrig sich darstellen.

Gerechtigkeit in Deutschland zu erhalten, der Gesetzlosigkeit zu steuern, dieß ist der ruhmvolle Beruf der hohen Bundesversammlung, und deshalb wird dieser Antrag sich als hieher gehörig darstellen. Er wird um so mehr hieher gehören, als die Rechtskränkung aus dem Kabinette eines Fürsten gekommen, gegen welche sonst nirgend Hülfe zu erlangen ist.

Im völligen Ruhestande des Rechtsstreits, und in dem Zeitpunkte, wo ganz Deutschland auf die Zukunft gespannt war, nämlich am 28. März 1815. hat es Sr. Königlichen Hoheit, dem Herrn Großherzoge Friedrich Franz zu Mecklenburg-Schwerin gefallen,

> der Justizkanzley zu Schwerin zu befehlen, mit dem Verkaufe der Güter Großen-Krankow, Köchelstorff, Petersdorff und Tressow zu verfahren;

weil Se. Königliche Hoheit nicht länger ohne Lehnmann seyn, und die Güter nicht länger unter einer den Landesgesetzen unangemessenen creditorischen Administration bleiben lassen wollten.

Die Justizkanzley zu Schwerin machte hierauf ex officio der Großherzoglichen Regierung bemerklich, daß die Frage:

> Ob die Güter qu. simpliciter zur Concurs-Masse gezogen werden könnten; und ob sie nicht vielmehr mit einem entgegenstehenden Fideicommisso familiae belastet wären?

ihres Wissens annoch im unentschiedenen Rechtsstreite anhängig sey, und ersuchte:

> ihr copiam eines etwanigen solche Frage erledigenden Decisivi oder Vergleichs mitzutheilen.

Auf dies amtliche, der Lage der Sache und den Gesetzen gemäße Schreiben der Justizkanzley erfolgte der anderweite, auf vorstehende Bemerkung gar keine Rücksicht nehmende Regierungsbefehl:

> es an der Befolgung des Mandati de 27. Mart. nicht ermangeln zu lassen, und dazu die erforderlichen Einleitungen bey Zeiten zu verfügen; bey etwanigen auf Sistirung des Verkaufs gerichteten Anträgen der interessirenden Partheyen solche aber an sie, die Großherzogliche Regierung, zu verweisen.

Kraft dieser Kabinetsbefehle ergriff die Justizkanzley nun Maaßregeln zum Verkaufe der Güter.

Der Unterzeichnete konnte und durfte als primus commissarius testamenti des weiland Venetianischen General-Feldmarschalls Matthias Johann Grafen von der Schulenburg sich dabey nicht beruhigen.

Er ließ bey der großherzoglichen Regierung in Schwerin ausführlich darlegen, daß hier eine reine Justizsache vorliege, die annoch in unentschiedenem Rechtsstreite schwebe; daß von der Entscheidung dieses Rechtsstreits die Frage abhange: ob die befraglichen Güter ein Gegenstand des Concurses seyn könnten und verkauft werden dürften? daß es an einem Lehnmann nie ermangelt, indem man diesseits mehrfältig die Lehne ausdrücklich gemuthet und ad praestanda sich erboten, jedoch bislang keiner Erwiederung darauf gewürdigt sey; daß die creditorische Administration von der Entscheidung des oft erwähnten Rechtsstreits abhange, die aus Mangel eines competenten Gerichtshofes herbeyzuführen ohnmöglich; daß endlich auch höchst wahrscheinlich alle Gläubiger durch die bisherigen langjährigen Aufkünfte der Güter längst müßten befriedigt seyn.

Diesen Vortrag hatte der Consulent mit noch andern Beschwerden gegen Verfügungen der Justiz-Kanzley verbunden, und in das Gewand von Appellations-Einführungen gekleidet.

Se. Königliche Hoheit, der Herr Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, gaben hierauf unterm 22. Juny 1815. zur Resolution:

1) Daß der Antrag, insofern er die Einführung von Appellationen intendire, nicht Statt habe, weil die Großherzogliche Regierung kein Obergericht sey;

2) Daß die Civil-Processe mit den Gläubigern, und die Entscheidung derselben auf keine Weise den bisherigen gänzlichen Mangel landesherrlicher Bestätigung eines Gräflich von der Schulenburgischen Fideicommissi ersetzen, mithin, wie sie auch lauten, und woher sie kommen möchten, nie dahin führen könnten, Se. Königliche Hoheit von der Aufrechthaltung der über Beendigung der Concurse gegebenen Landesgesetze abzuhalten oder auch geschehen zu lassen, daß den befraglichen Gläubigern unter irgend einem Vorwande ihre völlige Befriedigung aus den Gütern selbst entzogen werde, insoweit die Masse dazu reiche; und eben so wenig dahin, daß Sr. Königl. Hoheit Lehnkammer sich dadurch in dem regelmäßigen Verfahren über verschuldete Lehngüter sollte irre machen lassen. Aus der Anführung verschiedener bisher in den Privat-Processen ohne Zuthun der Lehnkammer ergangenen Urtheln sey daher keinerley Aenderung in dem Verfahren der Großherzoglichen Regierung und Lehnkammer zu erwarten, folglich habe man sich in den weitern etwanigen Anträgen aller solcher, nicht hergehörigen Beymischungen zu enthalten.

3) Daß hinsichtlich der Behauptung, es wären alle Groß-Krankowsche Gläubiger gänzlich aus dem gräflich von der Schulenburgischen Vermögen befriediget, mithin es keiner weitern Zahlung aus der Substanz der Masse bedürfen könne, sondern das Concurs-Gut wieder an die Nachfolger des Debitoris communis zurückfalle, Vernehmlassung der Cessionarien besagter Gläubiger erfordert sey, worauf dann weitere Resolution erfolgen solle.

Zugleich wurde unterm 17ten ejusd. der Verkauf der Güter selbst einstweilen sistirt.

Die Cessionarien der Concurs-Gläubiger, der Regierungs-Rath, Baron von Hammerstein auf Retzow, und der Klosterhauptmann v. Lowtzow zu Dobbertin säumten nicht, vorstellig zu machen, daß sie bey weitem noch nicht befriedigt wären, und Se. Königl. Hoheit entschieden nun, ohne weiteres Gehör des Unterzeichneten, unterm 4ten Decbr. 1815:

Daß mit Wiederaufhebung der Verordnung vom 17ten Juny 1815. die Justiz-Kanzley zu Schwerin mit diesen durch Concurs aus der von der Schulenburgischen Familie gefallenen Lehngütern Groß-Krankow, Kö-

chelstorff ꝛc. in Gemäßheit der hergehörigen Landes-Gesetze und ohne alle Rücksichtnahme auf weitere Behauptungen fideicommissarischer Qualität weiter zu verfahren.

Dies Rescriptum ergieng an die Justiz-Kanzley. Ein anderes de eodem dato eröffnete dem Unterzeichneten:

Daß aus dem Vortrage der vorgedachten Cessionarien ohnleugbar hervorgehe, wie von den in der Priorität Urthel classificirten Forderungen noch eine große Menge übrig sey, denen ihre Rechte an die durch Concurs aus der Familie gefallenen Lehngüter, und auf Landesgesetzliches Concurs-Verfahren damit keineswegs, darum weil dagegen Einwürfe gemacht werden, verkürzt werden könnten; daß mithin eine materielle Beendigung des Concurses auf keine Weise zu behaupten stehe, sondern nur demselben (sc. dem Unterzeichneten) übrig bleiben könne, ohne Störung des regelmäßigen Concurs-Verfahrens mit den übrigen Creditoren seine vermeynten besseren Rechte zur Perception beym Concurs-Gerichte auszumachen; auch Se. Königl. Hoheit Dero Lehne nun nicht länger in dem bisherigen creditorischen Besitze und Gewirre ohne Lehnmann bleiben lassen wollte.

Imgleichen ging eodem ein drittes Rescriptum an die creditorischen Cessionarien, Regierungsrath Baron von Hammerstein und Klosterhauptmann von Lowtzow, des Inhalts:

Daß die Untersuchung der Richtigkeit einzelner Concurs-Forderungen gegen die dagegen entstehenden Einwürfe in quali et quanto und ihrer Berechnungen nicht vor die Regierung, sondern vor das Concurs-Gericht gehöre, wo sie denenjenigen, die ihre schon geschehene Bezahlung, Mängel der Legitimation, Vorzugsrechte uud andere dergleichen gemeinrechtliche, und nicht aus einer angeblichen Fideicommiß-Qualität hergenommene Einreden behaupten wollten, vor endlicher Distribution der gesetzlich zu Gelde gemachten Masse zu Recht stehen müßten, ohne daß inmittelst das regelmäßige Concurs-Verfahren sistirt würde.

Daß Se. Königliche Hoheit, der Herr Großherzog von Mecklenburg-Schwerin durch diese Rescripta der richterlichen Entscheidung des annoch unbeen-

digten Rechtsstreites wegen der Fideicommiß-Qualität der befraglichen Güter vorgegriffen, und sich einer Entscheidung einer reinen Justizsache angemaßt haben, ist so klar und deutlich, daß es deshalb keiner umständlichen Auseinandersetzung bedarf.

In oben angeführter Resolution vom 22. Juny 1815. erklären Se. Königliche Hoheit selbst, daß Dero Regierung kein Obergericht, also keine Justizbehörde sey; und doch sind von daher in den Rescriptis de 4. December 1815. ausdrückliche Vorschriften gegeben, auf welche Einreden in dieser Rechtssache gar nicht geachtet werden solle:

> Die Justizkanzley wird angewiesen, ohne alle Rücksichtnahme auf weitere Behauptungen fideicommissarischer Qualität weiter zu verfahren.

Ihr wird anbefohlen, Güter zu verkaufen, welche schon durch zwey Erkenntnisse für Fideicommiß-Güter erklärt sind.

Ihr wird anbefohlen, Güter zu verkaufen, wegen welcher das vormalige Kaiserliche Reichskammergericht durch ein am 14. März 1797. abgelassenes Mandatum sine clausula dieselbe Justizkanzley bey Strafe 10 Mark löthigen Goldes angewiesen hatte, pendente lite keine Innovation zuzulassen; wegen welcher am 2. April 1800. dasselbe höchste Reichsgericht, unter Nichtigerklärung der Veräusserung und Cession dieser Fideicommiß-Güter, der gedachten Justizkanzley aufgegeben hatte, den Impetranten nicht weiter in Erfüllung seiner der Fideicommiß-Disposition angemessenen Pflicht zu hindern; wegen welcher endlich von demselben höchsten Reichsgerichte am 18. April 1804. gedachter Justizkanzley in Schwerin zum dritten Male aufgegeben ist:

> Für die Erhaltung und gehörige Administration der befraglichen Güter in Gemäßheit der Urtheil vom 2. April 1800. gehörige Sorge zu tragen.

Alle diese Kaiserlich Reichskammergerichtliche Mandata sollen nun durch das Rescriptum Großherzoglicher Regierung, welches selbst erklärt hat, daß dasselbe kein Obergericht sey, beseitiget, darauf keine weitere Rücksicht genommen werden?

Noch mehr, den ereditorischen Cessionarien wird ausdrücklich erklärt, daß sie sich auf Einreden, die aus einer angeblichen Fideicommiß-Qualität hergenommen würden, nicht einzulassen hätten.

Die Fideicommiß-Qualität wird von Sr. Königlichen Hoheit für angeblich erklärt, obgleich solche bereits durch ein Erkenntniß des eigenen Hof- und Land-

gerichts zu Güstrow am 28. April 1787. und des Kaiserlichen Reichskammergerichts vom 2. April 1800. namentlich und ausdrücklich ausgesprochen ist.

Wird nicht hierdurch offenbar von Sr. Königlichen Hoheit Regierung die Entscheidung einer Justizsache ausgesprochen? Wird hierdurch nicht die Rechtspflege durch Kabinetsbefehl, indem Großherzogliche Regierung selbst unumwunden erklärt hat, daß sie kein Obergericht sey, in ihrem rechtlichen Laufe gehemmt? Und warum soll denn jetzt der Ausgang der annoch wegen Mangel eines competenten Obergerichts unentschiedenen Rechtssache nicht abgewartet werden?

Se. Königliche Hoheit haben in dieser Hinsicht folgende Gründe angegeben:

1) Weil nach dasigen Landes-Gesetzen die Lehngüter durch Concurs aus der Familie fielen; der Graf Georg Ludewig von der Schulenburg mit den befraglichen Gütern beliehen gewesen; über ihn der Concurs ausgebrochen, der Fall des Gesetzes also eingetreten sey, und Se. Königliche Hoheit nicht länger ohne Lehnsvasallen bleiben wollten.

2) Weil nach dasigen Landes-Gesetzen die in Concurs gerathenen Lehngüter Behuf Befriedigung der Gläubiger verkauft werden müßten, Se. Königliche Hoheit daher die fernere Administration nicht gestatten könnten, und die befragliche Fideicommiß-Qualität hier gar keine Aenderung zu machen vermöchte, da solche niemals lehnsherrlicher Seits anerkannt und bestätiget, auch nie deshalb ein Proceß mit der Lehnsherrschaft geführt wäre.

3) Weil eine bereits materielle Beendigung des Concurses nicht zu behaupten stehe, und den Fideicommiß-Erben unbenommen bleibe, ihre privatrechtlichen Verhältnisse wegen ihrer Geldforderung gegen die übrigen Gläubiger auszumachen, ihnen durch den Verkauf der Güter keine Beschwerde zugefügt werde.

Dieß sind die Gründe, welche in den oben angezogenen Resolutionen und Rescripten enthalten sind.

Es leidet nun gar keinen Zweifel, daß Behuf Befriedigung der Gläubiger in den Großherzoglich Mecklenburgischen Landen das Recht bestehe:

Daß die Lehngüter durch Concurs aus der Familie fallen, und verkauft werden müssen.

Allein, keine Regel ist ohne Ausnahme, und somit auch diese nicht. Die Landesherrliche Constitution, de dato Schwerin den 21. May 1776. schreibt disertis verbis vor:

1) Habet ihr, insofern ihr es nöthig erachtet, den actoribus communibus und den Curatoribus bonorum der vor eurem foro durch Concurse aus dem Besitze des gemeinsamen Schuldners in die Hände seiner Creditorum gerathenen, bisher aber gesetzwidrig unverkauft gelassenen ritterschaftlichen Güter sofort aufzugeben, daß wenn etwa gesetzmäßige Bedenklichkeiten dem Verkaufe der unter ihrer Besorgung befindlichen Güter entgegen stehen möchten, sie selbige binnen 14 Tagen sub praejudicio, damit nicht weiter gehört zu werden, anzeigen sollen.

2) Für gesetzmäßige Bedenklichkeiten wider den öffentlichen Verkauf habet ihr, es mögen die geforderten Anzeigen zu eurer richterlichen Prüfung eingegangen seyn oder nicht, keine andere anzunehmen, als diejenigen, bey welchen das Eigenthum des Guts nicht rein besessen wird, folglich auch beym Verkauf nicht rein abgetreten werden kann. Wenn daher dem gemeinsamen Schuldner annoch eine besondere Ansprache an das Gut liquido zustehet, oder zwischen ihm und seinen Gläubigern im Rechtsstreit befangen ist; oder wenn von einem Extraneo wichtige Lehns- oder andere Ansprüche formiret seyn möchten, die den Werth des Guts auf eine beträchtliche Weise ungewiß, und den an den Käufer zu übertragenden Besitz unsicher machen: so habet ihr ein solches Gut, nach reiflicher Ueberlegung der Umstände, entweder gar nicht, oder nicht anders, als mit Bekanntmachung dieser Bedenklichkeiten auf den Fall, da etwa, derselben ohngeachtet, sich zu dem Gute ein Käufer finden möchte, zum öffentlichen Verkauf zu stellen.

Die hier als gesetzliche Verhinderung namentlich ausgedrückten Ursachen:

1) Daß das Eigenthum der Güter vom Cridario nicht rein besessen sey; und

2) daß von einem Extraneo Ansprüche formiret, welche den Werth des Guts auf eine beträchtliche Art ungewiß, und den an den Käufer zu übertragenden Besitz unsicher machen;

sind es, welche den Verkauf bisher gehindert haben, und noch so lange hindern müssen, bis daß der in der Restitutions-Instanz bey dem vormaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichte unbeendigt gebliebene Rechtsstreit von einer competenten Behörde wird entschieden seyn.

Die Landes-Constitution de Anno 1646. wegen Verkauf in Concurs gerathener ritterschaftlicher Güter kann hier vermöge der Constitution de 21. May 1776. nicht zur unbedingten Anwendung kommen.

Der Landesherr kann diese gesetzliche Ausnahme nicht einseitig aufheben, weil sie mit Beyrath der Stände in Gefolge Landtag-Schlusses de 1775. festgesetzt ist.

Diese gesetzliche Bestimmung kann nicht gebeugt werden, weil sie die Vorausseßungen der Landes-Constitution de 1646. als nicht existent darstellt, folglich die Anwendung nicht zuläßt.

Der Graf Georg Ludewig von der Schulenburg ist freylich mit den befraglichen Gütern belieben, allein nicht reine, weshalb er sie auch niemals rein besessen hat.

Sein Lehnbrief besagt mit dürren Worten, daß, weil die qu. Güter mit einem Fideicommißgelde erkauft worden, welches Geld lege fideicommissario auf ihn devolvirt sey, die Fideicommiß-Erben, falls in casu aperturae die Lehnsherrschaft ihnen die weitere Belehnung nicht ertheilen wolle, die Güter nicht ehender abzutreten schuldig seyn sollten, als bis ihnen die Kaufgelder und erweißlichen Meliorationen erstattet wären.

Der Lehnbrief besagt selbst, daß der Vasall ein reines Eigenthum der Güter nicht habe. Selbst der Lehnsherrschaft Obereigenthum ist nicht rein geblieben, weil sie den Fideicommiß-Erben die Befugniß eingeräumt hat, die Güter so lange zurück zu behalten, bis die ursprünglichen Kaufgelder und Meliorationen ihnen erstattet seyn würden.

Ferner ist hier auch die zweyte Ausnahme der Constitution de 1776. vorhanden.

Die Ansprüche der Fideicommiß-Erben, welche in Hinsicht auf den Cridarium und dessen Creditores ganz als Extranei zu betrachten sind, haben Ansprüche formirt, welche den an den Käufer zu übertragenden Besitz höchst unsicher machen.

Zwey Erkenntnisse haben die Fideicommiß-Erben bereits für sich, durch welche die Güter bereits für wahres Fideicommißgut erklärt sind.

Es ist daher die höchste Wahrscheinlichkeit, daß das annoch erwartet werdende Erkenntniß eben so ausfallen, und solche bestätigen werde.

Diesem Erkenntnisse kann nicht vorgegriffen werden, und keine Macht kann rechtmäßig befugt seyn, vor Rechtskraft dieser annoch zu erwartenden Entscheidung irgend einem Käufer einen sichern Besitz zu gewähren.

Aus diesem ehrerbietigen Vortrage ergiebt sich also klar, daß hier von einem Gesetz gar nicht die Rede seyn könne, kraft welchem die befraglichen Güter verkauft werden müßten.

Daraus stellen sich denn aber auch die oben erwähnten von Großherzoglicher Regierung geäußerten Gründe als unanwendbar dar. Denn

ad 1. hat der über den Grafen Georg Ludewig von der Schulenburg verhängte Concurs die qu. Güter nicht zugleich afficiren können, weil er sie nicht rein eigenthümlich besessen hat. Er konnte sie nicht mit seinen Schulden belasten. Nur wegen seiner Schulden ist Concurs entstanden; die Lehngüter waren sein Eigenthum nicht, sondern Eigenthum des Fideicommißvermögens, und daher konnten sie auch nicht aus der Fideicommißfamilie fallen. Die Fideicommißerben haben sich mehrfältig ad Vasallagium erboten. Se. Königl. Hoheit haben aber nicht geruhet, sich desfalls auf irgend eine Weise zu äussern. Die Fideicommißerben sind also ganz unschuldig.

ad 2. Durften die qu. Güter nach der Constitution de 21. May 1776. nicht verkauft werden, weil der Cridarius sie nicht rein besessen, und ein zuverläßiger Besitz dem etwanigen Käufer wegen des Processes der Fideicommißerben mit den Concursgläubigern über die Qualität der Güter gar nicht zugesichert werden konnte.

Vor Beendigung dieses Processes haben die Concursgläubiger gar keine Befugniß auf den Verkauf zu dringen, weil früher gar nicht ausgemacht ist, ob sie Befriedigung aus der Substanz der Güter zu fordern berechtiget sind, oder was gleichviel ist, ob die Güter zur Concursmasse gehören.

Der Umstand: ob die Lehnsherrschaft die Fideicommiß-Qualität anerkannt und landesherrlich bestätiget habe: kommt hier gar nicht zur Frage.

Mit der Lehns- und Landesherrschaft ist nie ein Proceß darüber gewesen, und welche Verhältnisse zwischen derselben und den Fideicommißerben obwalten, besagt der jüngste Lehnbrief mit dürren Worten.

Daß die Güter den Fideicommißerben nicht anders entzogen werden sollten, als bis ihnen die ursprünglichen Kaufgelder und Meliorationen erstattet wären, steht im Lehnbriefe, folglich liegt darin schon von selbst, daß ein Besitzer derselben zum Nachtheile dieser Zusicherung keine Schulden auf selbige contrahiren konnte.

ad. 3. liegt doch ebenmäßig klar am Tage, daß die Fideicommißerben sehr beschwert würden, wenn sie durch Gestattung des Verkaufs eingestehen sollten, die Güter wären durch die Schulden des Grafen Georg Ludewig von der Schulenburg in Concurs gerathen.

Sie würden dann auch zugeben müssen, daß sie aus der Familie gefallen wären, und daß die ausdrückliche Zusicherung der Lehnherrschaft im Lehnbriefe, die Güter vor Erlegung der ursprünglichen Kaufgelder und Erstattung der Meliorationen nicht abzutreten schuldig zu seyn, nicht weiter Statt findet.

Sie müßten dann auch den mit schweren Kosten geführten Proceß wegen der Fideicommiß-Qualität für gänzlich unnütz erklären müssen.

Unerläßliche Folgen, welche den gänzlichen Verlust des Fideicommissi herbeyführen würden.

Ob eine bereits materielle Beendigung des Concurses zu behaupten stehe, gehört principaliter nicht hierher, ist auch nur beyläufig erwähnt worden, um zu zeigen, daß die auf den Verkauf dringenden Cessionarien eigentlich wohl kein großes Interesse rechtlicher Weise dabey haben möchten.

Hier lediglich die Frage:

> Ob nach Lage der Sache, vor erfolgtem Erkenntnisse in dem wegen Mangel eines competenten Obergerichts bis lang unentschiedenen Rechtsstreit über die Qualität der befraglichen Güter, ein Verkauf derselben vorgenommen werden dürfte?

Und in Hinsicht auf dieselbe hofft den Beyfall der hohen Bundesversammlung der Unterzeichnete zu erhalten, wenn er behauptet: Nein!

Denn ein Verkaufsversuch hat den annoch unentschiedenen Rechtsstreit zwischen den Fideicommißerben und den Gläubigern des Grafen Georg Ludewig von der Schulenburg veranlaßt, wo durch richterliche Mandata sine clausula, obgezeigter Maaßen, zu drey verschiedenen Zeiten ausdrücklich untersagt ist, pendente lite eine Veränderung im Besitze der Güter vorzunehmen.

Sollten richterliche Befehle in wirklich anhängigen Proceßsachen nicht zu Spielwerk herabgewürdiget werden: so kann und darf nicht zugegeben werden, daß solche anders, als vom competenten Richter auf gesetzlichem Wege aufgehoben werden.

Deutschland würde vergebens sein Blut für Befreyung vom Joche fremder Tyranney versprützt haben, wenn richterliche Befehle und Urthelssprüche durch Willkühr geändert werden könnten.

Das Eigenthum der Einwohner Deutschlands würde dann gar keine Sicherheit mehr haben können, weil Niemand sein Eigenthums-Recht zu beurtheilen im Stande wäre; keine Norm würde mehr vorhanden seyn, nach welcher man sein Recht oder Unrecht abmessen könnte.

Die Mecklenburgische Constitution de 21. May 1776. sagt selbst, daß die Güter unverkauft bleiben sollen, deren Eigenthum der Cridar nicht rein besessen, und deren Besitz dem Käufer nicht mit Sicherheit übertragen werden könne.

Der Cridarius hat die befraglichen Güter nicht rein eigenthümlich besessen; ihr Besitz kann keinem Käufer mit Sicherheit übertragen werden, weil die letzten beyden von einem competenten Richter gesprochenen Erkenntnisse die Güter für Fideicommiß erklären, und die versuchte Veräusserung ausdrücklich für null und nichtig erklärt, auch jede Innovation pendente lite kräftigst untersagt haben.

Wenn nun aber auf ausdrücklichen Befehl Sr. Königl. Hoheit, des Herrn Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, wirklich diese Güter öffentlich als Concurs-Güter unterm 7. Nov. 1816. proclamirt, und zu ihrem meistbietenden Verkaufe termini auf den 11., 12., 13., 14. und 15. März 1817. angesetzt worden; dieses Proclama auch Nr. 200. des Hamburgischen unpartheyischen Correspondenten de Anno 1816., auch der Beylage zu Nr. 11. desselben de Anno 1817. eingerückt ist; mithin offenbar auf alle früheren richterlichen Mandata und Erkenntnisse keine weitere Rücksicht genommen wird: so bleibt kein anderer Weg als der Recurs an die hohe Bundesversammlung offen.

Nur hier kann und darf der Unterzeichnete ehrerbietigst Hülfe und Beystand hoffen. Er darf sich schmeicheln, daß kräftige Hülfe nicht werde versagt werden, weil dem Bedürfnisse eines an die Stelle der vormaligen Reichsgerichte tretenden Obergerichts abzuhelfen, zu dem hohen Berufe der hochansehnlichen Bundesversammlung gehört.

Gerade dieses heilbringenden Berufs halber wird Hochdieselbe aber auch nie zugeben können, daß den Vorschriften, welche von den vormaligen Reichsgerichten in annoch unentschiedenen Rechtssachen gegeben sind, früher entgegen gehandelt werde, als bis das neu zu errichtende Obergericht darüber entschieden habe.

Dieß ist so klar, daß es jedermann von selbst ansprechen muß.

Da jedoch die gewiß zu gewährende Hülfe fruchtlos seyn würde, wenn sie zu spät käme; und nur dadurch dieser ehrerbietige Antrag bis jetzt verschoben ist, weil der Unterzeichnete zuvor alle mögliche erlaubte Mittel versuchen wollte, zum Ziele des Rechts zu gelangen, ohne der hohen Bundesversammlung lästig zu fallen: so muß derselbe ehrerbietigst flehen:

Die hohe Bundesversammlung wolle Rechtsgeneigtest geruhen, ein Schreiben an Se. Königl. Hoheit, den Herrn Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, dahin abzulassen, daß Se. Königl. Hoheit den Verkaufstermin wegen der gräflich von der Schulenburgschen Güter Groß-Krankow, Petersdorff, Köchelstorff und Tressow cum pertinentiis sofort wiederum aufheben, und keine Veränderung in Hinsicht des Besitzes derselben so lange eintreten lassen möchten, bis der vor dem Kaiserl. und Reichs-Kammergerichte zu Wetzlar in letzter Instanz unentschieden gebliebene Rechtsstreit zwischen den gräflich von der Schulenburgschen Fideicommißerben und den Gläubigern des weiland Grafen Georg Ludewig von der Schulenburg modo deren Cessionarien in puncto Fideicommissi etc. von einem competenten Gerichtshofe rechtlich entschieden seyn würde.

Betzendorff, am 19. Februar 1817.

Mit dem größten Respect verharre

Der hohen Bundesversammlung

unterthänigster

Adolph Friedrich, Graf von der Schulenburg auf Betzendorff, Senior des Betzendorffschen Hauses, und zeitiger erster Commissarius testamenti des weiland Venetianischen General-Feldmarschalls, Matthias Johann, Grafen von der Schulenburg.

Anlage A.

Wir Franz der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien und zu Jerusalem, Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Gallizien und Lodomerien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Großherzog zu Toscana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland, Mantua, Parma, gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol ꝛc.

Bekennen und thun kund mit diesem Unserm Kaiserlichen Briefe bezeugend, daß an Unserm Kaiserlichen Kammergerichte unterm zweyten dieses Monats nachstehenden Inhalts Urtheil eröffnet worden sey.

Tenor Sententiae.

In Sachen Gebhard Werner von der Schulenburg Appellanten, an einem wider Berner zu Schwerin als Actorem communem weyland Georg Ludewig von der Schulenburg Gläubiger, modo Advokaten Friedrich Ludewig Bouchholz, qua talem, Appellaten am andern Theile;

Ist allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß durch Richter voriger Instanz übel geurtheilt, wohl davon appelliret, dahero solche Urthel dahin zu reformiren, daß die Güter Groß-Krankau, Petersdorf, Köchelsdorf und Dressaw, als wahre Gräflich Schulenburgische Familien-Fideicommiß-Güter zu erklären, dergestalt daß in Rücksicht derselben:

1mo die Vorschrift des Venetianischen General-Feld-Marschalls Matthias Johann von der Schulenburg, als des Stifters des Fideicommisses, in allem genau zu beobachten; nicht minder

2do von den Einkünften genannter Güter die Fideicommiß-Schulden, insofern es noch nicht geschehen, forderſamst zu berichtigen seyn; dann

3tio die Administration dieser Güter zum Besten der andern Creditoren nur so lange fortzudauern habe, als noch die zeitigen Nutznießer des Fideicommisses für derselben Forderung zu haften verbunden sind.

Als Wir hiermit erkennen, reformiren, erklären und verordnen; die Gerichtskosten an diesem Kaiserlichen Kammer-Gerichte aufgelaufen, aus bewegenden Ursachen compensirend und vergleichend.

Worüber gegenwärtige, mit Unserm Kaiserlichen Siegel bekräftigte Urkunde auf geziemendes Ansuchen ausgefertigt und mitgetheilt worden ist.

Gegeben in Unserer und des Heiligen Reichs Stadt Wetzlar am 18. Tage des Monats April nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt im achtzehnhundertsten Jahre, Unserer Reiche des Römischen im achten ꝛc.

Ad mandatum Domini electi Imperatoris
proprium.

(L. S.)

Hermann Theodor Moritz Hoscher,
Kaiserlicher Kammer-Gerichts-Kanzley-Verwalter.

Christoph Joseph Anton Wallreuther,
Kaiserlicher Kammer-Gerichts-Protonotarius.

Anlage B.

Wir Franz der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, und zu Jerusalem, Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Gallizien und Lodomerien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Großherzog zu Toscana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland, Mantua, Parma, gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol ꝛc.

Bekennen und thun kund mit diesem Unsern Kaiserlichen Briefe bezeugend, daß an Unserm Kaiserlichen Kammergerichte am zweyten laufenden Monats nachstehendes Urtheil publiciret worden sey.

Tenor Sententiae.

In Sachen Berner als Actoris communis der Schulenburgischen Gläubiger modo Advokaten Friedrich Ludewig Bouchholz, qua talis, wider August Christian Friedrich von der Schulenburg, Appellationis; Sodann in Sachen Friedrich August modo Achatz von der Schulenburg, wider August Christian Friederich von der Schulenburg; Mandati et Citationis: Ist die durch Doctor Frech unterm 25. September 1798. außergerichtlich übergebene Supplicam sammt Anlagen ad acta zu registriren verordnet, darauf mit Vorweisung auf das in Sachen Gebhard Werner von der Schulenburg wider Berner zu Schwerin, als actorem communem weiland Georg Ludewig von der Schulenburg Gläubiger, modo Advokaten Friedrich Ludewig Bouchholz qua talem, Appellationis unter heutigem Dato bey diesem Kaiserlichen Kammergerichte publicirte Urthel, und in Gemäßheit dessen erkannt: daß die Veräußerung und Cession der Fideicommißgüter für nichtig zu erklären, und der Herzoglich Mecklenburgischen Justizkanzley zu Schwerin, den Impetranten in Erfüllung seiner der Fideicommiß-Disposition angemessenen Pflicht nicht weiters zu hindern, so wie auch denselben zur Einsicht der Administrations-Rechnungen zuzulassen, und ihm in alle Wege zu dem was zur Erhaltung des Fideicommisses, imgleichen auch zur forderſamsten Berichtigung der wahren Fideicommißschulden abzweckt, behülflich zu seyn, aufzugeben seyn.

Dann ist in puncto Citationis erkannt, daß die ausgegangene Ladung wieder aufzuheben, und Impetrant mit seinem Gesuche an Richter erster Instanz zu verweisen sey.

Als wir hiermit erkennen, für nichtig erklären, aufgeben und verweisen; Die Gerichtskosten bey diesem Kaiserlichen Kammergerichte derentwegen aufgelaufen, aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

Endlich wird Publicatio et Communicatio des Berichts (126), jedoch nur ad notitiam, verstattet.

Schließlich wird Doctori Gombel zu Beybringung der Vollmacht von Georg Ludewig von der Schulenburg eine Frist von drey Monaten hiermit angesetzt.

In Urkunde deſſen haben Wir gegenwärtigen mit Unſerm Kaiſerlichen Inſiegel bekräftigten Schein auf geziemendes Anſuchen ausfertigen und mittheilen laſſen.

Gegeben in Unſrer und des Heiligen Reichs Stadt Wetzlar am 18. Tage des Monats April nach Chriſti Unſers lieben Herrn Geburt im achtzehnhundertſten Jahre, Unſerer Reiche des Römiſchen im achten ꝛc.

ad Mandatum Domini electi Imperatoris proprium.

(L. S.)

Herrmann Theodor Moritz Hoſcher,
Kaiſerlicher Kammergerichts-Kanzleyverwalter.

Chriſtoph Joſeph Anton Wallreuther,
Kaiſerlicher Kammergerichts-Protonotarius.

Anlage C.

Wir Franz der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter Römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, und zu Jeruſalem, Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Gallizien Lodomerien, Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Großherzog zu Toſcana, Großfürſt zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland, Mantua, Parma, gefürſteter Graf zu Habſpurg, zu Flandern, zu Tyrol ꝛc.

Bekennen und thun kund mit dieſem Unſern Kaiſerlichen Briefe bezeugend, daß an Unſerm Kaiſerlichen Kammer-Gerichte unterm 18ten des vorigen Monats April, in außwärts rubricirten Sachen nachſtehende Urtheile eröffnet worden ſeyen.

Tenor Sententiarum.

18. Aprilis 1804. emanatarum:

In Sachen Gebhard Werner von der Schulenburg, wider Berner zu Schwerin, als Actorem communem weyland Georg von der Schulenburg, modo Fried-

rich Ludwig Bouchholz, qua talem decisae appellationis, nunc restitutionis, et revisionis: Ist die durch Doctorem Frech respective unterm 21sten des vorigen, und 9ten des laufenden Monats extrajudicialiter übergebene Suppliken sammt Anlagen zu den Akten zu registriren, verordnet; darauf Doctoris Frech geschehenes Gesuch abgeschlagen, und wird der Herzoglich Mecklenburgischen Justizkanzley zu Schwerin für die Erhaltung und gehörige Administration der Güter, in Gemäßheit der Urtheil vom 2ten April 1800. gehörige Sorge zu tragen, hiermit aufgegeben.

Tenor Sententiae
de 18. Aprilis 1804.

In Sachen Berner, als Actoris communis der Schulenburgischen Gläubiger, modo Friederich Ludewig Bouchholz, qua talis, wider August Christian Friederich von der Schulenburg, decisae appellationis, nunc restitutionis, et revisionis: werden beyde Theile, auf die in Sachen Gebhard Werner von der Schulenburg, wider Berner zu Schwerin ꝛc. unterm heutigen Dato eröffnete Urtheil verwiesen.

Worüber gegenwärtige, mit Unserm Kaiserlichen Insiegel bekräftigte Urkunde, auf geziemendes Ansuchen ausgefertigt und mitgetheilt worden ist.

Gegeben Wetzlar, am fünften Tage des Monats May, nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt, im achtzehnhundert und vierten Jahre, Unserer Reiche: des Römischen im zwölften ꝛc.

Ad Mandatum Domini electi Imperatoris
proprium.

(L. S.)

Lothar Franz Hendel,
Kaiserlicher Kammer-Gerichts-Kanzlei-Verwalter.

Gotthard Eder,
Kaiserlicher Kammer-Gerichts-Protonotarius.

Nachträgliche Aktenstücke

der

deutschen Bundes-Verhandlungen;

als

Anhang

zu den Protokollen der Bundesversammlung.

Zweyter Band. Drittes Heft.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerey,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Mayn.
1818.

XXVI.

Denkschrift des Fürsten von Waldburg, die Belohnung früherer, Kaiserlicher Majestät und dem Reiche geleisteter wichtiger Dienste betreffend.

(Verzeichniß der Eingaben, Ziffer 75. vom Jahre 1817. Siehe das Protokoll der XXIII. Sitzung §. 131. S. 170. u. folg.)

Der Unterzeichnete hat die Ehre, als Bevollmächtigter Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Waldburg zu Wolfegg-Waldsee, Einer hohen deutschen Bundesversammlung Nachstehendes ehrfurchtsvoll vorzutragen:

§. 1.

Noch glänzt jene That in den Annalen des so denkwürdigen dreyßigjährigen Krieges, womit weil. Graf Maximilian Wilibald, Reichs-Erbtruchseß zu Wolfegg, Freyherr auf Waldburg ꝛc. ꝛc., Urältervater des Herrn Fürsten zu Waldburg-Wolfegg-Waldsee, ruhmvoll sich auszeichnete, indem er die Stadt Constanz im Jahr 1633. als Militärkommandant, gegen den schwedischen Feldmarschall Horn mit einer solchen Tapferkeit und Besonnenheit vertheidigte, daß alle Versuche dieses feindlichen Anführers, die Stadt durch Sturm zu erobern, fruchtlos blieben, und derselbe endlich die Belagerung gänzlich aufzuheben sich genöthigt sah.

§. 2.

Gleich glänzende Proben der Vaterlandsliebe und reinsten Anhänglichkeit an die deutsche Sache lieferte Graf Maximilian Wilibald als er vierzehn Jahre später, im Januar 1647. die Reichs-Gränzfestung und Stadt Lindau gegen den schwedischen General Wrangel mit solcher energischen Tapferkeit und Klugheit

schirmte, daß dieser sich gedrungen sah, schon mit Ende Februars des gedachten Jahrs, die Belagerung dieser Stadt aufzuheben und mit seinen Truppen abzuziehen.

§. 3.

Allein eine solche rücksichtslose Vertheidigung des Wohls von Kaiserlicher Majestät und dem Reiche hatte für die individuelle Lage des Grafen die traurigsten Folgen; denn sobald Wrangel nach aufgehobener Belagerung sich von Lindau gegen Ravensburg zurückgezogen, und seinen Weg über Wolfegg eingeschlagen hatte, ließ er, voll Ingrimm gegen den tapfern Grafen, nicht nur das schöne, wenige Jahre zuvor erbauete, Schloß Wolfegg von Grundaus verbrennen, sondern auch die übrigen Häuser uud Gebäude des Grafen gänzlich zerstören, wobey insbesondere dessen Unterthanen die Wuth des erbitterten feindlichen Kriegers in einem hohen Grade zu fühlen verdammt wurden.

§. 4.

Lohnend war inzwischen das Anerkenntniß, welches einer solchen ausgezeichneten Tapferkeit selbst von dem damaligen Reichsoberhaupte, dem glorreich regierenden Kaiser Ferdinand II. in den unzweydeutigsten Ausdrücken zu Theil wurde.

Nicht nur ward dem Grafen Maximilian Wilibald wegen Schirmung der Stadt Constanz in einem Kaiserlichen Handschreiben, datirt Ebersdorf den 14 October 1633. das allerhöchste Kaiserliche Wohlgefallen zu erkennen gegeben, sondern auch noch überdies mittelst eines hofkriegsräthlichen Dekrets vom 17. November 1635. eine Belohlung von vierzigtausend Gulden ausgesetzt, welche anfänglich auf die Freyburg-Oepfingischen Güter, in der Folge aber, da sich um diese Güter mehrere Prätendenten meldeten, auf andere «sichere Reichsmittel» angewiesen, und durch ein neues Kaiserliches Dekret sanktionirt worden ist.

§. 5.

Auf gleiche Weise erhielt die Rettung der so wichtigen Reichsgränzfestung und Stadt Lindau die gerechteste reichsoberhauptliche Würdigung, indem Se.

Kaiserliche Majestät Ferdinand III. wegen derselben, dem Grafen Maximilian Wilibald nicht blos durch ein allerhöchstes Handschreiben aus Preßburg, vom 10. April 1647. die vollkommenste Kaiserliche Zufriedenheit damit bezeugt, sondern auch zur Belohnung, oder vielmehr als Einige Entschädigung wegen dem von dem feindlichen Heerführer erlittenen enormen Verlust ihm neuerdings dreyßigtausend Gulden zusichern, und darüber das in der Anlage 1. beygefügte allerhöchste Dekret vom 15. May 1647. allergnädigst zustellen ließen, wodurch die schon im Jahr 1635. ausgesetzte Belohnung von vierzigtausend Gulden nicht nur bestätiget, sondern mit dem Zuwachse von dreyßigtausend Gulden, zusammen auf

Siebenzig Tausend Gulden,

bestimmt worden ist.

§. 6.

Es benutzte hierauf Graf Maximilian Wilibald nach dem Abschlusse des westphälischen Friedens jede Gelegenheit, die Realisirung des so feyerlich ausgesprochenen Kaiserlichen Versprechens nach allen Kräften zu fördern; allein ob gleich der Kurfürstlich Baierische Hof sein Gesuch bey Kaiserlicher Majestät selbst unmittelbar mit einem kräftigen Vorworte unterstützte, ja selbst früher schon der schwäbische Reichskreis in einem nachdrücklichen, in der Anlage 2. beygefügten, Vorwortschreiben vom 10. April 1659. dem Kaiser diese Angelegenheit mit Wärme und unter den merkwürdigen, der höchsten Beachtung werthen Momenten empfohlen hatte:

«daß sich Graf Maximilian Wilibald zu Kaiserlicher Ma«jestät und des heil. Reichs großer Satisfaktion tapfer «erwiesen und absonderlich diesen schwäbischen Kreis «dadurch in seiner Subsistenz erhalten habe;»

so konnte es doch diesem hochherzigen Krieger, der voll hohen reinen Sinnes für die Sache Deutschlands und seine Pflicht, seinen Wohlstand zum Opfer gebracht hatte, nicht gelingen, das Ziel seiner so gerechten Wünsche zu erreichen. Er beschloß seine rühmliche durch die glänzendsten Dienste ausgezeichnete Laufbahn zu Amberg in der obern Pfalz am 30. Januar 1667.

§. 7.

Inzwischen haben nicht nur seine beyden nachgelassenen Söhne, sondern auch seine späteren gräflichen Descendenten von Zeit zu Zeit und bey jeder geeigneten Veranlassung sich alle mögliche Mühe gegeben, die Realisirung der reichsoberhauptlichen Zusage zu bewirken; wie aber schon zu Lebzeiten des Grafen Maximilian Wilibald eine Verweisung auf Römer-Monate ohne Erfolg geblieben war, so konnte auch den rastlosen Bemühungen der Nachkommen eben so wenig die Krone des Glückes zu Theil werden. Ja selbst eine von dem Herrn Fürsten von Waldburg zu Wolfegg-Waldsee bey einer hochansehnlichen ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg im December 1802. in dieser wichtigen Angelegenheit übergebene Denkschrift blieb ohne den beabsichtigten Erfolg, weil diese hohe zu andern Zwecken constituirte Versammlung eine auch noch so gegründete Privat-Reklamation als außer den Gränzen ihres Wirkungskreises gelegen, betrachtet hatte.

§. 8.

Doch jetzt ist der so lange ersehnte Augenblick gekommen, wo nicht nur das deutsche Gesammt-Vaterland eines wiederkehrenden festen Rechtszustandes, sondern auch jeder Deutsche insbesondere der Gewährung seines lange verkannten Rechts sich mit Grund zu erfreuen hat. Dieser erhabene Verein, zusammengesetzt aus den ersten und erleuchtetsten Staatsmännern der höchsten deutschen Staaten, hat binnen der kurzen Zeit Seines Wirkens bereits so viele sprechende Beweise geliefert, wie sehr Hoch-Er die ganze Größe seines hohen Berufes zu würdigen wisse, und wie jede Reklamation, gestützt auf die ewige Grundlage des Rechts, der vollesten Berücksichtigung sich erfreuen dürfe. Ermuthiget durch solche erhebende Ansicht, wie sollte der Herr Fürst von Waldburg zu Wolfegg-Waldsee zu dieser hohen Versammlung nicht das unbedingte Vertrauen hegen, daß Hochdieselbe in diesem großen Zeitpunkt des wiedergebornen deutschen Vaterlandes die Erfüllung einer Forderung gerechtest zu verfügen geneigt seyn werde, welche aus der That seines großen Ahnherrn herrühret, die in ihren wichtigen Folgen so umfassend war, daß sie zu «Kaiserlicher Majestät und des heil. Reichs großer Satisfaktion» gereichte, ja einen ganzen vormaligen

Reichskreis «in seiner Subsistenz» erhalten hat (§. 6.); einer Forderung, deren Prinzip nicht etwa in einer bloßen lukrativen Schenkung, oder einer sogenannten «Gnaden-Rekompens», sondern in der von dem Rechte selbst gebotenen Schadloshaltung für den ungeheuern Verlust gesucht werden muß, welcher dem Grafen Maximilian Wilibald und seinen Unterthanen von dem erbitterten Feinde in der Art zugefügt wurde, daß die Folgen davon gleichsam unvertilgbar für seine noch jetzt lebende Descendenz fühlbar sind; einer Forderung endlich, welcher nicht nur alle Gründe des Rechts und der Moral zur Seite stehen, sondern für welche auch noch das hochwichtige Moment spricht, daß dem großen Beyspiele eines seltenen rein deutschen Patriotism, gegeben in den Tagen der Gefahr, wo nicht eine Belohnung, doch wenigstens das gebührende strenge Recht nie möge vorenthalten werden.

§. 9.

Der Unterzeichnete glaubt daher Namens seines Committenten an diese hohe Bundesversammlung die ehrfurchtsvolle Bitte wagen zu dürfen, daß Hochdieselbe geruhen wolle, hochgeneigtest darauf anzutragen, daß die befragte Forderung, welche binnen 169 Jahren die bedeutende Summe von Sechsmalhundert neun und neunzigtausend zweyhundert sieben und achtzig Gulden, dreyßig Kreuzer abgeworfen hätte, die aber Seine Durchlaucht, der Herr Fürst von Waldburg, zur Darlegung Ihrer Billigkeit nur auf

140,000 Gulden

anrechnen wollen, gleich andern Passiven und nach der Analogie ihrer Vertheilung, um so mehr allergerechtest übernommen werde, als die Rettung eines ganzen Reichskreises zunächst darunter befangen war.

Der Unterzeichnete bittet hierbey, die erneuerte Versicherung seiner ausgezeichnetsten Verehrung zu genehmigen.

Frankfurt am Mayn den 15. Februar 1817.

Der Bevollmächtigte
der Mehrzahl vormalig deutscher Reichsstände,
Georg, Graf zu Waldeck.

Anlagen.

Ziffer 1.

Von der Röm. Kaiserl. auch zu Hungarn und Böheim ꝛc. Königlichen Mayestät, Unsers allergnädigsten Herrn wegen, Deroselben Hofkriegsrath, Obristen Feld-Wachtmeistern und bestellten Obristen, Herrn Maximilian Wilibald, des heil. Röm. Reichs Erbtruchseßen Grafen zu Wolfegg, Herrn zu Waldburg, hiemit in Gnaden anzuzeigen.

Erst allerhöchst gedachte Kaiserl. Mayestät, hätten mit gnädigstem Wohlgefallen vernommen, welcher Gestalt Er Herr Graf, die von der französischen und schwedischen Armada unlängst stark attaquirte Stadt Lindau nicht mit weniger valor und Dapferkeit, als wie er vor vierzehn Jahren mit Defendirung der Stadt Kostniz erwiesen, manutenirt, und selbige Feind dahin necessitirt habe, daß sie endlich, nachdem sie all Ihr Vermögen, sich selbiger zu bemächtigen tentirt, von der Belagerung haben ablassen, und sich von selbiger Stadt retiriren müssen.

Wie nun Ihre Kaiserl. Mayestät diese sein Herrn Grafens erwiesene Treue, Dapferkeit und ersprießlichen Dienst zu sonderbahren Kaiserl. Gnaden an- und auf genommen; als haben Derowegen Sie zur dankbahren gnädigsten Erzeigung jetzt gnädigst resolvirt und verwilliget, daß ihm Herrn Grafen von Wolfegg, über das vorhin noch anno Sechszehnhundert Fünf und Dreyßig, unterm Siebenzehnden Novembris von Dero Hofkriegsrath ausertheilte eventual-Decret der vierzig Tausend Gulden Gnaden Recompens vor selbige Defendirung der Stadt Kostniz, womit Er zwar damals auf die freybergische Depfnigische Güter, oder in Ermangelung dessen Effects auf andere Reichsmittel vertröstet worden, anjezo noch Dreyßig Tausend Gulden, wegen der obverstandenen jezigen Diffesa der Stadt Lindau zugelegt und ausgeworfen, und Ihm also ein neues Decret auf Siebenzig Tausend Gulden aus allerhand künftigen Extraordinari Reichsmitteln zu entrichten, und zu bezahlen ausgefertiget werden solle, wordurch dann das vorige zugleich cassirt würdet;

Als hat man aus angehörter Ihrer Kaiserl. Mayestät allergnädigsten Resolution und Verordnung, Ihm Herrn Grafen von Wolfegg dessen also hiemit und

durch gegenwärtiges Kaiserl. Decret zu seiner nachrichtlichen Wissenschaft und guten interims-Versicherung erinnern wollen. Da benebens Ihre Kaiserl. Mayestät Ihm mit beharrlichen Kaiserl. Gnaden wohlgewogen verbleiben. Signatum Wien unter Deroselben hinfür gedruckten Kaiserlichen Secret-Insiegel

(L. S.)

Ulrich Franz von Kollowrat.

David Ungnad Graf von Weissenwolf.

Per Imperatorem den 15. May 1647.

Marcus Putz mpr.

Ziffer 2.

Allerdurchleuchtigster, großmüthigster und unüberwindlichster Römischer Kaiser! Euer Röm. Kaiserl. Mayestät seyen unser allerunterthänigste willigste Dienste in schuldigster allergehorsamster Treu allezeit zuvor bereith. ꝛc. ꝛc.

Allergnädigster Kaiser und Herr ꝛc. ꝛc.

Es hat uns der Hoch- und Wohlgebohrne Herr Maximil-Wilibald, des heyl. Röm. Reichs Erbtruchseß, Graf zu Wolfegg, Freyherr zu Waldburg, dermalen Kurbayerischer General-Feldzeugmeister und Stadthalter der obern Pfalz ꝛc. durch seynen bey dem allgemeinen Kraiß-Convent in Ulm gehabten abgeordneten mit mehrerem zu vernemmen geben lassen, was gestalten Euer Kaiserl. Mayestät Vorfahrer am Reich Weiland Ferdinand der III. allerglorwürdigsten Andenkens Ihm Herrn Grafen zu etwas Ergötzlichkeit seiner Dero und dem gesammten heyl. Reich treugeleisteter Kriegsdiensten, und dannenhero vor andern erlittener Ruin, und Abbrennung seines Hauses Wolfegg mit einer Kaiserl. Gnadens-Recompens ad 70,000 fl. zwar angesehen, wohlgedachter Herr Graf aber auf sein inständiges Ersuchen und allergehorsamstes Bitten, zu deren wirklichen Abtrag oder Assignation bis anhero nicht gelangen mögen, mit angelegnestem Ersuchen, Wir wollten dieß sein Desiderium mit unser verhoffentlich wohlersprießlichen Recomendation begleiten.

Wann dann uns bekannt, und an sich selbsten Reichskündig, was massen vor wohlgedachter Herr Graf in glüklicher Defendirung der Stadt Konstanz und dann auch hernach der Graniz-Vestung und Stadt Lindau seinen valor zu Euer

menthur dieser Balley unstreitig berechtigt, in die durch diesen Todesfall offen gewordene Landkommenthurliche Competenz vorzurücken.

Das Ascendenzrecht, welches ich in Anspruch nehme, ist zwar nicht durch eine klar ausgesprochene Verfügung der deutschen Bundesakte festgesetzt und bestimmt, allein es gründet sich auf die aus derselben hergeleitete Analogie und auf die gerechte Erwartung, daß die deutschen Fürsten bey der von Ihnen erbetenen Interpretation der deutschen Bundesakte mit jener Gerechtigkeit und mit jener des deutschen Fürstensinnes würdigen Milde zu Werke gehen werden, welche allein den Mitgliedern des Deutschen Ordens Ersatz für den Verlust ihrer ganzen Existenz gewähren können.

Nur eine kleine Anzahl größtentheils hochbejahrter Männer, welche in den ersten Staats- und Kriegsdiensten ein ehrenvolles Alter erreicht haben, erwarten eine gerechte Entschädigung für den Verlust ihrer Besitzungen, welche Ihnen der mit eben so viel Rachsucht als Willkühr verhängte Machtspruch des Usurpators entrissen hat.

Es war ein Wort der erfreulichsten Hoffnung für die Würdigung ihrer Rechte, welches der hochverehrte Präsident dieser erlauchten Versammlung im Namen und als Organ des gerechtesten Monarchen in seinem ersten Vortrag aussprach: »Es »werde einer der ersten Gegenstände der Berathungen und Bestimmungen dieser »hohen Versammlung seyn, die heiligen Rechte festzusetzen und zu sichern, welche »unglückliche Opfer der vergangenen Zeit und des vergangenen allgemeinen Zwangs»zustandes ansprechen.«

»Der XV. Artikel der Bundesakte, sagt eben derselbe Vortrag, dessen hoher »Sinn jeden Deutschen mit einem heiligen Vertrauen und mit einem edlen Selbst»gefühle belebt, bestätigt ausdrücklich nochmals die Bestimmungen des Reichsde»putations-Hauptschlusses von 1803. in Hinsicht des Pensionswesens, und be»zweckt analoge Bestimmungen für die Mitglieder des Deutschen Ordens in »Beziehung auf die Güter und Kommenden desselben.«

Auf diese hier anerkannte Analogie der Bestimmungen gründet sich das von mir ausgesprochene Ascendenzrecht.

Der 54. Artikel des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803. verfügt:

»Die Domicellaren werden da, wo sie schon wirklich einigen Genuß ihrer

» Präbenden bezogen haben, in der Quote ihrer Sustentation den Kapitularen » gleich gehalten, und rücken hiernächst, falls sich der Bundesherr nicht in ande» rem Wege mit ihnen abfindet, in die vacirend werdende Kapitelspfründe. «

Wenn also der Grundsatz ausgesprochen ist, daß die Mitglieder des Deutsch-Ordens den Mitgliedern der ehemaligen Erz- und Hochstifter Deutschlandes in ihren Rechten und Ansprüchen auf Pensionen vollkommen gleich gestellt werden sollen, so ist es auch unverkennbar richtig, daß den Mitgliedern des Deutschen Ordens eben so, wie jenen der Erz- und Hochstifter, das Recht, in die erledigten Präbenden nachzurücken, als unmittelbare Folge des aufgestellten Prinzips, zugestanden ist.

Die Anwendung dieses Grundsatzes auf die Mitglieder des Deutsch-Ordens ist um so mehr durch die natürliche Billigkeit unterstützt, als der Domherr in den meisten Stiftern schon als Knabe einen oft reichlichen Genuß aus der ihm gewordenen Versorgung bezog, woraus die Unkosten seiner Erziehung bestritten, und ihm in seinem 24sten Jahre, wenn die bezogenen Einkünfte mit einer vernünftigen Oekonomie verwaltet worden sind, schon einige tausend Gulden haben erspart werden können. Ganz anders war das Verhältniß der Deutsch-Ordensritter.

In diesem Alter konnte der Aspirant erst in den Deutsch-Orden aufgenommen werden, weil die ganze Kraft des Mannes zu Erfüllung der Pflichten erforderlich war, die die Statuten dem Ritter auflegten.

In jenen früheren und glänzenden Zeiten des Ordens, als dessen Ritter zur Schutzwehr Deutschlands gegen den Andrang der nordischen Völker, und der dessen östliche Gränzen so fürchterlich bedrohenden Sarazenen in einem fast immerwährenden Kampfe für das Vaterland fochten, war die Verwendung des Ritters oder Kommenthuren zur Verfügung des unmittelbaren Oberen, des Deutschmeisterischen Land- und Heermeisters, so wie dem Ordens-Oberhaupte selbst im Dienste gegen die Feinde des Reichs und zum Besten der Ordenslande freygestellt.

Allein so wie jene großen Zwecke des Ordens nicht mehr erreichbar waren und an dessen Stelle der Orden vielmehr zur Unterstützung und Belohnung der für Kaiser und Reich streitenden Militärpersonen diente, auch dessen Reichsland auf ein kleines von dem Hoch- und Deutschmeister unmittelbar verwaltetes

Gebiet beschränkt wurde, assimilirten sich zwar die Kommenden der Dom- und Stifts-Präbenden immer mehr und mehr.

Die einzige und ausschließende Qualifikation zu den Ordenskommenden, nämlich Militärdienste und Verdienste, bildete jedoch immer einen charakteristischen Unterschied zum Vortheile der deutschen Ordens-Ritter und Kommenthuren.

Allein sie verflochten auch den angehenden Ordens-Ritter in sehr namhafte und bedeutende Ausgaben.

Das Noviziat, der Ritterschlag, noch mehr aber die drey Feldzüge, welche jeder Deutsch-Ordens-Ritter statutenmäßig auf eigene Kosten zu machen verpflichtet war, und deren die Meisten mehr, als vorgeschrieben war, mitzumachen pflegten, die kostspielige Equippirung, alles dieses machte sehr bedeutende Auslagen nothwendig, die im geringsten Anschlage eine Vorlage von 4 bis 5000 fl. erforderten, und für manche oft nicht sehr reiche Familien äußerst drückend waren.

Der Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803. erkannte die Billigkeit und das Recht, den Mitgliedern der deutschen Erz- und Hochstifter $\frac{9}{10}$ ihrer bezogenen Einkünfte zu belassen, selbst in jenem unglücklichen Momente an, wo Deutschland seine reichsten und blühendsten Länder dem Frieden als Opfer darzubringen gezwungen war.

Fast alle domkapitularischen Stellen waren in demselben Augenblicke noch besetzt, und daher die Zahl der zu entrichtenden Pensionen sehr bedeutend.

Als aber Deutschlands Fürsten durch den 15. Artikel der Bundes-Akte die Rechte der Mitglieder des deutschen Ordens auf Pensionen festsetzten, war der Kampf für Deutschlands Freiheit durch den Heldenmuth der Nation siegreich bestanden, und die in früheren unglücklichen Zeiten entrissenen Länder kehrten unter den Scepter deutscher Fürsten wieder zurück.

Wenn die erhabenen Stifter des deutschen Bundes in einem solchen Augenblicke der glücklichsten Verhältnisse den Mitgliedern des deutschen Ordens dieselben Rechte in Ansehung ihrer Pension zuerkannten, welche die Reichsdeputation unter den drückendsten Umständen für die Mitglieder der deutschen Erz- und Hoch-Stifter festgesetzt hatte, so kann man gewiß mit dem vollesten Rechte annehmen, daß diese Assimilation in dem ausgedehntesten Sinne verstanden,

und die daraus hergeleitete Analogie nach den freigebigsten Grundsätzen auf die noch übrigen nicht zahlreichen Mitglieder des deutschen Ordens in Anwendung gebracht werden sollte.

Diese hier angeführten Betrachtungen rechtfertigen allerdings die Aufstellung der Analogie, und die vollständigste Anwendung des Grundsatzes der Gleichstellung zwischen den Mitgliedern der Domstifter und jenen des deutschen Ordens in dem ganzen Umfange des Pensionswesens.

Mit unbegränztem Vertrauen auf die von der hohen deutschen Bundes-Versammlung bisher ausgesprochenen eben so gerechten als liberalen Gesinnungen erwarte ich daher, daß Hochdieselbe die hier in Bezug auf das von mir reklamirte Ascendenz-Recht vorgetragenen Bemerkungen und Gründe gehörig würdigen werde, und stelle an diese erlauchte Versammlung ferner die ehrfurchtsvolle Bitte, daß Hochdieselbe nach dem Sinne der deutschen Bundes-Akte und der daraus geleiteten Analogie gerechtest beschließen und aussprechen wolle, daß mir als einzigen noch lebenden Mitgliede der Balley Sachsen

1) Die mir als Kommenthuren der gedachten Balley zustehende Pension, insofern sie mir nicht vollständig entrichtet worden ist, von Michaelis 1808. an, bis zum Ableben des Herrn Landkommenthuren Freyherrn von Münchhausen nachgetragen; sodann,
2) Von diesem Zeitpunkte an die Landkommenthurliche Competenz verabfolgt werde.

Essingen, den 20. Februar 1817.

Wilhelm Freyherr von Wöllwarth.

XXVIII.

Reklamationen der westphälischen Domainenkäufer.

(Siehe das Protokoll der XXIII. Sitzung §. 136. S. 178—186. *)

1.

An die hohe deutsche Bundesversammlung, d. d. 8. Januar 1817. vom Dr. Schulz in Frankfurt, als Sachwalter der Käufer von mehreren im jetzigen Kurhessischen Gebiet gelegenen vormals Westphälischen Staatsdomainen.

(Verzeichniß der Eingaben. Ziffer 9. vom Jahre 1817.)

Auf Ihnen, meine Herren Minister und Abgeordnete zum deutschen Bundestage, ruhen in gegenwärtiger, für Deutschland hochwichtigen Epoche die Blicke aller ächten Vaterlandsfreunde, und mit Vertrauen erwarten sie von Ihren weisen Berathungen Germaniens künftiges Heil, der kommenden Generationen dauerndes Glück. Berufen, in den Fürsten zugleich die Völker des neuen Bundes zu vertreten, wird die hohe Versammlung zu Frankfurt das Interesse von diesen nie von dem jener trennen, nicht verkennend den Grundsatz, daß man nimmer Gerechtigkeit zu üben vermag gegen das Ganze, wenn man nicht zugleich gerecht ist gegen die Einzelnen; daß das, was allgemein und ohne Einschränkung als gerecht anerkannt worden, auch für den einzelnen Fall dafür gelten muß. Hieraus ergiebt sich denn von selbst schon die Art und Weise, wie die Angelegenheiten des vormaligen Königreichs Westphalen zu betrachten, wie dieselben zu reguliren und zu behandeln seyn werden.

*) Von den daselbst erwähnten Eingaben Ziff. 4. 6. 7. vom J. 1816. und Ziff. 9. 26. 27. 62. 70. 108. vom J. 1817. werden hier nur die von allgemeinem Inhalt und staatsrechtlichem Interesse gegeben; mit Umgehung der bloß formellen Begleitungs- oder Einreichungsschreiben, und einiger Eingaben, die ganz ins Specielle gehen.

Es kommt dabey lediglich auf die Beantwortung und Entscheidung der einfachen Fragen an: Will man, daß die Herrschaft der Gerechtigkeit eintrete in ganz Europa, nur nicht in einem gewissen Theile von Deutschland? Soll ihre Stimme allgemein beachtet und blos in einer einzelnen Gegend des deutschen Vaterlandes überhört werden? Waltet der aufrichtige Wunsch ob, dem Reiche der Napoleonischen Willkühr durchgängig ein Ende zu machen, und soll dasselbe dennoch für einen gegebenen speciellen Fall sich von neuem und zwar in einem Grade kund thun, wozu man selbst in der vergangenen Periode jeglichen Unrechts schwerlich ein Seitenstück aufzuweisen vermag? Soll das Recht fortan allenthalben an die Stelle der Convenienz treten in einem ganzen Welttheile; aber dessen ungeachtet die Convenienz mitten in Deutschland zur einzigen Richtschnur dienen? Hat man nicht überall sorgsam darüber gewacht, daß die Heiligkeit von Friedensschlüssen und öffentlichen Verträgen in hoher Achtung gehalten, und unter keiner Bedingung, unter keinerley Vorwand verletzt werde, und darf man es zugeben, daß diese blos in einigen Provinzen des wiedergewonnenen deutschen Vaterlandes als leerer Tand erschienen? Ist es nicht des deutschen Namens Ruhm seit jeher gewesen, daß die öffentliche Meynung stets vorzüglicher bey der deutschen als bey andern Nationen geachtet ward, und soll ihr zu einer Zeit, worin sie vor Allem von hohem Gewicht seyn muß, jetzt nur in Deutschland ungestraft vor den Augen der ganzen Welt öffentlich Hohn gesprochen werden?

Ein hochachtbarer Verein deutscher Staatsmänner kann bey der Entscheidung dieser Fragen nicht zweifelhaft seyn. Es gilt ja die Ehre Deutschlands für Gegenwart und Zukunft, es gilt die richtende Stimme der lebenden Geschlechter so wie der fernen Nachwelt, es gilt die Aufrechthaltung oder Verletzung der bisher im ganzen civilisirten Europa gangbaren Grundsätze des Staats- und Völkerrechts. Wie könnte die hohe Versammlung, welche alle germanischen Völkerstämme gleichsam als höchstes Tribunal eines gemeinsamen Vaterlandes achten lernen sollen, damit beginnen, so zu sagen durch öffentliche Sanction anzuerkennen, daß das, was in ganz Europa, selbst in Frankreich, Belgien, Italien, Pohlen, als der Gerechtigkeit gemäß aufrecht erhalten worden, in Deutschland allein nicht gehandhabt werden solle? Wahrlich, die Deutschen würden der Spott des ganzen Auslandes werden,

selbst jenes fremden Volks, das sie besiegt und von dessen Herrschaft sie sich durch bewundernswürdige Anstrengungen befreyet, wenn dem also seyn könnte.

Doch nicht darum haben die Deutschen geblutet, nicht darum haben sie sich jeglicher Aufopferung willig hingegeben, auf daß sie als Sieger minder gerecht behandelt werden, als selbst die Besiegten. Und der wäre kein deutscher Mann, der vergessend die Würde seiner Nation, welcher Gerechtigkeit stets über Alles gegangen, in arger Verkehrtheit so etwas rathen oder nur wünschen dürfte. Schande, dreymal Schande über Deutschland, wenn Franzosen, Italiäner, Pohlen und andere Nationen von sich rühmen könnten, ihre Fürsten hätten deutsche Fürsten übertroffen an Gerechtigkeit, Billigkeit und selbst Liberalität! Und unwürdig des deutschen Namens würden die Minister und Räthe erscheinen, die nachgebend einseitigen Ideen, oder von der Eigensucht erdichteter Theorieen, dafür stimmen wollten, daß wohlerworbene Rechte, welche selbst im Auslande unangetastet geblieben, aus diesem oder jenem Scheingrunde, oder aus Rücksichten der Convenienz, bey deutschen Unterthanen angefochten werden sollten.

Unläugbar würde dies doch wirklich der Fall seyn, wäre es zulässig, daß während allenthalben in und außer Deutschland die Gültigkeit der, unter den vorigen Landesregierungen stattgehabten Domainenverkäufe ohne Unterschied und Ausnahme anerkannt worden, im vormaligen Königreich Westphalen allein die Rechtsbeständigkeit derselben einem Zweifel unterworfen werden könnte. Gedächte man, um hier eine Ausnahme von der allgemeinen Regel zu begründen, vielleicht den Umstand geltend zu machen, daß mehrere, Kraft des Tilsiter Friedens dem Westphälischen Königreiche einverleibte Provinzen von ihren vormaligen Souverainen nicht förmlich abgetreten worden seyen; so wird jeder Unbefangene erkennen, wie wenig diese vorgebliche Einrede mit der Ehre Deutschlands bestehen kann. Denn auch die Bourbons haben ja Frankreich nie abgetreten, auch das Haus Oranien hat ja der Souverainetät von Holland nie entsagt, und weder der König beyder Sicilien, noch der heilige Vater haben ja in den Verlust ihrer Landeshoheit jemals eingewilligt. Beyde letztere Souveraine sind sogar dieser Landeshoheit ganz auf dieselbe Weise verlustig geworden, wie im Jahr 1806. einige deutsche Souveraine, und obgleich weit kürzere Zeit von ihren Staaten getrennt als diese, haben sie es dennoch der Gerechtigkeit gemäß gefunden, die unter den Zwischenregierungen

vorgenommenen Domainenkäufe nicht nur aufrecht zu erhalten, sondern sie auch noch durch besondere Verordnungen ausdrücklich zu bestätigen. Wie ließe es sich aber denken, daß ein deutscher Fürst die Absicht haben könnte, in der Ausübung der Gerechtigkeit selbst italischen Fürsten nachstehen zu wollen.

Es konnten nur irrige Voraussetzungen eine vorübergehende, die Nichtanerkennung der unter der vorigen Königl. Westphälischen Landesregierung Statt gehabten Domainenveräußerungen bezweckende, Maasregel veranlassen, eine Maasregel, die an sich schon mit den, sowohl von den hohen verbündeten Mächten im Pariser Frieden und bey den Verhandlungen des Wiener Kongresses, als vom ganzen übrigen Deutschland in dieser Hinsicht aufgestellten allgemeinen Grundsätzen in geradem Widerspruche steht. Eine deutsche Bundesversammlung aber müßte ihre hohe Bestimmung ganz verkennen, könnte sie durch irgend eine Rücksicht verleitet werden, eine solche Maasregel in Schutz zu nehmen. Hieße das nicht gerade zu feyerlich und öffentlich den deutschen Völkern verkündigen: jene Gerechtigkeit, deren sich die Einwohner Neapels und des Kirchenstaats mit allen übrigen Italiänern, Franzosen, und Holländern und Pohlen zu erfreuen gehabt, muß euch versagt werden! Verschwunden wären dann plötzlich alle schöne Hoffnungen, welche deutsche Männer von einem deutschen Bundestage im Herzen zu tragen berechtigt waren, und dieser könnte dann dem Vorwurfe nicht entgehen, eine Schmach auf das gemeinsame Vaterland geladen zu haben, die keine Zeit wieder auszutilgen, keine künftige Maasregel wieder gut zu machen, vermögend seyn würde.

Das Vorgeben der nicht geschehenen förmlichen Abtretung bey einigen Theilen des vormaligen Westphälischen Reichs kann aber vollends schon darum kein Gewicht haben, weil sogar die neueste Staatspraxis die Auflösung deutscher Staaten sanctionirt hat, ohne daß eine Einwilligung oder Abtretung ihrer Souveraine zur Begründung eines rechtlichen Verhältnisses für nöthig erachtet worden. Denn ohne Zweifel war doch, um nur bey einem nahe liegenden Beyspiele stehen zu bleiben, der Fürst von Isenburg eben so gut ein deutscher Souverain, wie irgend einer; wäre es nun statthaft, den von verschiedenen deutschen Fürsten im Jahr 1806. erlittenen Verlust ihrer Staaten als einen an ihnen begangenen Raub zu betrachten; so würde man nicht in Abrede stellen können, diejenigen deutschen

Souveraine, welche in Folge der letzten Zeitereignisse die vormalig Fürstl. Isenburgischen Erblande unter sich vertheilt, hätten sich ebenfalls durch einen Raub bereichert. Und wer dürfte läugnen, daß wenn jeder Besitz eines Landes ohne vorhergegangene Abtretung des vormaligen Souverains mit dem Namen einer Usurpation gestempelt werden könnte, der Wiederbesitz der im Tilsiter Frieden von Preußen zu Gunsten des Königs von Westphalen förmlich abgetretenen und von diesem nicht wieder abgetretenen Provinzen selbst für Preußen nur als ein usurpatorischer Zustand gelten würde!

Die Einrede der nicht geschehenen Abtretung ist namentlich bey der wiederhergestellten Kurhessischen Regierung um so weniger zu erwarten, da S. K. H. der Kurfürst von Hessen selbst durchaus keinen Anstand genommen, einen Theil des nicht von dem rechtmäßigen Souverain abgetretenen vormals Fürstl. Isenburgischen Gebiets seinen Erblanden einzuverleiben. Aus diesem Grunde würde denn zugleich für den Fall von Kurhessen nichts unpassender seyn können, als sich auf das so genannte jus postliminii zu berufen. Doch selbst da, wo dieses letztere seine Anwendung fände, würden die landesväterlichen Gesinnungen, welche man bey einem deutschen Regenten voraussetzen muß, nicht gestatten, dasselbe gegen die eigenen Unterthanen und in Fällen, wo es sich um das Wohl oder Wehe ganzer Klassen von Staatsbürgern handelt, in Ausübung zu bringen. Denn wie könnte ein, nach langer Abwesenheit in den Schoos seiner Kinder zurückkehrender und im Hochgefühl der frohesten Hoffnungen für die Zukunft von seinem Volke aufgenommener deutscher Fürst als Landesvater diese seine Kinder behandeln wollen, wie ein Eroberer Unterjochte!

Das vormalige Königreich Westphalen befindet sich in Absicht auf Entstehung, politische Existenz und Auflösung in völlig gleicher Kategorie mit dem vormaligen Großherzogthum Frankfurt. Was für das letztere gilt, muß auch bey dem erstern Anwendung finden, soll anders nicht die Gerechtigkeit in dem wiedergewonnenen deutschen Vaterlande, eben so wie einst in der Napoleonischen Periode, als bloße Sklavin der Konvenienz sich kund thun. Schon an und für sich ist dies einleuchtend, vollends aber für den besondern Fall von Kurhessen.

Sr. K. H. dem Kurfürsten ist von Seiten der hohen verbündeten Mächte, welche die Rechte der Sieger und Eroberer ausübten, mittelst des Frankfurter Traktats

vom 2. December 1813. der Wiederbesitz der durch den Tilsiter Frieden für ihn verloren gegangenen Staaten eingeräumt worden, und zwar so, wie dieselben den 31. Oktober 1806. dem Zeitpunkte der Beendigung seiner frühern Herrschaft, gewesen. Die Kurhessischen Lande hatten nun theils Bestandtheile des Königreichs Westphalen, theils des Großherzogthums Frankfurt gebildet, welche beyde Staaten zu gleicher Zeit aufgelöst wurden. In den Gebieten von Kurhessen, welche dem einen oder dem andern dieser Staaten angehört, hatten Domainenveräußerungen Statt gehabt. Die Käufer von Staatsgütern in dem, dem Westphälischen Königreich einverleibt gewesenen Theile hingegen, nur einen Fünftheil des Kaufschillings bisher abgetragen. Wegen der rückständig verbliebenen größern Hälfte des Kaufschillings konnten über die Aufrechthaltung der letztern Käufe Zweifel entstehen und jeder Willkühr sollte in dieser Hinsicht vorgebeugt werden; daher fand man für gut, einen besondern Artikel desfalls in den gedachten Cessionsvertrag aufzunehmen. Dergleichen Zweifel waren aber bey den im Königreiche Westphalen Statt gehabten Domainenverkäufen gar nicht denkbar: denn hier war keine bloße Stückzahlung geleistet, sondern der ganze Kaufschilling erlegt worden. Darum geschah der Rechtsgültigkeit dieser Veräußerungen, als einer Sache, die sich von selbst verstand, in jenem Tractate gar keiner Erwähnung. So ist dieser Umstand ausdrücklich von den meisten der Monarchen, welche den Tractat unterzeichnet, erklärt worden, und nur so läßt sich derselbe vernünftigerweise und nach der Analogie des in andern Ländern Geschehenen erklären. Wo wäre nun die Gerechtigkeit, wenn man nun unter solchen Verhältnissen blos im Hanauischen, als einem Theile des vormaligen Frankfurter Staats die Domainenverkäufe als rechtsbeständig, dagegen in den übrigen Theilen von Kurhessen, die zum vormals Westphälischen Staate gehörten, dieselben als null und nichtig ansehen wollte?

Im festen Vertrauen auf die Gerechtigkeitsliebe ihres angestammten Landesregenten haben es zur Zeit der Abschließung des mehrerwähnten Cessionsvertrags, die Domainenkäufer in Kurhessen verschmäht, die hohen alliirten Monarchen um eine Vorsorge wegen Wahrnehmung ihres Interesse in dem Traktat anzugehen, während die Domainenkäufer im Hanauischen, größtentheils Ausländer, bey minderm Vertrauen kein Bedenken trugen, ihre Angelegenheit den gedachten hohen Mächten vorzustellen, und auf solche Weise ihren Zweck erreichten. Soll

nun das volle Zutrauen der Kurheſſiſchen Domainenkäufer in ihren Fürſten beſtraft und das geringere der Hanauiſchen belohnt werden? Wie ließe ſich ein Verfahren der Art rechtfertigen nach moraliſchen und rechtlichen Grundſätzen?

Es hat nach der erfolgten Erklärung der Miniſter der hohen alliirten Mächte, durchaus nicht in der Abſicht derſelben gelegen, durch den Frankfurter Ceſſionsvertrag die mit deutſcher Redlichkeit läſtigerweiſe unter dem Schutze der Geſetze einer von ihnen anerkannten Regierung erworbenen Eigenthumsrechte im mindeſten zu beeinträchtigen. Einer unrichtigen Deutung beſagten Traktats iſt es allein zuzuſchreiben, wenn ein Ausdruck, der unter den ſtatthabenden Umſtänden lediglich auf Beſtandtheile und Gränzen der wieder zurückgegebenen Länder bezogen werden konnte, zum Vorwand gebraucht wird, um ſogar die Heiligkeit geſetzlich unter der Zwiſchenregierung abgeſchloſſener Verträge umzuſtoßen.

Wie wenig es im Sinne der hohen alliirten Mächte und deren Miniſter gelegen, dem Traktate eine ſolche Deutung zu geben, geht ſchon aus jenem, in öffentlichen Blättern bekannt gewordenen, an Se. Königl. Hoheit den Kurfürſten unterm 29. May 1814. erlaſſenen Schreiben des Miniſters der verbündeten Monarchen, Freyherrn von Stein hervor, unter deſſen Leitung als General-Adminiſtrators der von den Franzoſen eroberten Länder, der gedachte Traktat zu Stande gekommen. In dieſem officiellen Schreiben wird nämlich Se. Königl. Hoheit der Kurfürſt aufs dringendſte ermahnt, die in Frage ſtehenden Käufe aufrecht zu erhalten.

Der Frankfurter Traktat iſt in die Wiener Kongreß- und deutſche Bundesakte aufgenommen worden; es kommt demnach der hohen deutſchen Bundesverſammlung zu, denſelben auch in Beziehung auf die Aufrechthaltung der Domainenkäufe in Kurheſſen nach jenen Grundſätzen der Gerechtigkeit auszulegen, die allgemein rückſichtlich dieſes Gegenſtandes in andern Ländern von Deutſchland, ja ſelbſt von ganz Europa ſind angenommen worden. Ueber die Competenz des Bundestages in dieſer Sache kann gar kein Zweifel obwalten.

Der Kaiſerlich Oeſterreichiſche Herr Präſidial-Geſandte am Bundestage hat, während ſeines Aufenthalts in Kaſſel, ſelbſt hinreichend Gelegenheit gehabt, ſich von der Gerechtigkeit der Anſprüche der Domainenkäufer in Kurheſſen zu überzeugen und einer von den unverdient bedrängten Familien derſelben ihm überſandten

Deputation die bestimmte Zusicherung ertheilt, ihrer Angelegenheit werde bey der deutschen Bundesversammlung eine definitive Entscheidung nach jenen gerechten Grundsätzen zu Theil werden, welche von den hohen verbündeten und deutschen Mächten allgemein und allenthalben ohne Ausnahme für die Aufrechthaltung der Domainenverkäufe befolgt worden seyen. Auch die Kurhessischen Landstände haben die Gerechtigkeit der Sache der Domainenkäufer anerkannt und die öffentliche Meynung hat sich laut für dieselbe ausgesprochen.

Vergebens haben die Domainenkäufer in Kurhessen es versucht bey dem Fürsten, vergebens bey den Landesgerichten, vergebens bey den Landescollegien Schutz zu finden. Die Justiztribunäle haben ihnen die Gerechtigkeit verweigern müssen, da sie nicht gegen eine, vom Souverän als obersten Gesetzgeber ausgeflossene höchste Verordnung sprechen konnten. So bleibt ihnen nichts übrig, als den Schutz im Besitz eines wohlerworbenen Eigenthums, den man ihnen im Vaterlande versagt, bey der hohen deutschen Bundesversammlung zu suchen. Der Gegenstand selbst ist bereits ausführlich und nach allen Seiten in mehrere bey dem Bundestage eingereichten Denkschriften achtungswerther Staatsmänner beleuchtet worden und vertrauensvoll mag man sich daher der wohl begründeten Hoffnung hingeben, der hohe Verein von Repräsentanten der verschiedenen deutschen Staaten werde nicht säumen, durch Aussprechung der Rechtsgültigkeit der im vormaligen Königreich Westphalen und namentlich in dem ehedem zu demselben gehörigen Gebiete von Kurhessen Statt gehabten Domainenveräußerungen eine neue Huldigung darzubringen der deutschen Gerechtigkeit.

2.

Ueber die Aufrechthaltung der unter der Königlich Westphälischen Regierung Statt gehabten Veräußerungen von Staatsdomainen.

Eine publicistische Denkschrift vom Dr. Ritter in Göttingen; als Nachtrag zu der bey der hohen Bundesversammlung eingereichten unterthänigen Vorstellung und Bitte: die Regulirung der Verhältnisse des vormaligen Königreichs Westphalen betreffend.

(Verzeichniß der Eingaben, Ziffer 27. vom J. 1817. Siehe das Protokoll der XXIIIten Sitzung. §. 136. S. 178. folg.)

Das unverdient unglückliche Schicksal, welches die Käufer von Nationalgütern oder Staatsdomainen in Kurhessen betroffen, hat die Aufmerksamkeit von ganz Deutschland, die lebendige Theilnahme aller Biedermänner auf sich gezogen. Während man in jenen Theilen des wiederhergestellten hessischen Kurstaats, die mit dem Großherzogthum Frankfurt vereinigt gewesen, in Ansehung der Aufrechthaltung der Domainenveräußerungen jenen Grundsätzen der Gerechtigkeit huldigte, die sowohl im übrigen Deutschland als allenthalben in Frankreich, Italien, Pohlen, den Niederlanden, und andern europäischen Ländern gehandhabt worden, ist den Käufern von Domainen in denjenigen Theilen desselben kurhessischen Staats, die durch den Tilsiter Frieden dem Königreiche Westphalen einverleibt waren, in ihrem Vaterlande jegliche Art von Gerechtigkeit verweigert worden. Nicht bey den Justiztribunälen ist Hülfe für sie gewesen; nicht haben sie bey den kurfürstlichen Behörden Schutz in ihrem wohl erworbenen Eigenthum erlangen können. Umsonst haben sich sogar Kurhessens versammelte Landstände aufs kräftigste für sie verwandt bey dem Regenten. Ohne Rücksicht und Erbarmen, selbst ohne die mindeste Entschädigung hat man sie ihres sauer erworbenen Vermögens beraubt, und sie und ihre Familien dem Elend und der Verzweiflung preis gegeben.

Vergebens hat Seine Excellenz der Freyherr von Stein in seiner damaligen Eigenschaft eines Ministers der hohen verbündeten Mächte und General-Administrators der von den Franzosen eroberten Länder, durch ein bereits unterm 29.

Mai 1814 erlassenes, und von Paris datirtes, auch in öffentlichen Blättern bekannt gemachtes Anmahnungsschreiben Sr. königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen, bemerklich zu machen sich bemühet:

»Daß die in Ansehung der Veräußerung eines Theils der Domainen von der Regierungsgewalt und den Staatsbehörden unter der königlich westphälischen Regierung getroffenen Verfügungen als administrative Anordnungen zu betrachten seyen, wobey man von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß dergleichen Veräußerungen und Ablösungen in kameralistischer Hinsicht als zweckmäßig zu erachten, und unabsehbar die Folgen und Verwickelungen seyn würden, wenn man alle, während der sieben Jahre der westphälischen Regierung veranlaßte Anordnungen aufheben, oder doch wenigstens die Besorgniß erregen wollte, daß selbige aufgehoben werden möchten, welches letztere, um consequent zu verfahren, doch geschehen müßte, sobald ersteres geschehen sollte;«

»Daß, während einerseits Staatsrücksichten eine solche Verfügung abändern, andererseits es sich wohl zeigen werde, daß wenigstens in einzelnen Fällen das Kameral-Interesse bei jenen Veräußerungen und Ablösungen nicht verloren, sondern vielleicht gewonnen haben dürfte;«

»Daß eine gleichzeitige gütliche Auseinandersetzung über Kaufschilling, Meliorationen und sonstige gegenseitige Verhältnisse dasjenige sey, wozu Recht und Billigkeit stimmen;«

»Daß es darum die Gerechtigkeit erheische, die Verkäufe und Ablösungen im Allgemeinen nicht umzustoßen, sondern nur in Ansehung derjenigen, wobey man das höchste Kameral-Interesse wesentlich gefährdet glaube, durch eine kommissarische Verhandlung die gegenseitigen Verhältnisse gleichzeitig zu berichtigen;«

»Daß eine solche Benehmungsweise die allgemeine und angenehme Ueberzeugung gewähren würde, daß Se. königliche Hoheit pflichtmäßig das Kameral-Interesse befördern, zugleich aber auch die Privat-Verhältnisse der Einzelnen möglich berücksichtigt wissen wollte;«

»Daß diese eben so rechtliche als billige Ausgleichungs-Art unfehlbar nur die alte Liebe, Eintracht und Verehrung der Unterthanen befördern könne.«

Seine Excellenz der Minister Freyherr von Stein weist zugleich die, dessen ungeachtet hart bedrängten Domainenkäufer in Kurhessen, durch ein, an dieselben gerichtetes officielles Schreiben, datirt Frankfurt den 5. Julius 1814. an, im Fall seine nachdrückliche Verwendung zu ihren Gunsten bey dem Herrn Kurfürsten von Hessen nicht den erwünschten Erfolg haben sollte, und Letzterer ihnen sogar das rechtliche Gehör vor seinen eigenen Gerichten versagen sollte, ruhig nur den Zeitpunkt abzuwarten, wo für die deutschen Staaten eine oberste Bundesbehörde eingerichtet seyn werde, von der alsdann eine definitive Entscheidung ihrer gerechten Angelegenheit erfolgen müsse.

Die Domainen-Käufer, denen man ohne Urtheil und Recht in Kurhessen gewaltsam ihr mit allen gesetzlichen Förmlichkeiten erworbenes Habe und Gut entriß, und die der Uebermacht der Staatsgewalt weichen mußten, glaubten im Wiener Congreß eine solche oberste Behörde für ihre Angelegenheit zu erblicken, und sandten in ihrer bejammernswerthen Lage Bevollmächtigte dahin.

Die Minister der hohen verbündeten Monarchen, so wie der vornehmsten deutschen Mächte beym Congreß, sahen auch die Billigkeit der Ansprüche der kurhessischen Domainenkäufer mit Klarheit ein, und gaben die bestimmte Erklärung, daß schon die allgemeinen Grundsätze der Gerechtigkeit, die im wiedergewonnenen deutschen Vaterlande an die Stelle der Willkühr getreten, die Aufrechthaltung der Domainenverkäufe der vorigen Regierungen gebieterisch verlangen müßten. Insbesondere erfolgte von Seiten des kaiserlich österreichischen Congreßgesandten Freyherrn von Wessenberg Excellenz auf die Eingabe der gedachten Domainenkäufer die beruhigende Antwort, datirt Wien den 19. Juny 1815: »Daß Se. Königliche Hoheit der Kurfürst die Domainenkäufe in seinen Staaten anerkannt habe.« Als der Bevollmächtigte der Domainenkäufer hierauf sich die Aeußerung erlaubte, daß Seine Königliche Hoheit dieß vielleicht nur in Beziehung auf die veräußerten Domainen im Hanauischen verstehe, wurde ihm zu erkennen gegeben, daß es keinem Zweifel unterworfen sey, daß die Unterthanen eines und desselben Souverains in einem Theile von dessen Gebiet nicht minder gerecht behandelt werden könnten als im andern. Es scheint dies auch um so einleuchtender, da die Käufer von Staatsgütern im übrigen Kurhessen sogar gerechtere Ansprüche auf die Aufrechthaltnng ihrer Kauf-Contrakte machen konnten, als die Domainenkäufer

im Fürstenthum Hanau, indem jene durch völlige Einbezahlung der Kaufgelder ihre Contrakte ganz consummirt, diese hingegen nur den fünften Theil des Kaufschillings bisher berichtigt hatten. Zu gleicher Zeit war dem Bevollmächtigten der kurhessischen Domainenkäufer von Seiten des königlich preußischen Congreßgesandten Freyherrn von Humboldt durch ein Schreiben, datirt Wien den 8. Juny 1815, die offizielle Benachrichtigung zu Theil geworden: »Daß in der, von dem Congreß zu unterzeichnenden Akte, die Rechte der kurhessischen Domainenkäufer wahrgenommen werden würden.«

Es war unter solchen Umständen mit Grund zu erwarten, daß durch einen besondern Artikel in der Congreß-Akte allgemeine Grundsätze über die, das vormalige Königreich Westphalen betreffenden Gegenstände aufgestellt werden würden, wie dies in Ansehung des mit demselben in ganz gleicher Kategorie befindlichen Großherzogthums Frankfurt wirklich geschehen ist; aber die plötzliche Wiedererscheinung Napoleons auf französischem Grund und Boden, welche unvermuthet ein schnelles Ende des Wiener Congresses herbeiführte, hatte unter andern zur Folge, daß auch diese, wie so manche andere wichtige Angelegenheit auf den künftigen deutschen Bundestag in Frankfurt am Main verschoben und verwiesen wurde. Mit um so größerm Rechte aber konnte dies geschehen, da sämmtliche Provinzen, aus denen das aufgelöste Königreich Westphalen zusammengesetzt gewesen, dem deutschen Vaterlande angehörten, Alles was darauf Bezug hatte, mithin als eine rein deutsche Sache betrachtet werden durfte. Auch hat der deutsche Bundestag die recht eigentliche und besondere Bestimmung erhalten, nicht allein das in der Wiener Congreß-Akte in Beziehung auf Deutschland Enthaltene, und oft nur ganz kurz Angedeutete zu entwickeln und weiter auszuführen, sondern auch die noch vorhandenen Lücken derselben zu ergänzen.

Auf die Eröffnung des deutschen Bundestages sind die Käufer von Staatseigenthum in Kurhessen sowohl von Wien aus, im Allgemeinen, als auch durch ein besonderes an sie, von des Fürsten Staatskanzlers von Hardenberg Durchlaucht gerichtetes Schreiben, datirt Berlin den 30. Januar 1816, vertröstet worden. In diesem werden nicht nur wohlwollend die Gründe entwickelt, welche verursacht, daß die fragliche Angelegenheit nicht bereits zur Zeit des Wiener Congresses zur Sprache gekommen und entschieden worden sey, sondern zugleich wird officiell an

gezeigt, daß dieselbe demnächst vor die deutsche Bundesversammlung gebracht und von Seiten Sr. Majestät des Königs von Preußen gehörig unterstützt werden würde.

Mit Sehnsucht haben darum die Domänenkäufer in Kurhessen die endliche Eröffnung des deutschen Bundestages erwartet. Im vollen Vertrauen auf die Gerechtigkeit ihrer Sache beeilen sie sich, dieselbe der hohen Versammlung der zur Berathung über gemeinsame Angelegenheiten Deutschlands und der verschiedenen Bundesstaaten zu Frankfurt jetzt vereinigten deutschen Saatsmänner vorzulegen, nichts weiter als Schutz und Sicherheit im Besitz eines redlich erworbenen Eigenthums verlangend.

Es gehört diese Sache, gleich so vielen andern, zu der vom Bundestage jetzt zu erwartenden definitiven Feststellung der auf den vormaligen Königlich Westphälischen Staat sich beziehenden Gegenstände, ohne welche es selbst unmöglich seyn würde, die Vergangenheit in einem beträchtlichen Theile Deutschlands staats- und völkerrechtlich mit der Gegenwart und Zukunft zu verknüpfen.

Schon in dieser Rücksicht kann über die Competenz des deutschen Bundestages in dieser hochwichtigen Angelegenheit kein Zweifel obwalten, indem ohne ihre definitive Bestimmung eine bedeutende, und sowohl für das Ganze als für die betheiligten Einzelnen sehr nachtheilige Lücke in dessen Verhandlungen sich darstellen würde. Auch hat Seine Excellenz der Kaiserlich Oesterreichische bevollmächtigte Minister und Präsidial-Gesandte am Bundestage Herr Graf von Buol-Schauenstein nicht nur während seines Aufenthalts am Hofe zu Kassel Gelegenheit gehabt, sich von der Gerechtigkeit der Ansprüche der Domänenkäufer in Kurhessen recht lebhaft zu überzeugen, sondern es hat derselbe auch einer von denselben an ihn abgesandten Deputation die bestimmte Versicherung ertheilt, daß sie beym Bundestage Schutz in ihren wohlerworbenen Gerechtsamen finden sollen, mithin an und für sich schon die Competenz der Bundesversammlung in dieser Beziehung anerkannt.

Es wird dies keineswegs als eine Art von Einmischung in die innern Angelegenheiten der wiederhergestellten Kurhessischen Regierung, und noch weniger als ein vielleicht der deutschen Bundesakte widerstrebender Eingriff in die Souverainitätsrechte des Kurfürsten zu betrachten seyn, da hier von Bestimmung gewisser

Verhältnisse die Rede ist, welche der Epoche, von welcher an diese Souverainitätsrechte sich allein datiren können, nämlich dem Zeitpunkte der Wiederherstellung des hessischen Kurstaats, vorangegangen sind, und lediglich Verbindlichkeiten dadurch geltend gemacht werden, welche bey der Cession der hohen verbündeten Mächte unmittelbar und stillschweigend auf Seine Königliche Hoheit den Kurfürsten von Hessen übertragen worden sind; Verbindlichkeiten, die als der Gerechtigkeit gemäß, in allen Ländern in und außer Deutschland von den wieder eingesetzten Regierungen ohne Weigerung und Widerspruch übernommen worden sind.

So wenig die Gerechtigkeit der Ansprüche der Käufer von Staats-Domainen in Kurhessen, als einem vormaligen Theile des aufgelösten Westphälischen Königreichs im Allgemeinen einem Zweifel unterworfen werden kann; so wird es doch, um diesen Gegenstand zu einer vollkommenen Klarheit zu erheben, dienlich seyn; die Sache nicht nur im Allgemeinen, sondern zugleich für den einzelnen speciellen Fall der wiederhergestellten Kurhessischen Regierung nach allen Seiten zu beleuchten. Dieß ist der Plan und Zweck der nachfolgenden Denkschrift.

§. 1.

Rechtmäßigkeit des vormaligen Westphälischen Staats.

Das vormalige Königreich Westphalen wurde mit Uebereinstimmung der Mächte, die den Tilsiter Frieden schlossen, gegründet, und eben dieser Friedens-Traktat bezeichnete zugleich ausdrücklich die Länder, aus denen dasselbe gebildet werden sollte. Die contrahirenden Theile waren auf der einen Seite Rußland und Preußen, und auf der andern Frankreich, für sich und seine Verbündete. Diese Mächte wurden auf solche Weise Garanten jener politischen Schöpfung. Der Regent des neuen Königreichs wurde nicht allein von den Monarchen, welche den Friedensvertrag von Tilsit unterzeichneten, sondern nochmals auch von allen übrigen Monarchen und regierenden Häusern des ganzen europäischen Continents als rechtmäßiger Souverain und König anerkannt. Die Monarchen Europa's, selbst die mächtigsten unter ihnen, nahmen Gesandte des Königs von Westphalen an ihren Höfen an, und sandten bevollmächtigte Minister an dessen Hof zu Kassel; sie dekorirten den Königlichen Souverain von Westphalen und dessen Hof-

und Staatsdiener mit ihren vornehmsten Orden, und trugen selbst, mit ihren ansehnlichsten Staatsbeamten den Stern und das Band des Ordens der westphälischen Krone. Alle diplomatischen Verhandlungen, alle Verträge und Traktate, welche zwischen den verschiedenen europäischen Mächten und dem Königreiche Westphalen Statt fanden, waren eben so viele neue, offene und feierliche Anerkennungen dieses Staats, dessen ganzer Umfang und volle Integrität in dem Wiener Frieden abermals vor den Augen von ganz Europa bestätigt wurden.

Kein Publicist wird es unter solchen Umständen leugnen können, daß die westphälische Regierung zu den gesetzlich und staatsrechtlich constituirten europäischen Regierungen gehörte, und derselben keine der Bedingungen fehlte, die nach dem Staats- und Völkerrecht zur Bestimmung der Rechtmäßigkeit einer Regierung überhaupt erforderlich sind. König Hieronymus war ein feierlich und förmlich anerkannter, unbestrittener, rechtmäßiger Souverän, der während der ganzen Dauer seiner Herrschaft als solcher regierte, und in der Reihe der europäischen Monarchen und deutschen Fürsten figurirte, nach allen staats- und völkerrechtlichen Erfordernissen. Der König von Westphalen erscheint als Mitglied des Rheinbundes mit allen den Rechten und Befugnissen, auf welche die Könige von Baiern, Sachsen und Württemberg, die Großherzoge von Baden, Hessen und Frankfurt und alle andere, demselben Bunde angehörigen deutschen Souveräne Anspruch machen konnten; zwischen jenem und diesen hat in solcher Beziehung in der ganzen Reihe von Jahren, worin das westphälische Königreich bestand, nie der mindeste Unterschied Statt gefunden, nnd auch bey jener denkwürdigen Zusammenkunft der Monarchen in Erfurt, welche zu ihrer Zeit die Blicke von ganz Europa auf sich zog, sehen wir Hieronymus in gleicher Linie mit den andern deutschen Regenten Königlichen Ranges auftreten, und als allgemein anerkannten legalen Souverän öffentlich mit der nämlichen äussern Ehre angethan wie diese. Von dem Tilsiter Frieden an, bis zum 11. April 1814. wo Napoleon durch einen feierlichen Akt dem Throne und der Regierung für sich und seine Dynastie entsagte, und die mit ihm unterhandelnden Mächte, diesen Akt unterzeichnend, ihm unter andern noch für die Zukunft den Kaisertitel und Souveränsrang, seinen Brüdern aber den Titel von Prinzen zugestanden, muß man mithin Westphalen in Rücksicht auf die äussern Staatsverhältnisse als staatsrechtlich constituirt, und seine Regierung nach dem europäischen Staats- und Völkerrechte gesetzlich betrachten.

Wollte man das Gegentheil den Thatsachen und der Offenkundigkeit der von allen Mächten im Angesicht ihrer eigenen Völker ausgesprochenen Erklärung zuwider, Hieronymus vor dieser Epoche als Usurpator in dem Sinne gelten lassen, daß er kein rechtmäßiger Regent gewesen, und die Legalität seiner durch zwey Friedensschlüsse öffentlich und feierlich bestätigten Regierung im mindesten in Zweifel ziehen; so würden offenbar hieraus Folgen entstehen, deren Nachtheile für Fürsten und Völker in kommenden Zeiten kaum zu berechnen seyn dürften. Es wäre fortan dann kein Besitz in der Politik mehr als sicher zu erachten, und solchergestalt würde der für alle Staaten gleich verderbliche, bisher in dem neuern Europa unerhörte Grundsatz auf die Bahn gebracht seyn, daß lediglich in der Convenienz der Bestimmungsgrund zu suchen, ob und wie lange eine Regierung rechtmäßig seyn oder gewesen seyn sollte. Alsdann gäbe es keine Heiligkeit der Verträge und Friedensschlüsse mehr, und anstatt, daß durch die neueste politische Umgestaltung unseres Welttheils, wie man so laut und wiederholt den Völkern verkündigt, die Herrschaft der Gerechtigkeit in ihre alten Rechte wieder eingesetzt worden, wäre in diesem Falle das Reich der Willkühr in einer Ausdehnung erschienen, wie selbst in der Napoleonischen Zeitperiode nie Statt gehabt. Denn war es nicht gerade die wechselseitige Verletzung des Staats- und Völkerrechts, welche seit dem französischen Revolutionskriege alle Thronen erschütterte, Europa's Ruhe, der Staaten Sicherheit zerstörte, und sollte das große Beyspiel, das durch Napoleons Sturz gegeben, für die folgenden Zeiten nicht wenigstens dienen zur Lehre und Warnung? Durch die wichtigen Ereignisse unserer Tage belehrt, werden die Regenten — es läßt sich dies von ihrer Weisheit erwarten — mehr als jemals lebendig von der Wahrheit sich ergriffen fühlen, daß bey jeglichem neuen Kriege nicht ein neues Völkerrecht geschaffen werden darf, wenn sie nicht selbst das Opfer der daraus nothwendig hervorgehenden Anarchie werden wollen. Und wäre dies nicht wirklich etwa der Fall, wenn man einen Staat und eine Regierung, welche man eine lange Zeit hindurch förmlich als rechtmäßig angesehen hatte, nun auf einmal und zwar aus keinem andern Grunde, als weil man es der Konvenienz, oder vielleicht dem augenblicklichen Interesse so angemessen fand, für unrechtmäßig gelten lassen wollte?

Werfen wir nur einen Blick auf die Geschichte der Vergangenheit, so dürfte selbst das Völkerrecht barbarischer Zeitalter kaum ein Beyspiel eines solchen Verfahrens

aufweiſen. Wohl haben oftmals Regentenſtämme in einem und demſelben Lande gewechſelt im Laufe der Zeiten; aber von den ſpätern Regierungen iſt die Rechtmäſſigkeit der frühern für die Perioden, worinnen ſie beſtanden, ſchwerlich jemals in Zweifel gezogen worden. Allerdings ward das Königreich Weſtphalen durch das Recht des Eroberers erſchaffen, ſo wie es durch eben dieſes Recht wieder aufgelöſt worden; allein ſoll das Eroberungsrecht in der Politik nicht gelten, ſo bietet ſich die Frage dar: wo iſt die Macht in Europa, die nicht dieſe oder jene Provinz durch das Recht der Eroberung beſäße, und würde man nicht dadurch, daß man aus dieſem Grunde die Rechtmäßigkeit des vormaligen weſtphäliſchen Staats zu bezweifeln gedächte, die Unrechtmäßigkeit aller durch den Sieg jemals erworbenen Lande in Europa proklamiren? Das Königreich Weſtphalen iſt jedoch nicht blos durch die Rechte des Siegers ins Daſeyn gerufen worden, ſondern es verdankte zugleich ſein Entſtehen, wie bereits oben bemerkt wurde, der Beſtimmung eines feyerlichen europäiſchen Friedensſchluſſes; es erhielt ſeine Gründung mit völliger Uebereinſtimmung aller Mächte des europäiſchen Continents, und hat ſieben Jahre unter förmlicher und öffentlicher Anerkennung derſelben beſtanden. Wollte man etwa einwenden, daß bey mehreren dieſer Mächte die Anerkennung eine Folge des Drangs der Umſtände geweſen, ſo kann man doch keinesweges behaupten, daß ein ſolcher Zwang bey allen Statt gefunden habe, oder auch nur hätte Statt finden können.

§. 2.

Rechtmäßigkeit der conſtitutionsmäßigen und geſetzlichen Handlungen der vormaligen weſtphäliſchen Regierung.

Muß Weſtphalen, wie nach dieſen Vorausſchickungen wohl kein Unbefangener läugnen wird, als ein in jeglicher politiſcher und diplomatiſcher Beziehung, und nach allen Begriffen des Staats- und Völkerrechts, rechtmäßiger Staat betrachtet werden, ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß alle conſtitutionsmäßig und geſetzlich vorgenommenen Handlungen, Anordnungen und Verfügungen der weſtphäliſchen Regierung den Stempel und Charakter der Rechtmäßigkeit an ſich tragen. Denn ſo wie dieſe Regierung von allen Mächten des europäiſchen Continents ſtaats-

rechtlich öffentlich und förmlich anerkannt war, so konnten ihr auch alle die Befugnisse und Rechte, welche das europäische Staats- und Völkerrecht den gesetzlichen Regierungen wechselseitig zugesteht, sowohl in den äußern Verhältnissen zu andern Mächten, als im Innern ihres Staats nicht abgesprochen werden. Wollte man jetzt das Gegentheil zu behaupten suchen, offenbar lediglich in der Absicht, um der Willkühr einen freyern Spielraum zu vergönnen, und die Convenienz an die Stelle des Rechts zu setzen, so müßten die Monarchen, welche den König von Westphalen früher schon in den europäischen Staaten- und Regentenbund aufgenommen, ihn als rechtmäßigen Souverain den Völkern vorgestellt haben, diesen nun verantwortlich werden für alle Nachtheile, welche daraus für sie entstehen könnten.

Sollte man etwa darum willkührliche Maaßregeln in dieser Rücksicht in Schutz nehmen, oder wohl gar zu rechtfertigen gedenken, weil das Haupt jener Dynastie, welcher auch der vormalige westphälische König angehörte, so mannigfache Willkühr sich habe zu Schulden kommen lassen, und man aus diesem Grunde zur Ausübung des Rechts der Repressalien befugt sey; so würde man dem Vorwurfe nicht entgehen, gerade in dem, was Napoleon Schlimmes und Verkehrtes that, ihm nachzuahmen. Doch selbst der vormalige Kaiser der Franzosen ist nie so weit in der Willkühr gegangen, daß er die Rechtmäßigkeit der Handlungen und Verträge einer vorher von ihm als rechtmäßig anerkannten Regierung in Beziehung auf Privatverhältnisse geläugnet hätte; bey allen seinen Eroberungen und Staaten-Umwälzungen sind die unter den vorigen Regierungen gesetzlich erworbenen Rechte Dritter stets aufrecht erhalten worden. So hieße es denn Napoleon in der so häufig, und mit so vielem Rechte ihm zur Last gelegten despotischen Willkühr noch übertreffen, wollte man das, was unter einer als gesetzlich anerkannten Regierung auf gesetzlichem Wege geschehen, als ungesetzlich ansehen, und solchergestalt selbst die wohlerworbenen Rechte von Privatpersonen irgend eine Anfechtung erleiden lassen. Was übrigens das oben erwähnte Recht der Repressalien betrifft, so wäre es an und für sich schon unverträglich mit allen Grundsätzen der Moral, dasselbe gegen den entwaffneten Beleidiger zu gebrauchen, und vollends gar, wenn das Uebel, das man auf diese Weise zufügt, nicht diesen mehr treffen kann, sondern lediglich ganz Schuldlose. Ueberhaupt aber können Repressalien da

am allerwenigsten anwendbar seyn, wo es sich um geheiligte staats- und völkerrechtliche Grundsätze handelt, auf denen die wechselseitige Sicherheit aller Regierungen beruht; sie würden blos dahin führen, alle gesetzliche Ordnung zu untergraben, und indem sie die Moral der Fürsten und Bürger verderben, nur Barbarey und allgemeine Anarchie im Gefolge haben.

Die Rechtsgültigkeit der Handlungen der vorigen westphälischen Regierung, und insonderheit der von derselben mit Privatpersonen gesetzlich abgeschlossenen Verträge erhält zugleich durch die Umstände, von denen dieselben begleitet waren, ein noch größeres Gewicht. Alle Hauptgesetze, welche der vormaligen Verwaltung des Königreichs Westphalen in financieller Beziehung zum Grunde gelegen, wurden von den westphälischen Reichsständen reiflich erwogen und erörtert, so daß sie mittelst dieser Repräsentanten der Nation die Sanction des Volkes selber erhalten haben. Ein Mann, würdig des allgemeinen Zutrauens, und in vollem Genusse desselben, stand an der Spitze der Finanzverwaltung; es war der vormalige Königlich Westphälische, jetzt Königlich Preußische Finanzminister, Graf von Bülow. Der westphälische Staatsrath, von dem alle Operationen der Regierung vor ihrer Vollziehung nach allen Seiten beleuchtet wurden, zählte in seiner Mitte die rechtlichsten und rechtskundigsten Männer, unter denen die Namen von Bar, von Berlepsch, von Biedersee, Graf von Bocholz, von Coning, von Dohm, von Hardenberg, Leist, von Martens, von der Malsburg, Graf von Meerveldt, Johann von Müller, von Schmidt-Phiseldeck, Graf von der Schulenburg-Kehnert v. Strombeck u. a. noch jetzt die allgemeine Achtung erwekken. Die Ansichten so vieler erleuchteten, nur das allgemeine Beste wollenden, und durch ihre Einsichten in die Staatslehre und Rechtswissenschaft in ganz Deutschland, ehrwürdigen Männer konnten unmöglich fehlerhaft seyn, und das Publikum mußte ihnen sein volles Vertrauen schenken. Auch hat nie vorher, weder im In- noch Auslande, irgend ein Zweifel über die Rechtsgültigkeit der Handlungen der Westphälischen Regierung obgewaltet, und wenn in einer kurzen Epoche der Gährung aller Leidenschaften manches als tadelnswerthe That von Vorurtheilsvollen angesehen, und dem unwissenden Haufen dargestellt ward, so ist das doch jetzt, nachdem die Gemüther sich beruhigt, weit entfernt noch in diesem Lichte zu erscheinen.

Unter der Herrschaft des Partheygeistes mag wohl eine Zeitlang die Stimme der Gerechtigkeit verhallen; aber es liegt glücklicher Weise in der moralischen Natur des Menschen, daß sie dann früher oder später nur desto hörbarer sich vernehmen läßt. So ist es denn auch in dem gegenwärtigen Falle gewesen. Laut hat sich bereits die öffentliche Meynung ausgesprochen, daß es ungerecht seyn würde, das, was eine ganze Reihe von Jahren hindurch von der ganzen Welt als gesetzlich anerkannt worden, auf einmal als ungesetzlich ansehen zu wollen, und der gerade, unbefangene, gesunde Menschenverstand würde in einer solchen Ansicht nur eine arge Verkehrtheit, Irrthum, und selbst Widersinnigkeit erblicken. Es ist gegenwärtig auch nicht Einer, der, kann und darf er sich anders ein unpartheyisches Urtheil erlauben, ein solches Verfahren nicht im höchsten Grade mißbilligte, und ist Volksstimme Gottesstimme, so mag selbst kein Fürst ungestraft einer Sache widerstreben, für welche noch überdies mit gleicher Stärke Moral und Vernunft das Wort führen.

Selbst im Fall über die Gesetzmäßigkeit der Handlungen der vorigen westphälischen Regierung irgend ein Zweifel obwalten könnte, würde doch nur diese dafür verantwortlich seyn, ohne daß dabey im mindesten den Unterthanen desselben ein Vorwurf treffen kann. Wie will man überhaupt verlangen, daß ein jeder Staatsbürger beurtheile, was recht oder unrecht sey, nach Principien einer höhern Staatslehre? Soll etwa der schlichte Landmann, der emsig mit seinem Tagewerk beschäftigte und seinen Berufsarbeiten obliegende Städter, bey jeder Handlung seines Gouvernements fragen und bey sich überlegen, ob sie auch gemäß sey staatsrechtlichen Grundsätzen? Woher sollte er die Kenntniß zur Beurtheilung solcher weit über seine Sphäre hinaus liegende Gegenstände nehmen, und kann es bey der monarchischen Verfassung jedem erlaubt seyn, das anmaßend kritisiren zu wollen, oder zu dürfen, was von oben herab befohlen oder verfügt wird? Giebt nicht die heilige Schrift jedem ohne Unterschied der Person und des Standes die ernstliche Mahnung, unterthan zu seyn der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat, die Gesetze derselben zu beobachten, und ihren Anordnungen Folge zu leisten? War es, wie wohl jeder zugeben muß, Pflicht des Westphälischen Unterthans, der Regierung, welcher er seinen Eid geleistet, zu gehorchen, ihre Verfügungen als gesetzmäßig zu betrachten; so wäre es in der That Verbrechen gewesen, die rechtmäßige Gültigkeit

von Verwaltungsmaaßregeln, die von seiner gesetzlichen Obrigkeit ausgiengen, irgend einem Zweifel zu unterwerfen.

Ein Mißtrauen in die Rechtmäßigkeit der Verordnungen der Westphälischen Regierung wäre sogar offenbar ein Mißtrauen gewesen gegen das heilige Wort der Monarchen, welche diese Regierung in feyerlichen Traktaten anerkannt hatten, und unausgesetzt fortfuhren, sie als eine rechtmäßige Regierung vor aller Welt Augen zu behandeln. Thatsache ist es indessen, daß wirklich auch ein solches Mißtrauen, so lange das Königreich Westphalen bestanden, nie Statt gehabt hat.

Bey der schlichten Geradheit des deutschen Nationalcharakters ist nicht einmal der Fall als möglich gedacht worden, daß Umstände eintreten könnten, worinnen man sich nicht scheuen durfte, unter irgend einem Vorwande Zweifel über Dinge zu erheben, die bisher nie einem Zweifel unterworfen gewesen waren. Und waren nicht hier schon die Persönlichkeit der hohen Monarchen, welche den Westphälischen Staat unter allen Verhältnissen anerkannt hatten, so wie die Gerechtigkeitsliebe, von der ihre Regierungen beseelt sind, hinreichende Bürgen, daß unter keiner Bedingung es einem Dritten vergönnt werden könnte, wohlerworbenen Rechten in diesem Staate irgend eine Anfechtung erleiden zu lassen?

Uebrigens waren diejenigen Maaßregeln der vormaligen Westphälischen Regierung, von denen in gegenwärtiger Denkschrift die Rede seyn soll, nicht nur den Umständen dergestalt angemessen, daß ihre Zweckmäßigkeit allgemein anerkannt wurde, sondern sie hatten auch augenscheinlich das Beste des Landes und der Unterthanen zum vorzüglichsten Augenmerk. Nicht nur im In- sondern auch im Auslande wurde von achtungswerthen Schriftstellern ihre Vortrefflichkeit gepriesen, und das Urtheil der Gelehrten stand in diesem Stuck in völligem Einklange mit der öffentlichen Meynung. Und damit endlich bey dem minder Gelehrten gar kein Zweifel übrig bliebe, so beeiferten sich Männer, die früherhin in großer Achtung gestanden, und jetzt von neuem in Ehren gehalten werden, denen man wohl mit Recht, sowohl einen ächt patriotischen Sinn als auch Kenntnisse und Einsichten zutrauen konnte, theils durch staatswirthschaftliche Abhandlungen, theils durch ausführliche juridische und staatsrechtliche Deduktionen die Weisheit jener Handlungen der Westphälischen Regierung ins Licht zu setzen, welche in den nachfolgenden Paragraphen der Gegenstand unserer Betrachtung seyn werden.

§. 3.

Zweckmäßigkeit der im Königreich Westphalen Statt gehabten Domainenveräußerungen, und Rechtmäßigkeit des darauf sich gründenden Besitzes.

Der damalige oben erwähnte Königlich Westphälische Finanzminister v. Bülow gieng, bey seiner Verwaltung, von dem erleuchteten, mit den Lehren der neuern Staatswirthschaft übereinstimmenden, Grundsatze aus, daß der Besitz zu vieler Domainen-Güter dem staatswirthschaftlichen Interesse mehr zuwider als förderlich sey, daß namentlich sowohl der freye Verkehr mit dem Grundeigenthum als die Production darunter leiden, daß Grundstücke in den Händen von Privatpersonen immer besser bewirthschaftet werden, als unter der Verwaltung des Staats, und ohne einmal die Kosten dieser letztern in Anschlag zu bringen, für das allgemeine Beste von weit größerm Vortheile sind. Auf den Vorschlag und unter der Leitung des gedachten vortrefflichen Ministers wurde daher zur Veräußerung eines Theils der Westphälischen Domainen geschritten, und daß die Westphälische Regierung die vollkommenste Befugniß zu dieser Handlung hatte, dürfte wohl niemand in Zweifel ziehen.

Daß nämlich Staats-Domainengüter der Oberaufsicht der bestehenden Staatsgewalt unterworfen sind, und diese über die Veräußerung derselben zum Besten des Staats verfügen und beschließen könne, liegt schon in den allgemein angenommenen Grundsätzen über die Befugnisse einer obersten Staatsgewalt überhaupt, so wie in der vielfältig geschehenen wirklichen Anwendung dieser Grundsätze in allen deutschen und außerdeutschen Staaten.

Der Friede von Tilsit aber hatte für die Westphälische Regierung das volle Eigenthum der in ihrem Gebiete gelegenen, und nicht an Frankreich abgetretenen Domainen, folglich auch das unbeschränkte Veräußerungsrecht derselben begründet. Indem die Westphälische Regierung, nach dem Beyspiel so vieler andern deutschen Regierungen die Veräußerung mancher Domainen beschloß und vollzog, übte sie blos, wie die übrigen europäischen Staaten, ein allgemein anerkanntes Recht, als Ausfluß der obersten Staatsgewalt aus.

Die Domainen, über welche die Westphälische Regierung als rechtmäßiges Staatseigenthum verfügen konnte, bestanden, außer dem vormals so genannten

Kameral-Gütern, hauptsächlich in Grundzinsen, Zehnten, Diensten und Natural-Lieferungen. Diese waren bereits längst von aufgeklärten Regierungen als das vornehmste Hinderniß der Vervollkommnung des Ackerbaues angesehen worden; und dem Landmann Gelegenheit darbieten, sich von dieser drückenden Bürde, die seinem Wohlstande so sehr im Wege stand, durch freywillige Loskaufung und Ablösung zu befreyen, hieß wahrhaft, das allgemeine Beste befördern. Durchgehends sah man darum auch diese Anordnung der Westphälischen Regierung als eine wahre Wohlthat für das ganze Land gepriesen, und in öffentlichen Druckschriften bis zum Himmel erhoben, während sie zugleich von deutschen patriotischen Schriftstellern andern Regierungen als Muster zur Nachahmung dargestellt wurde. Die öffentlichen Behörden, die Präfekten, Unterpräfekten, Präfekturräthe und Orts-Obrigkeiten wandten, aus voller Ueberzeugung von der Vortrefflichkeit der Maaßregel, und von regem Eifer für das allgemeine Wohl beseelt, sämmtliche, ihnen zu Gebot stehende Mittel an, ganze Gemeinden sowohl als einzelne Privatpersonen, insonderheit Landleute zu ermahnen, die so längst ersehnte Gelegenheit nicht ungenützt vorbeygehen zu lassen, sich von Lasten zu erlösen, die als Ueberbleibsel barbarischer Jahrhunderte so sichtbar die Quellen eines höhern Wohlstandes verstopften. Unter solchen Umständen konnten weder Gemeinden noch einzelne Grundeigenthümer irgend einiges Bedenken finden, ihr Vermögen dazu anzuwenden und selbst die ihnen eigenthümlichen Grundstücke zu verpfänden oder zu veräußern, oder Kapitalien auf ihren Credit zu erborgen, um sich die zu einem so wohlthätigen Zwecke erforderlichen Fonds zu verschaffen.

Was überdies den Verkauf ganzer Güter, Vorwerke und Höfe, welche ehedem Bestandtheile der Landesdomainen waren, betrifft, so hat der Erfolg hinlänglich gezeigt, daß die Westphälische Regierung sich in ihren Ansichten und Erwartungen nicht getäuscht hat. Es ist wohl keine einzige der veräußerten Domainen, die nicht seit jener Zeit, da sie in die Hände von Privatpersonen gelangte, einen höhern Ertrag abgeworfen hätte, wie vorher, als sie noch Staatseigenthum war. Nicht wenige unter denselben brachten dem Staate nicht nur gar nichts ein, sondern erheischten jährlich noch einen mehr oder minder beträchtlichen Zuschuß aus der Staatskasse, und bey vielen war der Ertrag theils sehr unbestimmt, theils wenig bedeutend. Offenbar hat die Landescultur in den vormaligen Westphälischen Pro-

vinzen durch die Domainenveräußerungen gewonnen, und als Beleg, wie kräftig die Domainenverkäufe in Westphalen zur Erhöhung und Vervollkommnung des Gewerbfleißes gewirkt haben, wollen wir, statt vieler, nur ein einziges Beyspiel anführen, das von Herrn Nathusius unter der Westphälischen Regierung gekaufte Domainengut Althaldensleben. (Vergl. Allg. Anz. d. D. 1816. Nro. 257).

Der Verkauf der Domainen in Westphalen geschah entweder meistbietend, oder unter allgemein bekanntgemachten, gesetzlich bestimmten, Bedingungen, deren Zweckmäßigkeit und Billigkeit von achtungswerthen Schriftstellern hinlänglich gewürdigt worden sind, daher man auch im Preussischen fortgefahren hat, unter diesen nämlichen Bedingungen Domainen zu veräußern. In beyden Fällen gieng der Verkauf öffentlich vor sich, und die Natur eines öffentlichen Verkaufs giebt der Concurrenz vollen Spielraum. Von durch Gewinnsucht und Speculationsgeist hervorgebrachten unredlichen Absichten, die bey den Käufern ins Spiel getreten, kann darum hier gar nicht einmal die Rede seyn. Wer dergleichen behaupten will, ist entweder ein Partheysüchtiger, oder der Sache völlig Unkundiger. Will man bey den Westphälischen Domainenkäufern blos Beweggründe einer gewinnsüchtigen Speculation voraussetzen, so würde man mit demselben Rechte das nämliche bey jedem Kauf überhaupt annehmen können: denn niemand kauft, ohne dabey gewinnen zu wollen, und jeder Kauf ist eine Art von Speculation, wenn man so will. Wäre der Domainenkauf in Westphalen eine bloße Speculationssache gewesen, so würden die Speculanten sich bemüht haben, das was sie zu wohlfeilen Preisen erkauft, zu theuerern wieder loszuschlagen; aber es ist uns kein Fall der Art bekannt, und soviel wir wissen, befinden sich alle unter der Westphälischen Regierung veräußerten Domainen noch ganz in der ersten Hand, obgleich es vielen der Käufer an Gelegenheit zum Wiederverkauf gar nicht gemangelt hat. Bey Betrachtung der einzelnen Fälle würde es sich mit Klarheit ergeben, daß bey weitem die meisten der Käufer durch ganz besondere Rücksichten zu dem Kauf bestimmt wurden.

Es läßt sich auch nicht leicht mit Grund behaupten oder beweisen, daß in Westphalen National- oder Domainengüter unter ihrem wahren oder natürlichen Werthe veräußert worden seyen. Wenn die Partheysucht dergleichen irrige Behauptungen aufgestellt hat, so hätte sie dieselben wenigstens mit Beyspielen belegen sollen, was sie nie vermocht hat, wiewohl selbst dann einzelne Fälle für das

Ganze nichts bewieſen haben würden. Vergleicht man die Preiſe, zu denen von der Weſtphäliſchen Regierung Domainen veräußert wurden, mit denen, wofür in der nämlchen Epoche Grundſtücke von Privatperſonen verkauft worden ſind, ſo wird man finden, daß kein beſonderer Unterſchied zwiſchen beyden obwaltet.

Mancher war wohl ſo glücklich, dabey ſein Kapital zu etwas mehr als 5 Prozent unterzubringen, der Vortheil aber, welcher hieraus für den Käufer erwuchs, war keineswegs übermäßig und verſchwindet vollends, wenn man die Seltenheit des Geldes zu jener Zeit in Erwägung zieht und weiß, daß damals faſt jeder Kapitaliſt weit höher, als zu 5 Proc. ſein Geld anzulegen vermochte. Gewiß iſt es übrigens, daß in derſelben Periode viele Domainengüter in andern deutſchen Ländern zu weit geringern Preiſen veräußert worden ſind, als in Weſtphalen. Eine genauere Unterſuchung würde auſſer Zweifel ſetzen, daß viele weſtphäliſche Domainenkäufer in der That zu hohen Preiſen gekauft haben; aber bey keinem einzigen findet die mögliche Einwendung einer laesio ultra dimidium von Seiten des Staates Statt.

In der Abſicht den Partheygeiſt zu erregen, hat man wohl früherhin von heilloſer Verſchwendung der Weſtphäliſchen Regierung, und Verſchleuderung von Domainen unter der Weſtphäliſchen Finanzverwaltung geredet; aber die Zeit der Partheyſucht iſt glücklicherweiſe jetzt vorüber, und die Wahrheit behauptet ihr Recht. Die Bülow'ſche Fininzverwaltung, noch mehr aber die, auf dieſe zunächſt folgende, hatte freylich, gleich der Finanzverwaltungen faſt aller andern deutſchen Staaten in jener Epoche, mit dem Drange der Umſtände zu kämpfen; aber verſchwenderiſch und verſchleudernd, wird ſie Niemand nennen können, ohne eine arge Verleumdung zu begehen. Solche ungegründete Behauptungen verbreiten, hieße einen ſträflichen Frevel an den hohen Verdienſten eines Staatsmannes ſich zu Schulden kommen laſſen, die von dem Preuſſiſchen Staat, nach ihrem vollen Rechte, gewürdigt worden ſind, indem dieſer demſelben Manne die Finanzverwaltung der Preuſſiſchen Monarchie in die Hände gelegt hat, der als vormaliger Königlich Weſtphäliſcher Finanz-Miniſter die allgemeine Achtung und Liebe genoß.

Die Käufer von Domänen haben im vormaligen Königreich Weſtphalen im beſten Glauben, im Vertrauen auf das feyerlich gegebene Wort der Monarchen Europa's, und der Rechtlichkeit der Exiſtenz eines durch öffentliche Friedensſchlüſſe

vor aller Welt Augen anerkannten Staats gehandelt. Es befinden sich unter ihnen die redlichsten unbescholtensten Männer, selbst Viele, die Gut und Leben für die deutsche Sache aufs Spiel gesetzt. Nicht einem ist es eingefallen, dem erworbenen Besitz einen blos vorübergehenden Werth beyzulegen; alle sind der vollen Zuversicht gewesen, daß wie auch die Ereignisse der Zukunft ausfallen könnten, das was redlich erworben, auch mit Sicherheit besessen werden müsse. Den Domänenkauf in Westphalen für ein Glücksspiel, für eine Art Lotterie ausgeben, kann Niemand, ohne entweder bösartige Absichten oder Unwissenheit an den Tag zu legen. Sollen Regierungsveränderungen, die in der jüngsten Zeit so sehr an der Tagesordnung waren, und noch sind, auf die Privatverhältnisse einwirken, indem sie Maximen mitbringen, verschieden, je nachdem das individuelle Interesse verschieden ist; so steht der Bürger beständig an dem Abgrunde eines Felsens, den kein Lichtstrahl sichtbar werden läßt. Die ausserordentlichen Zeiten, welche wir erlebten, sagt ein ausgezeichneter Rechtskundiger, Hr. v. Strombeck, in jener vortrefflichen Abhandlung, worin er die Rechtsgültigkeit der Veräußerung der in Staatseigenthum umgewandelten Güter des deutschen Ordens unter der Westphälischen Regierung darthut, boten außer so manchen charakteristischen Zeichen, auch das furchtbare Phänomen dar, daß der Staatsbürger sich in völliger Unmöglichkeit befand, seine Handlungen so einzurichten, daß er versichert seyn konnte, sie zu jeder Zeit von der obersten Staatsgewalt gebilligt zu sehen: denn was heute als Recht gepriesen wurde, erschien morgen als strafbares Unrecht, und Handlungen, die man heute mit dem Tode bestrafte, würde man morgen mit Bürgerkronen belohnt haben. Vergebens blickte auch der zweifelhafte Bürger zu den Fürsten auf, um in ihren Handlungen zu erkennen, wie er die seinigen einzurichten habe: sie bestimmte Politik, und diese giebt keine Normen ab, für die Handlungen der Bürger. Vergebens würden diese mit Marcus Terentius ausrufen: Non Sejanum Vulsiniensem, sed Claudiae et Iuliae domus partem, quos affinitate occupaverat, tuum Caesar, generum colebamus. . . Idem finis te, Caesar et nos absolverit. (Tacit. Annal. VI, 8.) Sie sind schuldig, wenn ihre Handlungen nicht im Einklange mit der Politik des Tages sind; schuldig wenigstens an vielen Orten; denn es giebt Staaten, wo der Bürger Handlungen nach denjenigen Zeiten beurtheilt werden, in welchen sie geschahen.

Die Westphälischen Domänenkäufer haben nicht blos in gutem Glauben (bona fide) sondern zugleich in völlig legalen Formen, unter dem Schutz der Gesetze einer von allen Mächten des europäischen Continents anerkannten, und zu dem Verkauf ihres Staatseigenthums vollkommen befugten Regierung gehandelt. Sie haben die Bedingungen der Kaufcontracte erfüllt, und sind rechtmäßig zum Besitz gelangt. Die Rechtsbeständigkeit ihres wohl erworbenen Eigenthums kann fortan von keinem Gesetze der Welt angefochten werden, und mag die Regierung wechseln, wie sie will, die mit Beobachtung aller Rechtsförmlichkeiten erlangten Eigenthumsrechte Dritter, können nach keinem Gesetzbuche des civilisirten Europa irgend eine Kränkung erleiden. Es ist ein, auf Recht sowohl als auf Vernunft beruhender Grundsatz, daß späterhin eingetretene rein politische Ereignisse unmöglich, auf früher erworbene Rechte nachtheilig zurück wirken können. Denn wollte man den neuen Ansichten, Staatseinrichtungen und Convenienzen eine rückwirkende Kraft gegen ältere wohl erworbene, und lästiger Weise erlangte Rechte von Privatpersonen zugestehen; so würde dadurch offenbar die Heiligkeit der Verträge selbst verletzt und vernichtet, und mit dem Vertrauen auf ihre Unverletzbarkeit zugleich die eigentliche Grundfeste jeder wohlgeordneten Regierung angegriffen und erschüttert werden.

Dazu kommt noch, daß es allgemein bekannt ist, und mit den offenkundigsten Thatsachen belegt werden kann, daß der Betrag, welcher aus der Veräußerung von Domänenstücken unter der Westphälischen Regierung in die Staatskasse floß, lediglich zum allgemeinen Besten und Nutzen des Landes selbst verwendet worden ist. An und für sich könnte zwar der Vorwurf, daß die von den Käufern von Domänen bezahlten Gelder unzweckmäßig verwandt worden seyen, wenn er bey der vormaligen Westphälischen Finanzverwaltung überhaupt seine Anwendung fände, was von jedem der Sache Kundigen mit Recht geleugnet wird, die Käufer offenbar durchaus nicht treffen, sondern höchstens das vorige Gouvernement. Denn daß die Käufer mit der damaligen Regierung gültig kontrahiren konnten, daß sie an dieselbe, oder an diejenigen Personen und Behörden, welche unter öffentlicher Autorität handelten, die vertragsmäßigen Kaufschillinge gültig bezahlen konnten, ist nach dem Vorhergehenden klar, und der Gebrauch, den die Regierung oder die Verwaltungsbehörden von den gültig bezahlten Summen machten, liegt außer dem Wir-

kungskreiſe und der Verantwortlichkeit der Käufer. Selbſt wenn das Gouvernement einen übeln, ja unmittelbar ſchädlichen und tadelnswürdigen Gebrauch von dieſen Summen gemacht hätte, würden die Käufer dadurch in ihren Rechten weder beeinträchtigt noch gefährdet werden können. Aber da ſogar unwiderſprechlich dargethan werden kann, daß der Domainenverkauf in Weſtphalen dem Lande ſelber zum großen Vortheil gereicht hat, und deſſen wohlthätige Folgen und Wirkungen noch jetzt fortbeſtehen, ſo wird dieſer beſondere Umſtand noch mehr dazu beytragen, die Sache nach ihrer ganzer rechtlichen Vollgültigkeit ins Licht zu ſtellen.

Hauptſächlich hat der Verkauf von Domainen unter der Weſtphäliſchen Regierung dazu gedient, die Tilgung eines beträchtlichen Theils der alten, vor der Gründung des Königreichs von den damaligen alten Landſtänden oder öffentlichen Behörden in den einzelnen Provinzen contrahirten Landesſchulden möglich zu machen. Daraus iſt denn noch für die jetzigen Regierungen der ehemals zu Weſtphalen gehörigen Provinzen der weſentliche Vortheil erwachſen, daß ſie bey der Wiederübernahme derſelben eine anſehnliche Verminderung der Schuldenlaſt, die ehemals auf denſelben haftete, vorgefunden haben, was ſie allein dieſer Operation des Domainenverkaufs unter der vorigen Regierung zu verdanken haben. In dieſer Beziehung befinden ſich die Domainenkäufer in ganz gleicher Kategorie mit denjenigen Beamten des vormaligen Weſtphäliſchen Staats, die in Gemäßheit ihrer Dienſtverhältniſſe die Verbindlichkeit hatten, Cautionen zu beſtellen. Der Betrag von dieſen hatte eben ſo, wie der der Kaufſchillinge von veräußerten Domainen, die ſo wohlthätige Beſtimmung, zur Tilgung eines großen Theils der alten Landesſchulden verwandt zu werden.

Mit den baaren Kaufgeldern von andern veräußerten Domainen iſt unter der Weſtphäliſchen Regierung neues Staatseigenthum erworben worden, das wieder den jetzigen Regierungen zu gut kommt, und das dieſe ſich nicht zueignen könnten, ohne zugleich die Gültigkeit der Domainenverkäufe, wodurch der Ankauf von jenen beſtritten wurde, aufrecht zu erhalten, indem ſie ſonſt rem et pretium zugleich in Anſpruch nehmen würden, was den Grundſätzen des Rechts geradezu entgegen handeln hieße.

Endlich hat auch die Veräußerung eines Theils der überflüßigen Domainen in Weſtphalen, den nicht minder nützlichen und mit Dank anerkannten Zweck

gehabt, dem Unterthan neue Auflagen und Abgaben zu ersparen, die der Drang unabwendbarer Umstände, und die äußern politischen Verhältnisse sonst unvermeidlich herbeygeführt haben würden. Aus gleichen Rücksichten wurde in der nämlichen Zeit von andern deutschen Regierungen zum Verkauf von Domainen geschritten, und oft selbst in einem weit größern Maaße als in Westphalen. Wollte man darüber der Westphälischen Regierung irgend einen Vorwurf machen, so würde es Oesterreich, Preussen, Baiern und andern deutschen Staaten ebenfalls zum Vorwurf gereichen können, daß sie in derselben Epoche durch ansehnliche Domainenverkäufe die Lasten ihrer Unterthanen zu erleichtern strebten. Es ist kein Verstand, wenn man im Hafen der Ruhe den Steuermann darum verdammen will, weil er auf offener See, im tosenden Sturm, zur Rettung des Schiffes manches Stück Ballast über Bord warf.

Dem gemeinen Besten ist der größte Vortheil daraus erwachsen, daß die Westphälische Regierung in den schwierigsten Zeitumständen zu dem Mittel des Domainenverkaufs ihre Zuflucht nahm. Man muß es derselben als ein wahres Verdienst anrechnen, daß sie solchergestalt die Unterthanen vor dem Ruin bewahrte, so wie es überhaupt als Segen der Vorsehung zu betrachten ist, daß in der beyspiellosen und außerordentlichen Zeit Männer zur Stelle waren, deren jugendlicher Geist sich schnell in neue und ungewohnte Formen fand, die sich stark fühlten in raschen Entschlüssen und zu großen Anstrengungen, und nie aufhörten, das allgemeine Beste vor Augen zu haben. Ist es ein alter und wahrer Satz, daß Steuern fast das Doppelte kosten, um das Einfache zu bekommen, so kann man leicht berechnen, was dem Westphälischen Unterthan durch die so wohlthätig ergriffene Maaßregel des Domainenverkaufs erhalten, wieviel dadurch an öffentlichen Abgaben erspart worden ist.

Doch nur solche Nationalgüter wurden unter der Westphälischen Finanzverwaltung verkauft, die dem Staate überflüssig, zum Theil wirklich zur Last waren. Die Staatsgüter, welche dem Unterrichte ausschließlich bestimmt waren, so wie die beträchtlichen Stiftungen zu milden Zwecken, blieben unangetastet, wurden im Gegentheil noch bedeutend vermehrt. In dem Budget der Staatsausgaben der Westphälischen Regierung befanden sich unter andern 900,000 Franken jährlich allein für die Universitäten und übrigen Unterrichtsanstalten, wofür König Hie-

ronymus von der Universität Göttingen öffentlich Vater des Vaterlandes genannt wurde, und zugleich den Bestimmungen des 35. §. des Reichsdeputations-Recesses, rücksichtlich der Verwendung der den Staaten als Eigenthum zugefallenen Klöster- und Stiftsgüter zum Behuf der Unterrichts- und anderer gemeinnützigen Anstalten, vollkommen Genüge geleistet wurde.

Ist von gemeinnütziger Verwendung die Rede, die noch jetzt von wohlthätiger Wirkung für das Land ist, so können auch die Millionen genannt werden, welche unter der Westphälischen Regierung auf Heerstraßen verwandt wurden, deren Bau und Vervollkommnung selbst mitten unter den Kriegslasten, die Westphalen, gleich allen andern deutschen Staaten, durch Frankreichs Einfluß zu tragen hatte, mit rühmlicher Thätigkeit betrieben wurde, so könnte man noch andere Millionen anführen, die man mit ausgezeichneter Liberalität zur Gründung und Erhaltung sonstiger gemeinnütziger öffentlicher Anstalten anweisen sah. Daß dieß alles und so viel zum allgemeinen Wohl geschah und geschehen konnte, dazu ist die Westphälische Regierung durch die Domainenverkäufe in den Stand gesetzt worden.

Durch diese Betrachtungen fällt jeglicher Vorwurf von selbst weg, den man unter Voraussetzung unredlicher Absichten bey den Domainenkäufern, denselben machen könnte. Weit entfernt, dadurch daß sie der Westphälischen Regierung die Veräußerung der Domainen möglich machten, dem Vaterlande eine blutende Wunde zu schlagen und zum Unheil Deutschlands beyzutragen, haben sie heilsam zu ihres Vaterlandes Wohl mitgewirkt, und ohne die Statt gehabten Veräußerungen von Staatsgütern würden alle Provinzen, die ehemals zum Königreich Westphalen gehörten, nicht denjenigen Grad von Wohlstand darstellen, der sich unter allen Stürmen, die sie erlebt, erhalten hat. Zu Zwecken, denen der Parthaygeist eine gehässige Farbe leihen könnte, ist auch nicht eine der unter der Westphälischen Finanzverwaltung veräußerten Domainen verwandt worden, und völlig grundlos ist insonderheit das Vorgeben, die Domainenverkäufe in Westphalen hätten dazu gedient, die Verschwendung des Hofes zu nähren oder zu befördern. Jeder der mit den Einrichtungen und der Verfassung des vormaligen Westphälischen Staats bekannt ist, weiß daß dem Könige von Westphalen, nach dem Muster von Großbrittannien, zur Bestreitung seiner Hofhaushaltung eine constitutionsmäßig bestimmte und vom Staatseinkommen völlig getrennte Civilliste angewiesen war und jeder,

der bey dem Westphälischen Finanzministerium gearbeitet, kann das Zeugniß abgeben, daß auch nicht ein Groschen von den veräußerten Staatsdomainen in die Privatkasse des Königs geflossen, oder zu andern Zwecken, als das Staats-Bedürfniß erheischte, verwandt worden ist.

Kein Unbefangener wird das Vorhergehende mit Aufmerksamkeit gelesen haben, ohne zur innigen Ueberzeugung gelangt zu seyn, daß es die moralische, durch Gerechtigkeit allein basirte Ordnung gewaltsam stören und umkehren hieße, wenn man die Rechtsbeständigkeit der unter der vormaligen Westphälischen Regierung vorgenommenen Domainenverkäufe einem Zweifel unterwerfen wollte. Zuvörderst springt die Heiligkeit geschlossener Verträge in die Augen, sowohl die des einen Staats mit dem andern, als die des Unterthanen mit der Regierung. Darf ich meine Zusage brechen, so dürfen es alle Menschen thun. Was Alle thun dürfen, muß auch von Allen gebilligt werden können. Aber eine Welt kann nicht bestehen, wo alle Menschen ihre Zusagen, ihre Verträge brechen. Frankreich lehrte, sich über Verträge wegsetzen, und ein allgemeines Mißtrauen war die unausbleibliche Folge; zehnfache Siegel und Urkunden wurden seit der Zeit kaum hinreichend für die Sicherheit angesehen. Das ist ja aber eben eine der schönsten Früchte der Umwandlung unserer vaterländischen Verhältnisse, daß nicht mehr wie in den Zeiten der französischen Oberherrschaft, die Gerechtigkeit eine Dienstmagd der Politik, der Convenienz, Arglist oder Leidenschaft seyn soll, sondern Treue und Glauben, und Ehrfurcht gegen Sitte und Gesetz in die alten heiligen Rechte wieder eingesetzt worden sind. Eine Sache, welche sich auf das Recht und auf die Heiligkeit der Verträge gründet, welche unverletzlich zu bewahren für die Aufrechthaltung des öffentlichen Vertrauens und der bürgerlichen Ordnung und Ruhe so unumgänglich nothwendig ist, bedarf ohnehin keiner weitern Empfehlung, und mit welchen Grundsätzen ließe es sich vertheidigen oder rechtfertigen, wenn deutsche redliche Käufer gewaltsam um ihr, in gutem Glauben, rechtlich und lästiger Weise erworbenes Eigenthum gebracht werden könnten.

§. 4.

Allgemeine Grundsätze, welche von Seiten der hohen verbündeten Mächte in Beziehung auf die Aufrechthaltung der Domainenverkäufer angenommen worden sind.

In allen Ländern, welche durch die neuern Zeitereignisse ihre Regierungen und Regenten wechselten, haben Veräußerungen eines bald größern bald mindern Theils der Staatsdomainen oder Nationalgüter Statt gehabt. Man sah sich dazu von der einen Seite durch den Drang außerordentlicher Umstände genöthigt, während man auf der andern zugleich in diesem Stück den Grundsätzen einer aufgeklärten Staatswirthschaft huldigte.

Nachdem auf solche Weise das Staatsrecht selbst in dieser Beziehung eine veränderte Ansicht erhalten, fährt man auch jetzt noch, da Ruhe und Friede der Welt wieder gegeben worden, und der regelmäßige Gang der Verwaltung keine Stöhrung erleidet, unter weisen Regierungen fort, des überflüssigen Staatseigenthums sich zu entledigen, und ergreift diese Maasregel, besonders in den Fällen, wo der Domainenverkauf augenscheinlich die wohlthätige Folge haben muß, den Landbau in Aufnahme zu bringen, und Hindernisse zu dessen Vervollkommnung aus dem Wege zu räumen. Auch hat es nicht an Schriftstellern gefehlt, welche in unsern Tagen mit der Meynung hervorgetreten sind, es sey überhaupt vortheilhafter für das allgemeine Beste, wenn der Staat gar keine Domainen besitze. Die vormalige Westphälische Regierung hat demnach, indem sie zum Verkauf einer Anzahl von Domainen schritt, nichts anders gethan, als was so viele andere aufgeklärte Regierungen zu der nämlichen Zeit thaten, und noch thun. Wie könnte man also das in dieser Hinsicht beobachtete Verfahren fast aller andern Regierungen preisen, ohne zugleich das der Westphälischen in Schutz zu nehmen? Der Domainenverkauf war in Westphalen wie in andern Staaten der damaligen Zeit, und in diesen noch gegenwärtig, eine reine Verwaltungs-Maaßregel. Wollte man denselben umstoßen, so würde man, um folgerecht zu verfahren, wie bereits der verehrungswürdige Minister Freyherr von Stein sehr treffend in einem an Se. Königliche Hoheit den Kurfürsten von Hessen gerichteten officiellen Schreiben zu bemerken Veranlassung genommen, auch alles andere, was innerhalb sieben Jahren, in admi-

niſtrativer Hinſicht geſchehen iſt, umſtoßen müſſen, was jedoch bey genauerer Betrachtung durchaus unthunlich, ja unmöglich erſcheinen muß. Wäre es zuläßig, die unter der Weſtphäliſchen Regierung vorgenommenen Domainenverkäufe als ungeſchehen zu betrachten, ſo könnten und müßten mit eben dem Rechte auch alle übrigen, unter eben dieſer Regierung und unter dem Schutz der nämlichen Geſetze Statt gehabten Käufe, Contrakte, Tauſche ꝛc. angefochten werden, deren Rechtsgültigkeit doch bisher noch von Niemand iſt in Zweifel gezogen worden; dieß iſt ſo klar, daß es keiner weiteren ausführlichen Erörterung bedarf. Die öffentliche Meynung hat ſich darum auch gleich Anfangs laut für die Aufrechthaltung der Domainenverkäufe in allen Ländern, und namentlich in Weſtphalen ausgeſprochen. Die öffentliche Meynung aber unterſtützt jederzeit nur die Sache des Rechts, und ſie kann und wird, ihrer Natur nach, ſtets nur dieſe unterſtützen, ohne Unterſchied ob ſich das Recht auf der Seite der Regierung oder auf der andern Seite befindet, und iſt Volksſtimme Gottesſtimme, auf die ſelbſt die Gewaltigſten der Erde hören müſſen, ſo mag das, auf geſetzlichem Wege in gutem Glauben erworbene Eigenthumsrecht nicht angetaſtet werden, ohne das Gemüth und Gerechtigkeitsgefühl jedes Biedermannes zu empören.

Weiſe Regenten haben es ſtets, und unter allen Umſtänden als Grundſatz anerkannt, daß es Pflicht einer jeden Regierung ſey, eben ſo gerecht gegen jeden Einzelnen wie gegen das Ganze zu ſeyn, und in der That läßt ſich weder mit Grund noch mit Sicherheit erwarten, daß man gerecht gegen den ganzen Staat handeln, und das Gemeinwohl berückſichtigen werde, ſobald man einmal die Staatsgewalt ſoweit mißbraucht, gegen den Einzelnen ungerecht zu verfahren. Der ganze Zweck des Staatsvereins wird verfehlt, wenn eine Regierung ihre phyſiſche Uebermacht zur Unterdrückung des einzelnen Bürgers anwenden, und lediglich von Convenienz und dem Eigennutz geleitet, willkührlich die wohlerworbenen Rechte von Individuen beeinträchtigen will, ſtatt wie es ihre eigene Beſtimmung ſeyn ſollte, ſie in denſelben zu ſchützen.

Von dieſen und andern Beweggründen, welche die Gerechtigkeit gebieteriſch verlangt, ſind demnach auch, wie ſich nicht anders erwarten ließ, die hohen verbündeten Mächte ausgegangen, indem ſie bey jener großen politiſchen Kataſtrophe unſers Welttheils, wodurch ſo viele Länder ihre Regierungen und Regenten wech-

ſelten, die rechtsbeſtändige Gültigkeit der Statt gehabten Verkäufe von Nationalgütern oder Staatsdomainen als einen allgemein und durchgängig zu beobachtenden und zu handhabenden Grundſatz aufſtellten. Die Gerechtigkeitsliebe aller hohen alliirten Monarchen, wachte ſchon im Pariſer Frieden darüber, daß ſelbſt in Frankreich, nach Wiederherſtellung des angeſtammten Throns der Bourboniſchen Dynaſtie die Domainenkäufer im Beſitz, ſogar in Anſehung jener Güter geſchützt wurden, welche früherhin Eigenthum von Emigranten geweſen waren. Sie ließen es nicht zu, daß in Belgien und Holland dieſe Käufer irgend eine Störung ihres Beſitzes erleiden durften. Die Rechtsbeſtändigkeit der Domainenveräußerungen wurde von Oeſterreich für ganz Italien, von Rußland für Polen, von Preußen für alle Erwerbungen in Deutſchland anerkannt. Nirgends konnte ein Unterſchied gemacht werden, ob die Länder oder Provinzen, in deren Gebiet die verkauften Staatsgüter lagen, von ihren vormaligen Souverainen förmlich waren abgetreten worden oder nicht, ob die wieder eingeſetzten Herrſcher die bisher beſtandenen Regierungen anerkannt hatten oder nicht, ob dieſelben freywillig oder gezwungen ihren Anſprüchen auf die Landeshoheit hatten entſagen müſſen. Allgemeine europäiſche Friedensſchlüſſe hatten die vorige Ordnung der Dinge begründet, geheiligt und beſtätigt, und eben die Mächte, welche ſie erſchaffen und anerkannt, mit deren Uebereinſtimmung und unter deren Garantie das Vorige beſtanden, konnten die Grundſätze des Staats- und Völkerrechts nicht über den Haufen werfen, um das was eine längere oder kürzere Reihe von Jahren allgemein und ohne Widerſpruch für rechtmäßig gegolten, auf einmal wieder für unrechtmäßig gelten zu laſſen.

Darum ſahen und hielten ſich auch ſolche Souveraine, welche ihre Staaten in Folge der Kriegsereigniſſe und politiſchen Umgeſtaltung eines großen Theils von Europa verloren, und in die Abtretung derſelben nicht eingewilligt hatten, verpflichtet, die Rechte der Domainenkäufer, wie alle unter den Zwiſchenregierungen auf rechtlichem Wege erworbenen Eigenthumsbeſitze nicht nur unangefochten zu laſſen, ſondern die Käufer von Staatseigenthum auch noch durch beſondere Verordnungen in deſſen Beſitz zu beſtätigen. Dieſen allgemein gebilligten, und für eben ſo weiſe als gerecht überall anerkannten Grundſätzen huldigte die wiederhergeſtellte Königlich franzöſiſche Regierung in Frankreich, obgleich die Bourboniſche Familie

ihren Rechten auf den französischen Thron nie entsagt hatte. Den nämlichen Grundsätzen der Gerechtigkeit folgte das Haus Oranien, als es durch die neuern Begebenheiten wieder zum Besitz von Holland gelangte, aus dem es gewaltsam war vertrieben worden. Selbst der König beyder Sicilien, und sogar der heilige Vater, Fürsten die mehr durch bloße kriegerische Ueberfälle als in Folge förmlicher Kriege ihrer Staaten beraubt worden waren, erkannten es der Gerechtigkeit und ihren Regentenpflichten gemäß, die unter Regierungen, welche sie nie als rechtmäßig anerkannt, Statt gehabten Domainenkäufe aufrecht zu erhalten. Mit Zuversicht konnte und kann daher der deutsche Mann erwarten, daß Deutsche in ihrem Vaterlande nicht minder gerecht behandelt werden, als Ausländer in dem ihrigen.

Eben so ist der Grundsatz von der Rechtsgültigkeit der unter den vorigen Regierungen vorgenommenen Domainenverkäufe allgemein und ohne alle Einschränkung bey allen Verhandlungen des Wiener Congresses aufrecht erhalten worden, und um so weniger läßt sich denken, daß man bey dem deutschen Bundestage der in Beziehung auf die deutschen Angelegenheiten als die Fortsetzung jenes Congresses zu betrachten, denselben verläugnen werde, daß die zur Berathung der gemeinsam vaterländischen Angelegenheiten in Frankfurt a. M. versammelten deutschen Staatsmänner es zulässig finden können, daß in einem deutschen Lande eine Ausnahme von einer, durch die Gerechtigkeit gebotenen allgemeinen, Regel gemacht werde.

Dieß aber würde allerdings der Fall seyn, wenn es statthaft wäre, daß während im ganzen übrigen deutschen Vaterlande, ja in ganz Europa, Spanien ausgenommen, die rechtskräftige Gültigkeit der unter den vorigen Regierungen vorgefallenen Domainenverkäufe gar nicht einmal in Zweifel gezogen worden, in einigen Gebieten des vormaligen Königreichs Westphalen, namentlich in Kurhessen, die Käufer von Staatsdomainen ihres wohlerworbenen Eigenthums beraubt werden könnten. Während nämlich die gerechte Königlich Preussische Regierung, welcher der bey weitem größte Theil des vormaligen Westphälischen Gebiets zugefallen ist, als sie zum Wiederbesitz der durch den Tilsiter Frieden verloren gegangenen Provinzen gelangte, die Westphälischen Domainenkäufer im ruhigen, ungestörten Besitz ihres Eigenthums erhalten, hat sich die wieder hergestellte Kurhessische Regierung nicht für verbunden erachtet, diesem gerechten Grundsatze der Aufrechthaltung der Domainenverkäufe in dem ihr wieder zugefallenen Gebiete des Westphälischen König-

reichs zu huldigen. Durch eine Kurfürstliche Verordnung vom 4. Februar 1814. sind sämmtliche in Kurhessen unter der Westphälischen Regierung Statt gehabten Domainenveräußerungen, ohne die mindeste Entschädigung für die Käufer und ohne alle Rücksicht, für null und nichtig erklärt worden. Gewaltsam sind in Kurhessen die Käufer von vormalig Westphälischem Staatseigenthum aus dem Besitz ihres redlich erworbenen Eigenthums vertrieben worden; aber wenn diese auch für den Augenblick der Macht des Stärkern haben weichen müssen; so sind doch dadurch ihre Rechte nicht verloren gegangen, und wenn auch eine Zeitlang die Stimme der Gerechtigkeit verhallen konnte, so wird dieß doch in Deutschland, wie man vertrauensvoll behaupten darf, nur dazu dienen, ihr demnächst einen um so vollendetern Sieg zu bereiten.

§. 5.

Widerlegung der Scheingründe, welche gegen die Gültigkeit der Domainenkäufe in Kurhessen erhoben und geltend gemacht worden sind.

Alles, was von Seiten der wieder hergestellten Kurhessischen Regierung vorgebracht wird, um die Nicht-Aufrechthaltung der unter der westphälischen Regierung Statt gehabten Verkäufe von Staatsdomainen zu beschönigen oder wohl gar zu rechtfertigen, beruhet auf bloßen Scheingründen, die bey näherer unbefangenen Prüfung von selbst in ihr Nichts zurückfallen. Wir wollen bey jedem einzelnen derselben umständlich verweilen, damit das Ganze nachher in seiner vollen Blöße erscheine.

A) Das Vorgeben: Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen sey durch keinen förmlichen oder gerechten Krieg seiner Landeshoheit verlustig geworden.

Man hat sich hier vor allen Dingen auf das Jus postliminii (L. 24 Digest: de Captivis et postliminio) berufen zu können geglaubt, und behauptet, daß weil der Kurfürst ohne förmliche Kriegserklärung seiner Landeshoheit verlustig geworden, er berechtigt sey, diesen Verlust als einen an ihm begangenen Raub zu betrachten. Wir müssen daher zuerst das vorgegebene Faktum aufklären, und dann untersuchen, ob sich das, was man daraus zu folgern sucht, wirklich daraus folgern lasse.

Das Faktum mag von Einigen jetzt auch, aus leicht zu errathenden Absichten, und um sich desselben zu seinem Zwecke bedienen zu können, noch so sehr entstellt werden; es war, wie wohl unterrichtete Personen sehr gut wissen, kurz folgendes:

Als im Jahr 1806. das Kriegsgewitter zwischen Preußen und Frankreich loszubrechen drohete, unterhandelte der Kurfürst von Hessen, dessen Staaten zwischen Beiden, mitten inne lagen, zu gleicher Zeit mit der einen Parthey, wie mit der andern, zuletzt noch in Naumburg und Mainz. Man arbeitete dahin, für Kurhessen Neutralität zu stipuliren bey beiden kriegführenden Mächten; von Seiten Frankreichs wurde diese auch zugestanden, jedoch nur eine unbewaffnete. Während man solchergestalt im Aeußern mit Offenheit zu Werke zu gehen schien, rüstete man sich im Innern in's Geheim, wie zu einem unvermeidlichen Kriege. In den Zeughäusern zu Kassel wurde bey Nacht mit großer Thätigkeit gearbeitet, wie selbst dem Publikum nicht verborgen blieb, und die Artilleristen waren unausgesetzt mit Verfertigung von Kugeln und Patronen beschäftigt. Unter den Truppen, deren Beurlaubte bald eingezogen, bald auf kurze Zeit, jedoch mit der Ordre, sich auf den ersten Wink marschfertig zu halten, theilweise wieder entlassen wurden, fanden mannigfaltige Dislokationen, Hin- und Herzüge Statt. Die Offiziere erhielten Pferde, und die Corps wurden hin und wieder auf den Kriegsfuß gesetzt. Den 5. Oktober nahm ein starkes Corps Preussen seinen Durchmarsch durch das Kurhessische Gebiet; als dasselbe durch Kassel zog, ritt der Kurprinz von Hessen in Preussischer Generals-Uniform dem General Blücher zur Seite an dessen Spitze. Die Preussen gaben ohne Rückhalt zu erkennen, daß sie bestimmt auf Mitwirkung von Hessen rechneten. Der am Kurhessischen Hofe accreditirte französische Gesandte Herr Bignon, legte eine Protestation gegen den Durchmarsch eines preussischen Corps durch das Kurhessische Gebiet ein, und betrachtete denselben als eine Verletzung der stipulirten Neutralität. Den Preussen wurde hierauf die Fortsetzung ihres Marsches nicht gestattet. Der Kurfürst, der zugleich Königlich Preussischer Feldmarschall war, kehrte indessen aus dem Königlich Preussischen Hauptquartier zu Naumburg, wo er eine persönliche Zusammenkunft und Unterredung mit Sr. Majestät dem Könige von Preussen gehabt, nach seiner Residenz zurück. Seine Gesinnungen gegen Frankreich waren notorisch, und sie sprachen sich nicht bloß in Worten, sondern auch durch Handlungen deutlich aus. Die schwankende Politik des Kurhessischen Kabinets schien blos dahin gerichtet, sich in eine Lage zu versetzen,

welche es erlaubte, durch die Umstände und zu erwartenden Kriegs-Ereignisse allein bestimmen zu lassen, welche Parthie in dieser Krisis am klügsten zu ergreifen. Die Hauptschlacht bey Jena fiel zum Vortheil der französischen Waffen aus, und Napoleon konnte nach allen Regeln der Staatsklugheit und Kriegswissenschaft seinen Sieg nicht verfolgen, so lange im Rücken seiner Armee eine streitbare Macht sich befand, deren Gesinnungen gegen ihn, nach den bisherigen Vorgängen ihm mehr als zweydeutig erscheinen mußten. Der Marschall Mortier und der König von Holland erhielten den Befehl, Kurhessen und dessen Hauptstadt zu besetzen, und der französische Gesandte zu Kassel reichte, als die französischen und holländischen Truppen in gehöriger Nähe angerückt waren, eine Note ein, worin er die von Napoleon unwiderruflich beschlossene militärische Besetzung der Kurhessischen Lande, der Hauptstadt officiell anzeigte. Der Kurfürst war nun zwar erbötig, allen Bedingungen sich zu unterwerfen; aber der französische General hatte keine Instructionen, sich in Unterhandlungen einzulassen. Für jenen gab es, unter diesen Umständen nur die Wahl zwischen zwey Wegen, die eingeschlagen werden konnten: entweder er widersetzte sich der angedrohten militärischen Besetzung seiner Lande, Gewalt mit Gewalt vertreibend, oder er ließ dieselbe zu, das Weitere ruhig in seiner Residenz von ungesäumt anzuknüpfenden Unterhandlungen mit Napoleon erwartend. Das letztere Mittel hatte der König von Sachsen ergriffen, und dadurch den Besitz seiner Souverainität gerettet, wiewohl seine Verhältnisse zu Frankreich weit schwieriger waren, als die des Kurfürsten von Hessen, da er förmlich Of- und Defensiv-Allianz mit Preussen geschlossen, und an dem Kriege thätigen Antheil genommen hatte, welches letztere der Kurfürst nicht gethan. Allein weder der eine, noch der andere dieser beyden Wege wurde von dem Regenten Kurhessens eingeschlagen; er ergriff die Flucht, und bestätigte dadurch den Sieger in der Meynung von sich und seinem bisherigen Benehmen. So lange der Fürst im Lande blieb, konnten diplomatische Verhandlungen Statt finden; als er aber aus demselben sich entfernte und in einem fernen Lande sich niedergelassen hatte, wurde er als ein Fürst ohne Land betrachtet, und Napoleon weigerte sich nun überhaupt, diplomatisch mit ihm ferner zu unterhandeln.

Das ist der wahre, treu dargestellte Hergang, das sind die Thatsachen, die theils offenkundig, theils von Personen, welche die Unterhandlungen selbst geleitet, bestätigt worden sind. Daß Anfangs lediglich von einer militärischen Besetzung

der Kurheſſiſchen Staaten, zur Sicherſtellung des Rückens einer ſiegreich vordringenden Armee die Rede geweſen, ließ ſich ſelbſt aus den Aeußerungen der franzöſiſchen Generale ſchließen, und der Kurfürſt kann blos ſeinem eigenen, ganz beſondern politiſchen Benehmen in einer, die höchſte Vorſicht gebietenden kritiſchen Lage den Verluſt ſeiner Landeshoheit zuſchreiben. Durch dieſes wurde der Umſtand herbeygeführt, daß er von jenem Zeitpunkte an, weder als Kriegführender noch Friedenſchließender Theil auftreten konnte, und ſich ſelbſt aller Mittel beraubte, ſich fortan noch als Souverain zu geriren.

Es konnten, nach dieſen Vorgängen, blos die Rechte des Siegs und der Eroberung ſeyn, welche über das Schickſal des von ſeinem Regenten verlaſſenen Landes entſchieden. Dieß iſt keine neue Erſcheinung; ſie hat zu allen Zeiten Statt gehabt; kaum giebt es einen Staat in Europa, der nicht den Beſitz dieſes oder jenes Theils ſeines Gebiets auf eben dieſes Recht, was der Sieg und die Eroberung ſeit jeher verliehen haben, gründete. Ob der Krieg, wodurch der Kurfürſt genöthigt wurde, ſein Land zu verlaſſen, gerecht war oder nicht, kann ſchon darum wenig in Betracht kommen, weil ſelten Kriege, welche die Geſchichte uns darſtellt, alle Erforderniſſe der Gerechtigkeit haben, und es eine der ſchwierigſten Aufgaben in der Politik iſt, in gewiſſen Fällen, oder unter verwickelten meiſtens unbekannten Umſtänden, mit Sicherheit zu beſtimmen, ob ein Krieg den Charakter der Rechtmäßigkeit an ſich trage oder nicht? Wer indeſſen unbefangen die politiſchen Verhältniſſe jener Zeit zu beurtheilen vermag, kann nicht leugnen, daß jeder andere Sieger an Napoleons Stelle, ſchon aus Klugheit, rückſichtlich Kurheſſens das nämliche Verfahren beobachtet haben würde, und mancherley Vorgänge ihm, nach Regeln der Diplomatik, auch wohl das Recht dazu gaben. Unter faſt ähnlichen Umſtänden, wie die Franzoſen, ohne einen unverzeihlich ſtrategiſchen Fehler zu begehen, die Occupation von Kurheſſen nicht unterlaſſen konnten, kam Friedrich der Große im ſiebenjährigen Kriege ſeinen Feinden zuvor, indem er Sachſen beſetzte. War die franzöſiſche Beſetzung von Kurheſſen kein Krieg, ſondern ein bloßer Ueberfall, ſo war es die von Sachſen damals noch weit mehr, und wenn Friedrich keinen Anſtand nahm, zugleich mit der Kriegserklärung die Beſitzergreifung vorzunehmen, ſo kann es Napoleon nicht zum Tadel gereichen, wenn er durch ſeinen Geſandten zu Kaſſel die von ihm für

nöthig erachtete Besetzung von Hessen officiell anzeigen, und seinen Generalen zugleich den Befehl ertheilen ließ, dieselbe in Vollziehung zu setzen.

Allen möglichen Fragen und Bedenklichkeiten über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit dieser Handlung Napoleons, über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Kriegs, durch den der Kurfürst den Verlust seiner Landeshoheit erlitten, wurde übrigens durch den am 9. July 1807. abgeschlossenen europäischen Friedenstraktat von Tilsit ein Ende gemacht, der die bisherigen Kurhessischen Lande definitiv als einen integrirenden Bestandtheil des mit Uebereinstimmung aller Mächte des europäischen Continents erschaffenen Königreichs Westphalen festsetzte. Denn sollte man annehmen wollen, der Kurfürst habe solchergestalt auf eine ungerechte Weise seine Souverainität verloren, so hieße das, die europäischen Monarchen geradezu beschuldigen, daß sie in eine ungerechte Handlung eingewilligt, und wollte man etwa vorgeben, daß dieß damals durch Zwang geschehen sey, so würde dadurch eines Theils die Sache selbst nicht entschuldigt werden, andern Theils aber läßt es sich nicht einmal beweisen, ob dieser Zwang wirklich obgewaltet habe.

Uebrigens giebt selbst die neueste Zeitgeschichte einen, Jedem noch vor Augen liegenden Beweis, daß allerdings Fälle eintreten, wo Souveraine aus höhern politischen Gründen durch den Sieger ihres Landes verlustig werden können, ohne vorhergegangene förmliche Kriegserklärung. So hat Se. Durchlaucht der Fürst von Isenburg in unsern Tagen, vermöge einer bloßen Erklärung der hohen verbündeten Mächte, welche die Rechte der Sieger in diesem Stück auszuüben, keinen Anstand nahmen, sein Land verloren; so widerfuhr ein Gleiches noch in der letzten Zeit Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzoge von Frankfurt, und wem fallen hier nicht Beyspiele in Menge aus der ältern und neuern Geschichte bey, wo Fürsten ohne besondere Kriegserklärung ihrer Souverainität beraubt wurden.

Wie wenig demnach die lex de captivis et postliminio hier Anwendung finde, leuchtet Jedem ein. Dennoch beruft sich Seine Königliche Hoheit der Kurfürst auf dasselbe, den Verlust seiner Souverainität als einen an ihn begangenen Raub, und das während seiner Abwesenheit verkaufte Staats-Eigenthum als ihm gestohlenes Gut betrachtend, was er sich wieder zuzueignen befugt, in wel-

sen Händen es sich auch finden möge. Da hier die Frage über das Mein und Dein zur Sprache kommt; so gehört die Beurtheilung und Entscheidung desselben in das Civil-Recht. Der Civil-Richter kann hier aber gar nicht in Erwägung ziehen, ob der Krieg gerecht oder rechtmäßig gewesen oder nicht, indem ein Urtheil über eine solche Frage nur auf den Grund der gegenseitigen Mittheilungen der Staatskabinette gefällt werden könnte, welche ihrer Natur nach nicht öffentlich bekannt werden. Der Richter kann in vorstehendem Falle lediglich untersuchen, ob bey dem Uebergang von Gütern aus den Händen des Staats in die Hände von Privatpersonen alle Förmlichkeiten des Rechts und alle Vorschriften der Gesetze beobachtet worden sind, und wenn er dieses findet, wie bey den Westphälischen Domainenkäufern auf Kurhessischem Gebiet nicht in Abrede zu stellen ist, so kann sein Erkenntniß kein anderes Resultat haben, als den Eigenthümer in seinem Besitz zu bestätigen, und die Rechtskräftigkeit von dessen Erwerbung anzuerkennen.

Selbst aber, wenn man die Widerrechtlichkeit der Auflösung des Kurhessischen Staats zugeben wollte; so würde daraus noch nicht der Schluß auf die Nichtigkeit der Westphälischen Regierung, und dessen was unter ihr gesetzlich geschehen, zu wagen seyn. Denn auch unter der Voraussetzung der Wahrheit jenes Vorgebens konnte man den völlig aufgelösten hessischen Kurstaat doch nicht als fortpauernd betrachten, und existirte gar kein solcher hessischer Kurstaat mehr, so mußte ein neuer Staats-Verein an dessen Stelle getreten seyn. Ein Trugschluß, oder vielmehr unrichtiger Schluß aber wäre es, die Rechtswidrigkeit dieses neuen Staatsvereins, so wie die Nichtigkeit des unter ihm gesetzlich Geschehenen, aus der Unrechtmäßigkeit oder Ungerechtigkeit der Auflösung des zu Grunde gegangenen alten Staatsvereins folgern zu wollen.

B. Vorgeben, das Königreich Westphalen sey kein rechtmäßiger Staat gewesen.

Die Kurhessische Regierung hat sich zur Vertheidigung des von ihr aufgestellten Grundsatzes von der Nichtaufrechthaltung der Domainenverkäufe des Vorgebens bedient, das Westphälische Königreich sey überhaupt kein rechtmäßiger Staat gewesen, und aus diesem Grunde ermangele auch das der Rechtskräftigen Gültigkeit, was unter dessen Regierung und unter dem Schutze seiner Gesetze geschehen. Aber wohin würde es führen, wenn diese vorgebliche Einwendung und die darauf

gegründete Folgerung Platz finden könnten? Würden dadurch nicht zugleich alle, in der langen Reihe von sieben Jahren unter Beobachtung der Westphälischen Gesetze abgeschlossene Verträge zwischen Privatpersonen über den Haufen geworfen? Würden unter dieser Voraussetzung nicht selbst alle Rechtsstreitigkeiten, die unter der vorigen Regierung nach deren Gesetzen geschlichtet, von vorne wieder anfangen müssen? Die Kurhessische Regierung hütet sich indessen wohl, die Rechtsbeständigkeit von allen diesen in Zweifel zu ziehen; nur in dem einzigen Falle leugnet sie die Rechtsgültigkeit der unter der Westphälischen Regierung Statt gehabten gerichtlichen Verhandlungen, wenn irgend ein Nachtheil daraus für sie erwächst. Allein wo ist hier die Gerechtigkeit? Wenn ein Staat oder dessen Regierung nicht für sich die Verbindlichkeit erkennen will, die Heiligkeit der unter gewissen Gesetzen zu Stande gebrachten Verträge zu beachten; so braucht es noch weit weniger der Privatmann, und höchst ungerecht wäre es dann, diesen dazu anzuhalten, die von ihm unter der Herrschaft der nämlichen Gesetze abgeschlossenen Verträge zu beobachten.

Die Regierung soll den Bürgern vorleuchten als Muster und Beispiel hoher Moralität: Wie sehr würde aber nicht das moralische Gefühl beleidigt werden, wenn das, was eine Reihe von Jahren hindurch stets als Recht gegolten und in dieser Beziehung nie in Zweifel gezogen worden, plötzlich in Unrecht umgekehrt werden dürfte, blos weil die Umstände sich verändert, und Convenienz und Interesse es anempfehlen. Würde der Bürger sein Zutrauen schenken können einer Regierung, die sich solches ohne Scheu erlauben wollte, und nur so lange Gerechtigkeit übte, als es ihr Vortheil erheischt? Wollte man daher auch wirklich die Westphälische Regierung als unrechtmäßig gelten lassen; so würde man sich doch nur, wenn man auf diese Voraussetzung das Recht, die unter derselben Statt gehabten Domainenverkäufe für ungültig zu erklären, bauen wollte, in ein Labyrinth von Inconsequenzen verstricken, die alles Gefühl der Sittlichkeit und Gerechtigkeit untergraben müßten.

Laßt uns indessen die Frage selbst, über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des vormaligen Westphälischen Staats einer genauern Prüfung unterwerfen. Natürlich kann es hier keineswegs darauf ankommen, was nach dieser oder jener Theorie, Idee oder Ansicht eines Partheysüchtigen, oder zur Verfolgung

gewisser unlautern oder eigennützigen Zwecke als Kriterium eines rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Staats ausgegeben wird, sondern was nach den seit Jahrhunderten im civilisirten Europa aufrecht erhaltenen Grundsätzen von Staats- und Völkerrecht darunter verstanden worden ist. In unserm Welttheil, wo das monarchische Erbfolgesystem herrscht, kann ein Land seinen Regentenstamm nur entweder durch Vermächtniß, Erbverbrüderung, Tausch, Schenkung, Abtretung oder durch das Recht des Eroberers wechseln. Letzteres muß besonders darum allgemein in Europa anerkannt werden, weil fast keine Macht sich findet, die sich nicht durch dasselbe begründet, erweitert und Länder erworben hätte. Seit jeher ist dieses nie in Zweifel gezogen worden, aus welchem Grunde könnte man also bey Napoleon allein dasselbe nicht gelten lassen wollen? Das vormalige Königreich Westphalen war ein solcher, durch das Recht der Eroberung begründeter Staat, und rechtliche Existenz hatte derselbe, sobald er mit Uebereinstimmung der Mächte durch den Tilsiter Frieden in die Reihe der europäischen Reiche aufgenommen worden war. Nach den bisher gangbaren staats- und völkerrechtlichen Grundsätzen kann dieses wenigstens keinem Zweifel unterworfen seyn, und womit wäre es zu rechtfertigen, wenn man diese blos für einen gegebenen Fall verleugnen wollte? Man hat wohl hiergegen eingewandt, aus dem Umstande, daß die Europäischen Mächte übereinstimmend dem Westphälischen Staat ein rechtliches Daseyn eingeräumt, sey noch nicht zu folgern, daß er wirklich rechtmäßig gewesen; aber nicht sowohl darum mag auch das Königreich Westphalen für rechtmäßig gelten, weil es in dieser Eigenschaft von den Mächten anerkannt worden, sondern weil es nach jenen staats- und völkerrechtlichen Principien, auf die das ganze politische System von Europa gebaut ist, von den Mächten nothwendig dafür erkannt werden mußte. Wollte man diese Principien einmal antasten; so wäre offenbar die Ruhe und Existenz aller Staaten gefährdet, die Zukunft würde uns dann nur grenzenlose Willkühr in Bestimmung der Staatsverhältnisse darzubieten drohen, und alles wäre der schrecklichsten Anarchie Preis gegeben, sollte es vergönnt seyn, für jede besondere Rücksicht, oder irgend einer Idee eines Partheysüchtigen zu Gefallen ein ganz neues Staats- und Völkerrecht auf die Bahn zu bringen. Wollte man die Heiligkeit feierlicher Friedensschlüsse für leeren Tand und taube Nüsse gelten lassen, und das, was durch dieselben öffentliche Sanktion empfangen, nach Convenienz und Umständen wieder umzustoßen erlauben; so wäre nichts heilig mehr in Europa, und jeder Besitz in der

Politik nur vorübergehend und prekär. Alles dies wäre aber eine ganz nothwendige Folge, sobald ein Staat, wie der Westphälische, der vor den Augen der Welt durch feyerliche Friedensverträge als rechtsmäßig, und während der ganzen Dauer seiner Existenz in dieser Eigenschaft anerkannt worden war, nun plötzlich, irgend eines willkührlichen Vorwandes oder Scheingrundes wegen, für unrechtmäßig angesehen werden könnte.

Da alles dieses nicht geläugnet werden konnte, und bey der Behauptung des Gegentheils die heillosesten Folgen in die Augen springen mußten, so hat die Gegenparthey es nicht in Abrede stellen können, daß dem westphälischen Königreiche, nach den Formen und Regeln der Diplomatik, allerdings die Rechtmäßigkeit nicht abzusprechen sey; aber dessen ungeachtet hat man vorwenden zu können geglaubt, diesem Staat sey eine blos faktische, nach Grundsätzen eines höhern Rechts, jedoch keine rechtmäßige Existenz einzuräumen; kein anderes Mittel aber kann man haben, diese letztere Behauptung nur einigermaaßen zu begründen, als indem man auf die Unrechtmäßigkeit der Napoleonischen Herrschaft über Deutschland überhaupt, von der der Westphälische Staat nur ein Ausfluß gewesen, aufmerksam zu machen gesucht. Aus der Annahme der unrechtlichen Existenz des Rheinbundes glaubt man also die Unrechtlichkeit der Existenz des Königreichs Westphalen folgern zu können; allein dann würde man auch allen übrigen Staaten, aus denen der Rheinbund zusammengesetzt gewesen, eine unrechtliche Existenz zuschreiben müssen, und Baiern, Sachsen und Württemberg würden, unter dieser Voraussetzung, während der Dauer jenes Bundes als eben so unrechtmäßige Staaten erscheinen wie Westphalen.

Aber, setzt man hinzu, die Anerkennung jener Ordnung der Dinge in Deutschland oder wohl gar in Europa im Allgemeinen, war nichts als eine Folge der gänzlichen Verwirrung und Auflösung der moralischen Weltordnung, und das Resultat eines Zwanges, welches mit derselben unwiderstehlichen Kraft wirkte, als ein Element der Natur; in ihrem Gemüth sey dagegen von den Mächten selbst nimmer der rechtlose Zustand als rechtmäßig anerkannt worden, und ihr Genius habe stets diesem Zustande feindselig gegenüber gestanden. Wir legen hier nur jedem Unbefangenen die Frage vor, was darauf folgen würde, wenn man den Grundsatz aufstellen wollte, die Handlungen brauchten nicht mit den Gesinnungen in Ueber-

einſtimmung ſich zu befinden, und ob nicht alle Bande der moraliſchen Welt aufgelöſt werden würden, wenn man dieſes jemals zugeben könnte. Bey hellerem Lichte betrachtet, dürfte ſo etwas nichts anders heißen, als die Europäiſchen Mächte haben abſichtlich eine ganze Reihe von Jahren hindurch vor Aller Augen einen öffentlichen Betrug zu ſpielen ſich nicht geſcheuet. Man ſoll aber moraliſche Perſonen, wie doch ohne Zweifel Regierungen und Staaten ſind, nicht nach ihren Gedanken, ſondern nach ihren Handlungen und Werken beurtheilen, wie ſchon ein altdeutſches Sprüchwort empfiehlt, und wenn dieſe von der Art geweſen, daß die Rechtmäßigkeit des Königreichs Weſtphalen gar nicht einmal in Zweifel gezogen werden konnte; ſo folgt wohl von ſelbſt, daß letzteres in einer wirklichen und allgemein anerkannten rechtlichen Exiſtenz beſtanden.

Um endlich keine mögliche Einrede zu übergehen, wollen wir gar Jemand auftreten laſſen, wie wirklich geſchehen, behauptend die Weſtphäliſche Regierung ſey kein rechtmäßiger Staat geweſen, weil ſie der Gemüthlichkeit des Volks nimmer habe entſprechen können. Ein ſolcher nimmt an, eine Regierung habe nur in dem Falle die Erforderniſſe der Rechtmäßigkeit, daß ſie vom Volke ſelbſt als rechtmäßig erkannt wird. Bey dem in Europa herrſchenden monarchiſchen Syſtem kann aber den Völkern ſelten, oder vielleicht nie eine Stimme eingeräumt werden, ob ſie eine Regierung, der ſie den Eid der Treue und des Gehorſams zu leiſten verpflichtet worden, für rechtmäßig anerkennen wollen oder nicht. Selbſt der neueſten Zeitgeſchichte möchte es an Beyſpielen nicht fehlen, daß Völker mit widerſtrebendem Gemüth Regierungen und Regenten zu huldigen gezwungen waren. Was würde man aber dazu ſagen, wenn jemand ſo dreiſt wäre, dieſe oder jene beſtehende Regierung aus dieſem Grunde für unrechtmäßig zu erklären? Eine für die Ruhe der monarchiſchen Staaten ſo unheilbringende Lehre verkündigen, heißt mit Recht, jedem Ruheſtörer das Wort reden, der unter dem Vorwande der Unrechtmäßigkeit einer Regierung, ſich unterfangen könnte, öffentlich Aufruhr und Empörung zu predigen.

Indeſſen iſt die Behauptung, die Weſtphäliſche Regierung ſey von dem Volke ſelbſt nicht als rechtmäßig angeſehen worden, nicht einmal wahr, und wenn wir die Menſchen nicht nach ihrer innern Denkart, die Niemand zu erforſchen vermag, und welche oft wandelbar ſich zeigt, je nachdem die Umſtände verſchieden ſind,

ſondern nach ihren Handlungen beurtheilen müſſen; ſo laſſen ſich Thatſachen genug aufführen, welche unwiderſprechlich beweiſen, daß die ganze Maſſe des Volks die Reihe von Jahren hindurch, worin das Königreich Weſtphalen beſtanden, deſſen Rechtmäßigkeit nicht einmal in Zweifel gezogen hat. Selbſt gar manche ſolcher Perſonen, welche jetzt das Gegentheil von ſich zu rühmen, ihrem Intereſſe oder Berufe angemeſſen finden, haben ihre Anſichten in dieſer Beziehung erſt mit dem Eintritte der veränderten Ordnung der Dinge umzuwandeln geſucht. Der ehrliche Mann hat Den immer für einen Verräther gehalten, der den Eid der Treue verletzt, welchen er einer Regierung geleiſtet, und ſo muß es auch ſeyn, wenn mit Eiden nicht geſpielt werden ſoll.

Als factiſch richtig dürfen wir zugleich die vor den Augen der Welt ſich ereignete Thatſache vorausſetzen, daß die Weſtphäliſche Verfaſſung von den Bewohnern des Landes wirklich angenommen wurde, und dieſe mit allen den Förmlichkeiten, welche nach den Europäiſchen Staatsrecht erforderlich, und nach den Grundſätzen des in unſerm Welttheil herrſchenden monarchiſchen Syſtems zuläßig ſind, in die Anerkennung des neuen Staatenvereins, nach völliger Auflöſung des alten, eingewilligt haben. Dieſe Annahme iſt unzweydeutig erklärt worden, theils ausdrücklich durch abgeordnete Bevollmächtigte und durch Huldigung in Maſſe, theils ſtillſchweigend durch Befolgung der Geſetze, Entrichtung der Steuern, Anerkennung der vom Staate eingeſetzten Obrigkeiten, und auf vielfache ſonſtige Weiſe. Auch der Form nach wurde daher der Weſtphäliſche Staatskörper rechtsbeſtändig begründet. Man huldigte ſeiner Regierung ohne ſichtbare Aeuſſerung von Abneigung, befolgte ohne Widerwillen deren meiſte Anordnungen, zahlte die Steuern, erkannte die eingeſetzten Behörden als geſetzlich, hegte ſogar die Ueberzeugung, daß die neuen Einrichtungen dem Stande der Cultur, dem Geiſt der Zeit, ohne Vergleich, mehr entſprachen, als die alten, und erwartete von den vielen einſichtsvollen Männern, welche das Staatsruder lenkten, und an die Spitze der öffentlichen Geſchäfte geſtellt waren, alles Heil für die Zukunft. So fand bey der Bildung des Weſtphäliſchen Königreichs eine neue Staatsbürger-Vereinigung Statt, deren Rechtsbeſtändigkeit nicht bezweifelt werden kann.

Doch was ſollen wir uns in eine weitere Erörterung von Dingen einlaſſen, die von den hohen verbündeten Mächten ſelbſt gar keinem Zweifel unterworfen

worden ſind, und wie könnte man der Kurheſſiſchen Regierung allein, mit irgend einem Schein des Rechts, eine abweichende Stimme in dieſer Hinſicht zugeſtehen, da dieſe ihre Wiederherſtellung lediglich jenen Mächten verdankt. Beſagter Regierung iſt es freylich nicht entgangen, daß die Anerkennung der rechtlichen Exiſtenz des vormaligen Weſtphäliſchen Staats nothwendig zur Folge haben muß, daſſelbe auch für die Verhältniſſe der Domainenkäufer zur Anwendung zu bringen, und lieber möchte ſie geneigt ſeyn, das Daſeyn eines Staats- und Völkerrechts in Europa überhaupt zu leugnen, als ſolchergeſtalt ihrem Intereſſe ein geringfügiges Opfer zu bringen.

C) Die Einwendung der nicht geſchehenen Abtretung.

Ein Hauptgrund, warum die wiederhergeſtellte Kurheſſiſche Regierung ſich nicht für verbunden gehalten, die unter der Königlich Weſtphäliſchen Regierung Statt gehabten Domainenveräußerungen in Beziehung auf das Kurheſſiſche Gebiet für rechtmäßig anzuerkennen, beruhet auf dem Umſtande, daß Seine Königliche Hoheit der Kurfürſt in die Abtretung nie eingewilligt, und ſeine Lande überhaupt nie förmlich abgetreten habe. Man hat ſich dabey auf Meiſters Lehrbuch des Naturrechts, §. 661. Puffendorf de jure naturae et gentium T. II. l. 8. c. 6. §. 20, Hofbauer und andere Lehrer des Natur- und Völkerrechts berufen, nach denen, ſelbſt bey einem rechtmäßigen Kriege, die Einnahme von Staatsgebiet nicht als eine vollendete Okkupation zu betrachten iſt, das Eigenthum vielmehr erſt dann vollkommen übergeht, wenn die rechtsförmliche Abtretung in einem Friedensſchluſſe hinzukommt. Dieſer Lehre iſt indeſſen von Andern, welche die Natur des Staatsvereins näher ins Auge gefaßt, und den Zweck deſſelben einer genauern Unterſuchung unterworfen haben, geradezu widerſprochen worden, und ſeitdem in unſerm Zeitalter in dem Staats- und Völkerrechte geläutertere Grundſätze Eingang gefunden, hat daſſelbe in dieſer Beziehung eine ganz andere Anſicht genommen.

Kann man mit der Idee eines Fürſten keine andere, als die des Repräſentanten des Staats, als deſſen Regent und Herrſcher er erſcheint, verbinden, ſo iſt wohl eine ganz natürliche und unbeſtrittene Folge, die ſich aus dieſer Anſicht ergiebt, daß die Repräſentation eines Staats mit ſeiner Exiſtenz von ſelbſt erlöſchen muß. Das iſt eine Wahrheit, die Niemand leugnen kann, der nur von ſeinem geſunden Menſchenverſtande Gebrauch machen will. Solchergeſtalt hört auch mit dem Augenblick der Auflöſung des Staatskörpers, ſie möge erfolgen, aus welcher Urſache ſie wolle, denn das iſt hier gleich-

gültig, der Regent einer Monarchie faktisch und rechtlich auf, sowohl mit den einzelnen Gliedern des aufgelösten Staates, als auch mit fremden Staaten, in der bisherigen Verbindung zu stehen. Dies lehrte bereits Hugo Grotius, und in unsern Tagen würde ein Fürst, der das Gegentheil behaupten wollte, dem gerechten Vorwurfe nicht entgehen, als stehe er in dem Wahne, das Land und die Staatsbürger seyen überhaupt blos um seinetwillen, nicht aber Er um der erstern willen da. Wir reden aber hier nur von einer völligen und gänzlichen Auflösung des Staatskörpers, nicht von der kürzern oder längern Okkupation irgend eines Theils des Staats bey fortdauerndem Kriegszustande.

Erfolgt eine solche totale Auflösung eines Staatskörpers, so kann der Umstand, daß dieselbe unfreywillig war, eben so wenig als der, daß die nächste Ursache in einem, an und für sich widerrechtlichen Angriffe auf den Staat bestand, könnte dieß letztere auch wirklich bewiesen werden, möglicher Weise die oben angeführten Folgen keinesweges hemmen, indem die rechtliche Fortdauer der Verbindung zwischen dem Regenten und den Unterthanen eines Landes von der physischen Möglichkeit einer Ausübung der Regierungsgewalten unzertrennlich ist. Verläßt ein Fürst sein Land, läßt er aus Furcht oder aus irgend einem andern Beweggrunde seine Unterthanen im Stich, und giebt er dadurch Veranlassung, oder kann er es nicht verhindern, daß der Staatskörper sich auflöst, und zu einer andern Form übergeht, die seiner nicht mehr bedarf, und eine andere Repräsentation nothwendig macht; so sind auch von selbst alle Bande aufgelöst, welche den Staatsbürger an den vorigen Staats-Repräsentanten fesseln konnten.

Dem Souverain einer erblichen Monarchie können in diesem Falle nur die persönlichen Rechte auf Wiederherstellung des Staatsvereins in seiner vormaligen Form, falls er demselben nicht entsagt hätte, verbleiben. Die vormaligen Staatsbürger würden aus dem Grunde, weil sie nach den Principien der Erbmonarchie, selbst den mit demselben, wenn gleich auch nur stillschweigend, abgeschlossenen Vertrag einseitig aufzuheben nicht berechtigt waren, auch eine Herstellung der vorigen Regierungsform nicht hindern dürfen. Der Souverain würde daher, um den Wiedereintritt seiner Rechte herbeyzuführen, nur die Hindernisse zu bekämpfen haben, welche von Aussen her die Auflösung bewirkten, oder doch der Wiederherstellung im Wege standen. Der Vorwand, daß durch die Nichtabtretung mittelst eines

Friedensschlusses die Einverleibung des Landes in das Gebiet eines oder mehrerer andern Staaten unrechtsbeständig werde, würde nur dann von einiger Erheblichkeit seyn können, wenn blos ein Theil von dem Lande abgerissen, und einem oder mehreren fremden Staaten einverleibt worden wäre. In diesem Falle würde nämlich der in dem übrig gebliebenen Theile fortbestehende Staat seine Rechte auf denselben nicht verlohren haben. Bey einer völligen Vernichtung des Staats hingegen, können der Rechtmäßigkeit des neu entstandenen Staats solche Gründe nicht entgegen stehen.

Da mit der Auflösung des Staats die Repräsentation desselben, wie sie nach monarchischen Grundsätzen Statt hat, wegfällt, und der Regent in diesem Augenblicke, vorbehaltlich der Rechte, eine Wiederherstellung des Staats zu bewirken, auch seine Rolle beendigt; so ist eine Abtretung von Staatsgebiet des aufgelösten Staats an den neu errichteten an und für sich, nicht einmal denkbar. Die Verträge, welche der ehemalige Regent des aufgelösten Staats mit der Regierung des neuen Staats, in Beziehung auf seine vernichteten Verhältnisse etwa abschließt, können der Natur der Sache nach, nur eine Entsagung jener persönlichen Rechte begreifen, und also weder ein Friedensschluß, d. h. eine vertragsmäßige Herstellung der freundschaftlichen Verhältnisse unter Staaten genannt, noch als nothwendige Voraussetzung zu der Rechtsbeständigkeit des neu errichteten Staats betrachtet werden. Der einzig denkbare Zweck solcher Entsagungsverträge wäre die Verhütung der Anstrengungen, auf Wiederherstellung der aufgelösten Verfassung. Sie sind daher für den Augenblick nutzlos, und nur ein Mittel zur Befestigung der äussern Sicherheit für die Zukunft. Wo die Verhältnisse eine solche Vorsichtsmaaßregel nicht erheischten, da hat man oft darüber hinweggesehen, und sie als völlig überflüssig betrachtet.

Nach diesen Voraussetzungen wird Jedem klar seyn, daß die Einrede einer nicht Statt gehabten Abtretung bey der wiederhergestellten Kurhessischen Regierung in Beziehung auf das vormalige Königreich Westphalen durchaus nicht Platz finden kann. Der hessische Kurstaat war völlig aufgelöst, nicht eine einzige Provinz desselben war dem vorigen Regentenhause verblieben, alle Bande, welche die Unterthanen an dieses vormals gekettet hatten, waren verschwunden, das Kurhessische Gebiet wurde ganz und durchaus andern Staaten, nämlich dem Königreich

Westphalen und dem Großherzogthum Frankfurt einverleibt, die Staatsbürger giengen nun staatsrechtliche Verbindungen ein, und der Staatskörper nahm, nach völliger Auflösung seiner alten Form, eine neue an. Indem der Kurfürst von Hessen aufgehört hatte, Repräsentant irgend eines Staats zu seyn, konnte auch kein Friede mehr mit ihm in jener Eigenschaft abgeschlossen werden, und indem er sein Land verlassen, setzte er an und für sich schon die Einwohner desselben in den nothwendigen Fall, zur Handhabung der Zucht und Ordnung, so wie aller andern Staatszwecke die Hand zu bieten, zur Begründung einer neuen Staatsform. Niemand kann eine physische Unmöglichkeit verlangen, und doch würde dieser Fall eintreten, wenn man annehmen wollte, ein Fürst ohne Land könne ein Land abtreten, oder die Einwilligung zur Abtretung könne auch von einem Souverain bedingt werden, der keine Souverainität mehr besitzt.

Aus dem einfachen Grunde, daß man nicht abtreten kann, was man nicht mehr hat, wurde auch von den Mächten, welche durch den Tilsiter Frieden das Königreich Westphalen gründeten, nicht einmal die Einwilligung des Kurfürsten von Hessen zur Abtretung der ehemals unter seiner Landeshoheit gestandenen Lande verlangt. Die Einwilligung desselben in eine solche Abtretung könnte indessen, wenn sie auch an sich gar nicht nöthig war, um die Rechtmäßigkeit des westphälischen Staats, wovon Kurhessen einen integrirenden Bestandtheil ausmacht, zu begründen, juridisch nach dem Grundsatze: Qui tacet consentire videtur, wirklich angenommen werden. Denn niemals hat der Kurfürst öffentlich dagegen Protestation eingelegt, ob es ihm gleich weder an Mitteln noch an Gelegenheit dazu fehlen konnte und gefehlt hat. Im Gegentheil aber sind Thatsachen genug vorhanden, aus denen diese stillschweigende Einwilligung hervorgeht. Denn nicht nur diejenigen Kurhessischen Staatsdiener, welche sich an den Kurfürsten zu ihrer weitern Versorgung wandten, wurden von ihm geradezu an die Westphälische Regierung verwiesen, sondern auch denen, welche um Entbindung des Diensteides, oder um die Erlaubniß, dem neuen Staate zu dienen, bey ihm nachzusuchen, für zweckmäßig erachteten, wurde ihr Verlangen von Seiten des Kurfürsten gewährt.

Der Grundsatz, daß es nothwendige Bedingung zur Begründung der Rechtmäßigkeit bey dem Besitz eines Landes sey, von dem vormaligen Souverain desselben, selbst nach gänzlichem Verlust seiner Souverainität die Einwilligung in die

Abtretung beyzubringen, wird übrigens schon durch die neueste Zeitgeschichte widerlegt. Denn gerade eben so, wie vormals der Kurfürst von Hessen durch Napoleon, so verlohr der Fürst von Isenburg in der neuesten Zeit sein Land durch den Willen der hohen verbündeten Mächte, und so wie ehedem von jenem die Einwilligung zur Abtretung nicht für nöthig erachtet, und daher auch nicht einmal verlangt worden war, so ist dieß auch nicht bey diesem geschehen. In gleichem Falle befindet sich der Großherzog von Frankfurt, in Rücksicht des Verlustes seiner Staaten und Souverainität, dem doch als Kur-Erzkanzler wenigstens das Fürstenthum Aschaffenburg unbestritten rechtmäßig zugehörte, ein Besitz, der durch den Lüneviller Frieden und den darauf gefolgten Reichsdeputationsschluß feierlich garantirt war. Die hohen verbündeten Mächte haben in diesem Stück die Rechte der Sieger und Eroberer ausgeübt, wie vormals Napoleon in Rücksicht des Kurfürstenthums Hessen, und ob Seine Königliche Hoheit, der bisherige Großherzog von Frankfurt in die Abtretung einwilligen wolle oder nicht, wurde so wenig in Frage gestellt, wie vormals bey dem Kurfürsten von Hessen. Der letztere hat aber selbst diese Art und Weise, wie ein deutscher Fürst auch ohne vorhergegangene förmliche Einwilligung und Abtretung seiner Landeshoheit verlustig werden kann, stillschweigend anerkannt, indem er sonst Anstand genommen haben würde, einen Theil des vormals Fürstlich Isenburgischen Gebiets seinen übrigen Staaten einzuverleiben. So ist auch selbst beym Umsturz des Königreichs Westphalen hinsichtlich der Länder, welche für dasselbe im Tilsiter Frieden ausdrücklich abgetreten waren, eine förmliche Entsagung von dem bisherigen Regenten Hieronymus nicht gefordert worden, woraus sich denn ergeben würde, daß Preussen die in Besitz genommenen Theile von dem vormalig westphälischen Staate nur usurpatorischer Weise inne habe, sobald man die Einwilligung zur Abtretung von Seiten des vorigen Souverains, als nothwendige Bedingung zur Begründung der Rechtmäßigkeit des Besitzes, in der höhern Politik gelten lassen wollte.

Die Frage: ob Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen seine Lande zu Gunsten des vormaligen Königreichs Westphalen abgetreten habe oder nicht, hat übrigens mit der Frage über die Rechtsgültigkeit der unter der Westphälischen Regierung Statt gehabten Verkäufe von Staats-Domainen gar keine Gemeinschaft. Bey der Auflösung des Staats werden alle Staatsgüter res nullius. Er-

folgt die Auflösung durch Vernichtung der Form, und treten die vormaligen Staatsbürger unmittelbar wieder in einen neuen Staatsverein; so erfolgt die Besitznahme des Staatseigenthums bey diesem ohne weitere Förmlichkeit, schon durch Bestätigung der verwaltenden Behörden. Nach gänzlicher Auflösung des hessischen Kurstaates, konnte dieser kein Eigenthum mehr haben, die Kurhessischen Staats-Domainen wurden res nullius, und Niemand anders konnte das Recht haben, dieselben sich zuzueignen, als die Regierung des neuen Staats, dem das Gebiet des bisherigen Kurfürstenthums Hessen einverleibt worden war. Ein Recht auf Disposition über das Kurhessische Staatsvermögen dem Kurfürsten auch in jener Zeit einräumen, worin er aufgehört hatte, Repräsentant dieses Staats zu seyn, wäre eben so, als wenn man dem vorigen Könige von Westphalen noch gegenwärtig irgend ein Recht auf Disposition über das vormalig Westphälische Staatseigenthum zugestehen wollte. Wenn aber die neue Regierung in Beziehung auf die Disposition über das sich vorfindende Staatseigenthum ganz an die Stelle der alten trat; so hatte jener eben so das Recht wie diese, über das besagte öffentliche Eigenthum zum allgemeinen Besten zu verfügen.

Endlich verdient auch hier noch bemerkt zu werden, daß andere Fürsten, welche eben so, wie der Kurfürst, durch die neuen Ereignisse zum Wiederbesitz ihrer Staaten gelangten, in deren Abtretung sie nie eingewilligt hatten, wie z. B. der König beyder Sicilien und der heilige Vater, die Gültigkeit der unter der Zwischenregierung Statt gehabten Domainenverkäufe keinem Zweifel unterwarfen, Deutsche aber doch wohl hoffen dürfen, eben so gerecht behandelt zu werden, wie Italiener.

D) Das Vorgeben, Se. Königliche Hoheit der Kurfürst habe nie aufgehört, als Souverain von Kurhessen angesehen zu werden.

Da nach völliger Auflösung des Kurhessischen Staatskörpers kein Kurstaat Hessen mehr vorhanden war, so konnte es auch keinen Repräsentanten desselben, keinen Souverain von Kurhessen mehr geben. Wenn der vormalige Regent dieses letzten Landes nach Verlust seiner Landeshoheit noch fortfuhr, sich Kurfürst von Hessen nennen zu lassen, so war dies nur als ein Titel anzusehen, den er, weil er ihn ehemals geführt beybehielt; eben so wie ein z. B. außer Thätigkeit gesetzter, oder außer Dienst befindlicher General fortfahren kann, sich General nennen zu

laſſen, weil er es ehedem geweſen. Nach Abſchluß des Tilſiter Friedens aber konnte vollends von einem Kurfürſten von Heſſen in der Wirklichkeit gar nicht einmal mehr die Rede ſeyn. Denn durch den Frieden von Tilſit waren, mit Uebereinſtimmung der Mächte, die denſelben ſchloſſen, und des ganzen Europäiſchen Continents, welches den durch dieſen Frieden erſchaffenen neuen Staat anerkannte, alle landesherrlichen Rechte und Anſprüche des Kurfürſten erloſchen und aufgehoben. Er ſelbſt trat völlig in den Privatſtand zurück, und als Privatmann konnte er auch nur von den Souverainen, in deren Staaten er ſeinen Aufenthalt nahm, betrachtet werden. Wie hätten nämlich dieſe, die das Königreich Weſtphalen nach dem ganzen Umfang ſeines Gebiets, und nach allen ſeinen verſchiedenartigen Beſtandtheilen anerkannten, und Geſandte am Königlich Weſtphäliſchen Hofe, in der vormaligen Reſidenz des Kurfürſten ſelber unterhielten, zu gleicher Zeit noch einen Souverain von Kurheſſen, als einen integrirenden Theil von Weſtphalen, ſtatuiren und anerkennen können?

Zwar iſt wohl der Umſtand von Unkundigen als eine Art von Beweis aufgeführt worden, daß der Kurfürſt vom Hauſe Oeſterreich auch noch nach Verluſt ſeiner Landeshoheit als Souverain angeſehen worden ſey. Als nämlich Oeſterreich im Jahr 1809. Frankreich den Krieg erklärte, warb der Kurfürſt, der in jener Zeit in Prag ſeinen Wohnſitz gewählt hatte, ein Truppenkorps zur Vermehrung der Streitkräfte des Monarchen, in deſſen Staaten er eine gaſtfreundliche Aufnahme gefunden hatte. Aber gleich wie vom Kurfürſten, wurden damals Freykorps von mehreren Andern geworben, denen es nicht in den Sinn kam, dadurch in die Kategorie der Souveraine treten zu wollen. Wäre der Kurfürſt in jener Epoche als Souverain anerkannt worden; ſo hätte er als mitkriegführende Macht erſcheinen, und nachher als ſolche im Frieden mit eingeſchloſſen werden müſſen. Allein in dem Friedenstraktate, der dieſem Kriege ein Ende machte, wurde ſogar das Königreich Weſtphalen in ſeiner ganzen Integrität von neuem ausdrücklich beſtätigt und garantirt, des Kurfürſten aber auch nicht mit einer Sylbe gedacht. Die Art, wie der Kurfürſt an dieſem Kriege Theil nahm, und im Frieden behandelt wurde, beweiſt alſo gerade, daß er nicht als Souverain betrachtet wurde. Hatte aber der Kurfürſt nach dem Tilſiter Frieden völlig aufgehört, Souverain von Kurheſſen zu ſeyn, oder ſich als ſolcher zu geriren; ſo konnte die Diſpoſition über das Kurheſſiſche

Staats-Eigenthum mit Recht keiner andern Regierung als derjenigen zukommen, welche an die Stelle der aufgelösten Kurhessischen getreten war.

E) Die Einrede, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst habe das Königreich Westphalen nie anerkannt.

Die wiederhergestellte Kurhessische Regierung hat auch wohl bey Vertheidigung ihres Verfahrens gegen die Domainenverkäufe geltend zu machen gesucht, daß der Kurfürst, für seine Person, den vormaligen Westphälischen Stnat und dessen Regenten nie anerkannt habe, und aus diesem Grunde nicht die Verpflichtung habe, was unter der Westphälischen Regierung geschehen, zu beachten. War aber, wie hier im Vorhergehenden klar gezeigt, der Kurfürst nach Verlust seiner Souverainetät durch den Tilsiter Frieden, völlig in den Privatstand zurückgekehrt; so fällt diese Einrede von selbst über den Haufen. Denn von dem Kurfürsten, als Privatmann, eine besondere Anerkennung des Königreichs oder Königs von Westphalen zu erheischen, würde eben so überflüssig als unnütz gewesen seyn, als durch seine Nicht-Anerkennung derselben der rechtmäßigen Anerkennung dieses Staats hätte Abbruch geschehen können.

In der That hat auch Niemand, weder beym Abschluß des Tilsiter Friedens, durch den der Westphälische Staat sein Daseyn erhielt, noch beym Wiener Frieden, durch welchen dieser Staat von neuem in seiner Rechtmäßigkeit bestätigt wurde, noch auch nachher, so oft sich Gelegenheit dazu darbieten konnte, eine solche Anerkennung von Seiten des Kurfürsten jemals verlangt, oder für nöthig erachtet, und hätten nicht besondere glückliche Ereignisse dem letzten zum Wiederbesitz seiner Staaten verholfen, so würde von einer solchen Einrede nie die Rede gewesen seyn.

Der König beyder Sicilien befand sich ohne Zweifel in einer weit günstigern Lage, rücksichtlich der Ansprüche auf die für ihn verloren gegangenen Staaten, als der Kurfürst. Während dieser keinen Punkt aufweisen konnte, über den er irgend eine Souverainität ausüben konnte, und seine Souverainität ganz und durchaus verloren hatte, blieb jener, nach dem Verlust des Königreichs Neapel, noch immer König und Souverain von Sicilien. Er hatte die Regenten aus der Napoleonischen Dynastie, welche den Thron von Neapel einnahmen, nie anerkannt, und da er immer noch Souverain blieb, in der Reihe der Europäischen Monarchen figurirte, so

konnten die Einwohner von Neapel nicht in dem Maaße als ihrer Pflichten gegen ihren Souverain entbunden betrachtet werden, wie die von Kurheſſen. Ob aber gleich der König von Sicilien die Regierung von Neapel nie anerkannt hatte, ſo nahm er dennoch keinen Anſtand die unter dem Schutz der Geſetze von dieſer erworbenen Eigenthumsrechte, und daher auch alle Domainenverkäufe, als rechtsbeſtändig anzuerkennen. Wie ſollte alſo ein deutſcher Fürſt, der ſich in einem weit ungünſtigern Verhältniſſe zu der Zwiſchenregierung befand, ein entgegengeſetztes Verfahren beobachten können?

F) Die Behauptung, Seine Königliche Hoheit der Kurfürſt habe ſeine Regierung nicht ex jure novo wieder angetreten.

Der Kurheſſiſche Staat war bey der Errichtuug des Weſtphäliſchen faktiſch aufgelöſt und konnte, wie auch die Auflöſung zu Stande gebracht war, rechtlich nicht als fortbeſtehend fingirt werden. Der wiederhergeſtellte Kurheſſiſche Staat iſt daher in Beziehung auf die Staatsbürger ebenfalls als ein neuer Staatsverein zu betrachten. Es muß wenigſtens ein ſolcher neuer Verein zur Herſtellung des Kurheſſiſchen Staats in Hinſicht der Staatsglieder unter ſich vorausgeſetzt werden, wenn man auch den zweyten Akt ſeiner Errichtung, den Vertrag mit dem Regenten, bey Herſtellung der alten Verfaſſung und Grenzen, und bey der Annahme der Fortdauer der perſönlichen Rechte des Kurheſſiſchen Regentenhauſes nicht für erforderlich hält. Auf eben die Weiſe, wie die Staatsgüter bey Auflöſung des Kurheſſiſchen Staatskörpers auf den Weſtphäliſchen Staat übergiengen, muß nun auch deren Erwerb für die wiederhergeſtellte Kurheſſiſche Regierung gedacht werden.

War die Weſtphäliſche Regierung in Hinſicht auf die Staatsbürger als rechtmäßig zu betrachten, was man ſelbſt in dem Fall wird zugeben müſſen, daß man ihre Rechtmäßigkeit in andern Beziehungen in Zweifel zu ziehen gedachte; ſo wurde die Geſammtzahl dieſer Staatsbürger durch die Handlungen jener Regierung auch gegen die einzelnen Perſonen verpflichtet, mit welchen letztere Verträge abſchloß. Da nun die Geſammtzahl der Staatsbürger an und für ſich durch eine Auflöſung der beſtehenden Staatsverfaſſung und durch die Bildung eines neuen Staatsvereins rechtlich nicht jener Verbindlichkeiten entledigt zu betrachten iſt, ſo wird auch die Regierung, welche ſie in ihrer neuen Vereinigung repräſentirt, inſofern dieſelbe dabey nur von dem Standpunkte ausgehen kann, von welchem die geſammte Corporation

ausgehen muß, dieſelben anzuerkennen und zu erfüllen verpflichtet ſeyn. Daß der in dieſem Staate mit der höchſten Gewalt bekleidete Fürſt, vermöge älterer Rechte wieder eintritt, kann dieſe Anſicht nicht verändern, indem ſeine Rechte nur die Wiedererlangung der Regierung ſelbſt zum Gegenſtande haben, nicht aber, wenn ſie geltend gemacht ſind, ihn in einem andern Verhältniſſe darſtellen, als zuvor. Am wenigſten kann dadurch bewirkt werden, daß der Regent, als ſolcher, ein perſönliches, von dem des Staats, d. i. der ganzen Geſellſchaft der Bürger, verſchiedenes Intereſſe bekomme; denn dadurch würden deſſen rechtliche Verhältniſſe zum Staate ſelbſt im Weſentlichen vernichtet werden.

Es findet hier ganz ſeine Anwendung, was Hugo Grotius de jure belli et pacis l. II. c. 9. §. 8. ſagt: Non desinit debere pecuniam populus, rege sibi imposito, quam liber debebat: est enim idem populus, et dominium retinet eorum quae populi fuerant, imo et imperium in se retinet, quamquam jam non exercendum a corpore sed a capite: unde parata est responsio ad controversiam ex facto nonnunquam agitatam, quo loco in conventibus sedere debeat, qui summum impérium in popolum ante liberum accepit; eodem nimirum quo ipse populus: sicut in Amphictyonico consessu Phocensium locum accepit Philippus Macedo, sic vicissim qui regis fuerat locus, eum populus liber implebit. Ob ſich daher ein Fürſt ex jure novo oder ex jure antiquo des Staatsruders oder der Regierung bemächtigt, kommt eigentlich bey der Frage, ob die unter der vorhergehenden Staatsregierung abgeſchloſſenen Verträge in ihrer Rechtsbeſtändigkeit fortbeſtehen müſſen, gar nicht in Betracht, denn die Nation ſelber iſt zu ihrer Aufrechthaltung und Erfüllung verpflichtet, mithin auch der Fürſt, als deren Repräſentant. Dieſe Wahrheit haben auch die Kurheſſiſchen Landſtände erkannt, indem ſie die Käufer von National-Gütern in Schutz nahmen, und ihrer Sache aufs Kräftigſte bey dem Fürſten, wenn gleich ohne Erfolg, das Wort redeten.

Seine Königliche Hoheit der Kurfürſt von Heſſen iſt indeſſen wirklich nur ex jure novo zum Wiederbeſitz ſeiner Landeshoheit und ſeiner Staaten gelangt. Durch einen feierlichen und förmlichen Friedensſchluß war er deren leider völlig verluſtig geworden, und er war ſelbſt durchaus nicht in der Lage, das Verlorne durch eigene Mittel und Kräfte wieder zu erlangen. Zur Wiedererlangung deſſelben

konnte er allein durch das Eroberungsrecht einer oder mehrerer derselben Mächte gelangen, die das Königreich Westphalen anerkannt hatten. Dies geschah im Jahr 1813. Die Siege der verbündeten Heere von Oesterreich, Rußland, Preußen und anderer Mächte hatten unter andern auch die Eroberung des Königreichs Westphalen und des Großherzogthums Frankfurt zur Folge, und aus den Händen dieser Mächte empfieng der Kurfürst den größten Theil seiner vormaligen Lande, als Theile der eroberten und nun wieder aufgelösten beyden gedachten Staaten zurück. Die hohen verbündeten Monarchen, welche sämmtlich die Rechtmäßigkeit des Westphälischen Staats anerkannt, und sein Gebiet garantirt hatten, konnten indessen, als sie das Land ihren siegreichen Waffen unterwarfen, nur vom Tage dieser Eroberung an, Rechte in demselben haben, und indem sie einen Theil desselben, das ehemalige Kurhessische Gebiet, seinem alten Fürsten wiedergaben, konnte dies mit keinen andern Rechten geschehen, als sie selbst durch die Eroberung erlangt hatten. Es ist also klar, daß der Kurfürst, dem von den siegreichen alliirten Monarchen der Besitz seines vorigen Landes eingeräumt wurde, nur ex jure novo in denselben treten konnte. Denn allein so, wie sie das Land fanden, vermochten sie es dem Kurfürsten abzutreten, und alle Rechte des letztern auf dasselbe datiren sich lediglich von dem Tage an, da diese Abtretung erfolgte.

Wollte demnach Seine Königliche Hoheit der Kurfürst das, was vor dieser Epoche, nämlich unter der Westphälischen Regierung, geschehen war, nicht als rechtsbeständig gelten lassen, so würde dadurch offenbar die Ehre der verbündeten Monarchen, welche diese Regierung und ihre Handlungen als rechtmäßig anerkannt hatten, kompromittirt werden, der Kurfürst würde sich Rechte anmaßen, die ihm bey der Abtretung nicht eingeräumt worden waren, und unter den Verhältnissen, denen er den Wiederbesitz des Landes allein zu verdanken hatte, ihm nicht einmal eingeräumt werden konnten.

Die wiederhergestellte Kurhessische Regierung scheint sich indessen nur da auf das jus antiquum zu berufen, wo eine solche Behauptung mit Vortheilen für sie verknüpft ist. In andern Fällen hingegen, wo das Interesse die entgegengesetzte Behauptung erheischt, hat sie es sich gerne gefallen lassen, das jus novum eintreten lassen. Zum Beweise kann der Inhalt mehrerer neuern Kurhessischen Verordnungen dienen. Es ist aber klar, daß die eine Behauptung die andere aufhebt, und es

nicht zulässig seyn kann, willkührlich bald das jus antiquum bald das jus novum zur Rechtfertigung von Maaßregeln anzuführen, je nachdem ein augenblicklicher Vortheil oder Convenienz das Eine oder das Andere anempfehlen.

G) Die Berufung auf den Frankfurter Cessions-Vertrag vom 2. December 1813.

Die verbündeten Mächte waren durch das Recht des Siegs und der Eroberung Herren von dem Gebiete des bisherigen Königreichs Westphalen geworden, und nur durch einen Vertrag mit ihnen konnte Se. Königliche Hoheit der Kurfürst zum Wiederbesitz desjenigen Theils von demselben gelangen, welcher früherhin seiner Landeshoheit unterworfen gewesen war. Ein solcher Vertrag, wodurch dem Kurfürsten von den eroberten Ländern diejenigen Stücke wieder eingeräumt wurden, welche ehedem zum Kurfürstenthum Hessen gehört hatten, nachher aber integrirende Bestandtheile des Königlich Westphälischen und Großherzoglich Frankfurtischen Staats geworden waren, kam den 2. December 1813. in Frankfurt am Mayn zu Stande. Die verbündeten Mächte erscheinen dabey als Cedenten, der Kurfürst als Cessionar. Bey einer Cession können aber vom Cedenten auf den Cessionar nur solche Rechte übertragen werden, die jener hat, und wie wir im Vorhergehenden gesehen haben, datirten sich diese, von den verbündeten Mächten erlangten Rechte bey Staaten, welche von ihnen früherhin anerkannt worden waren, nur von der Epoche der Eroberung an. Hieraus geht denn die Rechtsbeständigkeit dessen, was vor dieser Epoche geschehen war, von selbst hervor, und so folgt auf eine unbestrittene Weise, daß die wohlerworbenen Rechte Dritter bey dem Wechsel der Regierung, weder im Großherzogthum Frankfurt, noch im Königreiche Westphalen einiger Beeinträchtigung fähig seyn konnten.

In der That hat auch der erwähnte Frankfurter Vertrag, wodurch dem Kurfürsten von den alliirten Mächten, nämlich Oesterreich, Rußland und Preußen, der Wiederbesitz seiner Staaten von neuem so zugesichert wurde, wie er am 31. Oktober 1806, dem Zeitpunkte der Beendigung seiner frühern Herrschaft, gewesen war, den Sinn gar nicht, die Rechtsbeständigkeit dessen, was in der Zwischenzeit geschehen war, zu leugnen oder aufzuheben. Am wenigsten konnte auf den Grund dieses Traktats das unter dem Schutz der Gesetze der vorhergegangenen Landesregie-

rung läſtigerweiſe erlangte Eigenthum von Privatperſonen irgend eine Anfechtung erleiden. Ein Trugſchluß iſt es demnach an und für ſich ſchon, geſtützt auf den Vertrag, wodurch dem Kurfürſten von den verbündeten Monarchen der Wiederbeſitz ſeiner Staaten eingeräumt wurde, irgend eine Befugniß abzuleiten, die vor dieſer Epoche Statt gehabten Domainenveräußerungen als nicht geſchehen betrachten zu können. Im Gegentheil muß gerade aus dem Umſtande, daß der Kurfürſt nur mittelſt und Kraft eines ſolchen förmlichen Vertrags, den die hohen verbündeten Mächte, vormals Garanten und jetzt Eroberer des Königreichs Weſtphalen und Großherzogthums Frankfurt, mit ihm abſchloſſen, die völlig für ihn verloren gegangene Landeshoheit wieder erhalten konnte, die Rechtsgültigkeit des vor dieſer Epoche auf geſetzlichem Wege Vorgegangenen mit vollem Grunde gefolgert werden. Denn die Rechte, welche die alliirten Mächte bey der Eroberung von Staaten, welche ſie ſelbſt anerkannt hatten, erlangten, ſetzten die Gültigkeit deſſen, was vor derſelben geſetzlich geſchehen war, nothwendig voraus; und nur die Rechte, in deren Beſitz ſie waren, vermochten ſie einem Dritten zu cediren.

Die Miniſter der hohen verbündeten Mächte haben auch auf das beſtimmteſte zu erkennen gegeben, daß gerade wegen der ſo eben berührten Verhältniſſe die weitere Auslegung der angedeuteten Worte des in Rede ſtehenden Tractats nicht zweifelhaft ſeyn können. Sie haben erklärt, daß es ſich von ſelbſt verſtehe, daß indem vermöge dieſes Ceſſions-Vertrags Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürſten von Heſſen die vormaligen Kurheſſiſchen Lande, welche eine Reihe von Jahren hindurch mit völliger Uebereinſtimmung der Mächte integrirende Beſtandtheile des Königreichs Weſtphalen und des Großherzogthums Frankfurt ausgemacht hatten, ſo wieder übergeben worden, wie ſie Ende des Jahrs 1806. geweſen waren, hier blos die Beſtandtheile und Grenzen des vormaligen, und jetzt wiederhergeſtellten heſſiſchen Kurſtaats gemeinet ſeyen. Die Abſicht der verbündeten Mächte, bey Abfaſſung dieſes Tractats ſey hingegen durchaus nicht darauf hinausgegangen, durch denſelben eine Befugniß einzuräumen, Eigenthumsrechte von Privatperſonen anzutaſten, die in gutem Glauben und läſtigerweiſe unter Regierungen erworben worden ſeyen, welche von Seiten der ihre erlangten Rechte auf den Kurfürſten cedirenden Mächte während der ganzen Dauer jener Regierungen anerkannt worden waren. Vielmehr hätten die verbündeten Monarchen mit Grund voraus ſetzen

dürfen, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen werde, als lediglich ihnen die Wiedererlangung seiner Landeshoheit verdankend, keinen andern Grundsätzen huldigen, als diejenigen sind, welche Gerechtigkeit und Billigkeit ihnen selbst in den wiedereroberten Provinzen anempfohlen hätten. Dessen ungeachtet hat die wiederhergestellte Kurhessische Regierung, blos das Kurfürstliche Interesse berücksichtigend, dem Ausdrucke des Tractats einen weitern Sinn unterzulegen gesucht, als derselbe der Willensmeynung der hohen verbündeten Mächte gemäß haben konnte. Sie hat nämlich eben auf diesen Tractat ein Recht zu gründen versucht, selbst alles das, was während der vorigen Landesregierung in Folge von Verwaltungsmaaßregeln gesetzlich geschehen ist, als der Rechtsgültigkeit ermangelnd, anzusehen, und unter andern auch den, unter der westphälischen Landesverwaltung im Kurhessischen Gebiet Statt gehabten Verkauf eines Theils des Staats- oder National-Eigenthums als nicht geschehen zu betrachten.

Es muß dieß Verfahren aber um so auffallender erscheinen, da die Ungültigkeit der Domainenverkäufe blos in denjenigen Theilen von Kurhessen Platz finden soll, welche zum Königreich Westphalen gehört haben; für diejenigen Theile hingegen, welche Bestandtheile des Großherzogthums Frankfurt gewesen, nicht angenommen worden ist. Das vormalige Königreich Westphalen und das vormalige Großherzogthum Frankfurt aber befinden sich, sowohl in Ansehung ihrer Entstehung und Bildung, als in Ansehung ihrer Auflösung, in ganz gleicher Kategorie so wie auch in ganz gleichem Verhältniß zu dem im Jahr 1806. aufgelösten und im Jahr 1813. wiederhergestellten hessischen Kurstaate. Indem bey dem Königlich Westphälischen, und dem Großherzoglich Frankfurtischen Staate, in Hinsicht sowohl auf Vergangenheit als Gegenwart zur Zeit ihrer Auflösung völlig und durchaus einerley Lage obwaltet, muß nothwendig Alles, was auf den einen paßt, zugleich auch bey dem andern anwendbar seyn. Wenn daher die Gültigkeit der Domainenverkäufe im Großherzogthum Frankfurt angenommen wird, muß sie auch im Königreich Westphalen angenommen werden, und es ist kein Grund vorhanden, warum die wiederhergestellte Kurhessische Regierung zwischen den verschiedenen Theilen ihres Gebiets, die zufällig entweder mit dem einen, oder mit dem andern der beyden gedachten Staaten vereinigt waren, irgend einen Unterschied statuiren will. Um diesen an sich schon verwerflichen und sonderbaren Unterschied zu recht-

fertigen, den man in Beziehung auf die Domainenveräußerungen in den gedachten beyden Staaten Platz finden laſſen will, hat man ſich auf den mehr erwähnten Frankfurter Ceſſions-Vertrag berufen zu können geglaubt. In demſelben hat ſich nämlich Seine Königliche Hoheit der Kurfürſt ausdrücklich verpflichtet, die Gültigkeit der im Fürſtenthum Hanau, d. i. denjenigen Antheil von Kurheſſen, der mit dem Großherzogthum Frankfurt vereinigt geweſen iſt, unter der vorigen Landesregierung geſchehenen Domainenverkäufe inſofern anzuerkennen, als er ſich anheiſchig gemacht, den Käufern die hinlänglichſte Entſchädigung zu Theil werden zu laſſen, ſo wie auch weiterhin feſtgeſetzt wurde, daß beſagte Käufer, ſo lange bis dieſes erfolgt ſeyn würde, im ruhigen Beſitz ihres erworbenen Eigenthums belaſſen werden ſollten. Dagegen hat man aus dem Umſtande, daß in dieſem Tractat von den hohen verbündeten Mächten nichts darüber ſtipulirt worden iſt, wie es mit den Domainenverkäufen zu halten, welche in dem vom Königreiche Weſtphalen abgeriſſenen, und dem Kurfürſten von Heſſen wieder zugetheilten Gebiete vorgenommen worden waren, das Recht ableiten zu können geglaubt, in dieſer Hinſicht ganz nach Willkühr zu verfahren.

Wenn aber der im Fürſtenthum Hanau Statt gehabten Domainenverkäufe in dem Tractate beſonders und allein Erwähnung gethan wurde; ſo geſchahe dieſes nicht darum, um denſelben einen Vorzug vor den in den übrigen Theilen von Kurheſſen vorgegangenen Domainenverkäufen einzuräumen, ſondern um im Voraus jeder möglichen Willkühr vorzubeugen. Es befanden ſich nämlich die Käufer von Staatsgütern im Hanauiſchen nicht ganz in dem nämlichen Vortheil, wie die Domainenkäufer in den übrigen Kurheſſiſchen Landen. Jene hatten nur ein Fünftheil des Kaufſchillings bezahlt und es mußte daher feſtgeſetzt werden, ob ſie gehalten ſeyn ſollten, gegen Rückzahlung des bereits in die Staatskaſſe der vorigen Regierung abgelieferten Theils der Kaufgelder das erkaufte Eigenthum wieder abzulaſſen, oder ob ihnen geſtattet ſey, dieſes, gegen Nachzahlung der noch reſtirenden vier Fünftheile des Kaufpreiſes zu behalten. Bey den Domainenkäufern in den übrigen Theilen von Kurheſſen, waren hingegen die Kaufkontracte völlig und durchaus konſumirt. Die Käufer hatten den ganzen Kaufſchilling berichtigt, und ſie hatten keine Bedingungen der Kaufkontracte weiter zu erfüllen. Sie waren nach allen Rechten vollkommene Eigenthümer geworden, und über die Rechtsbeſtändigkeit des Beſitzes

ihres erkauften Eigenthums konnte gar kein Zweifel mehr obwalten. Es verstand sich von selbst, daß die Käufe aufrecht zu erhalten waren, und es war darum unnöthig, derselben in dem Tractate noch besonders zu erwähnen. Was in diesem Tractat in Ansehung der verkauften Domainengüter im Hanauischen, bey denen nur ein kleiner Theil des Kaufgeldes bereits einbezahlt war, stipulirt worden, ist daher mehr als eine Vergünstigung, die Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten in ihrer Beziehung eingeräumt worden ist, denn als ein Vorzug anzusehen, den jene Käufer, vor denen in andern Theilen des Kurhessischen Staats genießen sollen. Das aber ist wohl klar, daß wenn die wiederhergestellte Kurhessische Regierung tractatmäßig verpflichtet ist, die Gültigkeit von Domainenverkäufen anzuerkennen, bey denen nur ein geringer Theil der im Kontract festgesetzten Kaufsumme berichtigt worden ist, mit noch weit größerm Rechte von ihr verlangt werden kann, solche Domainenverkäufe aufrecht zu erhalten, bey denen der ganze Kaufschilling bereits bezahlt worden ist. Darum darf bey den letztern mit Fug und Gerechtigkeit erwartet werden, daß die Käufer im vollen Genuß ihrer wohl erworbenen Eigenthumsrechte geschützt werden, und sich nicht den Bedingungen zu unterwerfen brauchen, welche in Ansehung der Domainenkäufer im Hanauischen, unter den obwaltenden Verhältnissen stipulirt werden konnten.

Von den Ministern der hohen verbündeten Mächte ist auch späterhin erklärt worden, daß man nicht versäumt haben würde, dem Gegenstand der Domainenverkäufe im Kurhessischen im Allgemeinen einen besondern Artikel in dem genannten Cessionstractate zu widmen, wenn derselbe in Anregung gebracht worden wäre, und man nicht vorausgesetzt habe, daß die Rechtsbeständigkeit der Domainenverkäufe überhaupt von Seiten Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten einigem Zweifel unterworfen werden könne. Auch schien es an und für sich schon die Gerechtigkeit zu erheischen, daß das, was für einen Theil der Kurhessischen Staaten als Rechtsgrundsatz angenommen, und vertragsmäßig stipulirt worden war, bey den übrigen Theilen ebenfalls seine Anwendung finden müsse.

H) Der Vorwand der Unveräusserlichkeit des Staatseigenthums nach einem alten Kurhessischen Hausgesetze.

Unter den mancherley Scheingründen, welche von Seiten der wiederhergestellten Kurhessischen Regierung gegen die Gültigkeit der Domainenverkäufe einge-

wandt werden, befindet ſich auch das Vorgeben der Unveräußerlichkeit der Staatsgüter vermöge eines alten heſſiſchen Fundamental- oder Hausgeſetzes. Aus dieſem Grunde behauptet man, ſey die Weſtphäliſche Regierung nicht einmal befugt geweſen, über das Staatseigenthum im Kurheſſiſchen Gebiet zu verfügen, und vormalige Kurheſſiſche Domainenſtücke zu veräußern. Dieſe Einrede wird indeſſen ſchon dadurch völlig über den Haufen geworfen, daß die Sache an ſich unwahr iſt. In den Kurfürſtlichen Archiven, und namentlich in dem der Oberrentkammer zu Kaſſel finden ſich ganze Aktenſtöße über verkaufte Domainen, aus denen ſich als unläugbare Thatſache ergiebt, daß zu allen Zeiten, und unter den verſchiedenſten Umſtänden in Kurheſſen Domainen verkauft worden ſind; ſo wie auch ſogar noch in den neueſten Zeiten dergleichen Domainenverkäufe mit Genehmigung und auf Befehl des Kurfürſten Statt gehabt haben. Als Beyſpiele, die Jedermann bekannt ſind, wollen wir nur anführen, den großen, ſogenannten Weinberg mit den dabey befindlichen Gebäuden vor dem Frankfurter Thor bey Kaſſel; das Falkonierhaus in der Waldau nebſt Gärten und Wieſen; die Jägergebäude in der Waldau; das Stiftsgut Nochern in der Grafſchaft Katzen-Ellenbogen u. a. m.

Wäre aber ſelbſt die Unveräußerlichkeit des Staatseigenthums in Kurheſſen begründet, was nach den eben angeführten Thatſachen keinesweges der Fall iſt, ſo würde dieß doch nichts gegen die Gültigkeit der Domainenveräußerungen auf Kurheſſiſchem Gebiet unter der Weſtphäliſchen Regierung beweiſen. Denn iſt nicht ſchon längſt der Verkauf von Domainen ein in ganz Deutſchland allgemein gewordener Verwaltungs-Grundſatz, den die Oeſterreichiſche, Preuſſiſche, Baieriſche und andere Regierungen in einem weit größern Verhältniſſe befolgt haben, als die vormalige Weſtphäliſche, und hat man nicht in Preuſſen noch in den neueſten Zeiten fortgefahren, ganz nach den nämlichen Bedingungen, welche in Weſtphalen zweckmäßig befunden wurden, Domainen zu veräußern? Der Grundſatz der angeblichen Unveräußerlichkeit der Domainen wird alſo ſchon durch das Beyſpiel anderer Regierungen, welche ſich mit der Kurheſſiſchen in gleicher Kategorie befinden, und bey denen derſelbe ebenfalls in frühern Zeiten angenommen geweſen, widerlegt. Allenthalben haben die europäiſchen Regierungen, beſonders in der letzten ſturmbewegten Zeit zu der Maaßregel des Domainenverkaufs ihre Zuflucht genommen, ſey es zur Verbeſſerung ihres Kreditſyſtems oder zur Erreichung ſonſtiger höherer

Staatszwecke, und nirgends ist dessen Rechtmäßigkeit, selbst da, wo das Staats-Eigenthum früherhin als unveräußerlich betrachtet wurde, irgend einem Zweifel unterworfen worden. Ueberhaupt hat auch jener ehemalige staatsrechtliche Grundsatz von der Unveräußerlichkeit der Domainen in den neuern Zeiten bei den Fortschritten, welche man in der Nationalökonomie, Finanzkunde und Staatsverwaltungslehre gemacht hat, eine ganz veränderte Ansicht gewonnen.

Wie konnte überdieß im Königreiche Westphalen, nach dessen neuer und eigenen Constitution von den alten Rechten der verschiedenen Provinzen noch die Rede seyn, da schon durch dieselbe alle, auf frühere Verfassungen gegründete besondere Rechte für die Zukunft aufgehoben waren? Denn alle Bestandtheile des Westphälischen Staats bildeten nur Ein, gemeinsamen Einrichtungen und Gesetzen unterworfenes, Ganzes, für welches im Allgemeinen wie im Einzelnen nur die Prinzipien, auf denen die Westphälische Verfassungs-Urkunde aufgebauet war, zum Regulativ dienen konnten; von dieser aber wird die Unveräußerlichkeit der Domainen keinesweges ausgesprochen. Ausdrücklich werden vielmehr in derselben alle Renten, Gefälle, Prästationen ꝛc., aus welchen die, dem Westphälischen Staate verbliebenen Domainen, bei Entwerfung der Constitution desselben, fast allein bestanden, für ablösbar, mithin für veräußerlich erklärt. Was aber insbesondere die Stiftsgüter betrifft, deren Unveräußerlichkeit nach Grundsätzen der vormalig Westphälischen Constitution und Legislation vorgegeben worden ist; so wird ein solches Vorgeben schon durch den 34. und 35. Artikel des Reichsdeputations-Recesses vom Jahr 1803. widerlegt, nach welchen alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster der freien Disposition der Landesherren sowohl zum Behuf des Gottesdienstes als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen worden sind, welche Befugniß natürlich auch auf die Westphälische Regierung übergehen mußte. Was von ehemaligen Stiftsgütern auf Kurhessischem Gebiet, unter der vorigen Landes-Regierung durch Verkauf in die Hände von Privatpersonen gekommen, ist übrigens so außerordentlich unbedeutend, daß es kaum besonders erwähnt zu werden verdient.

D) Der, der westphälischen Finanz-Verwaltung, in Beziehung auf die Domainenverkäufe gemachte Vorwurf der Verschleuderung.

Als eine durch Leidenschaft und Selbstsucht aufgeregte Partheywuth auch in unserm lieben deutschen Vaterlande eine geraume Zeit hindurch ihr wildes Spiel

trieb, fehlte es nicht an Leuten, welche theils aus Unwiſſenheit, theils aus böſer Abſicht, theils zur Verfolgung meiſtens ſehr unlauterer Zwecke, der vormaligen Weſtphäliſchen Regierung den Vorwurf einer argen Verſchwendung, und ſogar Verſchleuderung des Staatseigenthums auf alle Weiſe zum Vorwurf zu machen, bemühet waren. Jetzt nachdem man allmählig wieder zur ruhigen Beſinnung und unbefangenen Betrachtung der Vergangenheit gelangt iſt, muß man indeſſen immer mehr ſich überzeugen, daß dieſe Anklage nicht nur ungerecht, ſondern auch grundlos iſt. Die Weſtphäliſche Regierung hat nicht anders gehandelt, und in dieſer Rückſicht nicht mehr gethan, als andere Deutſche Regierungen zu der nämlichen Zeit, und unter den nämlichen Verhältniſſen, und was insbeſondere die Maaßregel des Domainenverkaufs betrifft, ſo iſt ſie im Weſtphäliſchen Staat nicht nur haushälteriſcher, ſondern auch vortheilhafter für das allgemeine Beſte, als in andern Staaten ausgeübt worden. Was Einige eine Zeit lang hin und wieder von Verſchwendung der Weſtphäliſchen Regierung erzählt haben, wird gegenwärtig als längſt abgedroſchene auf Unwahrheit gegründete Redensart angeſehen, womit man keinen Beyfall mehr einzuerndten vermag, und höchſtens bedienen ſich jetzt derſelben nur noch ſolche, welche aus irgend einem Beweggrunde ſich dazu gebrauchen laſſen, den Advokaten in einer ſchlechten, ſonſt nicht zu vertheidigenden Sache abzugeben.

Die Akten der Weſtphäliſchen Verwaltung und inſonderheit des Staatsſchatzes, die von Kaſſel nach Halberſtadt gebracht worden ſind, und dort jetzt aufbewahrt werden, können beurkunden, daß der Kaufſchilling von den veräußerten Domainen in Weſtphalen einzig und ausſchließlich, entweder zum Beſten des Landes, z. B. zur Tilgung eines beträchtlichen Theils der alten Landesſchulden, zum Ankauf neuer Domainenſtücke ꝛc. oder zur Beſtreitung außerordentlicher Staatsbedürfniſſe, niemals aber und unter keinerlei Umſtänden zu andern Zwecken verwandt worden ſind.

Hierdurch wird die versio in rem an und für ſich ſchon dargethan, und die Behauptung von Dilapidation von ſelbſt widerlegt, welche letztere übrigens, ſelbſt wenn ſie erwieſen wäre, doch auf die wohlerworbenen Rechte der Käufer rechtlich keinen Einfluß haben würde.

Man wird ſich hiervon noch mehr überzeugen, wenn man den Betrag aller, unter der Weſtphäliſchen Regierung veräußerten Domainen mit dem Betrag des in

andern Ländern zu gleicher Zeit verkauften Staats-Eigenthums vergleicht. Ersterer beläuft sich, die Ablösung von Zehnten, Gefällen und Präſtationen mit einbegriffen, auf nicht mehr als etwas über 4 Millionen Thaler in Conventionsmünze, während der ganzen Dauer der weſtphäliſchen Verwaltung; wie groß waren dagegen nicht die Aufopferungen von Staats-Domainen, welche andere größere und unabhängigere Staaten in der nämlichen Periode, im Drucke unausweichlicher Verhältniſſe machen mußten? Dieſe betrugen bey Preuſſen allein im Jahr 1812 die ungeheure Summe von mehr als 53½ Million Thaler Conventionsmünze (Voß Zeiten, Januar 1814) und auch in Sachſen, Baiern und andern deutſchen Staaten ſind verhältnißmäſig ungleich beträchtlichere Aufopferungen in dieſer Beziehung gemacht worden, als in Weſtphalen.

Und vollkommen gerechtfertigt erſcheint die nothgedrungene Veräußerung eines Theils der Staats-Domainen in dem letzten Lande durch das Intereſſe der Unterthanen, da außerdem die unabwendbaren Bedürfniſſe des Staats auf keine andere Weiſe als mittelſt drückender Abgaben hätten befriedigt werden können. Auf der andern Seite kann man eine vorgebliche Verſchleuderung noch weniger in der Art und Weiſe auffinden, wie Domainen in Weſtphalen veräußert wurden, wie umſtändlich im §. 4. dargethan worden iſt.

K. Die Berufung auf das Beiſpiel der wiederhergeſtellten hannöveriſchen Regierung.

Endlich hat man ſich in Kurheſſen auch gern auf das Beiſpiel und Verfahren Hannovers berufen mögen, ohne zu bedenken, daß ſich der Kurfürſt von Heſſen in dieſer Beziehung ganz und gar nicht in gleicher Kategorie mit Sr. Großbrittaniſchen Majeſtät befindet. Der König von England fuhr, nachdem ſeine deutſchen Staaten von den Franzoſen erobert, und unter eine franzöſiſche Verwaltung geſetzt worden waren, als Souverain fort, ſich im Kriegszuſtande gegen Frankreich zu befinden, und ſo lange dieſem fortdauernden Kriegszuſtande nicht durch einen Frieden ein Ende gemacht war, konnte der Beſitz des Kurfürſtenthums Hannover für die Eroberer nur einen proviſoriſchen Werth haben, ſo wie das definitive künftige Schickſal dieſes Landes erſt durch einen Friedens-Traktat mit Großbrittanien zu beſtimmen war. Dieſer Friede war der Pariſer, während das Schickſal der Kurheſſiſchen Lande ſchon durch den Frieden von Tilſit definitiv feſtgeſetzt wurde.

Se. Großbrittanische Majestät blieb auch nach feindlicher Ueberziehung ihrer deutschen Lande Souverain, und, als solcher, kriegführende Macht; der Kurfürst von Hessen hingegen verlor völlig und durchaus seine Souverainität, und konnte nach Abschluß des Tilsiter Friedens nur als Privatmann angesehen werden. Auch verdankt der König von England den Wiederbesitz seiner verlornen Staaten nicht einem besondern, mit den hohen verbündeten Mächten abgeschlossenen Traktat, wie der Kurfürst von Hessen. Endlich ist durch den Frieden von Tilsit, auf den wir die Rechtmäßigkeit der Westphälischen Regierung gründen müssen, nur ein sehr kleiner Theil des Hannöverischen, nämlich nur so viel als zur Abrundung des Gebiets nothwendig schien, mit dem Königreiche Westphalen vereinigt worden, in welchem vielleicht nicht einmal Domainenstücke veräußert worden sind, so daß die Berufung auf das Beispiel der wiederhergestellten Hannöverischen Regierung in dieser Beziehung ganz unpassend erscheinen muß.

Indem wir aber dargethan, daß der Kurfürst von Hessen sich mit dem Könige von England, in Rücksicht der Wiedererlangung des Besitzes seiner verlornen Staaten, und des darauf sich gründenden Rechtes ganz und gar nicht in gleiche Linie stellen kann, wollen wir keinesweges der jetzigen Königlich Hannöverischen Regierung das Wort reden, wenn sie sich weigert, die Rechtsbeständigkeit der in ihrem Gebiet Statt gehabten Domainenveräußerungen anzuerkennen. Wenn der König von England auch als Souverain kräftig dazu mitgewirkt hat, die jetzige neue Ordnung der Dinge in Deutschland herbeizuführen; so ist doch wohl so viel gewiß, daß seine Waffen allein niemals hingereicht haben würden, ein solches Resultat zu bewirken, und er ohne die thätige Hülfe und Mitwirkung der verbündeten Continental-Mächte nie zum Wiederbesitz der Hannöverischen Lande gelangt wäre. Man kann darum eigentlich auch, eben so wenig wie bei dem Kurfürsten von Hessen, von dem Könige von England sagen, daß er das Hannöverische, oder denjenigen Theil desselben, der mit dem Westphälischen Staat vereinigt gewesen, selbst wieder erobert habe, und wenn er den Wiederbesitz seiner deutschen Lande den Siegen der Heere seiner Verbündeten verdankt; so können diese wohl mit Recht verlangen, daß Einrichtungen, welche für das nördliche Deutschland durch förmliche Friedensschlüsse von ihnen anerkannt, und gleichsam garantirt worden sind, auch von dem anerkannt werden, der ihren Waffen die für ihn so günstige Veränderung der Conjunkturen verdankt.

Vornehmlich aber scheint Preußen die Verpflichtung zuzukommen, hierüber auf das sorgfältigste zu wachen. Denn bereits von dem Ausbruche des Kriegs im im Jahr 1806. der mit dem das Königreich Westphalen staatsrechtlich begründenden Tilsiter Frieden endigte, waren die Hannöverischen Lande zu integrirenden Bestandtheilen der Preußischen Monarchie erklärt worden. Durch ein öffentliches und feyerliches Königlich Preußisches Manifest vom 1. April 1806. war Hannover, als durch Eroberungsrecht Frankreichs Kaiser zustehend, und durch Cession von diesem wohlerworben der Preußischen Monarchie einverleibt. Preußen war es also, das im Frieden von Tilsit die Hannöverischen Lande wieder abtrat, und der Disposition des Kaisers Napoleon überließ; an Preußen würden sich demnach alle diejenigen mit Recht halten können, deren unter der vorigen Regierung wohlerworbenen Rechte von der wiederhergestellten Hannöverischen Regierung beeinträchtigt wurden. Daß Preußen, durch einen Traktat vom 28. Januar 1807. also noch vor dem Abschluß des Friedens, die Hannöverischen Lande an Großbrittanien wieder abzutreten sich beeilte, kann hier keine Einrede begründen, indem zu dieser Zeit Preußen gar nicht mehr im Besitz der abzutretenden Provinzen war, und man doch wohl nur das abtreten kann, was man hat.

§. 6.

Besondere Gründe, welche neben den allgemeinen für die Aufrechthaltung der Domainenverkäufe in Kurhessen sprechen.

So stellen sich alle die Einreden, welche von der wiederhergestellten Kurhessischen Regierung vorgebracht werden könnten, um sich von jenen allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit zu entfernen, welche die hohen verbündeten Mächte, hinsichtlich der Aufrechthaltung der Domainenverkäufe aufgestellt und gehandhabt haben, in ihrer ganzen Nichtigkeit dar. Die Gerechtigkeit der Ansprüche der Käufer von Staats-Domainen oder National-Eigenthum in Kurhessen wird aber in einem noch helleren Lichte erscheinen, wenn wir die besondern Umstände in Erwägung ziehen, welche in diesem Lande in Beziehung auf den in Rede stehenden Gegenstand obwalten.

Zuvörderst wollen wir hier entwickeln, was es eigentlich für eine Bewandniß mit den Domainenverkäufen in Kurhessen gehabt hat, und worin sie bestehen.

Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß in dem Gebiet von Kurhessen unter der Westphälischen Regierung gerade verhältnißmäßig nur ein kleiner Theil von Domainenstücken veräußert worden ist. Die meisten verkauften Domainen liegen in den Preußischen Provinzen, und von diesen ist hier nicht die Rede, da Preußen die Gültigkeit dieser Verkäufe ohne weiteres anerkannt hat. In Kurhessen wurde nicht ein einziges Gut von einiger Bedeutung zum Verkauf ausgeboten. Die meisten der daselbst veräußerten Domainenstücke bestehen in einzelnen Parcellen, die für das Ganze von keiner Bedeutung, für die einzelnen Inhaber aber von desto höherer Wichtigkeit sind, da sie in der Regel den größten Theil ihres beschränkten Vermögens auf deren Besitz verwandt haben, und ihr und ihrer Familien ganzer Wohlstand auf Erhaltung desselben beruhet.

Großentheils sind die in Kurhessen veräußerten Domainenstücke, Zehnten, Natural-Gefälle und Grundzinsen, welche entweder von den Pflichtigen selbst oder von Dritten, nach gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen abgelöst worden sind. Wie wohlthätig diese, die Verbesserung des Ackerbaus allein bezweckende, und von andern aufgeklärten Regierungen nachgeahmte Einrichtung für das allgemeine Beste gewirkt hat, ist bereits oben berührt worden, und es ist keinem Zweifel unterworfen, daß es mit dem Zustande der Landwirthschaft in Kurhessen ganz anders aussehen würde, wenn diese Ablösung allgemein ins Werk gesetzt worden wäre. Wer sonst noch hier und da Staats-Eigenthum in Kurhessen käuflich an sich brachte; wurde fast immer nur durch besondere Verhältnisse und und Umstände dazu veranlaßt, oder wie häufig der Fall war, gezwungen.

Die Käufer haben sämmtlich mit den redlichsten Absichten und in bestem Glauben gehandelt; es befinden sich Männer unter ihnen, welche nicht nur den unbescholtensten Ruf, sondern zugleich auch die höchste Achtung ihrer Mitbürger genießen, und mehrere derselben sind ausgezeichnet durch ihre Anhänglichkeit an die deutsche Sache. Bey fast allen Domainenverkäufen in Kurhessen läßt sich versio in rem nachweisen, von vielen ist noch gegenwärtig das pretium vorhanden. Nur von einem einzigen veräußerten Domainenstück läßt sich sagen, daß das Geld ausser Landes gegangen ist; der Kaufschilling von allen übrigen ist zum allgemeinen Besten verwandt worden, und hat namentlich zur Tilgung von Landesschulden gedient. Endlich läßt sich aufs genügendste nachweisen, daß

Kurhessen einen vollständigen Ersatz für den unbedeutenden Verlust von veräusserten Domainenstücken erhalten hat. Man wird sich von Allem diesen aufs lebhafteste überzeugen, wenn man den hier folgenden Uebersichten α) und β) eine geringe Aufmerksamkeit widmen will.

α) Uebersicht der vornehmsten, auf dem Kurhessischen Gebiete Statt gehabten Domänen-Verkäufe, nebst den dieselben begleitenden besondern Umständen.

Der Wachslichterfabrikant Steitz in der Wilhelmshöher Vorstadt, ein 73jähriger Greis von ächter deutscher Biederkeit, hatte 50 Jahre lang der herrschaftlichen Wachsfabrik vorgestanden. Die Fabrikgebäude nebst Zubehör sollten unter der Westphälischen Regierung verkauft werden, weil dese es zweckmäßiger fand, eine solche Anstalt von Privat-Eigenthümern betreiben, als wie bisher vom Staate verwalten zu lassen. Herr Steitz sah sich daher in die Nothwendigkeit versetzt, diese Fabrik, welche früherhin Kurhessisches Staats-Eigenthum gewesen war, durch Kauf an sich zu bringen: denn dies war das einzige Mittel, was ihm zu Gebot stand, um zu verhindern, daß diese Anstalt, die ihm und seiner Familie so lange Zeit Unterhalt verschafft hatte, nicht in andere Hände komme. Der Kaufschilling bestand in 22,000 Rthlr., die Herr Steitz zum Theil auf seinen Kredit bey Kapitalisten erborgen mußte, um in der verlangten Zeit richtige Zahlung zu leisten.

Das Geld wurde von ihm baar eingezahlt und bey dem Notar Diede zu Cassel niedergelegt. Mit diesem nämlichen Gelde wurde nun von der Westphälischen Regierung das Hoffmann'sche Landgut im Dorf Wehlheiden angekauft. Der Kurfürst hat nun sowohl die Steitzische Wachsfabrik als auch das Hoffmann'sche Gut, erstere als unter der vorigen Landesregierung veräußertes, letzteres als unter derselben neu erworbenes Staatseigenthum in Besitz genommen, mithin sich rem et pretium zugleich zugeeignet. Der Fabrikant Steitz hat überdies in der Zwischenzeit über 5000 Rthlr. zur Erweiterung und Vergrößerung der Gebäude, so wie zur Verbesserung und Vervollkommnung dieser dem Lande höchst vortheilhaften Anstalt aufgewandt, welche er eben so, wie das baar eingezahlte Kaufgeld zu verlieren, in Gefahr steht, wenn sein Kaufkontrakt nicht aufrecht erhalten wird.

Der Salpeter-Fabrikant Habich, ein ehrwürdiger Greis, dessen Verdienste um Hessens Gewerbfleiß anerkannt sind, hatte eine lange Reihe von Jahren hindurch seine verschiedenen Fabrikzweige in einem herrschaftlichen Gebäude bey Cassel betrieben, welches ihm zu diesem Zweck war eingeräumt worden. Unter der Westphälischen Regierung mußte er dieses Local, das eine andere Bestimmung, nämlich für die Artillerie erhielt, plötzlich räumen. Man bot ihm dagegen von Seiten der Westphälischen Regierung ein für sein Geschäft weit zweckmäßigeres Local, nämlich das alte Jagdschloß zu Beckerhagen zu einem neuen Etablissement, jedoch nur unter der Bedingung des Kaufs an. Da er in der Eil kein anderes Lokal finden konnte, so sah er sich, um seine weitläuftigen Geschäfte nicht ins Stocken gerathen, und diese ganze Anstalt zu Grunde gehen zu lassen, genöthigt, das gedachte alte Gebäude für die baare Summe von 28,000 Franken zu kaufen, und noch 30,000 Franken anzuwenden, um dasselbe in gehörigen Stand zu setzen. Das alte Jagdschloß hatte vormals dem Kurfürsten jährlich nur 17 Rthlr. Pacht eingetragen, und alle Jahr 150—200 Rthlr. zur Unterhaltung gekostet. Das vom Fabrikant Habich erlegte Kaufgeld wurde zur Aufführung neuer Gebäude zum Behuf der Artillerie in Kassel angewandt. Die wiederhergestellte Kurhessische Regierung ist jetzt nicht nur Eigenthümerin von diesen, sondern sie hat sich auch in Besitz jenes Jagdschlosses gesetzt, und dadurch den Fabrikanten Habich um sein ganzes 40 Jahre lang durch rastlose Thätigkeit und Industrie erworbenes und erspartes Vermögen gebracht.

Die Schweizerey nahe bey Kassel wurde unter der vorigen Regierung meistbietend zum Verkauf ausgeboten. Der langjährige Pächter auf derselben, Herr Reno fand, um nicht mit seiner zahlreichen Familie zu Grunde gerichtet zu werden, keinen andern Ausweg, als selbst Käufer zu werden. Der Kaufschilling war 30,000 Franken, und Reno genöthigt, dieses Geld größtentheils zu erborgen. Der Erlös aus diesem Verkauf wurde, dem Vernehmen nach auf Wiederherstellung und Ausbesserung von Gebäuden zu Wilhelmshöhe verwandt. Jetzt besitzt der Kurfürst diese wieder, und der Verkauf der Schweizerey ist zugleich ohne Entschädigung für null und nichtig erklärt worden. Während Reno solchergestalt, um nicht Alles zu verlieren, sich gezwungen gesehen hat, von seinem erkauften Eigenthum wie vormals Pacht zu geben, muß er zu gleicher Zeit das von ihm zu diesem Kauf erborgte Kapital mit 6 Procent jährlich verzinsen.

Das Vorwerk Freyenhagen, eine Stunde von Kaſſel war zu den Kaiſerlich franzöſiſchen Domainen geſchlagen worden, und ſollte als ſolche veräußert werden. Der jetzige Königlich Preuſſiſche Regierungsrath Bermann that ein beträchtliches Gebot auf daſſelbe. Der zwanzigjährige Pächter auf demſelben, der Oekonom Schneider, war mit ſeiner zahlreichen Familie zu Grunde gerichtet, wenn der Kauf zu Stande kam. Er hatte dieſes Gut zuerſt urbar gemacht, und den größten Theil ſeines Vermögens auf deſſen Verbeſſerung verwandt, da trat deſſen Schwager, der Negociant P. W. Schreiber in's Mittel, und es gelang ihm, den Kauf auf ſeinen Namen zum Beſten der Familie ſeines Schwagers für 12,000 Rthlr. zu Stande zu bringen. Die Kurfürſtliche Regierung hat auch dieſen Verkauf ohne Entſchädigung für ungültig erklärt, ob gleich das Gut früherhin gar nichts eingebracht hatte, jetzt aber durch das von dem Käufer auf daſſelbe gewandte Kapital zu einem ganz bedeutenden Ertrage gebracht worden iſt. Dies iſt übrigens die einzige Kaiſerliche Domaine, welche auf Kurheſſiſchem Gebiet, während der Dauer der Weſtphäliſchen Regierung, verkauft worden iſt, und bey der keine versio in rem aufzuweiſen ſteht, während das Geld von allen übrigen veräußerten Domainen im Lande geblieben und verwandt worden iſt.

Der Eiſenfabrikant Leſer zu Brotterode ward Käufer des dortigen Amthauſes, wo er von dieſer Zeit an, in einem der ärmſten Theile von Heſſen einige hundert Menſchen durch ſeine Induſtrie beſchäftigte. Auch er wird jetzt, ohne Rückſicht aus Haus und Hof vertrieben.

Der Graf von der Malsburg trat der Weſtphäliſchen Regierung ein von ihm neu erbautes großes Haus in Kaſſel zum Etabliſſement des Lyceums ab, und erhielt dafür als Erſatz oder Tauſch, nachdem er eine beträchtliche Summe hinzugeſchoſſen, einen bey ſeinem Gute gelegenen großen Wald für den Preis von 40,000 Thalern. Die Kurheſſiſche Regierung iſt jetzt im Beſitz jenes Hauſes in Kaſſel, welches ſie als unter der vorigen Regierung neu erworbenes Staatseigenthum betrachtet; aber zugleich hat ſie auch von dem dagegen vertauſchten Wald als vormaligem Staatseigenthum Beſitz ergriffen, wodurch ſie alſo rem et pretium nun in Händen hat.

Der Geheime Rath von der Malsburg, der edle Veteran der Kurheſſiſchen Ritterſchaft, vormaliger Königlich Weſtphäliſcher Staatsrath, hat für

34,000 Rthlr. Zehnten, Gefälle, und Grundzinsen, die auf seinen Gütern hafteten, angekauft, um diese nicht in fremde Hände kommen zu lassen. Der erlegte Kaufschilling ist notorisch, und wie sich aus Akten beweisen läßt, zur Tilgung von alten Landesschulden verwandt worden. Die Oberrentkammer zu Kassel hat sich, ohne dieß zu berücksichtigen, wieder in den Besitz dieser Einkünfte gesetzt, ohne an irgend eine Entschädigung für den Käufer zu denken.

Der Graf von Bocholz im Paderbornischen sah sich in der Nothwendigkeit, zu seinem Etablissement als Königlich Westphälischer Großceremonienmeister, ein Haus in der Residenz anzukaufen, zu welchem Zweck man ihm von Seiten der vorigen Regierung ein schicklich gelegenes Haus in der Königsstraße anbot, das ihm für einen Kaufpreis von 12,000 Thalern eingeräumt wurde. Dieses Geld wurde zur Reparatur des Schlosses zu Kassel verwandt. Jetzt hat der Kurfürst das Schloß und auch jenes von dem Grafen erkaufte Haus, welches letztere vormals Kurhessisches Staatseigenthum gewesen, im Besitz genommen.

Der Hofrath Murhard zu Kassel hat etwa für 40,000 Franken Grundzinsen, welche auf Häusern und Grundstücken in der Residenz und der umliegenden Gegend lasten, angekauft, und der Kaufschilling ist, wie aktenmäßig dargethan werden kann, zur Tilgung alter Landesschulden verwandt, mithin die versio in rem klar. Dennoch ist er, ohne die mindeste Entschädigung seines wohl erworbenen Eigenthums beraubt worden.

Alles übrige, was an Domainenstücken in Kurhessen ausserdem noch in Privathände gekommen ist, besteht in einzelnen Gefällen, Gärten und andern Grundstücken von geringer Bedeutung. Dahin gehört das Wenige, was an Stifts- und Klostergütern im Schaumburgischen, Fritzlar'schen und Amöneburgischen veräußert worden.

*. Mehr als vollständige Entschädigung und hinlänglicher Ersatz, welche der Kurhessischen Regierung für die wenigen verkauften Domainen zu Theil geworden sind.

Der ganze Betrag der auf Kurhessischem Gebiet veräußerten Domainenstücke beläuft sich nicht höher, als etwa eine Viertel Million Thaler, und diese Summe ist nicht einmal als verlohren zu betrachten, da das Geld größtentheils im Lande geblieben und auf dasselbe wieder verwandt worden ist. Es erscheint dieß als eine

wirkliche Kleinigkeit, in Vergleich sowohl mit dem Werthe der Domainen, welche in derselben Zeit in andern deutschen Ländern verkauft worden sind, als mit der Größe des Kurhessischen Staatsvermögens. Dieses letztere ist nämlich verhältnißmäßig weit größer als das irgend eines andern deutschen Staats. Die Landstände haben es sogar durch ihre rühmlichen Untersuchungen ausser Zweifel gesetzt, daß vermittelst der Einkünfte dieses ungeheuren Staatsvermögens allein fast alle Staats-Ausgaben hinlänglich gedeckt und bestritten werden könnten. Der Verlust der Einkünfte von den wenigen verkauften Domainenstücken würde also an sich für den Staat selbst nicht im mindesten fühlbar seyn, und noch weniger dieser dadurch in den Fall kommen, den Ausfall durch Auflagen zu decken, oder weniger wie bisher zum Besten des Landes verwenden zu können.

Das Kurhessische Staatsvermögen hat aber unter der Westphälischen Regierung, weit davon entfernt, Verlust zu leiden, vielmehr einen sehr bedeutenden Zuwachs erhalten. Es läßt sich nämlich leicht darthun, daß demselben durch das, unter der Zwischenregierung auf Kurhessischem Gebiet neu erworbene, und in Staatseigenthum verwandelte Grundeigenthum ein mehr als doppelter, ja dreyfacher Ersatz zu Theil geworden ist. Die Domainenkäufer in Kurhessen würden sehr zufrieden seyn, wenn man ihnen nur die Hälfte der unter der Westphälischen Regierung neu erworbenen Domainen als Entschädigung für ihr erkauftes Eigenthum überlassen wollte.

Die Häuser, Palläste und Grundstücke, welche unter der vorigen Regierung blos in und um Kassel Privatpersonen abgekauft oder neu angelegt worden sind, und welche die wiederhergestellte Kurhessische Regierung als neu erworbenes Staatsgut vorgefunden, betragen weit mehr an Werth, als alle in ganz Kurhessen in derselben Periode verkauften Domainen. Dazu kommen nun noch die vielen, im Lande zerstreuten, neu angelegten öffentlichen Gebäude, wie z. B. die Gendarmerie-Kaserne in Eschwege und andern Orten. Will man die verkauften Domainenstücke in Kurhessen zu 1 Million Franken anschlagen, und diese Summe als ein Passivum des Westphälischen Staats in Beziehung auf die Kurhessischen Lande betrachten, so kann man durch Berechnung gar leicht erweisen, daß das Activum, welches von dem Westphälischen Staate in der Stadt Kassel und in Hessen an Ge-

jenem fähig ist, und darum auch nicht zu einer Art von Ersatz bey demselben dienen oder herangezogen werden kann.

Ist es ein alter, in allen Gesetzbüchern begründeter, und selbst im Privatleben hergebrachter Rechtssatz, daß, wer den Vortheil will, auch den Nachtheil tragen muß; so folgt von selbst, daß wollte die wiederhergestellte Kurhessische Regierung den wenig erheblichen Verlust, den die Veräußerung einer Anzahl Domainenstücke ihrem Staatsvermögen zu Wege gebracht, nicht leiden, sie auch zugleich auf den Besitz aller, der ohne Vergleich ansehnlichern Domainen verzichten müßte, wodurch das besagte Staatsvermögen in derselben Zeitperiode einen so großen Zuwachs erhalten hat. Res transit cum suo commodo et onere. Indem man aber die unter der vorigen Landesregierung auf Kurhessischem Gebiete Statt gehabten Ankäufe von Häusern, Grundstücken und ganzen Landgütern für gültig annahm und sich von Seiten des Staats das volle Eigenthum derselben zuzueignen beeilte, kann man es auch, dem obigen Grundsatze getreu, nicht anders als der Gerechtigkeit gemäß finden, die unter derselben Regierung vorgenommenen Verkäufe von Staatseigenthum für rechtsbeständig anzuerkennen. Denn wie kann man Jemandes Successor universalis in Rechten seyn, ohne seine Verpflichtungen zu erfüllen?

§. 7.

Allgemeine Betrachtungen und Schlußfolgen aus dem Vorhergehenden in Beziehung auf die Aufrechthaltung der Domainen-Käufe im vormaligen Königreiche Westphalen.

Im Vorhergehenden sind nicht nur alle Scheingründe hinlänglich widerlegt worden, welche für den besondern Fall von Kurhessen und Hannover bey der Frage über die Aufrechthaltung der unter der Westphälischen Regierung Statt gehabten Domainenverkäufe geltend zu machen versucht werden könnten, sondern auch die wichtigen unbestrittenen Gründe dargelegt, welche die bejahende Entscheidung jener Frage keinem Zweifel unterwerfen. Es ist unmöglich, auf eine nur einigermaßen genügende Weise eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, und rechtlich einen Vorwand zu begründen, in einem einzelnen Theile des Gebiets des vormaligen Königreichs Westphalen den allgemeinen, von den alliirten Mächten und vom

Wiener Congreß angenommenen Grundsatz von der Gültigkeit der unter den vorigen Regierungen geschehenen Verkäufe von Staatsgütern nicht in Anwendung bringen zu wollen. Ueberdieß ist das Gebiet des Westphälischen Staats in Rücksicht auf die Vergangenheit, und was in dieser zur Rechtsbeständigkeit gelangt, als ein Ganzes anzusehen, und die jetzigen Besitzer können einzeln hier gar nicht in Betracht kommen. Jeder Theil des Westphälischen Königreichs ist für das Ganze in solidum verhaftet, und kein Theil kann sich willkührlich von Verbindlichkeiten los machen, welche das Ganze übernommen. Wäre dieß der Fall, so müßte den andern Theilen die Erfüllung der Verbindlichkeiten von Jenem zur Last fallen, und Preußen hätte dann offenbar die Verpflichtung, auch für diejenigen Theile einzustehen, welche sich in Hinsicht auf Verpflichtungen des vormaligen Westphälischen Staats von dem Ganzen loszusagen suchen. Allein wer die vorhergehenden Paragraphen mit Aufmerksamkeit erwogen, wird sich überzeugt haben, daß eine solche Lossagung staatsrechtlich keineswegs gerechtfertigt werden kann. Was insbesondere das wiederhergestellte Kurhessen betrifft; so steht die im Jahre 1806. faktisch erfolgte völlige Auflösung des vormaligen Kurhessischen Staatskörpers als offenkundige Thatsache fest. Ein politischer Staatskörper kann nun auf zweyerley einander entgegensetzte, aber hinsichtlich der rechtlichen Folgen ganz gleich bedeutende Weise aufgelöst und zertrümmert werden, nämlich entweder durch eine Revolution im Innern, oder durch eine von Aussen bewirkte Umwälzung. Im ersten Falle befand sich Frankreich, im letzten Holland, Neapel, der Kirchenstaat, Hannover, Braunschweig, Kurhessen in der jüngst verflossenen Periode, das Fürstenthum Isenburg, das Fürstenthum Leyen, das Großherzogthum Berg, das Großherzogthum Frankfurt, das Königreich Westphalen in der neuesten Periode. Frankreich, Holland, Neapel, der Kirchenstaat, Hannover, Braunschweig und Kurhessen sind in einer und derselben Zeit, und auf eine und dieselbe Weise wieder hergestellt worden, nämlich durch die äußere Gewalt, durch Rechte, welche der Sieg verleihet. So wenig die Bourbons nach ihrer Vertreibung sich in einer Lage befanden, durch eigene Mittel und Kräfte den Königlichen Thron von Frankreich wieder aufzurichten: eben so wenig konnten die vormaligen Regenten von Holland, Neapel, dem Kirchenstaate, Hannover, Braunschweig und Kurhessen zum Wiederbesitz ihrer verlornen Landeshoheit gelangen, wenn die europäischen Continentalmächte,

welche den Verlust aller dieser Souverainitäten, und die ganze, damit verbundene gleichzeitige Ordnung der Dinge öffentlich und feierlich in mannigfachen Traktaten und Friedensschlüssen anerkannt hatten, ihnen nicht wieder dazu verhalfen. Den Bourbons wurde, bey ihrer Wiederherstellung von den Siegern, ausdrücklich die Verpflichtung auferlegt, dem unter der Zwischenregierung wohlerworbenen Eigenthumsrechte Dritter keine Beeinträchtigung angedeihen zu lassen, und namentlich die Verkäufe von Staatsgütern aufrecht zu erhalten. Von den Regenten von Holland, Neapel, dem Kirchenstaate wurde ein Gleiches, bey ihrer Wiedereinsetzung entweder vorbehalten oder von selbst befolgt. In Deutschland mußte man es bey der Wiedereinsetzung einiger alten Regentenhäuser für völlig überflüßig halten, etwas in dieser Hinsicht ausdrücklich festzusetzen, weil in den deutschen Landen die Heiligkeit öffentlicher Verträge bisher stets in Ehren gehalten, und nie willkürlich verletzt worden war, weil man im Vertrauen auf deutsche Treue es unnöthig hielt, besonders zu stipuliren, was sich von selbst verstand. Nur bey der Vertheilung des Gebiets des vormaligen Großherzogthums Frankfurt wurde es für zweckmäßig erachtet, die Verhältnisse der Domainenverkäufe näher zu bestimmen, weil da der besondere Umstand obwaltet, daß die Käufer nur den fünften Theil des Kaufschillings bezahlt hatten.

Die Deutschen hatten durch ewig denkwürdige Anstrengungen und Aufopferungen, so wie durch jenen schönen Gemeingeist, der alle Völker deutscher Zunge lebendig ergriff, so wesentlich zur Begründung der neuen Ordnung in Europa beygetragen. Darum hatten auch die Deutschen, nach glücklicher Beendigung des Kampfs, der recht eigentlich der Unterdrückung der Willkür galt, das wohl begründete Recht zu verlangen, mit Gerechtigkeit behandelt zu werden. Am wenigsten ließ sich unter diesen Umständen erwarten, daß man in Deutschland allein andern Ländern und namentlich sogar Frankreich, Italien, Holland und selbst Polen in der Ausübung der Gerechtigkeit nachstehen könne. Offenbar würde aber dieß wirklich der Fall seyn, wenn die Gültigkeit der Domainenverkäufe der vorigen Regierung, welche aus Grundsätzen der Gerechtigkeit im ganzen übrigen civilisirten Europa aufrecht erhalten worden, unter nichtigen Vorwänden in einem kleinen Theile von Deutschland allein irgend einem Zweifel zu unterwerfen wäre.

Der Kurfürst von Hessen hat freilich, als er im Jahre 1806. sein Land verließ, seiner Landeshoheit nicht freiwillig entsagt, und in die Abtretung seiner vormaligen Staaten nicht ausdrücklich eingewilligt; aber Alles dieß haben die vormaligen und jetzt wieder eingesetzten Souveraine von Frankreich, Holland, Neapel und dem Kirchenstaate auch nicht gethan, und eben so wenig ist dieses in unsern Tagen, von den bis zu diesem Zeitpunkt anerkannten Souverainen der Großherzogthümer Frankfurt und Berg, der Fürstenthümer Isenburg und Leyen, so wie des bisherigen Königreichs Westphalen verlangt worden. Wollte der Kurfürst von Hessen vorgeben, seine Staaten durch einen Raub verloren zu haben; so würde er selbst sogar dem Vorwurf nicht entgehen können, den hohen verbündeten Mächten Schuld zu geben, einr ganz gleiche Art von Raub an mehreren deutschen Souverainen in der jüngsten Zeit ausgeübt, und durch Einverleibung eines Theils des vormalig Fürstlich Isenburgischen Gebiets in seine Erbstaaten, sich selbst durch Raub bereichert zu haben. Man kann in der That das Eine nicht behaupten, ohne zugleich das Andere zuzugeben, und man sieht also, in welche Inconsequenzen man sich verstricken muß, wenn man die Rechtmäßigkeit einer politischen Anordnung lediglich von der förmlichen Verzichtung eines Anspruch machenden Theils abhängig machen will. Mit Recht sagt darum von Martens (Einleitung in das positive Europäische Völkerrecht auf Verträge und Herkommen gegründet. Göttingen 1796 S. 92): « daß der Verzicht des Anspruch machenden Theils schlechterdings vorhergehen « müße, ehe das Völkerrecht erlaubt, den Gegentheil anzuerkennen, davon kann « ich mich nicht überzeugen. »

Allerdings verlangt es das Europäische Staats- und Völkerrecht, daß der durch Sieg und Eroberung begründete Besitzstand durch Verträge und Friedensschlüsse anerkannt und bekräftigt werde; aber eben so wenig kann man läugnen, daß nach demselben Europäischen Staats- und Völkerrecht eine Eroberung, die durch öffentliche und feierlich Traktate und Friedensverträge von den übrigen Mächten anerkannt und sanktionirt worden ist, einen Rechtszustand ins Daseyn ruft, der weil er unter der Garantie solcher anerkennenden Verträge steht, als vollständig begründet, und aus dieser Ursache in seinen Wirkungen für jeden Nachfolger verpflichtend erachtet werden muß. Auf diese Grundsätze ist das Besitzrecht in ganz Europa aufgebauet, und ohne sie würde kaum irgend ein Besitzstand

in unserm Welttheile von Dauer und Sicherheit seyn. Es sind aber darum diese unbestrittenen Grundsätze nicht nur in allen Zeiten in Ausübung gebracht und aufrecht erhalten, sondern auch in allen Verhandlungen des Pariser Friedens und des Wiener Congresses von neuem in ihrer ganzen Ausdehnung und Allgemeinheit sanktionirt worden. Beweise sind die Proklamation Ferdinands IV. von Neapel, vom 21. Mai 1816; das päbstliche Besitznahme-Patent vom 5. Julius 1815; die Notifikation des Kardinals, Staats-Sekretairs Consalvi gegen den Hirtenbrief des Erzbischofs von Fermo; die Kaiserlich Oesterreichischen Patente vom 11. März 1815. und vom 28. Februar 1816. für die Königreiche der Lombardey und Venedig; die Convention von Casa Lonza vom 20. Mai 1816. u. a. m.

Es giebt zwey Dinge, welche jedes für sich, nach dem Urtheil eines der berühmtesten neueren Lehrer des Staats und Völkerrechts, Vatel, den Besitzstand zur vollständigen Rechtsmäßigkeit erheben; ein öffentlicher Friedensschluß und die totale Auflösung eines Staatskörpers. Beyde aber haben zugleich bey der Einverleibung von Kurhessen in das Königreich Westphalen Statt gehabt. Durch beyde gelangt auch der Besitz der Staatsdomainen zur Rechtsbeständigkeit. Les immeubles, sagt der gedachte Schriftsteller (Droit des gens T. III §. 197) passent sous la puissance de l'ennemi, qui s'en empare; mais l'acquisition ne se consomme, la propriété ne devient stable et parfaite que par un traité de paix ou l'entière soumission et extinction de l'Etat, auquel ces proprietés appartiennent. Unter solchen Umständen lehrt zugleich Vatel (a. a. O. §. 212.), findet auch das jus postliminii keine Anwendung. Les biens aliénés par le conquérant le sont alors validement, et sans retour. On ne peut les reclamer, si dans la suite une heureuse revolution les soustrait au joug du vainqueur.

In der That ist auch in Europa schwerlich irgend ein Staat vorhanden, dessen gegenwärtiger Länderbesitz nicht mehr oder weniger durch Gewalt gegründet oder gebildet, durch die Folgen von Siegen und Eroberungen erweitert und befestigt worden wäre. Es existirt kein Staat, dessen Besitzrecht nicht mehr oder weniger blos in der Anerkennung der übrigen Mächte beruhet. Nur die ungerechteste Willkühr könnte es verrathen, wenn man einen Besitzstand bald für rechtmäßig,

bald für uſurpatoriſch zu erklären ſich erlauben wollte, je nachdem es Convenienz, Intereſſe und die jedesmaligen Umſtände erheiſchen könnten, und welche unſelige Folgen würden daraus erwachſen, wenn man ſolchergeſtalt alle Grundſätze des bisherigen Staatsrechts über den Haufen zu werfen, und für einen einzelnen in der Geſchichte gar nicht neuen Fall ein neues Völkerrecht zu erfinden, keinen Anſtand nähme. Iſt es lediglich die Länge der Zeiträume, welche den Unterſchied zwiſchen Rechtmäßigkeit und Uſurpation begründet, ſo fragt man mit Recht, wo iſt das Kriterium zur Beſtimmung der Zeit, welche einer Herrſchaft Rechtmäßigkeit verleihet, und wann hört die Uſurpation auf? Wohin würden wir kommen, wenn eine nur für einen augenblicklichen Zweck erſonnene Theorie die öffentliche Sanktion von Deutſchland und ganz Europa erhalten könnte, durch welche die rechtlichen Wirkungen einer Herrſchaft allein auf die Dauer der Uebergewalt beſchränkt, und von dieſer abhängig gemacht würde.

So lange es an irgend einer Norm über den Zeitraum fehlt, innerhalb welchem eine Uſurpation in einen legitimen Beſitz umgewandelt wird, läßt es ſich ſchlechterdings nicht beſtimmen, ob und inwiefern eine Regierung oder Herrſchaft den einen oder den andern Namen verdienen; mit Willkühr, nach bloßer Convenienz, in dieſer Hinſicht zu verfahren, zumal da, wo es ſich um die Aufrechthaltung der Heiligkeit öffentlicher Verträge handelt, würde uns von neuem in Zeiten verſetzen, wo der Ungerechtigkeit ein ganz freyer Spielraum geöffnet wäre. Immerhin mag es bey den in dem monarchiſchen Europa ſo ſchwankenden Begriffen über Rechtmäßigkeit der Fürſtenſchaften dieſem oder jenem Regenten vergönnt ſeyn, Denjenigen, welchem er in der Ausübung der Souverainität nachfolgt, bisweilen einen Uſurpator in Beziehung auf ſeine Hoheitsrechte zu nennen; aber bey der Beurtheilung wohlerworbener Eigenthumsrechte dritter Perſonen können dergleichen, im Grunde doch bloß auf individuellen Anſichten und willkührlichen Vorausſetzungen beruhende Begriffe nicht in Anſchlag gebracht werden, wenn anders Gerechtigkeit in Europa beſtehen, und zumal im wieder gewonnenen deutſchen Vaterlande kein leeres Wort ſeyn ſoll.

Wir haben übrigens die Staatspraxis aller Zeiten für uns, wenn es darauf ankommt, darzuthun, daß nach dem europäiſchen Staatsrechte das Eroberungsrecht als ein völkerrechtlich begründeter Erwerbtitel betrachtet werden muß, und

wenn ein durch Sieg und Eroberung erlangter Besitzstand, mit Uebereinstimmung der bestehenden Mächte durch einen öffentlichen feyerlichen Friedensschluß geheiligt war; so ist bisher die Rechtmäßigkeit einer Regierung und ihrer Handlungen nie angefochten worden. Man lese nur Klübers Uebersicht der diplomatischen Verhältnisse des Wiener Kongresses, 1te Abtheilung Seite 100. und selbst die Erklärung der Königlich Preußischen Kommissarien zu dem Protokoll der statistischen Kommission in den Akten des Wiener Kongresses 5ter B. S. 29. Wollte man dem eingebildeten Interesse oder der besondern Ansicht eines oder mehrerer Einzelnen zu Gefallen, dieses durch das Herkommen geheiligte, durch die Gerechtigkeit gebotene System staats- und völkerrechtlicher Principien durch Zulassung eines, vor den Augen der Welt nie zu rechtfertigenden Verfahrens untergraben; so könnte dieß nur durch Einführung der willkührlichsten Lehren in das Staats- und Völkerrecht geschehen, mit deren verderblichen Wirkungen Mit- und Nachwelt bedroht werden würde.

Es konnte, nach dem bisher in Europa gangbaren und herkömmlichen Staatsrecht, nur einen denkbaren Fall geben, wo ein nach mancherley Schicksalen wiederkehrender Souverain an die Handlungen und Verträge der Zwischenregierung nicht gebunden zu seyn schien, da nämlich, wo der mit Gewalt vertriebene Regent, nachdem er in die Abtretung seines Landes nie eingewilligt, als Selbst-Eroberer, die Waffen in der Hand, sein Land wieder in Besitz genommen. Dies letztere hat aber bekanntlich bey Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen keineswegs Statt gehabt; im Gegentheil haben glaubwürdige Personen versichert, der Kurfürst sey so wenig zu bewegen gewesen, zur Wiedereroberung seiner vormaligen Staaten in dem letzten Kriege thätig mitzuwirken, daß er sogar standhaft von sich gewiesen, das Lützow'sche Korps, das ihm zu diesem Behuf von Seiten der hohen verbündeten Monarchen angeboten worden, in Sold zu nehmen. Daß er im Drange der Umstände und einer Zeit, worin alles für ihn zu gewinnen, im unglücklichsten Fall aber nichts zu verlieren war, Geldvorschüsse oder Geldanleihen bewilligt, wird niemand als einen Grund gelten lassen, daß Recht des Selbst-Eroberers in Anspruch zu nehmen. Doch schwerlich dürfte ein Souverain in unsern Tagen, selbst in dem Fall, daß er als Selbsteroberer von seinem ehemaligen Lande wieder Besitz ergriffen, das Eroberungsrecht gegen seine eigenen Unterthanen in

Ausübung bringen; schwerlich dürfte er dasselbe, wenn er anders als Pater patriae erscheinen will, bis zur Anfechtung wohlerworbener Eigenthumsrechte von Privatpersonen ausdehnen. Und wie könnte vollends ein deutscher Fürst so unväterlich gegen seine Unterthanen gesinnt seyn, um dieselben härter als ein feindlicher Eroberer zu behandeln.

Der Kurfürst von Hessen hat aber seine Staaten nicht selbst wieder erobert, sondern mittelst eines förmlichen Vertrags aus den Händen der verbündeten Mächte wieder erhalten, welche selbst früherhin sein Land dem Königreiche Westphalen und dem Großherzogthum Frankfurt zugetheilt, und die Souveraine dieser beyden Staaten anerkannt hatten. Indem solchergestalt der Kurfürst sein Land nur cessionario nomine wieder erhielt, liegt ihm, wie Niemand leugnen kann, die Verpflichtung ob, die Verbindlichkeiten der Cedenten zu erfüllen, welche letztere die auf gesetzlichem Wege unter einer von ihnen anerkannten Regierung erworbenen Eigenthumsrechte zu beeinträchtigen, weder befugt seyn konnten noch wollten. Es ist demnach blos eine unrichtige Auslegung jenes Cessionsvertrags gewesen, welche so großes unverdientes Unglück, so herzergreifenden Jammer über so viele der rechtschaffensten Familien in Kurhessen gebracht hat.

Die hohen verbündeten Mächte sind durch die Eroberung der vormaligen Kurhessischen Lande in die Rechte des bisherigen, von ihnen anerkannten Regenten, des Königs Hieronymus getreten, und nur als deren Successor kann der Kurfürst von Hessen, vermöge der Cessionsakte, betrachtet werden: denn die alliirten Monarchen hätten auch jedem Andern die Theile des bisherigen Westphälischen Staats und des Großherzogthums Frankfurt, welche ehedem den hessischen Kurstaat gebildet hatten, abtreten können, wenn sie es nicht den Umständen und der Gerechtigkeit gemäß gefunden hätten, dieselben dem alten Landesherrn wiederzugeben. Der Kurfürst aber hatte nach Auflösung des Kurhessischen Staats aufgehört, Souverain zu seyn, so wie späterhin, nach Auflösung des Königreichs Westphalen, Hieronymus aufhörte, König zu seyn. Von ihm gilt, was ein neuerer berühmter Staatsmann, der jetzige Königlich Niederländische Gesandte am deutschen Bundestage, Baron von Gagern (Pièces relatives au dernier traité des puissances alliés avec la France, Francfort 1816. S. 13. sagt: Le pouvoir suprême, la souveraineté ne peut être dans les mains de celui, *qui est divorcé de son peuple, qui est exilé ou qui s'exile;* c'est une pure fiction. Il ne peut pas

stipuler pour son peuple, qui ne lui obéit pas; il ne peut faire alliance ou traité obligatoire. Les Jurisconsultes anciens et modernes, les Romains et le sage des Pays-Bas y sont d'accord. Wie möchte man also, ohne sich in lauter Widersprüche zu verwickeln, behaupten, daß der Kurfürst auf eine andere Art als ex jure novo zum Wiedergenuß seiner Landeshoheit gelangen konnte.

Der Kurfürst hat indessen bey seiner Wiederkehr in denjenigen Theilen seines Gebiets, welche ihm vom aufgelösten Großherzogthum Frankfurt wieder zugefallen, die Domainenverkäufe als gültig anerkannt, und nur in denjenigen Theilen des wiederhergestellten Kurstaats, welche dem in derselben Periode aufgelösten Königreiche Westphalen angehört hatten, dieselben für nichtig erklärt. Da aber diese beyden Staaten in Hinsicht auf Entstehung und politische Existenz in ganz gleicher Kategorie stehen; so kann es an sich schon nicht der Gerechtigkeit gemäß seyn, in Ansehung derselben nach verschiedenen Grundsätzen zu verfahren, so ist, wenn im vormaligen Großherzogthum Frankfurt die Domainenverkäufe aufrecht erhalten wurden, ein Gleiches auch von denen im vormaligen Königreiche Westphalen mit Recht zu erwarten.

§. 8.

Schluß und Bitte um Gerechtigkeit.

Es sind alle Versuche und Bemühungen Seine Königliche Hoheit den Kurfürsten von Hessen zu bewegen, in Ansehung der Verkäufe von Staatsdomainen, welche in dem vormals zum Westphälischen Staat gehörigen Gebiete von Kurhessen Statt gehabt haben, den nämlichen Grundsätzen der Gerechtigkeit zu huldigen, welche von Höchstdemselben rücksichtlich der Domainenveräußerungen in dem vormals zum Großherzogthum Frankfurt gehörigen Gebiete beobachtet worden, völlig fruchtlos gewesen. Umsonst haben zugleich die Domainenkäufer in Kurhessen um Schutz in ihren wohlerworbenen Rechten bey den Landescollegien und Gerichten nachgesucht. Das rechtliche Gehör hat ihnen von Seiten der Justiztribunäle geradezu verweigert werden müssen, weil diese nicht gegen eine vom Regenten als höchstem Gesetzgeber ausgeflossene Verordnung zu sprechen vermochten. Umsonst haben es die Kurhessischen Landstände ihrer Pflicht und Gerechtigkeit gemäß gefunden, diese Angelegenheit in Schutz zu nehmen, indem sie sich in dieser Beziehung

als ächtes Organ der bereits zu deutlich vernehmbar gewordenen öffentlichen Meynung bewährten. Daß aber Kurhessens versammelte Stände hierbey nicht etwa einseitig oder partheyisch verfuhren, wird sich schon aus dem Umstande ergeben, daß wenn auch die einzelnen Kurien des Landtages bey der Berathung über andere Gegenstände oft verschiedener Meynung waren, sie bey der Sache der Domainenkäufer doch alle gänzlich und durchaus miteinander übereinstimmten, und alle Deputirte ohne Ausnahme, sowohl die vom Ritterstande und den Prälaturen, als von der Landschaft und dem Bauernstande in dieser Hinsicht eine und dieselbe Ansicht theilten. Und mit welchem allgemeinen Beyfall die kräftige Verwendung der Landstände in einer Angelegenheit, bey der das Wohl oder Wehe so vieler unverdient unglücklicher Familien auf dem Spiel steht, vom Publikum aufgenommen wurde, ist bekannt genug. Das von den Kurhessischen Ständen in dieser Rücksicht Seiner Königlichen Hoheit als Landesregenten übergebene kräftige Promemoria vom 26. April 1816. ist, gleich allen andern in der nämlichen Absicht von andern Seiten übergebenen und hinreichend motivirten Vorstellungen völlig unbeachtet geblieben. Unter solchen Umständen ist den so hart und schuldlos bedrängten Familien der Domainenkäufer in Kurhessen nichts übrig geblieben, als den Zeitpunkt zu erwarten, wo über die Angelegenheiten des vormaligen Königreichs Westphalen, zu denen auch ihre Sache gehört, allgemeine Grundsätze festgestellt werden, ein Zeitpunkt, auf den sie officiell vertröstet worden sind.

Daß dieß gegenwärtig durch die deutsche Bundesversammlung geschehe, welche die erhabene Bestimmung hat, die vielen Lücken zu ergänzen, welche die Wiener Congreß- und die deutsche Bundesakte in den Angelegenheiten des gemeinsamen Vaterlandes gelassen, erheischt sowohl die Ehre Deutschlands als das Interesse der künftigen Geschlechter. Denn wie sollten die zur Berathung über das allgemeine Wohl Germaniens zum Bundestag versammelten deutschen Staatsmänner es nicht für ihren hohen Beruf erkennen, darüber sorgsam zu wachen, daß das so glücklich wiederhergestellte deutsche Vaterland dem Auslande wenigstens nicht nachstehe in Handhabung der Gerechtigkeit. Und wie läßt es sich nur denken, daß es zulässig befunden werden könnte, sich blos in einem einzigen Theile Deutschlands von jenen Grundsätzen zu entfernen, die als vollkommen der Gerechtigkeit gemäß in allen übrigen Theilen ohne Unterschied, und selbst allgemein bey Holländern,

Franzoſen, Italiänern und Polen aufrecht erhalten worden ſind. Fürwahr der deutſche Name würde fortan den Ausländern zum Spott dienen, wenn ſo etwas möglich wäre.

Gleichwie es nicht in dem Willen der höchſten Mächte, nicht in der Abſicht deutſcher Fürſten liegen kann, daß in Deutſchland nach minder gerechten und liberalen Grundſätzen als in andern Staaten verfahren werde, ſo wird es unmöglich mit ihrer Gerechtigkeitsliebe übereinſtimmen, daß durch die verweigerte Aufrechthaltung der geſetzlichen Handlungen einer Regierung, die ſie ſelbſt durch ihre Anerkennung als zur gültigen Ausübung aller Staats- und Regierungshandlungen befugt und ermächtigt dargeſtellt haben, das Vertrauen in die Heiligkeit der Verträge und in die Rechtsbeſtändigkeit der durch dieſe gegründeten Staatsverhältniſſe erſchüttert und vernichtet werde. Und wie ließe es ſich rechtfretigen, daß der vormalige Weſtphäliſche Staat, in der Mitte von Deutſchland, ganz allein auf eine, dem Gerechtigkeitsgefühl ſo widerſtrebende und widerſprechende Weiſe behandelt werden ſollte, während alle andere Staaten, von denen doch ganz das nämliche gilt, was von jenem geſagt werden mag, in und auſſer Deutſchland ſich des gerechteſten und liberalſten Verfahrens zu rühmen haben. Sind die Bewohner des ehemaligen Königreichs Weſtphalen weniger Deutſche als die Bewohner des vormaligen Großherzogthums Frankfurt, des vormaligen Großherzogthums Berg, des vormaligen Großherzogthums Würzburg? Haben ſie wenigeren Anſtrengungen und Aufopferungen ſich unterzogen für die Begründung der neuen Ordnung der Dinge im gemeinſamen großen Vaterlande und Europa, als Oeſterreicher, Preuſſen, Sachſen, Baiern, Württemberger und alle andere Völker deutſcher Zunge? Haben ſie nicht eben ſo kräftig mitgewirkt wie dieſe, zur Vertreibung der fremden Herrſchaft? Haben ſie nicht eben ſo, wie dieſe, geblutet für die deutſche Sache auf den Schlachtfeldern?

Es iſt hier nicht blos die Rede von gerechter Aufrechthaltung der vorüber gegangenen Handlungen einer von allen deutſchen Mächten, während ihrer ganzen Dauer anerkannten Regierung eines deutſchen Landes. Der Gegenſtand iſt wichtig für Einzelne und fürs Ganze; er hat bedeutenden Einfluß auf Staats- Kriegs- und Völkerrecht kommender Zeiten, ſelbſt auf die allgemeine Ruhe und Sicherheit jeglichen Beſitzes überhaupt. Wie ließe es ſich aber annehmen, daß in einem

Augenblicke, wo Gerechtigkeit, Treue und Glauben, und Ehrfurcht gegen Sitte und Gesetz in die alten heiligen Rechte wieder eintreten sollen, redliche deutsche Männer in ihrem eigenen Vaterlande gewaltsam, ohne Urtheil und Recht, um ihr, in bestem Glauben rechtlich und lästigerweise erworbenes Eigenthum gebracht werden könnten? Doch das ist nicht der Wille der edlen Regenten, deren weisen Rathschlägen wir die Umwandlung unserer vaterländischen Verhältnisse verdanken, dahin können noch weniger die in Frankfurt jetzt versammelten Staatsmänner arbeiten wollen.

Die Sache der Bewohner des vormaligen Westphälischen Staats ist die Sache aller Deutschen. Denn Gerechtigkeit, so ruft die Posaune des Zeitgeistes, soll fortan herrschen in allen Gauen des gemeinsamen Vaterlandes, und laut ist den Völkern verkündet worden, daß das Recht von nun an wieder erscheinen solle in seiner ganzen Glorie fort und fort. Das Recht aber kann nicht unterworfen seyn der Willkühr und Convenienz. Bey der Entscheidung des in Rede stehenden Falles kommt es offenbar blos auf die Frage an: ob Gerechtigkeit im neuerrungenen deutschen Vaterlande gehandthabt werden, oder die Greuel der weiland französischen Oberherrschaft, die sich hauptsächlich in willkührlicher Verdrehung des Rechts, nach Maaßgabe der Konvenienz offenbarten, den Sieg davon tragen sollen? Darum muß sich Jeder, dem ein deutsches Herz im Busen schlägt, erheben und laut und mannhaft für den fraglichen Gegenstand reden, auf daß die Unbilde der Vergangenheit nicht von neuem wieder Wurzel fassen in der Gegenwart. Möge es jeglicher recht lebhaft erkennen, daß nur Gerechtigkeit die Hauptstütze der Thronen ist, und die neue Zeit in Deutschland nicht damit beginnen dürfe, diese ohne Scheu zu untergraben. Soll die Zeit, die für alle Deutsche eine Epoche der Freude seyn sollte nach glücklicher Befreyung von einer fremden Gewalt, für so viele deutsche Familienväter, ohne ihr mindestes Verschulden zu einer Epoche der Trauer werden? Soll es Europa vernehmen, daß während Millionen frohlocken über der Zeit Wiedergeburt, in einem Theil eines Landes, welches sonst in der Handhabung der Gerechtigkeit den höchsten Stolz gefunden, so viele Redliche mit Weib und Kinder ihre Tage wehmuthsvoll verseufzen, als Opfer der Convenienz und einer vor der Nachwelt selbst nie zu rechtfertigenden Willkühr. Doch die Sache der Käufer von Staatsdomainen im vormaligen Königreich Westphalen ist zu rein, ihre Gerechtigkeit zu klar, die Rechtsgründe, die ihnen zur Seite ste-

hen, sind zu einleuchtend, als daß die auf völlig legale Weise zu Stande gebrachten Käufe von der hohen deutschen Bundesversammlung als gesetz- und rechtmäßig feststehend nur bezweifelt werden könnten. So wie die Gerechtigkeit derselben im Allgemeinen in die Augen springt; so wird die vorstehende Denkschrift dazu dienen, dieselbe auch für den einzelnen Fall, von welchem in derselben insbesondere die Rede gewesen, in ihrer ganzen Klarheit darzustellen. Es verlangen jene Käufer keine Schonung, keine bloße Billigkeit; sie bestehen, als deutsche Männer, auf strenges Recht, und Gott ist Zeuge der Gerechtigkeit ihrer Sache. Nach Rücksichten, welcher Art sie auch seyn mögen, kann da nicht einmal verfahren werden, wo es sich um das Recht eines Einzelnen handelt; aber hier handelt es sich um die Aufrechthaltung wohlerworbener Rechte einer zahlreichen Menge von Familien und deren Nachkommenschaft, von welcher Aufrechthaltung ihre Wohlfahrt und ihr ganzes häusliches Glück abhängen.

Nicht Richter und Partheh zugleich kann man in einer und derselben Sache seyn, und dennoch würde dieser Fall wirklich eintreten, wenn dem einzelnen Regenten vergönnt seyn könnte, in dieser Hinsicht nach Willkühr zu verfahren.

Der verehrungswürdige Kaiserlich Königliche Präsidial-Gesandte am deutschen Bundestage hat bereits die Gerechtigkeit der in Rede stehenden Angelegenheit, sowohl an und für sich, als auch für den einzelnen Fall vom Kurhessen erkannt, und der von Seiten der Domänenkäufer in Kurhessen ihm übersandten Deputation, im Namen seines Allerhöchsten Hofes, die gnädige Zusicherung ertheilt, daß ihnen beym Bundestage Schutz im Besitz ihres wohlerworbenen Eigenthums zu Theil werden solle. Von des Fürsten Staats-Kanzlers von Hardenberg Durchlaucht ist zugleich im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen, durch öffentlich bekannt gewordene Schreiben vom 21. Januar und 4. März 1816, die offizielle Erklärung erfolgt:

«Daß nach dem Artikel 8. und 9. des Friedenstraktats von Tilsit vom «9. Julius 1807. die Verpflichtung obwalte, die im Königreiche Westphalen getroffenen Einrichtungen, sie mögen sich auf die im «Friedenstraktat von Tilsit durch Preußen abgetretenen, oder auf die nicht abgetretenen Provinzen anderer Fürsten erstrecken, anzuerkennen; daß durch die «additionellen Artikel des Friedens von Paris vom 30. May 1814. der

« Friede von Tilsit zwar für null und nichtig erklärt sey, es sich indessen « von selbst verstehe, daß dieses nur auf die öffentlichen Verhältnisse « der paciszirenden Staaten unter sich, nicht aber auf Privat- « verhältnisse bezogen werden könne, welche während der Dauer des Friedenstraktats rechtlich entstanden sind, und daß selbst in Bezug auf die öffentlichen Verhältnisse hier keine rückwirkende Kraft eintreten könne; daß die Aufhebung bestehender, unter der Westphälischen Regierung abgeschlossener, Kontrakte durch staatsrechtliche Gründe nicht motivirt wird, es « vielmehr eine offenbare Ungerechtigkeit seyn würde, Verträge dieser « Art blos deshalb für ungültig zu erklären, weil sie unter der vorigen « (Westphälischen) durch den Frieden von Tilsit anerkannten Regierung « geschlossen worden »

Die Minister anderer deutschen Mächte haben aus reinem Gerechtigkeitsgefühl die nämliche Ansicht getheilt, und mit Zuversicht mag man sich der Ueberzeugung hingeben, daß keiner der zum deutschen Bundestage jetzt versammelten hohen Staatsmänner geneigt seyn werde, die Wohlfahrt so vieler deutschen Familien und die gerechtesten Ansprüche derselben auf den Schutz jenes erhabenen Areopags einseitig aufgestellten Grundsätzen und persönlichen Rücksichten zu opfern.

Vertrauensvoll richten daher die Käufer von Staatsdomainen in Kurhessen an die hohe deutsche Bundesversammlung die unterthänige Bitte:

« Daß Hochdieselbe die Verpflichtung der betreffenden Regierungen zur « Aufrechthaltung der im Königreich Westphalen Statt gehabten, und « durch die vorstehende Denkschrift hinreichend gerechtfertigten Domainen- « veräusserungen, wie im Allgemeinen so im Einzelnen, und insonderheit « für Kurhessen, jenen Grundsätzen der Gerechtigkeit getreu und gemäß, « die in allen andern Staaten, welche mit dem vormaligen Westphälischen Königreiche in gleicher Kategorie sich befinden, und namentlich « im vormaligen Großherzogthum Frankfurt befolgt worden sind, aus- « sprechen und anerkennen möge. »

Inhalt
des
zweyten Bandes.

Seite

XVI. Gesuch des Bevollmächtigten mehrerer mediatisirten Fürsten- und Grafenhäuser, ihnen Curiatstimmen in der Bundesversammlung zu ertheilen 3

XVII. Geschichtliche Darstellung des Schicksals der ehemaligen, vor der französischen Besitznahme des linken Rheinufers in diesen Ländern angestellten Staatsdiener; und rechtliche Erörterung der Ansprüche, welche sowohl diese als jene nachher durch die französische Regierung bis zum Jahr 1814. angestellt gewesenen Beamten auf Wiederanstellung, auf Beybehaltung im Staatsdienst, oder auf lebenslänglichen Unterhalt zu machen berechtiget sind. — Im Monat Hornung 1816. 5

XVIII. Unterthänig-gehorsamste Anzeige des Bevollmächtigten des Freyherrn Ph. Otto von Münchhausen, als Land-Commenthurs der Deutschen Ordens-Balley Sachsen; jetzt der nachgelassenen Erben desselben, eine Interpretation des Art. 15. der deutschen Bundesakte betreffend 31

XIX. Oberappellationsgerichts-Ordnung für das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Jena, im Großherzogthum Sachsen-Weimar; 32

I. Patent zur Publication.

II. Provisorische Ordnung 33

III. Eröffnungs-Reden 90

XX. Fürstlich Reußisches Patent, die Promulgation der provisorischen Ordnung des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu Jena betreffend. 97

XXI. Etat der Pensionen, welche einstweilen den bey dem Reichskammergericht angestellt gewesenen Personen vom 1. Januar 1817. an, durch die Pfenningmeisterey monatlich auszuzahlen sind 100

Seite

XXII. Unterthänig-gehorsamste Vorstellung der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen Lit. D. die Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Kapitale betreffend 106

Anlagen I. — VIII. 116

XXIII. Unterthänige weitere Vorstellung der entlassenen Glieder des ehemaligen Rheinpfälzischen General-Landes-Commissariats zu Mannheim; die ihnen Reichsschlußmäßig gebührenden Gehalte und Emolumente betreffend 157

XXIV. Unterthänig-gehorsamste Vorstellung von Max. von Riese und J. H. Rühle von Lilienstern zu Frankfurt, im Namen der Glieder zweyer Creditoren-Consortien; die Schulden-Auseinandersetzung zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Herzogthum Nassau, in Folge des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803. und Art. 15. der Deutschen Bundesakte, betreffend 162

Anlagen 169

XXIV. Denkschrift des Grafen A. F. von der Schulenburg auf Betzendorf, als Senioris des Betzendorfschen Hauses, und zeitigen ersten Commissarii testamenti des weiland Venetianischen Feldmarschalls Matthias Johann, Grafen von der Schulenburg, wegen Beeinträchtigung der Rechtspflege, durch Kabinetsbefehle 172

Anlagen 192

XXVI. Denkschrift des Fürsten von Waldburg, die Belohnung früherer, Kaiserlicher Majestät und dem Reiche geleisteter wichtiger Dienste betreffend 199

Anlagen 204

XXVII. Ehrerbietige Reklamation des Freyherrn A. F. W. von Wöllwarth, des Deutschen Ordens Ritter, und Kommenthuren der Balley Sachsen, Königlich Württembergischen General-Lieutenants ꝛc. ꝛc., um Anerkennung des ihm als einzigen noch lebenden Ritter und Kommenthuren der Balley Sachsen zustehenden Ascendenz-Rechtes in die nun erledigte Landkommenthurliche Competenz 207

XXVIII. Reklamationen der westphälischen Domainenkäufer . . . 212

1. Schreiben des Dr. Schulz, Sachwalters der Domainenkäufer im Kurhessischen, an die Bundesversammlung.

2. Denkschrift über die Aufrechthaltung der unter der Königlich Westphälischen Regierung Statt gehabten Veräusserungen von Staatsdomainen; von Dr. Ritter in Göttingen 220

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 05672 5644